Practische Anweisung
zur
Diplomatik
und
zu einer guten Einrichtung
der
Archive.

Aus dem Französischen
der
Herren le Moine und Batteney.

In antiquis enunciativa verba probant.

Nürnberg,
bey Gabriel Nicolaus Raspe, 1776.

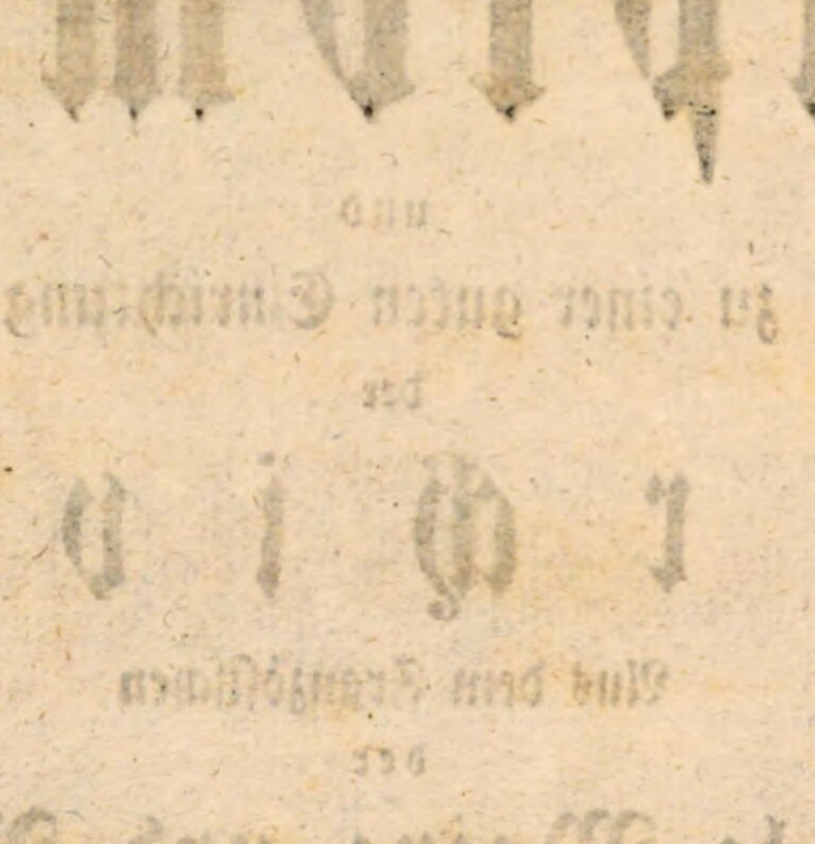

Vorrede der Verfasser
mit
den Zusäzen des Uebersezers.

In den mittlern Jahrhunderten, (die vielleicht glücklicher waren, als das unsrige, ob man sie gleich der Unwissenheit und der Barbarei beschuldiget,) in den Jahrhunderten, da die Menschen, ohne den Prunk von Formalitäten, die zu unsern Zeiten gewöhnlich sind, alles aufrichtig und getreulich miteinander abhandelten; da die Acten nur in sehr wenigen Worten abgefaßt waren; da zur Schenkung eines großen Strich Landes etliche Zeilen hinlänglich waren; in diesen Jahrhunderten, sage ich, war das Amt eines Archivarius unbekannt: endlich wurden diese Leute nothwendig. Als die Zinsen, Zinslehen, Leibrenten, ꝛc. aufkamen; als im vierzehnten Jahrhundert die ewiglange Schreibart an die Stelle der bewundernswürdigen Kürze kam, welche das vorhergehende auszeichnete; als die untergeordneten Diener der Gerechtigkeit die verderbliche Kunst erlernten, alle Quellen der Schikanne zu erschöpfen, um die Processe in das Unendliche zu ziehen; als eine Menge müßiger, unruhiger und begieriger Leute nach einem bessern Schicksale trachteten; als sich Pfarreien und ganze Gemeinheiten wider ihre Herren auflehnten, und die Rechte nicht mehr anerkennen

wollten, welche diese durch die glaubwürdigsten Documente erlangt hatten: Rechte, welche noch die Spuhren von ihrem alten sclavischen Zustande waren, und welche die Menschlichkeit in Gülten oder Zinse verwandelt hatte; als endlich die geringere Gattung von Menschen das Joch völlig abwerfen, die alte Ordnung zu Grunde richten, und ihren Wohlthätern gleich seyn wollten; dann sahe man sich, um sein Eigenthum zu schüzen und seine Vorrechte zu erhalten, gezwungen, die Archive durchzusuchen, die großen Bücher durchzublättern, und Papiere an das Licht zu bringen, welche seit langer Zeit im Staube vergraben waren.

Man fand gleich anfangs zwo Hinderniſſe: die Unordnung unter den Documenten, und die Schwierigkeit, sie zu lesen. Die Gedult überwand endlich die erste; wegen der andern nahm man seine Zuflucht zu den Gelehrten, welche aus der Lesung der alten Schriften ein besonders Studium gemacht hatten. D. Mabillon wiedmete seinen Fleiß dieser Art von Studien; er klärte seinen Orden und sein Vaterland auf. Seine theoretische Diplomatik reizte auch andere Gelehrte unter eben dieser Aufsicht alle Hyeroglyphen zu sammlen, welche die Menschen zur Bekanntmachung ihrer Gedanken erfunden haben; man gab alle innerliche und äusserliche Kennzeichen der Diplomatik an, um die wahren von den falschen unterscheiden zu lernen.

Die barbarischen Ausdrücke der verdorbenen Latinität, machten bei iedem Schritt einen Aufenthalt: Ducange und seine Fortsezer haben den Weg gebahnt. Der Mangel der Jahrzahl in den alten Documenten, und die Abänderungen des geistlichen und bürgerlichen Computs machten beinahe unersteigliche Schwierigkeiten; die Verfasser der Kunst, die Data zu berichtigen, haben sie gehoben. Pluche hat in seinem Schauplaz der Natur zu erkennen gegeben, daß uns noch eine Paläographie fehle.

Alle diese Werke sezten schon eine Anordnung der Archive voraus, ohne welche man nur mit großer Mühe zu einer vollkommenen Kenntniß der Documente, welche darin verschlossen waren, gelangen konnte. Herr Freminville behauptet, es sey schlechterdings nothwendig, ein allgemeines Inventarium über die Documente zu verfertigen, wenn man die Saalbücher

einer

einer Herrschaft erneuern wollte; dieß sind seine Worte: „es giebt sehr we„nige Herrschaften, in welchen die Documente und Archive so eingerichtet, „oder in einer solchen Ordnung wären, daß man in einer sehr kurzen Zeit „alle Documente, welche einerlei Recht betreffen, zusammen bringen könnte, „um den Ursprung, die Errichtung, die verschiedenen Erneuerungen, Abän„derungen und Bestättigungen einzusehen; die meisten Archive hingegen sind „in Unordnung .... es ist also, ꝛc.„

Es fehlt also noch ein vollkommener Tractat zur Anordnung der Archive, der allen Archiven gleich angemessen wäre; diesen Tractat wollen wir dem Publicum liefern, aber nur als einen Versuch. Die Einsichten derer, welche diese Wissenschaft kennen, werden ihn vollkommener zu machen suchen: man ist einem Führer Dank schuldig, der uns auf einen beschwehrlichen und unbekannten Weg führet, wenn er auch nicht der kürzeste und sicherste wäre.

Wir schreiben nicht für die Mitglieder eines Ordens, der durch die großen Dienste, welche er der Religion und den Wissenschaften geleistet hat, so berühmt ist: wir haben den Benedictinern die ersten Anfangsgründe einer so unbekannten als nothwendigen Kunst zu verdanken. Wir halten es uns so gar zur Ehre, ihre Schriften öfters anzuführen, und sie bei den Grundsäzen der practischen Diplomatik, die wir ausarbeiten, als Gewährmänner aufzustellen.

Nachdem wir in diesem Tractat von den Eigenschaften, die einen Archivarius ausmachen, geredet haben, von der Vorsicht, die er für seine Gesündheit bei einer verderbten Luft, die er einathmet, gebrauchen soll, von der Sorgfalt für das, was die Geschichte überhaupt oder ins besondere aufklären kann, so kommen wir zur Hauptsache, und legen einen Plan zur Anordnung vor, der in sechs Operationen bestehet; nemlich: 1) die Eintheilung der Documente, 2) die Untereintheilung derselben, 3) sie zu datiren und zu legen, 4) Auszüge zu machen, 5) Inventarien zu errichten, 6) diese Inventarien mit bequemen Tabellen zu endigen.

Man hat Gelegenheit von der Erhaltung der Documente zu reden, von Verfertigung der Schränke, Kästen, von den besondern Bezeichnungen

der Fascikel und der Documente, von dem Anfang der verschiedenen Jahre, von unterschiedlichen Gattungen der alten Urkunden, von der Ordnung in den Einnahmerechnungen, in den Manualen der Registratoren, und von dem Gebrauche, der davon zu machen ist; von der Zergliederung der alten zusammen geschriebenen Documente, und von den Auszügen der Register über die Capitulardeliberationen, was die innere Policei und Disciplin angehet: Arbeiten, die gemeiniglich so sehr vernachläßiget werden, als sie zur Vervollkommnung des ganzen Werkes nöthig sind.

Für diejenigen, welche sich große diplomatische Werke nicht anschaffen können und mögen, haben wir in dem zehnten und eilften Kapitel einen hinlänglichen Begrif von sieben innerlichen und äusserlichen Kennzeichen gegeben, nach welchen man die falschen Diplome von den wahren unterscheiden kann. Diese Materie haben wir nach unserer Erfahrung abgehandelt und nicht nach dem Werke der gelehrten Benedictiner. Wenn das Publicum auf der einen Seite vortrefliche Sachen über diesen Gegenstand nicht hat, so findet es auf der andern eben dieselbigen Grundsäze unter einem neuen Gesichtspunct, und unter neuen Beispielen vorgestellt, wodurch man mit vielen noch unbekannten Stücken bekannt wird. Zulezt haben wir, um das Lesen der alten gothischen Schriften zu erleichtern, noch Formulare von alten lateinischen Urkunden angehängt.

Alle diese Gegenstände sind mit Beispielen und Zeugen begleitet, welche die Erklärungen einleuchtender und die Grundsätze gewisser machen.

Wenn man die Gedult hat, uns auf unserm Wege, den wir vorzeichnen, getreulich zu folgen, so muß alles gut von statten gehen. Es ist nicht nur etwas mögliches, ein nach Belieben eingebildeter Plan; sondern er ist in der That ausgeführt, und in einzelnen Theilen öfters ausgeführt worden.

Diese Operationen, diese Eintheilungen können übrigens willkührlich seyn, einige fehlerhafte Plans ausgenommen, woran wir die Unvollkommenheiten zeigen; wir behaupten nicht, daß ein ieder anderer Plan nicht eben so gut seyn könne, wenn er nur eben diesen Endzweck hat: die Erhaltung der Documente, und die leichte Art, sich derselben zu bedienen.

Man

Man wird finden, daß die Lehrsäze nicht weit hergeholt und die Schreibart nicht prächtig ist, sondern daß alles den Stempel des ungekünstelten an sich trage; welcher Auszierungen ist ein didactisches Werk fähig? Wir wollen aber auch nur von denen gelesen werden, die das mühsame Studium des Alterthums ergreifen, oder die Operationen eines klugen Copisten leiten wollen. Wenn wir diesen ein Genüge geleistet haben, wenn wir der Gesellschaft nüzlich sind, so sind unsere Wünsche erfüllt.

Schriftsteller können, ohne ihr Vorhaben einander mitzutheilen, einerlei Laufbahn betretten: und dieß begegnete den Herren le Moine und Battenen. Der erste ließ seine practische Diplomatik zu Metz im Jahr 1765 drucken, da unterdessen Herr Battenen in Paris auf seine Kosten viele Kupferplatten zu einem Werke stechen ließ, mit dem er sich schon seit einigen Jahren beschäftigte. Da die Anweisung zur Diplomatik vor der seinigen heraus kam, so ließ er seine Arbeit liegen, um die Tractate über einerlei Materie nicht auf eine unnüze Art zu vervielfältigen.

Unterdessen kam Herr le Moine wieder in seine Vaterstadt, Paris, zurück, und machte Herrn Battenen den Vorschlag, einen Auszug von seiner Arbeit mit den Kupferblatten, als ein Supplement zu der seinigen drucken zu lassen, welches auch im Jahr 1772 zu Paris geschehen ist.

Der Text dieser beeden Werke wird hier dem teutschen Publicum in einer Uebersezung geliefert, worin verschiedenes, das für Frankreich ganz allein brauchbar war, weggelassen worden ist, wiewohl auch vieles in die Uebersezung gekommen ist, welches blos die Geschichte der Diplomatik angehet, oder das auch in Teutschland nachgeahmt werden sollte. Der Herausgeber schmeichelt sich billig, daß dieses Werk von seinen Landsleuten, absonderlich in den Klöstern und andern geistlichen Gemeinheiten, eben so geneigt, als in Frankreich, werde aufgenommen werden. Die Wichtigkeit der Materie leuchtet einem ieden in die Augen, und hat also unserer weitern Empfehlung nicht nöthig. Von den Liebhabern wird es abhängen, ob die Kupferplatten nachgeliefert werden sollen, oder nicht. Leipzig, im Herbstmonat, 1776.

Die Verfasser und der Uebersezer.

Nachricht.

Die gegenwärtige Ueberſezung iſt von ſo allgemeinen Nuzen, daß der Verleger ſich mit der Hofnung ſchmeicheln darf, es werden auch die dazugehörigen zwei und funfzig Kupferplatten, wohl aufgenommen werden, von welchen neune, die im neunten bis ſechzehnten Jahrhundert gewöhnlichen Buchſtaben, ein und dreiſig die Abbreviaturen, und zwölf wirkliche Muſter von alten Documenten ꝛc. enthalten, wozu noch einige gedruckte, zur Erklärung dienende Bögen gehören. Weil aber dieſes Unternehmen einen anſehnlichen Aufwand erfordert; ſo wünſcht derſelbe einigermaſſen verſichert zu ſeyn, daß ſich hierzu genugſame Abnehmer finden, und erſucht daher alle dieienigen, welche zu Erkaufung dieſes zweiten Theils geneigt ſind, daß ſie ihm ſolches durch Anzeigung ihrer Namen und Character bis zu Ende dieſes Jahrs zu verſichern ſich gefallen laſſen. Der Preiß wird für die Herren Subſcribenten ein Speciesducaten ſeyn. Wem es gefällt, dieſen zugleich an den Verleger zu überſenden, dem ſoll längſtens bis Michaelis künftigen Jahrs, das fertige Exemplar zugeſand werden.

Practi=

Practische Anweisung

zu einer

guten Einrichtung der Archive.

Das erste Kapitel.

Von den Eigenschaften eines Archivarius, und von der Lesung der Documente.

Zweyerley Gattungen von Personen beschäftigen sich mit der Einrichtung der Archive; bey den einen macht es den einzigen Gegenstand ihrer Bemühungen aus, und die sollen alle Eigenschaften, welche einen Archivarius ausmachen, in sich vereinigen. Die andern sind gemeiniglich grössere Staatsbediente, die entweder einen Geschmack, oder eine natürliche Anlage darzu haben, oder sich auch wohl nothgedrungen damit abgeben müssen: von den erstern verlangt man mehrere Kenntniße, als von den andern, die sich nur bey Gelegenheit, oder um ihre Dienste zu bezeugen, damit beschäftigen.

Ein bloßer Archivarius muß sich mit den Charaktern, Abkürzungen und Schreibarten eines jeden Jahrhunderts bekannt gemacht haben; bey dem ersten Augenschein eines Documents muß er die Zeit der Ausfertigung, wenigstens bey zwanzig und dreyßig Jahren, bestimmen können.

Es wäre zu wünschen, daß er einige Jahre bey den Cancellisten gearbeitet haben möchte, um die verschiedenen Schreibarten und Verträge kennen zu lernen, welche gemeiniglich der Innhalt der Acten sind. Auf diese Weise würde er auch begreiffen, wie man mit einem Blick die Absicht der Contrahenten fassen, und mit einer gewissen Leichtigkeit etliche nützliche Ausdrücke von einem Meere überflüßiger Worte absondern soll.

Noch besser ist es, wenn er einige Zeit bey den Procuratoren zugebracht hat, wenn er die particular- und allgemeinen Gesetze weiß, so wie auch die Formalitäten, welche bey der Ausübung der Gesetze gewöhnlich sind; dadurch wird er in den Stand gesetzt, eine verwirrte Sache aufzulösen, und die Geschichte eines Processes zu verfertigen, der schon vor vielen Jahren angefangen worden ist: und so muß endlich die Wahrheit an das Licht gebracht werden, die sich in einem Labyrinthe von Schikanen verlohren hat, oder durch die unordentlichen Verfahrungsarten versteckt worden ist, die man im vierzehnten Jahrhundert nach der Entdeckung des römischen Rechts erfunden, im sechzehnten vermehrt hat, und in dem izigen Jahrhundert mit aller möglichen Genauigkeit beybehält, ohngeachtet sich in Frankreich strenge Gesetze und wachsame Obrigkeiten aus allen Kräften dagegen setzen.

Mit diesen Talenten und Einsichten, muß er auch eine erprobte Rechtschaffenheit, eine genaue Verschwiegenheit, einen unermüdeten Eifer zur Arbeit, eine große Liebe zur Ordnung, zur Genauigkeit, und Entwicklung verbinden; er muß eine gute Sprachkenntniß besitzen, damit er die Documente entzifern und getreu übersetzen kann, weil sie beynahe alle lateinisch sind, bis nach und nach in verschiedenen Ländern bey den Acten, Urtheilssprüchen und Gesetzen die Landessprachen eingeführet worden sind; er muß auch eine hinlängliche Kenntniß von den Kirchenkalendern und von den verschiedenen Jahrrechnungen haben, damit er einem Documente sein Datum anweisen kann; von der Reichsgeschichte muß er wenigstens einen allgemeinen Begrif haben, damit er nichts verwirret; noch möchte ich hinzusetzen, daß er auch einen besondern Geschmack an den Monumenten und Alterthümern haben müsse. Wie angenehm muß es nicht seyn, wenn die Fackel einer gesunden Kritick seine Werke erleuchtet? Die Ehre, sie immer vollkommener zu machen, und die Wahl derer zu rechtfertigen, die ihm ihr Vertrauen schenken, muß den Eigennutz völlig aus dem Wege schaffen.

Unter die natürlichen Eigenschaften eines guten Archivarius könnte man auch ein genaues, sicheres und feines Gesicht rechnen, welches bey den verwirrten und verblichenen alten Schriften auch den geringsten Zug bemerkte, niemals müde und bey der Anstrengung nicht schwach würde, welches bey einer langwierigen Untersuchung, und wenn man die Augen lange Zeit auf einen Gegenstand heften muß, öfter nothwendig ist; diesen Vortheil würden junge Leute absonderlich haben, wenn sie nur auch die Erfahrung hätten.

Ein Archivarius muß auch eine gute Schrift haben. Unter die wesentlichen Eigenschaften sollte man dieß vielleicht nicht zählen, aber es ist doch sehr nützlich, wenn ich ja nicht sagen soll, nothwendig. Was hätten wir denn für unsere Nachkommen gethan, wenn die Schriften, die wir ihnen hinterlassen, um ihnen die Kenntniß der Documente zu erleichtern, beschwerlicher zu lesen wären, als die Documente selbst? Wenn der Archi-

varius einen Schreiber hält, so muß dieser Schreiber die geheimsten Sachen in dem Archive erfahren, und wenn ein Geheimniß vielen bekannt wird, so ist es schon so gut als allgemein. Ausserdem muß der Archivarius doch öfters selbst schreiben, z. B. Randgloſſen, Zergliederungen und dergleichen. Wenn er eine unleserliche Schrift hat, so verfällt er in den Fehler, der den zwey letztern Jahrhunderten eigen ist, daß nemlich die Anmerkungen öfters schwerer zu lesen sind, als das Document selbst.

Diejenigen, welche nur zum Vergnügen eine solche Arbeit unternehmen, müssen sich nicht abschrecken lassen, wenn sie alte Schriften nicht bey dem ersten Anblick lesen können: in kurzer Zeit werden sie alles von selbst einsehen. Die Lesung der Documente ist eine Eigenschaft, die man nur durch Uebung erlernet; ein jeder nicht ganz ungeschickter Kopf wird ohngefehr den Sinn oder die Abschrift von einem Documente geben können, welches wegen der Abkürzungen, wegen der verlöschten Buchstaben, und wegen der veralteten Ausdrücke schwer ist: dieß muß ein Hauptaugenmerk desjenigen seyn, der nur blos entziffern will, das ist blos Mechanismus, der durch die Uebung unvermerkt kömmt. Es wird nicht leicht jemand seyn, der sich nicht bey Lesung eines Documents in den Gedanken ein Alphabet machen sollte; die abgekürzten Wörter haben mehr Schwierigkeit. Aber auch in diesem Stücke sind wir nicht ganz ohne alle Hülfsmittel.

Der beste Rath ist, daß man sich nicht ermüde, und nicht hartnäckig darauf bestehe, ein Document bey dem ersten Anblick ganz lesen oder entziffern zu wollen: das ist auch Männern von Profeßion beynahe unmöglich, wenn die Schrift schlecht ist. Das erstemal sieht man alle Worte flüchtig durch, sollte man auf einer Zeile auch nur viere lesen können; ein andermal ließt man schon mehr; zum drittenmal wagt man es seine Abschrift davon zu machen, und läßt für die Wörter, welche man nicht lesen kann, Raum; endlich vergleicht man seine Abschrift, und ersetzet die Wörter, welche anfangs unlesbar geschienen hatten, und die man alsdann ohne Mühe findet, weil sie sich sowohl durch den Sinn der Redensart selbst darstellen, als auch aus dem vorhergehenden und nachfolgenden zu ersehen sind. Endlich wird man sicher das ganze Stück lesen können, und dann wird man auch andere vom gleichem Alter und Charakter leicht lesen.

Das zweite Kapitel.

Von der Vorsicht, die man gebrauchen muß, um seine Gesundheit in den Archiven zu erhalten.

Zur Sicherheit dieser kostbaren Schätze, welche man den Archiven anvertrauet, wird ihnen gemeiniglich der festeste Platz in einem Schloße, Kirche oder Kloster angewiesen; nemlich unten und oben ein Gewölbe, eine eiserne Thür, kleine Fenster mit Rie-

geln und Klammern versehen, und mit einem kleinen eisernen Gitterwerk überzogen. Dieß ist die gewöhnliche Vorsicht bey einem Archive, um einer Feuersbrunst und der Gierigkeit der Usurpatorn den Zugang zu verwehren. Die Benedictiner, welche die größten Schätze in Europa besitzen, empfehlen diese Vorsicht in ihren Statuten. „Ma„gni momenti est hoc officium, quod omnes fortunae Monasterii, nec non Pri„ vilegia Imperatorum, Regum, Bullae Pontificum, Tabulae fundatorum conti„ neantur Chartis. Ipsum Tabularium firmum esse oportet, ac undique munitum „ contra incendium. Fenestras habeat mediocres, ferro spisso reticulatim ob„ septas; Portae quoque ferreae sint; habeanturque duae claves, &c.„

Dieser Vortheil, die Sicherheit, ist mit einer Unbequemlichkeit verbunden, der man bisher noch nicht hat abhelfen können. Die Luft wird nicht in Bewegung gesetzt, als durch zwo sehr kleine Oefnungen, und also verdirbt sie; wenn diese Behältnisse einmal feucht sind, so dunsten sie nicht mehr aus; die Papiere ziehen einen unerträglichen Geruch an, der allein die beste Natur zu Grunde richten könnte, wenn man so unvorsichtig wäre, und beständig darinn arbeitete. Aber es giebt verschiedene Mittel, diese kostbaren Schätze unschädlich zu machen.

Seitdem die Naturlehre unsern Bedürfnissen, auch den gewöhnlichsten, zu Hülfe gekommen ist, seitdem sie die Oekonomie in ihren Theilen zu betrachten gewürdiget hat, so hat sie uns gelehret, daß die Luft aus eben dieser Ursache an den Orten, wo sie wegen der engen Einschließung nicht circuliren kann, oder durch eine zu große Menge Menschen und Thiere verdorben wird, öfters gereiniget und erfrischt werden müsse; sie hat zu diesem Ende verschiedene Maschinen erfunden, die unter dem Namen eines **Ventilators** bekannt sind.

Ich hielte es also für nöthig, daß für ein jedes Archiv ein solcher Ventilator bestimmt würde. Man könnte leicht einen verfertigen, den man inn- oder auswendig an der Mauer befestigte, und den man gleich an der Thüre in Bewegung setzen könnte, absonderlich einige Zeit vorher, ehe man hinein gehet. Uebrigens halte ich es für überflüßig, eine solche Maschine zu beschreiben, da sie schon allgemein bekannt ist.

Wenn man aber dieß nicht will, so sehe man nur die Würkung eines so genannten Windsiebs. Diese Maschiene findet man bereits auf verschiedenen großen Getraidböden, und wenn sie an der Seite eines verschlossenen Orts, als ein gewölbtes Archiv ist, angebracht würde, und mit demselben durch eine Röhre, oder andere kleine Oefnung, die ausdrücklich deswegen gemacht wäre, Gemeinschaft hätte, so würde sie bald alle Luft heraus pumpen, welche durch die kleinen Ritzen in den Thüren und Fenstern wieder ersetzt werden müßte.

Endlich

Endlich wäre es auch sehr gut, wenn man von Zeit zu Zeit in solchen Gewölben einen Schwefelfaden anzündete; dadurch würde die Luft nicht nur gereiniget und die Feuchtigkeit zertheilet, sondern der durchdringende und scharfe Geruch des angezündeten Schwefels würde auch die nagenden Insecten tödten, welche unsere kostbaren oder ehrwürdigen Documente Tag und Nacht anfallen und zu Staub machen.

Diese Orte sind beynahe allezeit zu eingeschränkt, als daß man ordentlich darinnen arbeiten und alle Documente und Papiere eines Archivs überhaupt in Ordnung bringen könnte; wenn man sich also die Mühe nicht machen wollte, eines von den vorgeschlagenen Mitteln anzuwenden, so sicher und einfach sie auch übrigens seyn möchten; so wollte ich einen jeden Archivarius den Rath geben, in der Nähe des großen Behältnisses, wo man die heiterste und reinste Luft hätte, einen bequemen Platz einzurichten. Dahin brächte man alle Documente einer Herrschaft oder einer Probstey, so wie man sie nöthig hätte, und wenn sie in Ordnung wären, so brächte man sie wieder in das große Behältniß, um neue dagegen heraus zu nehmen.

Die Sorgfalt, sich einen gesunden Platz und eine reine Luft zur Arbeit zu verschaffen, ist weiter nichts, als eine Vorsicht, um andern Unbequemlichkeiten, die sich täglich ereignen, einigermassen auszuweichen. Wenn man eine Schachtel oder eine Kiste, die mit alten Documenten, Acten, Pergamenten, welche seit langer Zeit liegen, oder mit Rechnungen und Registern, die seit Jahrhunderten vergessen worden, öfnet, so gehet eine böse Luft heraus, eine schädliche Ausdünstung, ein fressender Staub, die man nothwendig einathmet, wenn man sich nicht dagegen zu verwahren suchet. Man muß daher die Documente aus den Behältnissen herausnehmen, sie schlagen, ausbreiten, abschütteln, die Bücher herum schlagen, weil die Blätter an einander geleimt zu seyn scheinen, und also der Fäulniß nahe seyn müssen; man kann sogar das durch diese Feuchtigkeit erweichte Papier durch ein helles Feuer ziehen: mit dem Pergament muß man diese Reinigung niemals vornehmen, weil es leicht Schaden leiden würde. In Sommertagen, wenn man kein Ungewitter zu befürchten hat, können die Fenster offen gelassen werden, damit die reinere Luft die schädlichen Dünste zertheilet.

Es ist unmöglich, sich vollkommen gegen den feinen Staub zu verwahren, der sich von dem Pergamente losreißt, welches seit Jahrhunderten zusamm gelegt war, und völlig aufgerollt werden muß: man drehet den Kopf ein wenig auf die Seite von dem Pergament weg, das in Bewegung gesetzt wird.

Es ist ein Unglück bey dieser Verrichtung, wenn man an den Tabäck gewöhnt ist: man läuft Gefahr, den Staub zugleich mit einzuziehen, der sich an die Finger hängt und durch die äußere Haut dringt.

Wenn man sich in dem Archive selbst aufhält, entweder wegen gewisser Einrichtungen, oder weil man zuweilen unvermeidlich lange nachsuchen muß, so muß man Thüren und Fenster öfnen, zuweilen riechende Wasser in die Hände schütten, um die böse Luft zu entfernen. Einige haben sogar zu diesem Gebrauch parfumirte Kleider.

Man räth diese große Vorsicht nicht aus einer übertriebenen Zärtlichkeit an. Verschiedene Personen haben sich aufgeopfert, weil sie zu wenig für ihre Gesundheit gesorgt haben: der Verfasser war selbst in diesem Falle.

Man soll auch niemals bey Lichte an der Einrichtung, noch vielweniger an der Entzifferung der Documente arbeiten. Durch die beständige Bewegung der Papiere, in denen man arbeitet, kann leicht ein Funke wegfliegen, den ein sehr beschäftigter Mann nicht bemerkte, und der könnte in seiner Abwesenheit einen Brand verursachen. „Noctu haud unquam intret Archivum cum candela, nisi res gravis incumbat, quae moram non patiatur, tum vero maiorem in modum custodiat lumen.„ Stat. Congregat. Olivet. Ziegelb. T. I. p. 593.

Ausserdem kann das Feuer, welches man in dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten muß, eben dieses Unglück verursachen. Kluge Maasregeln könnten diesem Zufall vielleicht vorbeugen, aber nicht der Schwächung des Gesichts, welches eine Folge von der nächtlichen Arbeit seyn würde: bey dem Ende des Winters könnte man es deutlich merken.

Man hat uns um Mittel befragt, wie man die Augen, welche durch das Lesen alter Papiere unvermerkt schlechter werden, erhalten soll; wir kennen keine andern, als die Vorsicht, welche die Klugheit befiehlt, z. B. niemals bey dunkeln Wetter lesen, nicht zu lange an einer Sache ununterbrochen arbeiten, sondern mit den Beschäftigungen abwechseln, als die Documente aus einem Fascikel herausnehmen, sie datiren, zergliedern, numeriren, daß man sie wieder finden kann, die Auszüge rein abschreiben, über ein abgeschriebenes Buch Register machen. Wenn, dieser verschiedenen Arbeiten ungeachtet, das Gesicht noch ermüdet würde, so möchte es gut seyn, wenn man öfters im Grünen herum spazierte, selten aber in sandigen Alleen, wo die Sonnenstrahlen zurückschlagen können. Es ist auch sehr nützlich, wenn man des Tags die Augen zu verschiedenenmalen anfeuchtet, entweder mit Wasser von Rosen oder breiten Wegerich, oder auch nur mit gemeinen Wasser und Branntwein, zu gleichen Theilen vermischt. Ausserdem ist auch das Wasser von Augentrost ein vortrefliches Mittel, die Augen zu erfrischen, wenn sie durch eine anhaltende Arbeit oder durch feinen Staub, der sich in die Augenlieder ziehet, erhitzt worden sind: man wäscht des Tages dreymal die Augen damit.

Das dritte Kapitel.

Von historischen Anmerkungen.

Die Kenntniß aller hohen und nützlichen Rechte, die aus einer allgemeinen Untersuchung der Ducumente entspringet, ist nicht der einzige Zweck, den sich ein Archivarius vorsetzen soll: er muß sich weiter ausbreiten, und sich nützlich zu machen suchen, er muß von historischen Zügen, die in den Documenten, welche ihm durch die Hände gehen, zerstreuet sind, Gebrauch machen.

Er muß also ein ungeschriebenes Heft an der Seite haben, und seine Noten aufzeichnen, so wie ihm die Documente Gelegenheit darbiethen. Bey diesen Anmerkungen kann er sechs Eintheilungen machen, und sein Augenmerk richten:

1) Auf die besondere Geschichte der Herrschaft oder der Kirche, wo er angestellt ist;
2) Auf die besondere Geschichte der Hauptstadt in der Provinz, wo er sich befindet;
3) Auf die Geschichte eben dieser Provinz überhaupt;
4) Auf ein Verzeichniß des Adels, oder auf die Vermehrung, wenn schon eines angefangen ist;
5) Auf die Kirchen- und Civilgeschichte des Reiches, in welchem er sich aufhält, auf die Sitten, Gesetze, Gewohnheiten ꝛc.
6) Auf den Werth der alten Münzen, und auf den Preiß der Victualien in einem jeden Jahrhunderte.

Man könnte auch Anmerkungen machen, welche die Archive und die Kenntniß des Alterthums betreffen; auch nach Beschaffenheit der Sache kritische Anmerkungen, wegen gewisser mündlicher Ueberlieferungen, die man von den alten Einwohnern des Landes höret, und welche die alten Gebräuche betreffen; man kann auch Begebenheiten, die einander zu widersprechen scheinen, vereinigen, und hier und da eine dunkle Stelle aufklären.

Bey einer Anmerkung muß die Kiste, das Heft oder das Blat des Buches angezeiget werden, worinn man sie gefunden hat. Beyspiele hievon zu geben, halten wir für überflüßig, weil wir billig voraus setzen, daß sich ein guter Archivarius dergleichen Noten hinlänglich vorstellen kann.

Uebrigens glauben wir nicht, daß sie in dem Buche eben so eingetheilt werden müssen, wie wir angezeigt haben, noch viel weniger, daß man eine chronologische Ordnung beobachten müsse; sie können untereinander stehen, wie sie gefunden werden, und

ein Magazin formiren, in welchem man Materien von allerley Art findet; will sie der Archivarius nachher mit guter Zeit und Musse nach den Titeln in eine chronologische Ordnung bringen, so wird er sich und andern das Nachsuchen erleichtern.

Die Gelehrten, welche die Archive besuchen, haben einen großen Vortheil, wenn sie ein solches Heft durchlaufen: hier werden sie mit einem Blick den Gegenstand ihrer Nachforschungen finden, und überzeugt werden, daß nichts wichtiges ausgelassen worden ist. Man zeigt ihnen gemeiniglich nur die alten Documente, die hohen Rechte und die kostbarsten Privilegien. Diese Gelehrte gehen einige Documente genau durch, nehmen von einigen Abschrift, und dann glauben sie alles gesehen zu haben, aber in dem Context der Documente selbst, welche die Besitzungen betreffen, findet man öfters wichtige Epochen, Namen berühmter Familien, sonderbare Begebenheiten, nöthige Beweise zu Genealogien, zu einem Verzeichniß des Adels, zu einer Bibliotheck, und nur ein geschickter Archivarius kann diese verschiedenen Gegenstände übersehen.

Da diese Noten einen Theil des Schatzes ausmachen, der ihm anvertrauet ist, so muß er auch keinen Gebrauch davon machen, ohne die Eigenthümer der Documente vorher gefragt zu haben, aber man müßte einen sehr gothischen Geschmack besitzen, wenn man im Nothfalle die Anmerkungen, welche die Geschichte angehen, und die auf keine Weise der Herrschaft oder der Kirche, welcher der Schatz eigen ist, schaden kann, nicht öffentlich bekannt machen lassen wollte.

Man darf sich die Augenblicke nicht reuen lassen, die man anwendet, diese Sammlung vollständig zu machen; sie sind kurz, fünf bis sechs Stunden des Jahrs sind hinlänglich.

Dieß ist keine bloße Ermahnung an den Archivarius, daß er nichts aus der Acht lassen soll, was die Geschichte aufklären kann; es ist eine wesentliche Pflicht, an die man ihn erinnert, und wenn er sie nicht erfüllet, so gehöret er in die dunkle Classe derer, die nur blos deschiffriren.

Wir haben uns bey diesem Kapitel verweilet und ausdrücklich deswegen damit den Anfang gemacht, weil wir von der Wichtigkeit der Sache überzeugt sind. Wenn in einem Reiche alle diejenigen, welche in den Archiven arbeiten, bedacht wären, die historischen Züge zu sammlen, die ihnen auf ihren Weg aufstossen, so würden die Schriftsteller aus diesen Quellen schöpfen, die um so viel reiner sind, weil man niemal darauf gedacht hat, sie abzuändern, welches gar keinen Nutzen haben würde, und weil sie die Kennzeichen der Wahrheit und der Unpartheilichkeit haben, welches das Wesen der Geschichte ausmacht.

Das vierte Kapitel.

Von den fehlerhaften Plans.

Die Kunst des Archivarius, ich sage es noch einmal, bestehet nicht allein darinnen, daß er gothische Schriften lesen kann, dieß ist seine geringste Beschäftigung; der Geist der Ordnung und der Zergliederung macht das wesentliche aus. Er muß einen Plan formiren, der in der Anlage genau, in der Ausführung leicht, und in den Folgen richtig ist, dieß ist die erste Sorge eines Archivarius. Man hält sich gemeiniglich an einen Plan, und wenn er in der Nähe betrachtet wird, so entdecket man unrichtige Folgen, so findet man ihn fehlerhaft und dunkel.

Der eine begnügt sich damit, wenn er alle Documente eines Guts überhaupt an einen Ort zusammen bringt, und giebt sich mit keinem genauen und unterrichtenden Verzeichniß ab. Seine Fascikel bestehen aus Documenten, welche verschiedene Materien betreffen; man findet darinn beysammen kostbare Documente, unnütze Papiere, Hoheitsrechte, Einkünfte, Zehnten, Erbschaften, Waldungen. Wenn das Paquet sehr groß ist, so wird es so zusamm gebunden, daß man allezeit ungedultig wird, wenn man es gebrauchen muß, er macht eine zierliche Aufschrift, erster Fascikel, mit A bezeichnet, zweiter Fascikel, mit B bezeichnet, als wenn Fascikel oder bezeichnet nicht schon hinlänglich wären; die Auszüge sind meistens unvollkommen, schlecht geordnet, und zuweilen mit unverständigem Zeug angefüllt. Wenn Register da sind, so sind sie meistens ohne Nutzen; man findet z. B. Kauf, Erbzins, Verpachtung, anstatt daß man das erkaufte oder verliehene Recht anzeigen sollte.

Ein anderer macht eine ganz besondere Eintheilung der Documente, alle Verhandlungen, alle Verpachtungen, alle Verordnungen, und endlich alle Acten sind beysammen; dann macht er Paquete, und ordnet sie nach den Jahren. Diese Art wird im Gebrauche sehr unbequem. Wenn der Fall kömmt, daß man das den Besitz eines herrschaftlichen Rechts, einer Erbschaft, einer Rente beweisen soll, so muß man das ganze Juventarium durchlaufen, bis man das verlangte findet. Es ist wahr, der Verwalter muß alle neue Erbverpachtungen, alle neue Documente unter den Händen haben, damit er das Pachtgeld und die Grundzinsen eintreiben kann, aber die alten Documente müssen nach der Ordnung der Materien gelegt werden.

Dieser richtet sein ganzes Archiv nach chronolischer Ordnung ein, thut in eine Kiste alle Documente von einem Jahrhundert, macht Fascikel und bezeichnet ein jedes Stück mit einer Zahl: wenn man also den Beweis eines hohen oder nützlichen Rechts aufsuchen will, so muß man die Paquete eines jeden Jahrhunderts durchsuchen, und die nö-

thigen Documente heraus nehmen. Man braucht nicht mehr als fünf oder sechs Geschäfte zu gleicher Zeit, um ein ganzes Archiv in völlige Unordnung zu bringen, denn wer wird die Gedult haben, alle Stücke wieder nach ihren Nummern in die Kiste zu legen, wo sie heraus genommen worden sind.

Doctor Mabillon fieng an, das Archiv des Herrn Marschalls d' Estrees also einzutheilen, aber er war bald gezwungen, diese Methode fahren zu lassen. Dieser Gelehrte wurde, (mit einigen Ausnahmen, die wir in der Folge zeigen werden) überzeugt, daß man niemals alte Documente eines Archivs nach den Jahrhunderten ordnen müsse.

Jener hatte so viel verschiedene Kisten machen lassen, als es verschiedene Rechte in seiner Herrschaft gab; in eine jede Kiste legte er ein kleines Verzeichniß aller darinn enthaltenen Documente, und bezeichnete ein jedes Stück. Aber in diesem Verzeichniß ist weder Datum noch Materie angezeigt, alles ist unter einander. Diese Verzeichnisse werden, nachdem sich die Kisten vermehren, nicht fortgesetzt; und nach funfzig Jahren ist die Hälfte der Documente weder eingetragen, noch numerirt; wenn man also ein Document aufsuchen will, so braucht man beynahe eben so viel Zeit, als wenn die Kiste niemals in Ordnung gebracht worden wäre.

Diese verschiedene Plans, welche schon im Grunde fehlerhaft sind, haben also eine Verbesserung nöthig, und erfordern ein Muster, das allen andern zur Grundlage dienen kann; und das werden wir in dem folgenden Kapitel thun, nachdem wir vorhero durch Zeugniß gelehrter Männer versichert worden sind, daß unser Plan einer der deutlichsten und bequemsten sey.

Das fünfte Kapitel.

Vorgelegter Plan.

Um diesen Plan deutlicher zu machen, so wollen wir sechs Hauptabtheilungen machen, die Erklärung dieser Eintheilung wird die Materie zu eben so viel verschiedenen Kapiteln geben.

Erste Operation.

Das ganze Archiv in verschiedene Schränke eintheilen, nach den Herrlichkeiten, Aemtern, Personaten, Dignitäten, Beneficien, die einer Kirche eigen sind, Officien der Klöster, Domainengüter, Lehngüter, Erbzinsgüter ꝛc.

Zweite

Zweyte Operation.

Einen jeden dieser Schränke nach Schachteln oder Kästen abermal eintheilen, welche die Fascikel der Documente enthalten, die nach ihrer Benennung unter sieben verschiedene Classen geordnet werden.

1) Hohe und nützliche Rechte, Zwangsrecht ꝛc.
2) Domainenrechte, Felder, Wiesen, Mühlen, Teiche, Papiermühlen, Schmieden, Fischereyen, Bäche ꝛc.
3) Einkünfte, in Geld oder in Körnern.
4) Kirche, Uebertragung der Pfarrei, Zehnten, Verbesserungen und Auszierungen der Kirche ꝛc.
5) Wasser und Forste, Waldung, Jagd, Straffen wegen ländlicher Verbrechen ꝛc.
6) Gemeinheit, Processe mit den Einwohnern, wegen ungewisser Viehweiden, wegen der Grenzen der Landschaft.
7) Lehensachen, die Lehenspflichten und Verzeichnisse an den Unterlehnsherrn, die Verpflichtungen an den Oberlehnsherrn.

Die Lehnbücher werden gemeiniglich allein gelegt, weil sie in keinen Fascikel gebracht werden können, und zwar in Fächer, welche unten in dem Schrank ausdrücklich dazu gemacht werden; und wenn man verschiedene hat, so wird ein eigener Schrank dazu verfertiget.

Dritte Operation.

Die Documente eines jeden Kastens nehmen, auseinander legen, und ihnen eine gleiche Größe geben, die Jahrzahl aussen anzeigen und sie nach der Zeitordnung legen.

Vierte Operation.

Den eigentlichen Innhalt eines jeden Documents auf einzelnen Papieren zergliedern; die vornehmsten Verträge, welche für die Zukunft ein Gesetz sind; die Grenzen der Grundstücke, welche darinn verzeichnet sind, und alle wichtige Clauseln, die man darinn findet.

Fünfte Operation.

Diese Auszüge rein schreiben, mit einer deutlichen Schrift, auf großes Papier, zu Ende eines jeden Fascikels Raum lassen, damit man die neuen Documente, welche in das Archiv kommen, hinzusetzen kann.

Sechste Operation.

Dieses Inventarium mit einem alphabetischen Register endigen, damit man mit einem Blick die allgemeinen und besondern Rechte, welche in den Documenten enthalten sind, übersehen kann.

Ein jeder wird nach meiner Meynung einsehen, daß dieser Plan einfach, deutlich und bequem ist. Es kömmt dabey an:

1) Auf die Haupteintheilung der Documente.
2) Auf die Untereintheilung eben dieser Documente.
3) Auf das Datiren und Auseinanderlegen der Documente.
4) Auf die Auszüge auf einzelne Papiere.
5) Auf das Mundiren des Inventariums.
6) Auf die Alphabetische Tabelle des Inventariums.

Wir glauben, daß der Herr von Freminville unsern Plan auch annehmen werde, ob er gleich eine andere Meynung zu haben scheint. „Bey dieser Art eines „Inventariums ist eine Unbequemlichkeit, sagt er, weil man viele Documente findet, die „verschiedene Rechte fest setzen, als die ehemaligen Verhandlungen mit den benachbarten „Herren, mit den Einwohnern und Gerichthaltern, in Ansehung der Grenzen der Ge„richtsbarkeit, der Zehenten, des Rechts des öffentlichen Aufgebots, und anderer all„gemeinen Rechte; so daß ein solches Document fünf bis sechs allgemeine und besondere „Gerechtigkeiten enthält, und doch nur in einen Fascikel gelegt werden kann. Wenn „man eines nöthig hat, so kann man es aus dem Fascikel, welcher die Gerichtsbarkeit „enthält, heraus nehmen, und aus Unachtsamkeit in das Fach der Zehnten bringen; „aus welcher Unordnung man in der Folge gar schließen könnte, es sey verlohren „gegangen. „

Wir wollen diesem geschickten Lehenscommissaire antworten: 1) Wenn man zu Anfang des Documents ein besonders Zeichen des Fascikels macht, wo es heraus genommen worden, und die Zahl unter welcher es in das Inventarium gebracht worden ist, so wird man sich in dem Fascikel niemals irren, und es wird allezeit wieder an seinen rechten Platz kommen.

2) Man hat auch noch ein anders Hülfsmittel, welches dieser Schriftsteller selbst anzeiget: „Dieser Unbequemlichkeit ist aber leicht abzuhelfen, wenn man das Verzeich„nis eines jeden Fascikels durchgehet, wo man alsdann finden wird, wo dieses Original „gelegen ist, wo auch zugleich angezeigt wird, was es für ein Zeichen habe, und wohin „es gehöre, so daß man es allezeit wieder finden kann. „

Wir werden uns hierüber in dem Kapitel von den Auszügen der Documente weitläufiger erklären; und wenn wir, um wieder auf unsern Plan zu kommen, ernstlich verlangen, daß das ganze Archiv in sehr viele Abtheilungen und Unterabtheilungen nach den Materien gebracht werden müsse, so folgen wir in diesem Stücke der Ordnung, die bey den Benedictinern unveränderlich beobachtet wird: „Quarropter, ut quid

„in

„ in Archivo adſervetur commodius, primo neceſſe fuerit omnia inſtrumenta, „ cuiusque aetatis vel argumenti, in certas claſſes et ſeparata ſcrinia ſub titulo „ Dominiorum, iurium, materiarum, de quibus in illis agitur, ſedulo diſpertiri.„ Hiſtor. rei litter. Ordin. S. Bened.

Das ſechſte Kapitel.

Erſte Operation. Allgemeine Eintheilung der Documente und Ordnung der Schränke.

Die Documente großer Herrſchaften ſind gemeiniglich ſehr zerſtreuet, in den Studierſtuben der Advocaten, der Notairs, der Procuratorn, welche die Rechte dieſer Herrſchaften vertheidiget haben, bey den Einnehmern, Amtleuten, Schlüſſelverwahrern zu den Archiven, bey den Oekonomen und andern, welche Rechnungen geführet haben, und die zur Führung der Geſchäfte und zur Einſicht der Einkünfte die Documente in die Hände bekommen haben; zuweilen ſind ſie gar bey den Erben, an die ſie mit andern Familienſachen gekommen ſind.

Damit man nicht befürchten darf, unvollkommene Verzeichniſſe zu machen, und nachgehends die leeren Plätze mit Zuſätzen zu ſehr anzufüllen, ſo muß die erſte Sorgfalt eines Archivarius darauf gerichtet ſeyn, daß er die zerſtreuten Documente ſammle, ſie von den Händen derer, die ſie öfters ohne Nutzen aufbewahren, zurück fordere, und von denen, die wegen der noch fortdauernden Proceſſe nicht können ausgeliefert werden, Auszüge verlange oder ſelbſt verfertige. Einem jeden dieſer Auszüge muß er ein beſonders und ſchickliches Zeichen geben, um ſie mit andern Documenten ordnen zu können, als wenn er die Originale ſelbſt hätte; und dieſe Extracte muß er in den Faſcikeln laſſen, und die Documente, wenn ſie wieder zurück kommen, an ihre Stelle legen. Wenn die Proceſſe durch Appellation an weit entfernten Gerichtshöfen geführt werden, ſo iſt dieſe Vorſicht nicht wohl anzuwenden.

Wenn alle Documente an einem Orte beyſammen ſind, ſo muß man eine erſte allgemeine Eintheilung machen, nämlich alle Documente einer Herrſchaft in einen Schrank bringen; die Documente der Oberämter in eben ſo viel Schränke, als Aemter ſind, ſo daß z. B. die Documente der Herrſchaft oder des Amts R*** nicht mit den Documenten der Herrſchaft oder des Amts M*** vermiſcht werden. Die Rechnungen und Manuale müſſen nicht unter die Lehensſachen kommen, oder unter die Verordnungen und andere alte Schriften, ſondern eine jede Herrſchaft oder Amt muß einen beſondern Schatz ausmachen, der ſeine beſondern Schränke und Verzeichniſſe hat.

Damit man hernach eine jede Herrschaft oder Amt nach der Ordnung der Districte, Dörfer und Materien genauer eintheilen kann, so muß man die Schränke in kleinere Kästen oder Schubladen abtheilen; ein jeder Kasten hat den Namen eines Dorfs, oder die Aufschrift einer besondern Materie, z. E. Hohe Gerichtsbarkeit, Wasser und Forstsachen ꝛc. In dem achten Kapitel werden wir die Größe anzeigen, welche diese Kästen oder Schubladen haben sollen.

Die erste Operation dieser vorläufigen Arbeit, ist gemeiniglich in allen Archiven entweder schon geschehen, oder man ist doch schon sehr weit damit gekommen; dann ist nur eine Musterung nöthig, damit man überzeugt wird, daß ein jedes Stück an seinem Platze ist.

Wenn in dem Archiv eine gar zu große Verwirrung wäre, welches in Kriegszeiten, bey einer Feuersbrunst, oder bey einer Verlegung des Archivs geschehen kann so müßte man, um alles wieder in Ordnung zu bringen, die Documente in einem Schranke oder Kasten auf Tischen oder einem reinlichen Orte des Bodens ausbreiten, eines nach dem andern vornehmen, die Aufschrift hinten ansehen, oder wenn keine da ist, etliche Zeilen lesen, bis man den Inhalt des Documents gewiß weiß. Wenn es die hohe Gerichtsbarkeit betrift, so legt man sie in die Lade, welche Hohe Gerichtsbarkeit überschrieben ist, wenn es die Parochie des h. Laurenz angehet, so legt man es in dieses Fach; so geht man alle Documente durch, und verfährt eben so mit allen Schränken nacheinander. Wie viel Gedult wird nicht darzu erfordert!

Sind noch einige Documente übrig, die andere Dörfer betreffen, als diejenigen, welche man in Ordnung gebracht hat, aber doch nicht in so großer Anzahl, daß sie eine Lade anfüllen könnten, so müßte man alle diese Stücke in einen einzigen Kasten legen, der die Aufschrift hätte; Documente verschiedener Oerter. Eine iede Parochie wird einen besondern Fascikel ausmachen, und die Stücke müssen nach der Zeitordnung ohne weitere Unterabtheilung numerirt werden.

Unsere Alten hatten die Gewohnheit, ihre Schränke aus einem Stücke zu verfertigen, so, daß sie die ganze Länge der Mauer in einem Archive einnahmen. Sie sind eben so bequem, als die abgetheilten Schränke, wenn sie nur große Läden haben; die großen Schubladen, welche die ganze Seite einer Mauer ohne Abtheilung einnehmen, sind lange nicht so vortheilhaft: sie zeigen dem Auge nur besondere Unterabtheilungen, anstatt daß die Schränke mit großen Fensterläden allgemeine Abtheilungen haben.

Was die Archive betrift, wo in den Mauern tausend kleine Fächer angebracht sind, wie die Nester in einem Taubenhause, so haben sie unser völliges Misfallen. Aller Ordnung ungeachtet, die man angewendet zu haben glaubt, sieht man weiter nichts, als ein

verwirr-

verwirrtes Ganzes, das eben so schwer als unangenehm ist, auseinander zu setzen. Wir wollen den Fall setzen, man habe würklich die Documente nöthig, welche das Recht der Fischerey auf dem Fluß R. betreffen, vorausgesetzt, daß man die Herrschaft weiß, welche das Recht hat; man kauft mit Ungedult alle kleine Fächer durch, worauf man die Inschriften nicht lesen kann, weil sie meistens zu hoch sind; man fährt lange mit den Augen herum, bis man zu dem Fache der Fischerey der Herrschaft R. * * * kömmt; endlich findet man es.

Nach einiger Zeit will man die Documente wieder in eben dieses Fach legen, wo sie heraus genommen worden sind; man erinnert sich nicht mehr, wo dieses Fach ist: nun muß man wieder eben so lange suchen, als vorher, und so geht es mit allen Documenten, die man nöthig haben kann. Erst nach einer langen Uebung lernet man sein Archiv kennen.

Wäre die Sache nicht leichter gethan, wenn das Archiv nach unserm Vorschlag eingerichtet zwäre? Man suchte den Schrank der Herrschaft R. * * * und nähme bey dem ersten Anblick den Kasten heraus, der die Aufschrift hätte: **Die Fischerey auf dem Flusse R. * * ***

Die Eintheilung eines Archivs in so viel kleine Fächer, als es verschiedene Artickel giebt, zieht noch ein anderes Uebel nach sich, welches weit größer ist, als das beschwerliche Aufsuchen der Documente; daß sich nämlich diese Documente nicht wol erhalten. Die Papiere sind der Luft ausgesetzt, und auch dem Staube, der sie durchdringt: sie werden von den Ratten zerfressen und durch die Feuchtigkeit beschädiget, absonderlich wenn zwischen der Mauer und den Fächern keine Bretter angebracht sind, welche die erste kalte Feuchtigkeit und den fressenden Salpeter an den Mauern in sich ziehen.

Wir wollen also bey unsern Schränken bleiben, welche in aller Betrachtung Vorzüge haben. Sie werden gewöhnlich längst den Mauern des Archivs angebracht: wäre es nicht besser, wenn zwischen dem Schrank und der Mauern ein Raum gelassen würde? 1.) Damit die Feuchtigkeit nicht so sehr auf das Holz würken, das Holz mehrere Jahre aushalten, und sich nicht werfen könnte. 2.) Damit man zuweilen hinter den Schränken nachsehen könnte, ob die Insecten das Holz nicht durchfressen, und in diesem Falle dem Uebel abhelfen, ehe es unheilbar wird.

Man könnte auch, um den Platz zu schonen, hinter den Schränken Fächer anbringen, und darin aufbewahren, Rechnungen von Einnahmen und Ausgaben, Register, und allerley Papiere.

Das siebente Kapitel.

Zweite Operation. Untereintheilung der Documente und Formierung der Fascikel.

Dieß ist unter allen die wichtigste Arbeit, und ersetzt die Fehler aller andern; man hat fünf Operationen nöthig, um sie vollkommen zu machen, sie ist beynahe für alle, die sich mit der Einrichtung der Archive beschäftigen, ein Stein des Anstoßens. Einige schreckt die Schwierigkeit ab, sie wissen nicht, wo sie anfangen sollen; andere lassen sich durch das unangenehme abhalten; die erste Hinderniß ist leicht zu heben ohngefähr auf diese Weise.

Erstlich muß man eine von den letzten Berechnungen der Einnahme vor sich nehmen, und alle Artickel auf eben so viel einzelne Papiere heraus schreiben. Durch dieses Mittel wird man die verschiedenen hohen und niedern Rechte, welche in der That ein Einkommen verschaffen, kennen lernen, als die Hoheitsrechte, diejenigen, welche mit der Administration verbunden sind, die Fischerey und die Flüsse, die Rechte eines allgemeinen Aufgebots, die Häuser, die Pachten, die Mühlen, die Wiesen, die großen und kleinen Zinsen, die Zehnten und die jährlichen Holzhiebe.

Wenn man also die Eintheilung der Materien in einem Kasten anfangen will, so nimmt man alle Documente heraus, die in den Kästen oder Schachteln verwahret sind, und welche den Namen und die Documente einer Parochie enthalten; nur muß man allezeit bey der Hauptsache anfangen.

Darnach legt man alle Papiere, auf welche man die einzeln Artickel von der Einnahmsberechnung geschrieben hat, nur auf einem schwachen Tischchen auseinander, weil diese Arbeit nicht von langer Dauer ist.

Nichts ist nützlicher als diese Arbeit; ein jedes Recht, eine jede Art von Gütern, eine jede Rente, muß ihre Documente haben, welche das ursprüngliche Eigenthum, den Besitz, und die verschiedenen Abänderungen beweisen.

Wenn, woran gar nicht zu zweifeln ist, bloße Hoheitsrechte da sind, welche gar nichts einbringen, die also auch nicht in die Rechnungen gebracht werden, so muß man noch einige Paquete oder Aufschriften darzusetzen, so wie es die Beschaffenheit der Documente erfordert, und man muß sie wohl schon vorher zubereitet halten.

Weil es aber unmöglich ist, daß man bey einer großen Anzahl von Paqueten den Ort im Gedächtniß behalten kann, wo eiu jedes gelegen ist, oder daß man gleich auf einmal alle Documente zusammen bringt, wie es ihr Inhalt erfordert, so muß man die Paquete sehr genau ordnen; die folgende Ordnung war uns allezeit die natürlichste, sie

begreift die sieben Classen, wovon im fünften Kapitel geredet worden. Zu diesem Ende muß man diese Classen auf die sieben zubereiteten leichten Tische legen, und zwar in folgender Ordnung:

Erste Classe und erster Tisch.

Hoheitsrechte.

1ter Fascikel. Herrschaft und bloße Hoheitsrechte überhaupt.
2ter — — Schloß, Garnison, Artillerie ꝛc.
3ter — — Hohe Gerichtsbarkeit, peinliche Gerichte ꝛc.
4ter — — Rang, Vorzugsrechte der Kirche, das Räuchern, gesegnetes Brod, Weihwasser ꝛc.
5ter — — Recht eines Flusses oder eines Bachs, Fischerey.
6ter — — Gewicht, Maas, Aich ꝛc.
7ter — — Zwang zu einem gemeinen Backofen.
8ter — — Zwang zu einer Kelter.
9ter — — Zwang zu einer Mühle.
10ter — — höchste Verwaltungen für die Herrschaft und für den obersten Landesherrn.
11ter — — Verwalter der Gerechtigkeit, Richter, Amtmann, Lieutenant, Advocat, Procurator, Notarius, Gerichtschreiber, Gerichtsdiener.

Zweite Classe und zweiter Tisch.

Herrschaftliche Domainen.

1ter Fascikel. Vermiethete Häuser in der Parochie oder in der Stadt.
2ter — — Maiereien, Pachte, Triften.
(so viel Fascikel, als verschiedene Gegenstände sind.)
3ter — — Ländereyen überhaupt, wovon die Documente nicht zu den Pachtgütern haben gebracht werden können, wegen Mangel einer genauen Anzeige.
4ter — — Wiesen überhaupt, die an verschiedene Privatleute verpachtet sind. Mühlen, die keinen Zwang haben, und entweder auf neun Jahre verpachtet, oder ein Erbzinslehn sind.

Dritte Classe und dritter Tisch.

Renten.

1ter Fascikel. Abgaben, die eine ganze Gemeinde, oder Privatpersonen zu bezahlen schuldig sind.

2ter Fascikel. Abgaben von liegenden Gütern an Geld.
3ter — — Abgaben von liegenden Gütern an Getraid.
4ter — — Abgaben, die wieder zurück gekauft werden können.

Vierte Classe und vierter Tisch.
Kirche und Zehnten *).

1ter Fascikel. Originaldocumente von der Stiftung und Schenkung der Kirche oder Parochie.
2ter — — Patronat oder Besetzung der Pfarrei.
3ter — — Große und kleine Zehnten.
4ter — — Bestimmtes Einkommen der Pfarrei und Zulagen.
5ter — — Proceß mit dem Pfarrer, wegen dieser Gegenstände, i. J. 1***
6ter — — Verbesserungen der Kirche, Anschaffung der Bücher, der Auszierungen, der Lastthiere zu dem Zehnten ꝛc.
7ter — — Pfarrhaus und Kirchhof.

Fünfte Classe und fünfter Tisch.
Gemeinheit.

1ter Fascikel. Grenzstreitigkeiten mit den Einwohnern wegen des Banns und Erstreckung der Parochie.
2ter — — Processe wegen der gemeinen Viehweiden.
3ter — — Processe wegen der Herrschaftlichen Rechte, welche die Gemeine nicht erkennen wollte.
4ter — — Processe der benachbarten Gemeinheiten, wegen der Grenzen oder Viehweiden, wobey sich der Herr der Sache angenommen.
5ter — — Liste der Einwohner wegen der Herrschaftlichen Abgaben, die von einer jeden Feuerstätte, Hausherrn oder Haushaltung errichtet werden müssen.
6ter — — Processe mit Privatpersonen wegen einzelner Heerden.

Sechste Classe und sechster Tisch.
Wasser und Forste.

1ter Fascikel. Grenzen und Abtheilungen der Wälder.
2ter — — Proceße mit den benachbarten Gemeinen wegen der Wälder.

3ter

*) Einige Geistliche machen mit dieser Classe den Anfang zur Ehre der Kirche; daran ist nichts gelegen, wenn sie nur in dem Inventarium einen Platz hat.

3ter Fascikel. Einrichtung des Forstgerichts.
4ter — — Verbalprocesse von Nachrichten und Freveln, die in den Wäldern ausgeübet werden.
5ter — — Zuerkennung der Hölzer.
6ter — — Topographische Zeichnungen und Karten.
7ter — — Jagdgerechtigkeit in den Ländereien und Waldungen der Herrschaft.

Siebende Classe und siebender Tisch.

Lehenssachen.

1ter Fascikel. Huldigungen und Lehenspflichten, die der Besitzer der Landschaft seinem Oberlehnsherrn geleistet hat.
2ter — — Huldigungen und Lehenspflichten, welche die Vasalen ihrem Lehensherrn geleistet haben.
3ter — — Vicariate, oder Präsentation eines Mannes wegen solcher Güter, die in den Händen der Geistlichen sind.
4ter — — Befehle an den Lehensmann, als Signaturen.
5ter — — Alte und neue Lehenbriefe.

Diese Eintheilungen können nach der Anzahl oder Innhalt der Documente vermehret, oder verringert werden.

Wenn alle die Rechnungsartickel, die eine einzige Parochie betreffen, nach Classen auf sieben Tischen, (oder auf der Erde an einem reinlichen Platze in sieben Reihen, zwischen welchen man durchgehen kann) geordnet sind, so nimmt man alle Documente eben dieser Parochie oder Herrschaft eines nach dem andern; es soll z. B. das erste, welches in die Hände fällt, den Maierhof Kl. *** betreffen; dann muß man es auf den zweyten Tisch oder in die zweyte Reihe legen: Heerschaftliche Domainen, in den Fascikel, welcher die Aufschrift hat: Maierhof Kl.

Das zweyte Document soll seyn eine Pachtwiesen; dieß legt man in den vierten Fascikel auf dem zweyten Tisch unter die Domainen.

Das dritte Document, die man noch immer ohne Wahl und auf gerathe wol nimmt, kann Hoheisrechte betreffen, es kömmt in den ersten Fascikel der ersten Classe, und so wird man nach und nach ein jedes Document in die Hände bekommen, und in die Classen legen, die einem jeden angewiesen sind.

Auf diese Weise wären also alle Documente einer Parochie in Classen und eine jede von diesen sieben Classen wieder in verschiedene Fascikel, Paquete, oder Numern ein-

getheilt. Bey dieser Operation werden die Fascikel natürlicher Weise so formiret, wie sie in das Inventarium eingetragen werden müssen. Nun ist weiter nichts mehr übrig, als wieder zurück zu gehen, wo man angefangen hat, die Paquete einzeln zu untersuchen, und sie, wenn es die Materien erfordern, noch weiter in verschiedene Fascikel einzutheilen. Die andere und die dritte Classe sind von dieser Art; denn gemeiniglich besitzt ein Herr verschiedene Häuser und Maierhöfe; er hat von den Unterthanen dieser Ländereien verschiedene Renten zu erheben: man muß also nach der Verschiedenheit der Artickel eben so viele Fascikel machen, so, daß ein Fascikel nur eine Sache zum Gegenstand habe.

Alle Fascikel müssen nach ihren Nummern ununterbrochen auf einander folgen, von dem ersten Paquet der ersten Classe bis zu Ende.

Auf das erste Paquet oder Fascikel schreibt man:

Herrschaft von V. Parochie P.
Erster Fascikel. Hoheitsrechte.

Und so bey allen Fascikeln, deren Aufschriften allezeit enthalten müssen:

1) Den Namen der Herrschaft.
2) Den Namen des Dorfs.
3) Die Materien der Documente, die in den Fascikeln beysamm sind.
4) Das Zeichen des Fascikels.

Durch dieses Hülfsmittel wird man in einem Augenblick einen Fascickel finden, der in dem Inventarium angezeigt ist, und man wird ihn eben so leicht wieder in sein angewiesenes Fach legen.

Herrschaft V. **
Parochie P.**
Maierhof. Kl.
Fascikel 12.

Herrschaft V.**
Parochie P.**
Zehnten.
Fascikel 32.

Wir halten es für unsere Schuldigkeit noch anzumerken, 1) daß man öfters die Paquete nicht in eben so viele Fascikel eintheilen könne, als man Artickel in der Einnahmsrechnung findet; die Wiesen sind z. E. in diesem Jahre in zwanzig verschiedenen Theilen verpachtet; vor zehn Jahren hatten drei Privatpersonen diese zwanzig Theile mit einander; im vorigen Jahrhundert hatte sie eine einzige Person alle beysammen.

sammen. Diese Abänderungen können in der Folge wieder vorkommen, und deswegen müssen alle Papiere, welche die Wiesen betreffen, in einen Fascikel kommen. 2) Wenn die Erbzinslehen eines Landguts, die ein Herr seit verschiedenen Jahrhunderten besitzt, in so großer Anzahl sind, daß sie den ersten Documenten des Landguts gleich sind, oder sie übertreffen; so muß man einen eigenen Fascikel wegen dieser Erbzinslehen machen, der unmittelbar nach den Documenten numerirt und in das Inventarium eingetragen wird.

Wenn alle Documente einer Parochie auf diese Weise ihre Unterabtheilungen erhalten haben, so legt man sie wieder in den Kasten, und macht es mit einer andern eben so. Wenn man aber die Documente wegen der Menge nicht alle in eine Schachtel oder in einen Kasten bringen könnte, welches gemeiniglich in dem Hauptort der Herrschaft zu geschehen pflegt, so muß man jede Classe in eine besondere Lade legen, oder zwo und drey Classen zusamm, nachdem die Fascikel stark sind; doch müssen sie nicht gepreßt liegen, damit die neuen Sachen noch Platz haben.

Ein jeder Kasten muß äusserlich durch eine Aufschrift unterschieden werden, die auf Pergament geschrieben und mit kleinen Nägeln befestiget werden muß, denn der Leim würde die Insecten herbey locken; in dieser Aufschrift muß bemerkt werden: 1) der Name der Herrschaft; 2) der Name der Parochie, wenn alle Documente darinn beysammen sind; 3) der Innhalt der Documente in diesem Kasten, wenn alle Documente einer Parochie in einem Kasten nicht Platz haben.

Herrschaft von P.** Parochie F.**	Herrschaft von P** Parochie St. V.** Hoheitsrechte.

Man sieht also, daß der Hauptgrundsatz, der allein die Ordnung wieder herstellen kann, darinn bestehe, daß man die Documente nach den Materien ordnet. Diese Regel leidet einige Ausnahmen.

1) In Ansehung der päbstlichen Bullen, der bischöflichen Papiere, der kaiserlichen Diplomen, der Patente und offenen Briefe von alten Herzogen und Grafen, welche ehedessen die Provinzen verwaltet haben; dergleichen Papiere machen den Herren, welche sie erhalten haben, zu viel Ehre, als daß man sie unter die andern Documente des Archivs legen sollte. Die meisten dieser Papiere sind ausserdem Concessionen, Schen-

kungen oder Bestättigungen der Privilegien, der Herrschaften, der Rechte und der Güter, die an verschiedenen Orten zerstreut sind.

2) In Ansehung der Testamente, der Stiftungen jährlicher Messen, ordentlicher Messen und Capellen, und in Ansehung der zu diesem Ende bestimmter Güter, (wenn von Archiven der geistlichen Stifter die Rede ist). Das Andenken der Wolthäter, welche jährliche Messen gestiftet, oder Güter geschenket haben, die in verschiedenen Parochien liegen, verdienet eher aufbehalten zu werden, als derer, welche nur zu einer gewissen Zeit ein gewisses Geld bezahlet haben.

3) In Ansehung der Erklärungen, welche die Pflicht und Annehmung verschiedener Erbschaften enthalten, die auch in verschiedenen Parochien liegen.

Die vierte Ausnahme betrift eine Menge andrer Sachen, die nicht unter die oben angeführten Eintheilungen haben gebracht werden können, da die meisten nur Gegenstände der Neugierde betreffen, oder Materialien zur Geschichte der Herrschaft, der Kirche und der Provinz.

Für diese Gattung von Documenten kann man vier einzelne Verzeichnisse verfertigen, die weiter keine Eintheilung haben, als nach der Zeitrechnung.

Das erste Inventarium kann die Aufschrift haben: **Papiere den Oberherrn betreffend.**

Das zweyte: **Testamente, Stiftungen und Schenkungen.**

Das dritte: **Saalbuch der Herrschaft.**

Das vierte: **Historische Nachrichten und Monumente.**

Das achte Kapitel.

Dritte Operation. Die Documente zu legen und sie zu datiren.

Diese beeden Gegenstände hätten in zwo Operationen abgetheilt werden können; aber es ist so gewöhnlich und so natürlich, ein Document, wenn es auseinander gelegt ist, zu datiren, daß man diese beeden Verrichtungen hat mit einander vereinigen wollen. Nur der Methode wegen soll dieses Kapitel in zween Abschnitte eingetheilt werden.

Erster Abschnitt.

Die Documente zu legen.

Der alte Gebrauch, die Pergamente zu rollen, hat bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gedauert. Als sich die Anzahl der Stücke in den Archiven beträchtlich

beträchtlich vermehrt hatte, so sahe man, daß die Rollen in den Kästen zu viel Platz einnahmen; wenn man aber auf der einen Seite durch Zusammlegen der Documente Platz gewonnen hat, so hat man auf der andern den Vortheil, sie länger zu erhalten, verlohren, denn das Pergament und das Papier verdirbt leichter, wenn es zusamm gelegt ist, als wenn es gerollt wird, und der Schade vermehrt sich nach der Anzahl der Falten. Diesem Unwesen muß man abhelfen. Man verlangt nicht, daß man den Gebrauch der Alten wieder einführen soll: die Art, die Documente zusamm zu legen, und in Paquete zu bringen, ist viel bequemer. Wir rathen vielmehr an, die Documente aufzurollen, und ihnen eine ganz andere Richtung zu geben, damit man sie besser zusamm legen kann.

Die Papiere von dem Oberherren müssen alle offen in große abgesonderte Schubladen gebracht werden, so viel möglich, ohne Falten und ohne sie einzubinden; nur muß man sie nach dem Inventarium bezeichnen: der Gegenstand ist so wichtig, daß er diese Unterscheidung gar wohl verdienet: „Litterae potius extendantur & explicentur, quam complicentur. „ Stat. Congregat. Olivet. Cap. 9.

Alle übrige Documente in einer Lade werden auf einerley Art zusammgelegt, von gleicher Höhe und von gleicher Breite; die Fascikel müssen auch gleich seyn, und in den Kästen, wie die Bücher in Folio nach der Breite gelegt werden. Das Format des größten Papiers aus dem vorigen Jahrhundert muß der Maasstab seyn, und alle Documente in einer Lade müssen nach der Zeitordnung gelegt werden: „Qua distrubu„tione facta, ex singulis classibus seliges antiquiora, & in fasciculos ita rediges ut recentiora postponantur prioribus, & ordo chronologicus, quam fieri potuerit, accurate servetur. „ Ziegelb. Tom. I.

Wenn die Documente einförmig gelegt werden, so hat man einen doppelten Vortheil. 1) Halten sie einander. 2) Wenn man die Fascikel mit einer Schnur zusamm bindet, so läuft man nicht Gefahr, die grössern, welche über die andern hinaus ragen, an den Enden einzuschneiden.

Diese Fascikel müssen nach der Länge der Kästen gemessen werden, welche dreyzehn bis vierzehn Zolle lang und zehn breit seyn können. Wenn aber die Documente einer jeden Parochie in großer Anzahl da sind, wie es in großen Archiven geschieht, so müssen die Kästen achtzehn Zolle lang und vierzehn breit seyn, daß man die Fascikel in zwo Reihen hinein legen kann; wenn man die Lade heraus zieht, so müssen die Fascikel von der Seite und von vornher in die Augen fallen, doch so, daß die Documente nicht gepreßt sind und leicht heraus genommen und hinein gelegt werden können, ohne daß die Ende Schaden leiden oder wol gar zerrissen werden.

Wir behaupten, daß es nothwendig sey, Kästen, anstatt der blosen Fächer zu haben; die erstern sind vorzüglicher: 1) Weil sich die Documente darinn besser erhalten und nicht so leicht in Unordnung gerathen. 2) Weil man keine Aufschriften entweder vorn an das Fach oder an die Fascikel hängen darf; da ein jeder Fascikel ohnehin schon seine Aufschrift hat. 3) Weil, wenn die Fascikel sehr dünne wären, die Aufschrift auch sehr klein und beynahe unsichtbar seyn würde, oder wenn sie breit wäre, so würde sie auch den untern Fascikel mit bedecken. „Chartae diligenter per cistas disponantur vel erectae inscriptionibus distinguantur. Si fuerint Chartae diversarum emphiteuseon, in unum librum compingantur; ita vero iungantur, quae ad unum locum spectant. Item fiat cum aliis locationibus. Stat. Congregat. Olivet. Cap. 9.„

Wenn man aber dem ohngeachtet die Fächer den Kästen vorziehen wollte, so müste man die Fascikel mit alten und schlechten Pergamentblättern bedecken, ausserdem würden die Umschläge bald zerreissen, und die herabhängenden Aufschriften unbrauchbar werden.

Wenn alle Documente, die einen Fascikel ausmachen sollen, zusamm gelegt sind, so muß man sie mit einer Schnur von mittlerer und verhältnißmäßiger Dicke zusamm binden. Der Bindfaden würde in das Papier einschneiden. Die ledernen Riemen werden mit der Zeit so hart, daß man sie nicht mehr auflösen kann, ohne das Band zu zerreissen, wie man an den Bändern der kleinen ledernen Beutel, in welchen man vor zweyhundert Jahren die Siegel verwahrte, wahrnimmt. Die leinenen Bänder sind allen andern vorzuziehen.

Wenn das Paquet sehr klein wäre, so könnte es auch nur durch ein Pergamentband, und durch eine Heft- oder Stecknadel zusamm gehalten werden, allezeit nach der Größe der Documente.

Die Einrichtung des Archivs in der Kirche zu Lyon, verdienet hier vorzüglich einen Platz: alle Documente sind daselbst in Pappendeckeln, nach Art der Brieftaschen oder Bücherbände verwahret, die ohngefähr sechzehn Zolle lang und neun breit sind; welches das Format des größten Papiers ist. Der Rücken ist zween oder drey Zoll dick, nach der Menge der Documente, die in einen Umschlag kommen sollen, mehr oder weniger. Dieser Umschlag von Pappendeckel wird mit zwey leinenen Bändern an der Seite und mit zweyen unten zu gebunden, damit die Documente bey dem Hin- und Herziehen nicht heraus fallen.

Auf dem Rücken dieser Umschläge schreibt man z. E. **Erster Schrank, erstes Volumen.** Diese Bände legt man in die Fächer der Schränke, welche durch Gitterthüren von Eisendrath mit feiner grüner Leinwand überzogen, verwahret werden. Durch

dieses

dieses Mittel haben die Schränke Luft, und wird doch der Staub abgehalten, der an der Leinwand hängen bleibt; und die Ratten können die Documente auch nicht zernagen. Diese Einrichtung der Archive formirt eine Bibliothec von Documenten, ist reinlich, bequem und sicher, und hat alle Vortheile der offenen Fächer, Kästen oder Schachteln, ohne ihre Unbequemlichkeiten, wie man aus der Erfahrung gelernet hat.

Diese Umschläge werden von großen Pappendeckeln gemacht, der nach Centnern gekauft werden muß; die beeden Deckel werden an dem Rucken in- und auswendig mit Pergamentbändern befestiget, inwendig mit weissem und auswendig mit blauem Papier überzogen, und zur Zierde die Enden und der Rucken mit Streifen von rothem Papier; zur Aufschrift nimmt man weisses Papier mit Linien eingefaßt.

Andere geben Schachteln von Papendeckeln oder Holz den Vorzug. Wir wollen keine Einrichtung tadeln, es mag alles gut seyn, wenn nur die Documente gut erhalten werden; nur empfehlen wir unter den Kleister Knoblauch und Weineßig zu mischen, damit die Insecten abgehalten werden.

Wenn man in einem Fascikel ein Document fände, das aus zwei oder drei Pergamenthäuten bestünde, als z. E. die Inquisitionen durch viele Zeugen im vierzehenten Jahrhundert, so müste man das Document nicht an verschiedenen Orten durchstechen, sonst würde endlich durch das öftere Einbinden und Auslösen, das Document ganz durchlöchert werden. Es wird nur an einer Seite des Randes befestiget, und das übrige eingeschlagen, wie die geographischen Karten, oder wie die Kupfer in historischen und wissenschaftlichen Büchern.

Man hat auch besonders darauf zu sehen, daß die Documente nicht in die alten Falten gelegt werden, wovon man die Ursache leicht einsehen kann. Dreihundert Jahre kann ein Document acht bis zehn auch zuweilen noch mehr Falten gehabt haben; an verschiedenen Orten und vielleicht an allen Ecken ist es bereits beschädigt. Wenn man es wieder zusammen legt, wie es vorher war, so werden bald alle Falten durchlöchert, zerrieben und verlöscht seyn; wenn man neue Falten macht, und zwar in geringer Anzahl, so kann man es noch dreihundert und mehr Jahre erhalten. Je weniger man alte Papiere zusammen schlägt, desto länger erhalten sie sich.

Alte zerrissene oder durchlöcherte Pergamente müssen wieder zusammen genehet, geleimt, und das Pergament mit Pergament, das Papier mit Papier unterlegt werden. Auch die Register, Rechnungen und andere Papiere müssen wieder ausgebessert werden, wenn sie im schlechten Stande sind; man muß sie von neuen binden und bedecken, und wenn sie von der Feuchtigkeit schon anfangen zu verfaulen, austrocknen. Die Dinte,

welche anfängt zu verbleichen, muß man wieder lebhaft machen. In der Folge werden wir die verschiedenen Mittel dazu an die Hand geben.

Diese Vorsicht und diese genaue Zergliederung, in die wir uns haben einlassen müssen, sind keine verächtliche Kleinigkeiten: die Kunst, die Documente zu erhalten, ist eine wesentlichere Eigenschaft eines Archivarius, als eine bequeme Einrichtung.

Zweiter Abschnitt.

Die Documente zu datiren.

Hier muß man verschiedene Fälle unterscheiden.

1) Entweder die Documente sind nach Jahren, Monaten und Tagen datirt.
2) Oder sie haben keine Jahrzahl, sondern nur hinlängliche Anzeigen, daß man sie finden kann.
3) Oder sie haben weder Data noch Anzeigen.

Im ersten Fall muß man die Epochen, wenn die Alten ihre Jahre angefangen haben, und die Aenderung der Calender wissen. Einige fiengen das Jahr mit dem Monat Merz an, wie die ersten Römer unter dem Romulus, der es nur in zehn Monate getheilt hatte. Andere nach der Verbesserung des Numa mit dem Januar, welcher das Jahr in zwölf Monate eintheilte. Einige den 25sten December, als an dem Geburtstag unsers Heilandes. Andere den 25sten Merz, als an Mariä Verkündigung oder Empfängniß Christi. Es waren noch andere, welche den 25sten Merz für den ersten Tag des Jahrs annahmen, und in ihrer Art zu zehlen einen Unterschied von einem ganzen Jahre machten, diese waren mit dem Anfang des Jahrs um neun Monate und sieben Tage voraus: iene hingegen kamen um drey Monate weniger sieben Tage zu spat. Noch andere endlich fiengen das Jahr mit Ostern an, und giengen, nachdem Ostern im Merz oder April einfiel, vor oder zurück, und dieser Comput war in den letztern Jahrhunderten sehr gemein. Es giebet noch mehr Verschiedenheiten die man z. E. in dem Buche: L' art de verifier les dates, (Kunst, die Data zu berichtigen) nachlesen kann.

Unter dem Pontificat Gregors des dreyzehenten fiel die Tag- und Nachtgleiche im Frühling den 10ten Merz, anstatt des 21sten, dieß veranlaßte ihn, auf Verlangen der Sternkundigen, die zehn Tage, welche zu viel waren, aus dem Calender wegzunehmen; die Bulle ist d. 6. Kalendas Martii 1581. ausgefertiget worden. Die Protestanten in Teutschland haben diese Verbesserung erst mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts angenommen.

Im zweyten Falle, wenn die Data der Documente nur durch die Monatstage, durch die Zahl der Indiction (Römerzinszahl), der Epacten, des Sonnenzirkels, des

Sonn-

Sonntagsbuchstabens, Prätensionen und Regalien, oder nur durch einige von diesen Kennzeichen bezeichnet werden, muß man seine Zuflucht wieder zu Büchern nehmen, die von dieser Sache handeln. Hier wollen wir eine ganz einfache Regel geben, um die Indiction eines Jahrs zu finden.

1) Nehme man von den gegebenen Jahr die 300ter weg
2) Von dem Rest die 15ner.
3) Zu dem letzten Rest setze man die Zahl 3.

Es sey die Indiction von 1182. zu suchen. Ziehe die 300ter, nehmlich 900. von 1182. ab, bleibt 282. Nimm durch die Division von 282. die 15ner weg, (nehmlich 18mal 15. giebt 270.) bleibt 12.; darzu setze 3, macht 15. und dieß ist genau die Zahl der Indiction. Ich weiß nicht mehr, wo ich diese Regel gelesen habe.

In Ansehung der Bullen, Briefe und anderer Acten, welche in der römischen Kanzley ausgefertiget worden, muß der Archivarius noch bemerken, daß die Römer ihre Monate in drey Theile eintheilten, nemlich in Kalendas, Nonas und Idus: den ersten Tag eines ieden Monats nannten sie Kalendä, den fünften Nonä und den dreyzehenten Idus. Doch hatten sie auch vier Monate, in welchen die Nonä den 7ten und die Idus den 15ten einfielen, nemlich Merz, May, Julius und October. Den Tag vor den Kalendis nannten die Lateiner Pridie Kalendas und den folgenden Prostridie Kalendas. Die andern Tage, welche vor den Kalendis hergiengen tertio Kalendas, quarto Kalendas &c. So zehlten sie auch die Nonas und Idus. Dieses alles, so wie auch die Art und Weise, diese Tage auf unsern Calender zurück zu führen, findet man beynahe in allen Anfangsgründen zur lateinischen Sprache.

Wenn man anstatt der gewöhnlichen Jahrzahl das Jahr der Regierung des Pabsts, Bischofs, eines andern geistlichen oder weltlichen Fürsten findet, so muß man zu glaubwürwürdigen Chronologen seine Zuflucht nehmen, als da sind Bellarnim, Langlet und vorzüglich der berühmte Präsident Henault.

Wenn das Archiv, welches man in Ordnung bringen soll, nur etwas beträchtlich ist, so ist das kürzeste, daß man sich eine Tabelle mit drey Columnen verfertiget, in welchen man das erste und letzte Jahr der Regierung der Päbste, der Bischöfe und der Kaiser bemerket, die vom neunten bis in das funfzehente Jahrhundert regieret haben. Es würde ohne Nutzen seyn, wenn man über das neunte Jahrhundert hinauf gehen wollte, weil in den Archiven gemeiniglich keine ältern Documente gefunden werden; und seit dem funfzehenden Jahrhundert sind die Data in den Documenten genau ausgedruckt. Wegen der Chronologie der Bischöfe muß man die Geschichte der Provinz, in welcher man arbeitet, zu Rathe ziehen, wenn man anderst eine getreue hat.

Der dritte Fall ist der Mangel der Jahrzahlen, der astronomischen Anzeigen, oder der Regierung, und diesen Fehler haben beynahe alle Documente des mittlern Zeitalters, absonderlich vom eilften und zwölften Jahrhundert. Unsere Alten dachten ohne Zweifel, daß die Namen eines niedrigen Abts (humilis Abbas) eines Dechanten, eines Pastors, eines Lands- oder Gerichtsherrn und anderer angesehener Personen auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt werden, und daß sie die Zeiten, in welche sie lebten, beständig vor Augen haben würden. Auf einer andern Seite haben die öffentlichen Beamten zuweilen vergessen ihre Acten am Ende zu datiren, weil sie glaubten, es sey schon im Anfange geschehen. In diesem letztern Falle, sage ich, wenn die Data ganz fehlen, muß man den Documenten eine Epoche anweisen, die, wenn sie nicht ganz genau ist, doch der wahren Zeit sehr nahe kommt, Wenn man nehmlich chronologische Tabellen von dergleichen Standespersonen verfertiget, mit Bemerkung der Jahre, in welchen sie gelebt haben. Man muß ihre Namen annehmen, wie sie auf datirten Documenten vorkommen, die ihrer Meldung thun.

Wenn auch dieses Hülfsmittel fehlete, so wäre noch eines übrig, die Zeit, wenn das Document ausgefertiget worden, bey zwanzig oder dreißig Jahren zu errathen, nemlich der Charackter und die Schreibart, welche nach verschiedenen Jahrhunderten mehr oder weniger barbarisch ist. Diese Kunst, die Data ohngefehr zu bestimmen, erlernt man durch die Uebung und durch die Vergleichung eines Documents, welches gar nicht datirt ist, mit einem andern, welches ein gewisses Datum hat. Ein Archivarius weiß das Datum eines alten Documents, wenn er nur die Schrift betrachtet, ohngefähr so anzugeben, wie ein Atiquarius das Alter eines Gebäudes nach der Bauart.

Die Kenntniß der innern und äussern Kennzeichen der Diplomen und alten Papiere trägt vieles dazu bei, daß man den Documenten ein Datum geben kann, die ausserdem keines haben. Von diesen Kennzeichen werden wir in dem neunten Kapitel reden.

Die Bullen haben nach Gebrauch der römischen Canzley, welche von dem zehenten Jahrhundert ohngefehr bis in die Mitte des funfzehenten gedauert hat, kein anders Datum, als das Jahr des Pontificats; das ist aber keiner Schwierigkeit unterworfen: die bleiernen Sigille, welche daran hängen, und gemeiniglich wohlbehalten sind, bezeichnen den Namen des Pabsts hinlänglich.

Viele Personen halten dafür, einer Handlung oder Contract ohne Datum könne man keinen Glauben beimessen, und der Mangel des Datums mache sie nichtig. Dieses Vorurtheil legt man bald ab, wenn man nur eine geringe Kenntniß von dem Alterthume hat, denn man darf nur das Verhältniß der Orte und der contrahirenden Theile unterscheiden, so wird man das Datum des Documents, einige Jahre mehr oder weniger, bald finden Unter vielen Patenten und öffentlichen Briefen von Bischöffen, Aebten und weltlichen

chen Herren, die kein Datum haben, wollen wir nur eine Donation anführen, die in Zehnten und Ländereyen besteht, und die Osbernus Porcus der Abtei St. Vandrille gemacht hat, der sie von Wilhelm d' Estouteville an sich gebracht hatte. Dieses Document welches weder unterschrieben noch datirt ist, endigt sich mit diesen Worten: Hanc Donationem ego Osbernus praesentibus & concedentibus fratribus meis Willelmo & Willelmo Burdet in Capitulo Sancti Wandregeselii in praesentia Domini Walteric Abbatis & Conventus feci & concessi & in Ecclesia super Altare Beati Wandregeselii manu mea obtuli & posui testibus Radulpho Presbytero Hugone Escubat Guillelmo de Kenvrelant & multis aliis.

Man sieht auch die Ratification eben dieses Documents von Heinrich le Pore, den Sohn des Osbertus, und ist auch weder unterschrieben noch datirt, aber gesiegelt. Am Ende liest man folgende Worte: Si Donatione praedicta ame & ab antecessoribus meis eisdem Monachis facta temere vexavi possent charactere sigilli mei & iuramento a me in Capitulo praedictorum Monachorum praestito confirmavi & praesentibus testibus ibi nominatis. Das Datum dieser Documente erhellet aus der Zeit, da Walteric oder Watier, Abt von St. Vandrille, und Wilhelm d' Estouteville gelebt haben; und das war ohngefehr im Jahr 1200.

Die Gewohnheit, die Documente nicht zu datiren, hat sich in dem dreyzehenten Jahrhundert nach und nach verlohren.

Wenn alle Documente ihre gewiße, oder doch ihre nechste Zeit haben, so muß man sie in chronologische Ordnung bringen: Qua distributione facta ex singulis classibus seliges antiquiora, & in fasciculos ita rediges, ut recentiora postponantur prioribus, & ordo chronologicus quam fieri potuerit accurate servetur. Ziegelb. Tom. I.

Man muß, um zu dieser chronologischen Ordnung zu gelangen, verschiedene Arbeiten vornehmen. (Wir reden nur von den Fascikeln, die wegen der Menge der Documente dick sind, denn öfters kann man keine Unterabtheilung machen, als wenn man sie zergliedert.)

1) Ordnet man die Documente nach Jahrhunderten: 1000, 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600, und 1700. das sind acht Paquete.
2) Nimmt man ein Jahrhundert nach den andern vor, und theilt sie in zehn andere Paquete von zehn zu zehn Jahren: 1500, 1510, 1520, 1530, 1540, 1550, 1560, 1570, 1580, 1590.
3) Ein iedes Zehn theilt man wieder in zehn andere Paquete: 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509.

4) Von einem ieden Jahre macht man wieder zwölf andere Paquete: nach den Monaten, Januar, Februar, Merz, ꝛc.

5) Die letzte Eintheilung geschieht endlich nach den Monatstagen.

Diese Art zu verfahren, könnte vielen zu lange und zu verdrießlich vorkommen, aber sie erleichtert die Anordnung der Documente in vielen Fascikeln außerordentlich, wenn er auch noch so beträchtlich wäre: man arbeitet geschwind, und erleichtert sich die Zergliederung der Documente gar sehr, denn wenn von den vorhergehenden die Auszüge gemacht sind, so kann man die folgenden oft mit einem Blick übersehen.

Doch müssen die Fascikel, absonderlich wenn die Documente von Wichtigkeit sind, nicht zu groß seyn: wenn man auch von einer Materie einen Fascikel der allerersten Documente, einen andern von den Documenten des funfzehnten bis in das siebenzehnte Jahrhundert, und einen dritten für die neuern Documente machen müste. Die Benedictiner legten sonst nur zehn Stücke, oder doch nicht viel mehr in einem Fascikel: In quovis autom fasciculo non nisi decem, vel quot quot ordo dictaverit rationis, diplomata compinges.

Das neunte Kapitel.

Vierte Operation. Zergliederung der Documente.

Nun sind wir ohnstreitig bey der beschwerlichsten Arbeit, welche sehr viel Zeit erfordert; alle andere waren nur eine Vorbereitung auf diese. Was wäre da gethan, wenn man durch Eintheilung und Untereintheilung nicht alle Materien, die einerley Gegenstand betreffen, unter einen Gesichtspunct gebracht hätte? Was hätte man gethan, wenn die chronologische Ordnung ein jedes Recht nicht so aneinander gekettet hätte, daß das zweite Stück eines Fascikels eine Folge von dem ersten wäre, und das dritte von den zwei ersten, und so fort.

Wenn nur ein sehr allgemeiner Begrif von einem ieden Stücke in dem Archive zu geben wäre, wie es leider gar oft geschieht, so hätte man lange nicht so viele Mühe: zehn Monate an statt zehn Jahre wären hinlänglich, auch das stärkste Archiv durchzugehen. Einige haben die Auszüge aus ihren Documenten also gemacht:

„Verhandlung zwischen dem Herrn von Ch.** und seinen Theilhabern eines Zehnten, eines Theils, und dem Herrn Pfarrer des Orts, andern Theils, einen neuen Zehnten in der Parochie betreffend.

„Ein Fascikel von verschiedenen Papieren, die durch fleißiges Studieren viele Sachen aufklären können.

„Ein

„Ein Fascikel von Proceßacten, welche die Ansprüche des Herrn von V.*** an die Viehwaiden und Wälder von St. F.*** betreffen.

„Ein Paquet von Erbzinsen, die wieder zurück gekauft werden können.

„Eine Kiste, in welcher alle Documente, welche den Meierhof von Pb.*** betreffen, enthalten sind.

„Oeffentliche Briefe von verschiedenen Regenten aus dem zehnten Jahrhundert, ꝛc.

„Item, ein Fascikel von Documenten, die man nicht lesen kann.„

Es wird kein weitläuftiger Unterricht erfordert, eine so laconische und lächerliche Arbeit zu liefern, wie diese ist. Ein solches Inventarium, wenn man es anders so nennen darf, ist höchstens die Abschrift von den Titeln auf den Umschlägen oder Fascikeln.

Wenn man ein gutes Inventarium machen will, so muß man einem jeden Document in einem schon zubereiten Fascikel auf einzelne Papiere einem Auszug verfertigen; (so viele Auszüge zu machen sind, so viel verschiedene Papiere, denn die Erfahrung lehret, daß einzelne Zettel in aller Betrachtung vor ganzen Heften den Vorzug haben.) In dem Auszuge muß das Wesentliche von einem jeden Document angezeigt werden, so wol in dem Eingange, wenn etwas vorkommt, das zum Verstand der Hauptsache nöthig ist, als in dem Contexte selbst, und die Redensarten, welche von Wort zu Wort abgeschrieben sind, müssen besonders bezeichnet werden; man muß keine Clausel in der Handlung vergessen, auch die Grenzen der Erbstücke nicht, wenn sie angezeichnet sind, absonderlich wenn diese Beschreibungen kurz und nicht leicht aufzulösen sind; nur die Acten, die Schreibart und die Formalitäten kann man abkürzen, welche zu den Rechten, die durch sie festgesetzt werden, nicht nothwendig sind.

Diese genaue Zergliederungen setzen voraus, daß man die Charaktere kenne, nach welchen man die wahren Documente von den falschen unterscheiden kann; weil man aber, was Grundsätze betrift, nichts voraussetzen muß, so wollen wir diesen Gegenstand in zwei besondern Kapiteln abhandeln.

Vorher müssen wir noch einige Anmerkungen über die verschiedenen Arten die Documente zu zergliedern, über die Hinderniße, welche bey dieser Arbeit in den Weg kommen, und über die Mittel, sie zu heben, machen.

Erste Anmerkung.

Die Documente ganz lesen.

Man kann ein Document nicht zergliedern, wenn man es vorher nicht ganz gelesen und darüber nachgedacht hat; (wir reden hauptsächlich von alten Documenten, und von solchen

solchen, die zu allen Zeiten für wichtig gehalten worden sind). Bey einem flüchtigen Durchlesen läuft man Gefahr, etwas wesentliches zu vergessen, wodurch mit der Zeit ein Proceß verlohren werden könnte; weil man insgemein die Auszüge für getreu hält, und nicht eher seine Zuflucht zu den Originalen nimmt, als wenn sie bey Gericht vorgelegt werden müssen.

Zwote Anmerkung.

Bey dem Durchlesen unterstreichen.

Unter dem Lesen kann man alle Wörter unterstreichen, die in dem Auszuge vorkommen sollen. Diese Art des Unterstreichens verschaft eine große Erleichterung, man hat nicht nöthig lange Documente zwei- oder dreimal durchzulesen, welche öfters das Aug ermüden, weil die Zeilen ohne einigen Ruhepunct so lang und so genau aneinander sind, daß man den Faden im Lesen verlieret.

Diese Striche unter den Zeilen verderben das Document gar nicht; sie sind vielmehr in Zukunft ein gutes Hülfsmittel, mit einem Blick alles wichtige in einem Document zu übersehen, wenn man es nur am Rande mit dem Wörtlein *hic* bemerket.

Dritte Anmerkung.

Die Copien zu den Originalen legen.

Alle verglichenen oder gleichförmigen Copien, die sich berits nach einer vorhergegangenen Eintheilung nothwendig in einerley Fascikel bey den Originalen befinden müssen, sollen wieder zu den Originalen gelegt werden, so wol um das Lesen zu erleichtern, da die neuern Schriften allezeit leserlicher sind, als die alten, als auch um die Originale niemals von ihrem Platze bringen zu dörfen, als wenn es von dem Gerichte ausdrücklich befohlen wird.

Wenn ein Document verschiedene Sachen zugleich beträfe, so müste man das Original und eine einzige Copie in den Kasten legen, wohin das Document hauptsächlich gehöret, und die übrigen Copien werden in andere Kästchen gebracht, wo sie nöthig sind; zu einer jeden Abschrift setzt man am Rand diese Note: Das Original ist in der Küste von — — Herrschaft — — — Fascikel — — — Nro. — — —

Wenn die Abschriften zu den Originalen gelegt werden, so erspart man sich die Mühe, lange Auszüge von neuem zu machen, die bereits in verschiedenen Kästchen zerstreuet liegen können.

Man muß sich wol vorsehen, daß man keine Schrift als eine Copie von einem Original ansiehet, da sie doch im Grunde etwas ganz anderst enthält: einerlei gestempeltes Papier

piere, einerlei Siegel, einerlei Datum, einerlei Notarius, einerlei contrahirende Theile, einerlei Zeugen, einerlei Schreibart; bei allen diesen Aehnlichkeiten muß man die Verhandlung noch einmal lesen, bis man völlig überzeugt ist, daß diese beeden Stücke vollkommen einerlei Sachen enthalten.

Vierte Anmerkung.

Von alten Copien.

Was die alten Abschriften vom eilften und zwölften Jahrhundert betrift, so sind sie oft schwer von den Originalen selbst zu unterscheiden. Unsere Alten hatten in diesem Stücke Gewohnheiten, die uns heut zu Tage ganz besonder vorkommen. Man findet zuweilen verschiedene Documente einerlei Inhalts, oder verschiedene Copien von einerlei Diplom, die man den Originalen gleich achten könnte; und diese Copien waren Abänderungen unterworfen.

Es geschah auch, daß man zu einer Zeit, über ein Geschäfte zween Briefe ausfertigte, die im Grunde einander ganz ähnlich waren, und von denen der eine in der Landessprache, der andere aber lateinisch geschrieben war.

Die alten Copien werden leicht mit den Originalen, wenn man dem ersten Anblick trauet, verwechselt, folgendes ist das sicherste Mittel, sie zu unterscheiden; wenn man bemerkt hat, daß das Stück eines Sigills Meldung thut, so muß man untersuchen, ob es noch da ist, oder ob noch Anzeigen vorhanden sind, daß es daran gewesen sey. Wenn man das Sigill nicht mehr findet, und doch daran gewesen ist, so wird die verschiedene Farbe des Pergaments und der Kreutzschnitt den Ort bald zu erkennen geben, wo es gehangen ist; oder es werden sich die seidenen Schnüre, die ledernen Riemen, die Pergamentbänder ꝛc. erhalten haben, oder das Pergament wird doch durch seine Ungleichheiten, durch seine Lagen und Falten einige Züge von dem Sigill verrathen, das einsmals daran hieng. Wenn sich gar kein Kennzeichen offenbaret, so darf man sicher glauben, daß es nur eine Copie ist, aber eine Copie, die mit dem Original selbst ist gemacht worden; wir setzen voraus, daß man an der Schrift keinen Unterschied bemerken kann.

Die Copien, welche durch eine öffentliche Person verglichen wurden, die bezeugte, daß sie das Original gesehen habe, wurden im Jahr 1350. vidimus oder vidimirt genannt. Der Notarius setzte im Anfang keine andere Formel, als datum per copia. Und am Ende sein Zeichen, Sauff. Johis, (Johann Sauffrignon) facta ab originale.

Diesen Namen legt man auch den Bestättigungen bei, welche bei wichtigen Documenten von Kayfern und Fürsten geschahen, und welche in dem Eingang erklärten,

daß sie die Originaldocumente gesehen hätten, und also die Erneuerung verwilligten. Wenn man solche Papiere vidimirte, so wurden sie nicht allezeit so ganz genau abgeschrieben, wie sie in dem Original waren, und man änderte die Schreibart, um sie zu moderniſiren.

Es gab auch gewiße Stücke, welche nur im Auszug vidimirt waren.

Einige Diplome von hohen Häuptern haben vier oder fünf Vidimus, diese Stücke sind nämlich in einander gesteckt, und die letztern verschaffen den alten ein neues Ansehen, und ersetzen, was den erstern abgehet, wie sie denn auch die Stelle der Originale vertretten.

Ein Landesherr erneuerte das Vidimus eines seiner Vorfahren. Ein anderer hat eben das, in Anschung eines ältern Fürsten gethan. Man hat verschiedene Verhandlungen, wo alle die Erneuerungen beisamm sind, und mit ihrer Hülfe kömmt man auf verschiedenen Stuffen zur Quelle der vornehmsten Diplome zurück.

Diese Arten von Erneuerungen muß man nicht mit den Bestättigungsbriefen vermischen, in welchen ein Fürst öfters die Beneficien, oder die von seinen Vorfahren verwilligten Privilegien, vermehrte, wobey übrigens der Inhalt der Diplome entweder nur dem Verstande nach, oder mit den eigentlichen Worten beibehalten worden ist.

Fünfte Anmerkung

Die alten und die neuen Documente zusamm legen.

Die Vereinigung der alten Documente mit den neuern hat große Schwierigkeiten. Ein Document hat oft gar keine Bezeichnung oder doch nur unzuverläßige, z. E. Ein Hauß in der Parochie von — — — stößt an den Peter — — — ꝛc. Eine Parochie ist groß, seit so vielen Jahren haben sich die Namen der Eigenthümer sehr verändert. Wer will errathen, von welchem Hauſe man in dem Documente habe reden wollen. Die Vereinigung der Documente geschieht, wenn man die Noten ließt, die erst lange nach ihrer Entstehung auf die Documente geschrieben worden sind. Man erinnert sich dabey an die alten Namen, weil die Documente von einem Jahrhundert auch gemeiniglich von einerlei Namen reden. Ein Hauß den Peter Ch.** zugehörig, mit funfzig Pfund jährlichen Zinßen, 1295. Funfzig Jahr darnach findet man auf einem andern Documete: Ein Hauß, welches dem Peter Ch.** eigen war. Und im folgenden Jahrhundert kann ein anders Document folgende Aufschrift haben: Jährlicher Zins von funfzig Pfund auf das Hauß des Johann P.** anstatt des Peter Ch.**, liegt an dem Ufer des Flusses bei der Mühle ꝛc. — — — Man weiß

also gewiß, daß das Haus, welches den Zins seit dem Jahr 1295. zu entrichten hat, an der Mühle — — — liege, und daß die Documente von 1295. von 1345. und von 1455. in den Fascikel gelegt werden müssen, der den Zins von funzig Pfund bestimmt, die auf einem Hause an einem solchen Orte liegen. Bey einem jeden zweifelhaften Documente muß man eben diese Untersuchung anstellen, und diese Arbeit erfordert Zeit und Vorsicht; denn ein Document, welches in einen andern Fascikel käme, als wohin es gehörte, wäre auf ewig verlohren: denn wenn einmal angenommen ist, daß ein Inventarium gut gemacht sey, so vermuthet man keine Verlegung der Documente.

Wenn die zweifelhaften Documente aussen nicht bezeichnet sind, daß man die Veränderungen der Erbzinsmänner daraus abnehmen kann, so muß man seine Zuflucht zu den Rechnungen nehmen, wo der Artickel in die ordentliche Einnahme gebracht seyn muß. Wenn man von zehn zu zehn Jahren zurück geht, so findet man, daß im Jahr 1750. ein Peter M. in der L. Strasse bey seinen Leben ein Haus innen hatte, anstatt seines Vaters, Peter Ant. M. Im Jahr 1720. hatte Peter Ant. M. eben dieses Haus als ein lebenslängliches Erbzinslehn in Besitz, welches durch den Notarius N. N. den 27. Jun. 1701. bestättiget wurde, und zwar anstatt des Joh. N. Eben dieses Haus besaß vierzig Jahr vorher Joh. N. ein Enkel des Peter N.; im Jahr 1727. Nathanael N. ein Sohn des Peter N.; und im Jahr 1593. Peter N. und so muß man beständig zurückgehen.

Diese Noten schreibt man alle auf ein Papier, und hält alsdann die alten Documente mit den Namen, welche man in den Rechnungen gefunden hat, gegeneinander, wenn die Namen einerlei sind, so kann man versichert seyn, daß alle Nachrichten an ihrem gehörigen Orte sind.

Man könnte vielleicht denken, daß ein Besitz von dreyßig Jahren für die Weltlichen und von vierzig Jahren für die Geistlichen hinlänglich wäre, das Eigenthum eines Guts, zu erweisen, ohne daß man nöthig habe bis zum Anfang des Besitzes zurück zu gehen: **ich besitze, weil ich besitze.** Diese Wahrheit leidet Ausnahmen: es giebt verschiedene Fälle, wo man seine Zuflucht zu den alten Documenten nehmen muß; hier will ich einen erzehlen, der sich vor ohngefähr zwölf Jahren in Frankreich zugetragen hat. Der Herr Pfarrer von St. Johann des Klosters Toul sollte von einem Hause bei St. Gengoul das Handlohn bezahlen, das Haus war ehedessen ein Erbzinslehn, und er, oder sein Vorfahrer, haben es wieder eingezogen. Er hielt bei der Regierung an, daß er davon befreit werden möchte, weil sein Haus ein Kirchengut wäre; seiner Bittschrift legte er die Abschrift von seinem Erbzinslehn und ein Beglaubigungsschreiben

des Stadtmagistrats bei, um zu beweisen, daß das Haus von seiner Pfarrei abhänge. Die Regierung befahl ihm, die erste Schenkung, oder die Art, wie es zu der Pfarrei gekommen, vorzulegen. Man konnte nichts finden, als durch das Zusammlegen der Documente, wie wir eben angezeigt haben.

Sechste Anmerkung.

Die längsten Documente erfordern keine weitläuffige Zergliederung.

Man findet ein Document, das zehn, zwölf, funfzehn Schuh und zuweilen noch länger ist: welch eine unermeßliche Arbeit, welche Zeit wird nicht erfordert, um eine so lange Reihe von Zeilen zu entzifern! nur vom Ansehen wird man schon halb blind. Man entsetze sich nicht: die Zergliederung wird in kurzer Zeit geschehen seyn. Diese langen Documente sind gemeiniglich Urtheilssprüche und Transactionen, welche im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert geschrieben worden sind. Alle Stücke, welche vor dem Ausspruch oder den Verhandlungen hergegangen sind, oder die auch nur in einiger Verbindung damit stehen, werden so, wie man davon redet, angeführet. Ein Beispiel wird die Sache deutlich machen.

Wir wollen annehmen, ein Gericht habe eine Verhandlung wegen eines Processes bestättiget, der die Zehnten in einem gewissen District betraf; man liest: „Kund und zu wissen sey allen, die dieses lesen, daß wegen gewisser Processe und Streitigkeiten, die vor unserm Gericht anhängig waren, zwischen dem Herrn von *** eines Theils, und dem Abt und Religiosen von *** andern Theils, benannte Partheien einen Vergleich untereinander aufgerichtet haben, der folgendes Innhalts ist. Da der Herr v. — — — vor ohngefähr zehn Jahren Bürgschaft gestellet hatte, die der Klage wegen der Nichtkränkung des Besitzes gleich war, nach Gewohnheit des Amts B. — — wo die Sachen nach dieser Caution gelegen waren, wovon der Innhalt folget. „ —

Nun kömmt die Abschrift, so lang die Caution war, ohngefähr in hundert Zeilen.

„Der Gegentheil leistete auch Bürgschaft, davon folgt auch der ganze Innhalt. — — —

Die Abschrift davon nimmt hundert und funfzig Zeilen ein.

„Nach diesen gestellten Bürgschaften wurde beeden Theilen ein Tag bestimmt, vor dem Amtmann zu erscheinen, und da man weiter noch nichts vorgenommen hatte, ꝛc. — — und endlich der Herr von **** von dem gegründeten Rechte des Abts und der Religiosen überzeugt war, so machten beede Theile folgenden Vergleich:

„Näm-

„Nämlich — — Hier folgen die Vergleichspuncte, welche man ganz abschreiben muß. Darauf folgt die Bestättigung des Gerichts mit diesem Schluß: „Zur wahren Urkunde, dieß haben wir unser Sigill aufgedruckt, gegeben zu P. — — im Jahr 1465. ꝛc.

Man sieht also, daß von fünf oder sechs Pergamenthäuten, die ganz voll geschrieben sind, nur dreißig Zeilen copiert werden dürfen, wenn man einen Auszug machen will.

Bei dergleichen Documenten bringt man es endlich durch die Uebung so weit, daß man gerade auf den Anfang und das Ende eines solchen eingeschalteten Stücks fällt, wenn es gleich durch kein Zeichen von der Hauptsache unterschieden ist. Der Auszug könnte ohngefähr so abgefaßt werden:

den 18. Januar, 1465.

Das Pergament ist neunzehn Fuß lang, oben ein wenig von den Ratten angefressen, unterschrieben und gesiegelt.

„Sentenz eines Obergerichts, wodurch der Vergleich über einen Proceß bestätiget wird, geschehen den 20. December 1465. zwischen dem Herrn von — — und dem Abt und den Religiosen von — —, nach welchem besagter Herr, nachdem er von dem gegründeten Rechte der Religiosen überzeugt war, seine Einwilligung gegeben, daß sie in dem Besitz des jährlichen Zehntens von der Parochie *** von dem Bache K ** an bis an die Landstrasse, welche nach Z. ** führet, erhalten und geschüzt werden sollen„ ꝛc.

Der Vergleich selbst wird wörtlich abgeschrieben.

Siebente Anmerkung.

Zergliederung der gerichtlichen Untersuchungen durch Zeugen.

Man findet auch große Rollen von Papier oder Pergament, die im vierzehnten Jahrhundert geschrieben worden sind; dieß sind eingezogene Nachrichten durch Zeugen, da zehn für einen galten, und Untersuchungen auf die Zukunft. Sie werden kraft der Kanzleibriefe ausgefertiget, und sollten verhindern, daß durch den Tod der Zeugen nicht die nöthigen Beweise verlohren giengen, um gewisse Rechte zu unterstützen, die in der Folge Gelegenheit zu Processen geben könnten. Dergleichen Papiere nannte man Libri inquestarum, inquisitionales, articuli, inquesta, inquisitio, recognitiones, recordatio. Die Weitläuftigkeit, die großen Kosten, und die Ungewißheit, welche diese Untersuchungen begleiteten, verursachten, daß sie weißlich abgeschaft wurden. Wir wollen ein Beispiel geben, wie man Auszüge von diesen Stücken verfertiget.

Nach der Erscheinung Christi, 1395.

Eine Papierrolle ohngefähr zwanzig Schuh lang.

Eingezogener Unterricht durch — — und abgehörte Zeugen, nach vorher geleistetem Eide, über folgende Frage: wem ist der kleine Zehnten von der Parochie W. zuständig, dem Pfarrer, oder dem Zehntherrn?

Der erste und der dritte Zeuge sagen aus, daß sie dem Herrn N. damaligem Pfarrer und zween von seinen Vorgängern den Zehnten von Lämmern und Wolle bezahlt haben.

Der vierte, fünfte, neunte und zehnte Zeuge wissen nur von Hörensagen, daß diese Zehnten an den Pfarrer bezahlt wurden.

Der sechste, siebente und achte Zeuge haben vor kurzem gesehen, daß bemeldter Pfarrer den Zehnten von Lämmern, Wolle, Erbsen, Bohnen und Hanf eingenommen habe.

Der eilfte, zwölfte, achtzehnte und neunzehnte Zeuge haben dem Pfarrer diesen Zehnten niemals bezahlen sehen.

Der dreizehnte, ein Bedienter des vorigen Pfarrers, hat diesen Zehnten selbst im Namen seines Herrn eingenommen.

Die andern Zeugen behaupten eben dieses alle einmüthig.

Noch kürzer könnte man sagen: Untersuchung durch Zeugen, woraus erhellet, daß der kleine Zehnten von der Parochie N. dem Herrn Pfarrer gehöre.

Aber ein Advocat könnte sich im Nothfall dieses Auszugs nicht bedienen, und auch vor dem Richter nicht erläutern; er müste seine Zuflucht zu dem Original nehmen, das er vielleicht gar nicht erklären könnte. Der Archivarius hätte also durch seinen laconischen Auszug keinen großen Dienst geleistet.

Achte Anmerkung.

Zergliederung gerichtlicher Proceduren.

Die großen Fascikel von gerichtlichen Verfahren kann man auf zweierlei Art ausziehen: wenn man entweder ein iedes wichtiges Stück von dem Processe zergliedert, und nach der Zeitordnug leget, oder nur überhaupt die Geschichte des Processes vom Anfang bis zu seiner Entscheidnng entwirft.

Die erste Art ist sicherer, weil man leicht einen Aufsatz daraus verfertigen könnte, wenn eben diese Sache wieder streitig würde.

Die historische Zergliederung hat mehr angenehmes; aber sie erfordert mehr Aufmerksamkeit. Was man in vielen Stunden gelesen hat, muß unter einem Gesichts-

punct dargestellet werden; man muß dadurch einen öffentlichen Bedienten in den Stand setzen, daß er seine Transactionen machen kann, ohne alle die alten unnützen Papiere wieder durchzugehen.

Die zweite Art schickt sich vorzüglich zu Processen, welche Jahrhunderte gedauert und ganze Bände von Schriften veranlaßt haben. Wenn die Sache nicht wichtig, oder nicht zum Vortheil des Herrn, in dessen Diensten man arbeitet, entschieden worden ist, so ist es vortheilhafter, wenn sie nur im allgemeinen auseinander gesetzt wird.

Wenn sich in dergleichen Proceßfascikeln Originaldocumente befinden, so muß man sie, auch sogar die Copien davon, in die gehörigen Fascikel bringen; ausserdem wären die Documente so gut als verlohren, absonderlich unter einem solchen Wust, der selten mehr angesehen wird, wenn der Proceß einmal entschieden ist.

Neunte Anmerkung.

Es giebt verschiedene Documente, wovon nur eine kurze Anzeige gemacht wird.

Man findet viele alte Schriften, die man in verschiedene Classen eintheilen und zusamm binden muß; aber es wäre unnütz von einer jeden einen besondern Auszug zu machen; z. E. wiederkäufliche Zinse, die meistens verjährt sind; die Listen der Einwohner in Ansehung der herrschaftlichen Abgaben, die mündlichen Verhandlungen bei einer Sitzung der jährlichen Gerichte und andere Documente, welche dergleichen Sachen enthalten, die in nichts als in den Datis und Namen, die sich alle Jahre verändern, von einander unterschieden sind.

Eben so ist es auch mit einem Fascikel von Lehngütern, die verpachtet werden, mit einem Hoheits- oder nützlichem Rechte; man muß sie nach der Zeitordnung legen, und nur Anmerkungen darzu setzen, um die Abänderungen und verschiedenen Clauseln zu bemerken, welche andere Gegenstände betreffen können; als die Auflagen, da ein ieder Unterthan seinen gebührenden Theil zahlen muß. Die Ausbesserung und Auszierung des Kirche, und der Zehntschnur. Hier ist ein Exempel: St. Cl. *** Fascikel 25.

Dieser Fascikel enthält Güter, die zu verpachten sind, Versteigerungen, und war sonst der Herr von ** verschiedenen Privatversonen auf drei, sechs oder neun Jahre zuerkannt hat, als Zehnten und andere herrschaftliche Gefälle, die in dem Gerichtsbezirk von St. A ** liegen.

No. 1. — — —	den 16. Mai 1550.	Fernere Behaltung des Pachtguts, auf Ansuchen des Pachters.
No. 2. — — —	den 17. März 1553.	Pachtgut auf drei Jahre, das Pachtgeld erhöht.
No. 3. — — —	den 11. Jul. 1639.	Verleihung des Zehnten auf neun Jahre.
No. 4. — — —	den 1 Jun. 1648.	Ein anders eben dieses Innhalts, mit der
No. — — — —	den — — —	Bedingniß dem Herrn Pfarrer seinen gebührenden Theil zu bezahlen.
No. 28. — — —	den 11. August 1702.	Eben dieses Innhalts, mit dem Beisatz,
No. 29. — — —	den 6 Mai 1719. idem	jährlich einen Thaler in die Fabrik zur Ausbesserung der Kirche zu bezahlen.
No. 30. — — — u. s. w.	den 15. März 1750.	Idem, und auf Lebenszeit verliehener Zehnten vom Sommergetraid.

Zehnte Anmerkung.

Die Documente von verjährten Zinsen werden nicht zergliedert.

Bei der Unterabtheilung der Materien hat man einen besondern Fascikel formiren müssen, von alten Documenten, über Einkünfte, die nicht mehr bezahlt werden. Die Zeit wäre verlohren, wenn man ein iedes Stück auseinander setzen wollte; nur bei dem Artickel der Einkünfte muß ihrer Meldung geschehen, ohngefähr also:

Fascikel 16. Renten, welche nicht mehr bezahlt werden.

Dieser Fascikel enthält alle Einkünfte und Lehenzinse, die zum Vortheil der Abtei St. E. — — errichtet worden sind; auch die Privatpersonen, welche sie der Abtei geschenkt oder vermacht haben, seit dem Jahr 1397. bis 1695. und machen acht und siebenzig Nummern aus. Man will diese Stücke nicht weitläuftig zergliedern:

1) Weil alle Documente eine hinlängliche Aufschrift haben.
2) Die meisten sind wieder eingelößt worden.
3) Die zur Entrichtung der Zinsen verpfändete Güter sind in den Kriegen und in der Pest im 16ten Jahrhundert ungebaut geblieben.
4) Diese Zinsen sind nicht mehr abgetragen worden.

Diese Documente werden nur zum Andenken in dem Archive aufbewahret. Man kann versuchen, ob die Zinse, welche nach dreißig oder vierzig Jahren noch nicht verjährt sind, wieder aufgebracht werden können.

Dieser

Dieser Documente könnte man sich auch bedienen, wenn sie Verzeichniße von verpfändeten Erbstücken enthalten, um den Pfarrer zu beweisen, daß Ländereien, die man für neuangebaut ausgeben will, schon einmal urbar waren, und folglich einen Theil des alten Zehntens ausmachen.

Eilfte Anmerkung.

Fascikel zum Andenken aufbehalten.

Wenn die Eintheilung der Documente nach der Ordnung der Materie genau gemacht ist, so können noch verschiedene Facikel übrig seyn, welche bey den angeführten Unterabtheilungen keinen Platz gefunden haben, dieß sind die Documente von den Nießrechten, welche nicht mehr entrichtet werden, weil sie, wenn es Erbstücke sind, entweder zu Grunde gerichtet, oder verjährt, oder vertauscht sind. Von diesen Documenten muß man keine Auszüge machen, sondern sie nur überhaupt anzeigen, und alle Fascikel in einem Kasten zusamm legen. Das Inventarium kann melden, daß man diese Documente zum Andenken aufbewahre.

Zwölfte Anmerkung.

Die Fehler verbessern, welche in den Documenten vorkommen.

Die allgemeine Absicht eines Herrn, eines Capitels, einer Abtei, einer ganzen Gemeinheit, ist nicht, Documente zu machen, oder Rechte durch die Verjährung zu erlangen: allezeit ein verhaßtes Mittel, und nur alsdann erlaubt, wenn man den Nießbrauch nicht erschlichen hat. Wenn man also in dem Lauf seiner Arbeiten ein usurpirtes Recht, ein unrechtmäßig erworbenes Gut, welches vielleicht im Anfang aus Unwissenheit geschehen seyn kann, entdecket, so ist der Archivarius, wie ich glaube, aus Gewissen schuldig, am Rande seiner Inventarien die nöthigen Anmerkungen zu machen, auch nur um zu verhindern, daß der Eigenthümer keinen schlimmen Proceß anfängt, wenn das Recht dereinst strittig gemacht werden sollte. Z. E. eine Mühle, die bey einem Verzeichniße vom Jahr 1681. für eine Zwangsmühle erkläret worden. Nun soll ein zweites Verzeichniß gemacht werden; muß sie in diesem Artikel der von 1681. gleichförmig seyn, obgleich die alten Documente niemals des Zwangsrechts Meldung thun? Wäre es nicht vernünftiger, wenn man an den Rand des Auszugs von 1681. ein Papier heftete? Nota. **Diese Mühle ist nach den alten Documenten, allgemeinen Verzeichnißen der Güter, und der Einnahmrechnung, keinem Zwang unterworfen.**

Dreyzehnte Anmerkung.

Ein Heft, worinn das Zurückfallen der Erbzinslehen bemerket wird.

Wir haben bereits empfohlen, daß man etliche Bogen Papier an der Seite haben soll, um historische Noten zu sammlen, wie sie in den Documenten vorkommen. Wir rathen auch noch einen andern Heft zu haben, in welchem alle alte Erbzinsgüter angezeigt werden, die bald zurück fallen können, jährliche Erbzinsen, die man für erloschen hält, und alle Grund- und andere Zinse, welche seit dreyßig Jahren nicht erkannt worden sind. Nach diesen nützlichen Anmerkungen wird man einem jeden angezeigten Artikel Licht verschaffen, man wird sehen, ob die unrechtmäßigen Besitzer bey einen mäßigen Zins nicht beträchtliche Güter haben. Güter, welche ihren Vorfahrern mit der Bedingniß gegeben wurden, daß sie die Gebäude wieder aufrichten, und das Land, welches sie als ein Erbzinslehen empfiengen, verbessern sollten. Man wird eine petitorische Action anstellen, um wieder zu seinen Gütern zu gelangen; endlich wird man den Schuldnern neue Urkunden abfordern, welche nur den fatalen Zeitpunct der Verjährung erwarteten, um keine Zinsen mehr bezahlen zu dörfen.

Vierzehnte Anmerkung.

Durch Anmerkungen die Urkunden miteinander vereinigen, die einen Widerspruch enthalten.

Es geschieht zuweilen, daß sich Urkunden in einer Lade auf Urkunden in einer ganz andern geradezu beziehen, oder einander erklären, oder einander zu widersprechen scheinen, oder nach der Jurisprudenz verschiedener Tribunale einander in der That widersprechen. Wenn sich der Archivarius dieser Verhältniße oder dieser Widersprüche erinnert, so soll er durch eine hinlängliche Note darauf verweisen; z. E.

Dorf St. B. * * * Fascikel 10. No. 26.

Ein Paquet von Proceduren, geschehen auf Ansuchen des Herrn St. B. — — wider die Einwohner eben dieses Orts, die Ausbesserung des Kirchthurms betreffend, wegen welcher Ausbesserung ein Streit entstunde, weil bemeldter Thurm über dem Hochaltar zwischen dem Chor und dem Stif der Kirche war. Der Proceß ist nicht entschieden worden und man findet keine Verhandlung, welche die Partheyen vereiniget.

Dazu kann man folgende Anmerkung setzen.

Man sehe die Sentenz des Amts Philb. von 15ten April 1717. (Lade St B. — — Fascikel 3. No. 15.) welche in einem ähnlichen Falle die Einwohner zu den Ausbesserungen des Thurms auf ihre Kosten und zu den Proceßkosten, ꝛc. verurtheilt.

Ein anders Beispiel.

Dorf Bl. Fascikel 10. No. 1. den 26sten August 1684.

Gutachten zweier Rechtsgelehrten in L.** die von dem Zehntherrn des Dorfes Bl. darum ersucht worden sind. Sie sind der Meynung, daß sich bemeldte Zehntherren von der Schuldigkeit, den Chor der Kirche an besagten Ort ausbessern zu lassen, nicht frei machen konnten, obgleich diese Kirche keinen eigenen Pfarrer hat, und ein Filial von der Parochie von D.** als der Mutterkirche ist. Denn der Grund, welcher sie zur Ausbesserung der einen verbindet, nemlich die Erhebung der Zehnten, verpflichtet sie auch zur Ausbesserung der andern.

Beyzufügende Anmerkung.

Man sehe die zwei Gutachten der Rechtsgelehrten in J.*** vom 18ten August und vom 9ten Sept. 1753. welche eine ganz entgegen gesetzte Meynung haben, die sich darauf gründet, daß die Filiale nur zur Bequemlichkeit der Einwohner sind errichtet worden, ꝛc.

Funfzehnte Anmerkung.

Nicht auf die Documente schreiben.

Einer der gemeinsten Misbräuche, die in den Archiven eingeführt sind, ist der, daß man die Auszüge auf die Documente selbst schreibt. Ausserdem, daß das Pergament diese Arbeit beschwerlich macht, so soll man schon niemals, unter welchem Vorwand es auch sey, auf die Documente schreiben: nichts erregt mehr Verdacht einer Verfälschung als alle diese Noten, Randglossen, viele durch die Zeit verloschene Buchstaben, ꝛc. Wenn man etwas beizusetzen hat, so kann es auf einem Papier geschehen, das zu dem Documente gelegt wird. Es ist nicht erlaubt, etwas oben an dem Rande oder auf die äussere weiße Seite zu schreiben, als das Datum, den Fascikel, das Zeichen des Documents und eines oder zwei Worte von dem Hauptinnhalte. Der Auszug kann auf einem Stücke Papier zu dem Documente selbst gelegt werden.

Wenn es sich zutrüge, daß man im Schreiben irrete, so kann man nur ein anders Stück Papier nehmen, um den Fehler wieder gut zu machen; wenn man aber auf dem Document selbst geschrieben und sich geirret, oder bey der Zergliederung eine wesentliche Sache vergessen hat, so muß man ausreiben, wodurch die Urkunde Schaden leidet. Der Verlust des Papiers ist nicht so beträchtlich und für diese Reste des Alterthums kann man nicht genug Sorgfalt haben.

Sechzehnte Anmerkung.

Verzeichniß der Notarien, welche für die Herrschaft gearbeitet haben.

Wenn man die Documente zergliedert, so muß man auch der Notarien und anderer öffentlicher Personen gedenken, welche die Acten gehabt haben, wenigstens von dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts an, da man angefangen hat, die anvertrauten Sachen besser zu verwahren; damit man bei einer zweiten Ausführung, wenn das erste verlohren gegangen wäre, seine Zuflucht zu dem Concept nehmen kann.

Damit man denjenigen, welchem eine Sache anvertrauet worden ist, leicht finden kann, so muß man sich eine Tabelle von allen Notarien machen, welche für die Herrschaft, oder die Kirche, wo man angestellt ist, gearbeitet haben. Diese Namen werden von den Acten genommen, die diese Notarien concipirt haben, so wie sie nach und nach unter die Augen kommen.

Folgende Tabelle könnte ohngefehr ein Muster seyn.

Namen der alten und neuen Notarien
des Capitels zu — — oder der Herrschaft von — —

Benel — — — — —	seit dem J. 1540. bis 1569.	In der Kanzlei zu — — —
Robert — — — — —	von 1570. bis 1579.	— — Kanzlei zu — — —
Hannot — — — — —	von 1580. bis 1617.	— — Kanzlei zu — — —
Bonter, Vater und Sohn,	von 1617. bis 1628.	u. s. w.
Bolzer (Claudius) — —	von 1628. bis 1631.	
von Barr — — — —	von 1632. bis 1645.	
Bolzer (Niklas) — —	von 1645. bis 1690.	
u. s. w.	u. s. w.	

Siebenzehnte Anmerkung.

Von unnützen Papieren.

Wenn in einem Archiv, so beträchtlich es auch immer seyn mag, nichts als Haupturkunden wären, so würde die Ordnung bald hergestellt seyn; aber man findet in allen eine große Menge unnützer Stücke, welche nichts als Unordnung unter den Documenten machen,

machen, die Käſten ohne Nutzen anfüllen, und das Aufſuchen der nöthigenen Stücke erſchweren.

Es iſt bekannt, daß bei allen Herrſchaften und geiſtlichen Gemeinheiten bei der Veränderung eines Intendanten, Procurators, Oberaufſehers über das Archiv, Präſidenten, Probſts, Einnehmers, gewöhnlich iſt, alle Stücke, gute und ſchlechte, welche in den Händen dieſer Beamten waren, in die Archive gebracht werden; ſo daß nach Verlauf von vielen Jahren ein nüzliches Document unter einem Haufen unnüzer Papiere verſteckt iſt, daß man es zuweilen bei dem genaueſten Nachſuchen nicht finden kann.

Aber möchte man mir einwenden, kann denn in einem ſolchen Schaze etwas unnüz ſeyn? Eine ſchlechte Note, ein Verzeichniß, kann nicht alles zu einer Zeit, wo man es am wenigſten vermuthet, nüzlich werden? Wir wollen unterſcheiden, und die Ungewißheit nicht zu weit treiben. Was die Sachen betrift, über welche man beinahe gar keine Documente beſizt, wodurch man ſich das Eigenthum und den Beſiz verſichern könnte, da wird alles koſtbar, da muß man nichts wegwerfen. Die Bittſchrift eines Pfarrers, ſo gar ein bloßer Brief, welcher die einzeln Anſprüche auf den Zehnten enthält, auf neu angebaute Felder, auf ſeinen iährlichen Gehalt; von einzeln Perſonen oder von ganzen Gemeinheiten überreichte Bittſchriften, wenn ſie förmliche oder ſtillſchweigende Bewilligungen wegen gewiſſer Hoheitsrechte enthalten, die aber noch ſtreitig ſind; dieſe Stücke muß man aufbewahren zuſammlegen, oder ſie vielmehr nach ihrer Natur und Beſchaffenheit zu den Hauptdocumenten bringen, mit einer ſummariſchen Anzeige, und mit ihren gehörigen Nummern.

Die Copien von Urkunden, wenn ſie auch nicht unterzeichnet ſind, verdienen auch aufbewahret zu werden, denn man legt ſie zu den Originalen, um das Leſen zu erleichtern, oder ſie geben doch die Würklichkeit der Originale zu erkennen.

Aber die Gegenſtände, wovon die Beweiſe ins unendliche fortgeführt werden, wenig nüzende Anzeigen, Ueberbleibſel von gerichtlichen Verhandlungen, eine Menge Stücke, welche drei und viermal da ſind, alles was nicht geradezu brauchbar iſt, muß nicht nothwendig aufbewahret werden.

Was ſind nicht bei allen Proceſſen, abſonderlich die Jahrhunderte gedauert haben, für unnüze Stücke? Man braucht nichts aufzubewahren, als die erſten Aufforderungen vor Gericht, um den Gegenſtand der Streitfrage zu wiſſen, die Mittel, welche die Herren angewandt haben, um ihre Rechte zu vertheidigen, die Antworten, die Dupliken, Tripliken, ꝛc. die Verweiſung von einem Untergericht an ein höhers Tribunal, die Endurtheile, die Appellationsacten, die Befehle von hohen Höfen, oder die Trans-

actionen, welche die Streitsachen geendiget haben. Was aber die Interpellationen die Termine, Gerichtsstellungen, Reiseacten, interlucotorische Sentenzen, Verlängerungen eines Vorstands auf acht Tage, Beilagen, und tausend andere Stücke betrift, die bloße Formalitäten enthalten, welche nur eine kurze Zeit gültig sind und denen oft nur die Begierde nach Geld ihr Daseyn gegeben hat; von allen diesem beschwerlichen Wust muß man die nothwendigen Urkunden befreien.

Eben so muß man es auch mit allen Stücken machen, die weder das nüzliche Eigenthum, noch die Rechte einer Herrschaft betreffen. Auszüge von Arbeitsleuten, nicht unterzeichnete Reparationsrechnungen, ökonomische Briefe, und andere Stücke von geringer Erheblichkeit, welche nichts sind, als das Gerüste zu einem Geschäfte, das nach Verfertigung des Gebäudes sogleich weggeschaft werden muß.

Es hängt von der Klugheit derjenigen ab, welche dergleichen Arbeiten vorstehen, zu beurtheilen, was in dieser Absicht müzlich oder überflüßig seyn kann. Was sie für unnüz halten, muß ohne Ordnung in eine große Kiste zusamm geworfen werden, welche zu diesem Gebrauch bestimmt ist. Aber auch dadurch macht man den Nachkommen wieder Mühe. In dergleichen Geschäften geübte Männer wagen nichts, wenn sie solche unnüze Stücke ganz vernichten.

Sie werden diese Grundsätze allezeit vor Augen haben:

1) Daß man nichts wegwerfen muß, was in Ansehung der Laien noch nicht dreißig Jahre und in Ansehung derer, welche die Vorrechte der Geistlichen genießen, vierzig Jahre präscribirt ist.
2) Daß alle Acten, welche Formalitäten enthalten, die durch das Herkommen und die Geseze bestimmt sind, eine besondere Aufmerksamkeit verdienen.
3) Daß man ein für unnüz erklärtes Stück mit grösserer Aufmerksamkeit lesen müsse, als ein sorgfältig aufbewahrtes Document.
4) Daß die Nachrichten oder bloßen Anmerkungen, welche über die dreihundert Jahr alt sind, bei dem Schatze bleiben müssen, wenn sie ein zweifelhaftes Recht sicher stellen können. In antiquis enunciativa verba probant.
5) Endlich, daß es besser sey, hundert unnüze Stücke aufzubewahren, als aus Unwissenheit nur ein nothwendiges davon zu entfernen.

Es werden wenig beträchtliche Archive seyn, wo man nicht einige Documente findet, welche die Herrschaft, für welche man arbeitet, gar nichts angehen. Es ist bekannt, daß sich Privatpersonen bei bürgerlichen Kriegen in feste Schlösser, in durch Hauptkirchen bedeckte Klöster, und auch in kleinere Klöster flüchteten, um vor den Nachstellungen ihrer Feinde in Sicherheit zu seyn; daß sie daselbst ihre kostbarsten Sachen,

auch

auch sogar ihre Urkunden in den Archiven ihrer Beschüzer niederlegten; daß diese Urkunden daselbst durch aufeinander folgenden Veränderungen der Besizer in die Vergessenheit gekommen, weil die Leute, welche sie dahin gelegt hatten, weit entfernet waren. Es wäre zu wünschen, daß die Eigenthümer der Archive, welche diese fremden Schäze, die ihnen gar nichts nuzen, in Händen haben, dergleichen Documente durch eine kurze Anzeige in periodischen Schriften bekannt machen möchten. So würden Privatleute, denen an der Entdeckung vieles gelegen ist, endlich erfahren, wo sie die Urkunden finden sollten, die zu ihren Genealogien, Erbfolgen und Hoheitsrechten nothwendig sind, die sie lange Zeit vergeblich gesucht hatten.

Achtzehnte und lezte Anmerkung.

Grössere historische Bemerkungen.

Verschiedene Urkunden und iuristische Nachrichten von allerlei Art, enthalten historische Bemerkungen, wodurch sonderbare Begebenheiten bekannt werden, die sich vor vielen Jahrhunderten zugetragen haben; sie erinnern uns an die einfältigen Sitten unserer Vorfahren; sie versezen uns in das Jahrhundert, in welchem sie lebten; wir leben mit ihnen, und genießen einer lebhaften Empfindung von dem vergangenen und gegenwärtigen. Diese historische Nachrichten muß man ganz auszeichnen, und sie mit den Originalwörtern in die Inventarien eintragen: die Zeit ist gar nicht unnüz angewendet; sie (diese Bemerkungen) unterrichten die Nachkommenschaft, sie halten den Archivarius für den Verdruß, der mit seiner Arbeit verbunden ist, für seine Einsamkeit, und für den Anblick von Gegenständen, die zuweilen eckelhaft sind, schadlos. Einem Wanderer, der dürre Ebenen durchgereißt hat, ist es gar wol erlaubt, einige Augenblicke unter einem angenehmen Schatten auszuruhen.

Das zehnte Kapitel.

Aussерliche und innerliche Kennzeichen der Diplomatik.

Noch etwas scheint mir zu einem Tractat von der Einrichtung der Archive zu gehören, und das ist die Kunst, die falschen Documente von denen zu unterscheiden, welche alle Kennzeichen der Wahrheit haben. Ohne diesen Theil würde vielleicht das Werk unvollkommener seyn; aber diese Materie ist von den gelehrten Verfassern des neuen Werks von der theoretischen Diplomatik erschöpft worden. Wir wollen also nur von den Mitteln, welche das wahre von dem falschen, das gewiße von dem ungewißen

wißen, das wahrscheinliche von dem zweifelhaften unterscheiden lehren, einen kurzen Begrif geben.

Die Kunst erlaubt nicht, daß man falsche Documente für wahre annehme, aber sie verbannet auch die falsche und lächerliche Furcht, welche macht, daß gewiße Leute zittern, so oft sie ein altes Diplom öfnen, weil sie überall untergeschobene vermuthen. Weder ein wahrer Weiser, noch ein sinnreicher Kopf kann sich einem so ungegründeten Argwohn überlassen. — — Man muß die Schriften unserer Vorfahren als ihre wahren und würklichen Arbeiten ansehen, so lange man nicht sicher weiß, daß sie untergeschoben, verderbt und ungewiß sind.

Der unversöhnliche Haß, welchen die Protestanten gegen den Mönchenstand gefaßt hatten, und absonderlich das Interesse verursachten, daß sie wider alle alte Monumente predigten, weil sie wider ihre Grundsätze waren. — — Dieß ist der Ursprung der Klosterfabriken, in welchen falsche Urkunden gemacht werden, Fabriken, welche man überall zu finden glaubt, und doch nirgends zeigen kann.

Ueberhaupt muß man gegen die Stücke weniger streng seyn, welche vor dem eilften und nach dem neunten Jahrhundert ausgefertiget worden sind, denn zur selbigen Zeit wuste man weder die Kunstgriffe der Schikanne, noch die Vorsicht, welche man dagegen gebrauchen mußte.

Nein, kein altes Stück ist so künstlich untergeschoben worden, daß es durch einen geschickten Kenner des Alterthums nicht entdeckt werden könnte.

Uebrigens giebt es sehr wenig verfälschte oder nachgemachte Urkunden, man hat viel mehr Geschrei erregt, als man gesollt hätte. Man wird täglich mehr von dem Argwohn befreiet, welcher einen Orden schändet, der sich durch die Rechtschaffenheit seines Herzens und durch seine ausgebreiteten Kenntnisse so sehr empfiehlt. D. Mabillon giebt einen Grundsatz an, von dem man sich, ohne ungerecht zu seyn, nicht entfernen kann: es ist eben so gefährlich, sagt er, alle alte Urkunden und Diplome für falsch zu halten, als sie alle ohne Unterschied anzunehmen.

Die Kennzeichen der Diplomatik, um das wahre von dem falschen unterscheiden zu können, haben etwas, das dem Antiquaren sicher und bald bei den Stücken in die Augen fällt, die man ihnen untersuchen läßt, es mag nun zu ihrem Vortheil oder zu ihrem Nachtheil seyn. In diesem Stücke sollte man sich allezeit auf ihre Entscheidung beziehen.

In allen diesen Kennzeichen vereint, muß man den Probierstein suchen, wenn man die Wahrheit oder Falschheit der Urkunden beurtheilen will: Non ex sola scriptura, neque

que ex uno solo characterismo, SED EX OMNIBUS SIMUL, de vetustis Chartis pronunciandum est. (D. Mabillon de re Diplom).

Wir waren lange zweifelhaft, ob wir hier die Zergliederung einrucken sollten, welche wir von den fünf ersten Büchern der neuen theoretischen Diplomatik verfertiget hatten: gelehrte Leute hatten uns darzu aufgemuntert, Herr Dupre' de Geneste, beständiger Secretaire der Akademie zu Metz, gebrauchte sehr dringende Gründe, um uns darzu zu bewegen. „Es ist wahr, wir haben ein vortrefliches Werk über diesen Gegenstand, sagte dieser liebenswürdige Gelehrte, welches vielleicht nichts mehr zu wünschen übrig läßt; aber es besteht aus sechs großen und dicken Quartbänden: sie sind theuer, und man findet sie nur selten in den Bibliotheken der Privatleute. Sie würden also denen, welchen sie nüzlich seyn wollen, einen großen Dienst erweisen, wenn sie ein Kapitel darzu anwenden wollten, die kürzesten und gewissesten Regeln in diesem Falle dem Publicum in einem Auszuge mitzutheilen. „

Aber nichts konnte uns gegen die Clauseln sicher stellen, welche dem Privilegium dieses großen Werks angehängt waren. Eine davon verbiethet ausdrücklich, Auszüge oder Abschriften davon zu machen. Wir wollen also dem Publicum die Grundsätze der practischen Diplomatik vorlegen, wie wir sie nach einer Erfahrung von vielen Jahren gefunden haben, und von dem Ende des neunten Jahrhunderts gefangen. Das Publicum wird freilich viele vortrefliche Kenntnisse entbehren müssen, welche sich in den fünf ersten Theilen des vollkommenen Werks der Benedictiner befinden. Wir werden uns aber dem ohngeachtet Mühe geben, die Leser schadlos zu halten, und ihnen eben diese Gegenstände unter einem ganz neuen Gesichtspuncte vorstellen, sie mit Beispielen begleiten, ganz einfache Grundsäze geben, ohne die weitläufige Gelehrsamkeit, welche in dem Werke der Benedictiner darüber verbreitet ist; wir werden uns mehr nach denen richten, die nur mittelmäßige Archive zu versehen haben, welche immer die größte Anzahl ausmachen. Wir würden uns glücklich schätzen, (da wir nach den gelehrten Religiosen, unsern Meistern, beinahe gar keine Nachlese mehr haben), wenn wir etwas vorbringen könnten, das sie noch nicht gesagt haben, wenn einige Bemerkungen das Verdienst der Neuheit und des Nuzens hätten.

Der Kennzeichen, nach denen man das wahre von dem falschen unterscheidet, sind sieben; und dieß sind eben so viele Fackeln, welche dem Archivarius bei der Untersuchung der Wahrheit vorleuchten.

1) Die Materie, worauf die Diplome geschrieben wurden.
2) Die Instrumente, mit welchen man schrieb.

3) Die verschiedenen Arten oder Gattungen des Schreibens.

4) Die an den Documenten hangenden Sigille, um ihnen den nöthigen Nachdruck zu geben.

5) Die Unterzeichnungen der Notarien, der Partheien, und der Zeugen, welche lange mit den Sigillen vereint waren, nach der Zeit aber darauf gefolgt sind.

6) Die Schreibart bei öffentlichen und Privatdocumenten, welche vom zehnten bis ins sechzehnte Jahrhundert immer in gewißen Zeitpuncten verschieden sind.

7) Die Formeln, der sich die Notarien bedienten, um ihre Acten gleichförmig zu bestättigen.

Man könnte noch ein achtes Kennzeichen hinzusetzen, welches Wahrheit oder Falschheit einer Urkunde fest sezen könnte, nemlich die Data. Die Benedictiner haben dieses Kennzeichen unter die verschiedenen Schreibarten der Diplome gesezt; wir wollen ihnen folgen. Es giebt noch viele andere Zeichen, welche die Betrügerei aufdecken: das wahre unterscheidet sich immer durch auffallende Charaktere.

Die fünf ersten sind äusserliche Kennzeichen, nemlich solche, die nicht das Wesen der Urkunde ausmachen, sondern nur nothwendige und unterscheidende nicht wesentliche Eigenschaften.

Die zween andern sind der Urkunde wesentlich, und befinden sich sowol in den Copien als Originalen; deswegen nennet man sie auch innerliche Kennzeichen.

Die fünf äusserlichen Kennzeichen, werden den Inhalt zu dem eilften und die zween innerlichen zu dem zwölften Kapitel geben; ein ieder Charakter soll wieder seine Abschnitte haben.

Damit wir nicht unendliche Wiederholungen machen dörfen: gegen den Anfang, in der Mitte, zu Ende oder gegen das Ende dieses oder ienes Jahrhunderts, so wollen wir nur schlechterdings das Datum des Documents anzeigen, welches die Veranlassung zu einer Bemerkung gegeben hat. Nemlich im Jahr 1290. fängt der Stil an weitschweiffig zu werden. Im Jahr 1475. sind die Sigille von dieser oder iener Materie ꝛc.

Erstes äusserliches Kennzeichen.

Materien, worauf die Diplome geschrieben wurden.

Pergament.

Es gehört nicht zu unserm Plan, in die entfernte Jahrhunderte zurück zu gehen, wo man noch auf Aegyptisches Papier, auf Baumrinde und Wachstafeln schrieb; wir werden uns auf die Materie einschränken, worauf im zehnten Jahrhundert geschrieben wurde, nemlich auf Pergamenthäute und auf Lumpenpapier.

In den Canzleien der Kaiser, welche Carln dem Großen folgten, hat man in Frankreich allezeit schönes, gutes und sehr großes Pergament gebraucht. In Deutschland hat sich dieser Gebrauch einige Jahre verlohren. Die Diplome von den Kaisern, Friedrich dem Ersten, im Jahr 1178. und Heinrich dem Sechsten, im Jahr 1196. erkennt man sogleich, weil sie ausserordentlich klein sind. Heinrich der Siebente vom Jahr 1224. nahm die maiestätische Form der großen Pergamenthäute wieder, und diese sind in allen folgenden Jahrhunderten beibehalten worden.

Das Pergament unter den Königen in Frankreich war auch sehr klein, absonderlich seit der Regierung Philipp des Schönen, im Jahr 1291. bis in die Mitte der Regierung Carls des Fünften im Jahr 1369: im Jahr 1377. wird es größer.

Die Diplome aus der römischen Canzlei wurden nicht eher auf kleines Pergament geschrieben, als unter dem Pontificat Calixt des Zweiten im Jahr 1119: Gregor. der Zehnte, im Jahr 1271, hatte es nicht viel grösser. Erst sein Nachfolger führte wieder beinahe ganze Pergamenthäute ein. Die Kirche in Toul besitzet eine Bulle vom Pabst Innocentius dem Sechsten, vom Jahr 1353. woraus das Pergament aus einem Kalbsfelle verfertiget ist, welches drei Schuh, sieben Zoll in die Länge, und zwei und einen halben Schuh in die Breite hat. Eine ähnliche sieht man auch in dem Schatze des Rathhauses Toul.

Die Bischöffe von Toul haben das schöne Pergamentformat bei der Ausfertigung ihrer Urkunden sehr lange beibehalten. Nur Reinaldus von Senlis gebrauchte kleines Papier im Jahr 1215, und seine Nachfolger bis auf Joh. von Sierck, im Jahr 1311, ahmten ihm nach. Unter dem Präsulat des Amadeus, welcher zum Bischof erwählt wurde, kam man wieder auf dem ursprünglichen Gebrauch des großen Pergaments: eben dieses wird man auch von andern bischöfflichen Sizen in Frankreich behaupten können.

Von den Privatdocumenten kann man schwerlich vor dem eilften Jahrhundert etwas mit Gewißheit sagen; man hat beinahe keines aufzuweisen, ich erinnere mich nicht

einmal eines gesehen zu haben; entweder die Verträge der Privatleute wurden nicht niedergeschrieben, und die Kirchen und Klöster begnügten sich mit den Diplomen der Kaiser, wodurch ihre alten Privilegien bestättiget, und sie wieder in ihre Güter eingesezt wurden, welche die Krieger an sich gerissen hatten; oder diese Monumente, welche heut zu Tag so kostbar sind, haben der Zeit und den Verwüstungen der Kriegsleute nicht widerstehen können; diejenigen aber, welche noch übrig sind, sind auf ausserordentlich kleines Pergament geschrieben. Die Quittungen, die Taufscheine, die Auszüge aus den Pfarrkirchen können uns einen hinlänglichen Begrif davon geben. Das Pergament war auch öfters ungleich geschnitten, ohne sich an gerade Winkel zu halten: und diese Art von Kargheit bei der Materie, worauf Urkunden geschrieben wurden, hat drei Jahrhunderte fortgedauert, wenn man von dem eilften anfängt. Im Jahr 1233. und 1252. siehet man Kaufs- und Schenkungscontracte auf Pergamentstückchen, die zween Zoll hoch und fünf breit sind; und im Jahr 1258. ist ein Testament auf Pergament geschrieben worden, das zween Zolle lang und drei und einen halben breit ist. Von 1279. an, sieht man Pergamente, die einen Fuß lang sind. Durch das ganze vierzehnte Jahrhundert werden sie immer größer, nachdem die Schreibart weitläufiger wird. Im Grunde wären die großen Pergamente in den Jahrhunderten unnütz gewesen, wo eine glückliche Einfalt, und die Redlichkeit bei Bestättigung der Documente den Vorsiz hatten; wo öfters eine sehr weitläufige Schenkung, wie wir bereits angemerkt haben, in fünf oder sechs Zeilen enthalten war. Glückliches Jahrhundert, in welchen die Anzahl der Schreiber der Menge der Ackerleute nicht gleich war!

Von 1380. an, sieht man kein kleines Pergament mehr. Im folgendem Jahrhundert wurde es unmäßig verlängert. Ich habe eine zwanzig Schuh lange Rolle in Händen. In den Untersuchungen durch viele Zeugen für die Zukunft, kannte man in Ansehung der Länge der Pergamentrollen keine Schranken mehr. Je größer die Zeugenaussagen waren, desto mehr wurde das Stück vergrößert; man sezte immer ein Blat an das andere. Man siehet gemeiniglich Rollen von zehn, zwölf und funfzehn Fuß hoch und von unbestimmter Breite, zuweilen acht Zoll, öfters funfzehn. (Eine gerichtliche Untersuchung von 1405).

Die Urtheilssprüche der Beamten, welche die gegenseitigen Einwendungen enthielten, und die Abschriften von Stücken, welche zur Entscheidung der Sache nöthig waren, sind sehr lang und das Pergament sehr groß. (Urtheile von 1414).

Die ungeheure Länge dieser Pergamenthlätter kam daher, weil vor dem 16ten Jahrhundert alle öffentliche Acten nur auf einer Seite geschrieben wurden. Die Opistographie, oder die Art auf beede Seiten zu schreiben war nur bei den Verzeichnissen

der

der Klostergüter, der Todtenregister, der Rechnungsbücher und Manuscripten gewöhnlich. Nach und nach wurde dieser Gebrauch auch bei den Documenten eingeführt. Im Anfang sind es keine andern als Zahlungsquittungen, Besiznehmungen der Beneficien, uud andere Acten, die auf das inwendig geschriebene eine Beziehung hatten, auf welcher Seite man mit der Feder allezeit besser fortkommen konnte. Das älteste Opistographum, welches ich gesehen habe, ist vom Jahr 1335: es ist eine bloße Zurückgabe eines zum Verkauf angebottenen Rechtes, von einem Notarius unterzeichnet, auf dessen äusserer Seite der Retrocesion Meldung geschieht. Auf der umgekehrten Seite eines andern Contractes vom 15ten Januar 1515. ist die Relation aus einer Stiftsurkunde vom folgenden 15ten Februar die sich auf dem Contract beziehet. Den 24. Merz geben R.** und H.**, von L.** Vollmacht, eine Kiste wieder aus den Händen des Capitels zu T.** in Empfang zu nehmen, die ihr Vater bei demselben niedergelegt hatte. Auf dem Rücken des Documents ist die Quittung wegen der ausgelieferten Kiste, vom 14ten Decembr. 1523., ingleichen ist auf der äussern Seite eines Kaufcontractes vom 17ten April 1563. die Quittung wegen des Wiederkaufs und der Einlösung.

Seit diesen Zeitpuncten hat man die Urkunden auf beede Seiten geschrieben; man legte das Pergament zusamm und machte aus einem Blat vier Seiten. Nun war das Format nicht mehr so groß, nicht mehr so beschwerlich, und doch bequem zum Lesen und Abschreiben.

Das Papier.

Die ältesten auf Lumpenpapier geschriebene Documente sind von 1330. und 1340: wir haben wenigstens kein älters gesehen. D. Taßin glaubte, man könne die Erfindung dieses Papiers nicht über das dreizehnte, und seinen ordentlichen Gebrauch nicht über das 14te Jahrhundert hinaussezen.

Das erste Lumpenpapier war sehr weiß, aber auch so stark als unser Packpapier; es hatte sehr dicke Fäden und das Zeichen des Fabricanten war sehr grob. Die Papierfabriken wurden mit der Zeit vollkommener, so wie alle andere Künste.

Im Jahr 1655. erschien in Frankreich ein Edict, daß das Papier und Pergament ein Zeichen bekommen sollte: aber es kam nicht zur Ausübung; erst nach der Zeit ist das Stempelpapier festgesezt worden, durch zwo Verordnungen vom Jahr 1673. und vorzüglich durch die vom 2ten Julius.

Der Stempel kann den falschen Datis vorbeugen, denn weil er nach der Zeit, den Acten und Orten veränderlich ist, so kann man sich leicht versichern, ob die Data mit dem Stempel übereinkommen, der zu diesen Urkunden in diesem Jahr und in diesem Lande gewöhnlich war.

Uebrigens ist der Gebrauch das Papier zu stempeln sehr alt. Der Kaiser Justinian wollte gewissen Betrügereien vorbeugen, die sich bei den Urkunden einschleichen könnten, welche die Gerichtschreiber zu Constantinopel täglich in großer Menge einnahmen, und befahl in seiner vier und vierzigsten Novelle, de Tabellionibus, & ut protocola non dimittant in chartis, daß diese Schreiber die Originalacten von ihrem Amte nicht anderst annehmen sollten, als auf Papier, in welchem zu Anfang (dieß nannte man Protocoll) der Name des zeitigen Finanzministers, die Zeit der Ausfertigung der Schrift ꝛc., angezeigt wäre.

Das Zeichen der Papiermacher, absonderlich derjenigen, welche das Canzleipapier liefern, kann auch ein äusserliches Kennzeichen in der Diplomatik abgeben. Vor allen wird das gestempelte Papier die Zeit einer Urkunde angeben, die nicht dadirt ist; z. E. eine Bittschrift, die von einer ganzen Gemeinheit, oder von Vasalen ihrem Lehensherrn überreicht worden ist, und die Anerkennung eines Hoheitsrechtes betrift ꝛc. Der Archivarius kann aus unnüzen gerichtlichen Verhandlungen, oder aus verschiedenen mit einander verglichenen Copien von einer Urkunde das Gepräg eines jeden Stempels herausziehen, und zwar nach den Pachtgütern der Generalität, wo sich das Archiv befindet; er kann endlich eine ununterbrochene Reihe formiren. Die Paralelle zwischen einem nicht datirten aber gestempelten Stücke, und einem andern Stempel auf einer Schrift, die ein gewißes Datum hat, wird die verlangte Zeit bei ohngefähr fünf Jahren angeben, weil die Pachtgüter alle sechs Jahre verneuert werden. Diese Bemerkung hat zu unsern Zeiten noch einen geringen Nuzen, weil der Stempel noch kein Jahrhundert allgemein gebräuchlich ist; aber in einem oder zwei Jahrhunderten wird man die Wichtigkeit gar wol einsehen.

Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurde der Gebrauch des Papiers beinahe allgemein, absonderlich bei Privaturkunden, bei Obligationen, Pachtgütern ꝛc., bei Zeugenverhören, bei rechtlichen Gutachten, gerichtlichen Verhandlungen, absonderlich bei den Concepten der Notarien, welche das Pergament zur würklichen Einrichtung des Contracts gebrauchten.

Im vorigen Jahrhundert stimmte die Größe des Papiers und die Schönheit des Pergaments mit dem edlen Schriftcharakter überein. Aber seit der Erfindung des Stempels im Jahr 1673. (wir sagen es mit Wehmuth) sind die Schreibmaterialien von ihrem alten Glanze weit herunter gefallen; ausgenommen die Patente großer Herren, die Heirathscontracte hoher Häupter, der Verkauf unbeweglicher Güter und Aemter, die beträchtlich sind, und auf die Nachkommen fortgepflanzt werden müssen; ausgenommen die Verhandlungen zwischen geistlichen oder sehr reichen Personen, alle übrigen

wurden

wurden auf kleines Papier geschrieben, das öfters noch sehr schlecht ist, und auf so kleines Pergament, das kaum noch ein Rand gelassen werden kann; diese Vorsicht das Papier und Pergament der öffentlichen Beamten stempeln zu lassen: eine so kluge und der Diplomatik so nüzliche Vorsicht, die den Betrügereien oft so nachtheilig ist; diese Vorsicht ist wegen des damit verbundenen übermäßigen Aufwands für die Diplomatik selbst äusserst unbequem. Wenn das System einer einzigen und allgemeinen Auflage eingeführt werden könnte, so würden die beschwerlichen Rechte des Stempels aufgehoben werden; die Mißbräuche würden verbessert werden, und wir würden die Willensverordnungen der Menschen auf größerm Papier und Pergament verzeichnet sehen, das man viel besser aufbewahren könnte.

Zweites innerliches Kennzeichen.

Instrumente und Dinte, womit die Diplome geschrieben wurden.

Es scheint nichts leichtes, die wahren Documente von den falschen zu unterscheiden, wenn man blos die flüßige Materie betrachtet, und die Instrumente untersucht, womit sie geschrieben worden sind; unterdessen kann man auch daraus einiges Licht schöpfen.

In den alten Urkunden waren die Linien alle, wie die Manuscripte mit einem Griffel gezogen, und nach den Zirkel eingetheilt. Diese Einförmigkeit in den Zwischenlinien gab der Cursivschrift der ältern Jahrhunderte ein nettes Ansehen, so schlecht und ungeschickt auch sonst ihre Abkürzungen waren. Die weißen Linien sieht man noch heut zu Tag auf vielen Urkunden, und man entdeckt auch noch zu Anfang und am Ende der Linien ganz kleine Pünctchen, die bei der Ausmessung mit dem Zirkel gemacht worden sind. In einer Urkunde von 1387. sind die Linien mit einem Bleistift gezogen. In den Jahren 1421. und 1444. verliehrt sich dieser Gebrauch wieder; die Linien sind zuweilen kreisförmig, steigen oder fallen, welches einer Schrift einen sehr unangenehmen Anblick verschaft; daraus wird geschlossen, daß sich unsere Vorfahren des Lineals, des Zirkel und des Griffels, oder der Spize von einem jeden andern zu diesem Gebrauch bestimmten Instrumente bedienten.

Die Federn der Gänse, der Schwanen und anderer Vögel (die Rabenfedern gebrauchte man vorzüglich zu Vignetten und Zierbuchstaben) sind in Occident seit vielen Jahrhunderten beinahe die einzigen und unmittelbaren Schreibinstrumente. Nach dem D. Montfaucon können sie nicht älter seyn, als Juvenal, denn Isidorus sagt, daß die Instrumente der Schreiber die Feder und das Rohr (Calamus) wären. Daß

das

das Schreibrohr, dessen man sich lange vor der Feder bediente, von einem Baum, und die Feder von einem Vogel genommen wurde, und daß man zum Schreiben einen Spalt darein machte. Der Gebrauch der Feder war also im siebenten Jahrhundert schon ganz gemein, und doch war das Rohr noch nicht völlig auffer Gebrauch.

Dinte.

Zur Zeit des Plinius war die Dinte aus Gummi und Kienruß zusamm gesezt, wozu noch gebranntes Elfenbein, Weinstein oder Weinheffe, gestoffene Kohlen, und andere Ingredienzen genommen wurden. (Plin. Hist. nat. Lib. 35. C. 6).

Die Origines des Isidorus beweisen, daß sie im siebenten Jahrhundert noch dieselbige war.

Die alten Dinten haben noch meistens, absonderlich vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, allen ihren Glanz der Neuheit. Aus den zwei vorhergehenden Jahrhunderten hat diese Materie beinahe gar nichts von ihrem alten Glanze verlohren; sie ist schön schwarz und zuweilen glänzend.

Die Dinten, welche nach der Zeit gemacht worden sind, verbleichen leichter. Oefters sind sie röthlich, gelblich, blaß, und verlöschen durch die Feuchtigkeit völlig. Diese Farbe von Dinten weiß ein Archivarius zu unterscheiden, ohne andere Gründe anführen zu können, als die Einförmigkeit und den Ton eines jeden Jahrhunderts; wenn er den Vergleichungsgeist besizt, so ist er vortreflich in seiner Kunst.

Man sieht selten öffentliche Diplomen und Urkunden, welche mit rother, grüner oder blauer Dinte geschrieben sind. D. Mabillon ist nur auf eine Privaturkunde gekommen, wo der Anfangsbuchstabe roth war; und D. Taßin hat niemals eine Urkunde gesehen, welche ganz mit einer andern Dinte als mit schwarzer geschrieben war.

Und ich, wenn ich mich nach diesen Gelehrten noch selbst anführen darf, habe nur ein gerichtliches Actum gesehen, (es war eine Schuzschrift aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts) das auf zwei Blätter Papier mit einer schönen blauen Dinte geschrieben war.

Urkunden mit Dinten von andern Farben geschrieben, sind noch seltener.

D. Taßin behauptet, daß die mehr oder weniger flüßige Dinte, der grobe oder zarte Schnitt der Feder, die mehr oder weniger leichte Hand des Schreibers, und die Beschaffenheit des Pergaments, die Verschiedenheit der Farben in Manuscripten und Urkunden verursacht haben können. Dieß ist von den verdorbenen Farben, als röthlich, gelblich, ꝛc. wahr; aber nach meiner Meinung wird dieß von ursprünglich rothen und blauen Farben niemals gesagt werden können.

Drittes äusserliches Kennzeichen.

Die Schriften der Diplome, ihre verschiedenen Gattungen und Abänderungen.

Die Verfasser der neuen theoretischen Diplomatik haben eine unermeßliche Arbeit ausgeführt; sie haben dieses dritte äusserliche Kennzeichen aus dem Grunde abgehandelt; und dieß ist hinlänglicher, als alle andere, die wahren von denen zu unterscheiden, die man verfälscht zu seyn glaubt. Die Schrift, ihr Ursprung, die Züge, ihre Verschiedenheit, ihre Abänderungen, ihre Abwechslungen, ihre verschiedenen Gattungen, ihre unterschiedene Anwendung bei den alten Monumenten mit den Alphabeten, die den Europäern und den Völkern, welche mit ihnen in Verbindung standen, fremd sind; dieß ist ihr Gegenstand und sie haben ihn erschöpft. Sie haben alle Zeitalter und alle Länder bestimmt; niemals ist vielleicht eine Materie so erschöpft worden; sie sind bei diesen Gegenständen auf eine gewiße Art verschwenderisch und prächtig gewesen; so wol wegen der weitläufigen Nachforschungen, als wegen der großen Anzahl gestochener Kupferplatten: eine Verschwendung, welche ihnen die Wissenschaften ewig danken werden. Bei der Ausführung unsers Plans ist es unmöglich, und würde vielleicht auch unnüz seyn, diesen Gelehrten auf ihrer Laufbahn zu folgen: für uns wird es genug seyn, wenn wir eine geringe Anzahl wahrer Grundsätze festsezen, die auf die tägliche Erfahrung bei Lesung der alten Documente gebauet sind. Carl der Große brachte in Frankreich die alte Art, Römisch zu schreiben, wieder empor. Man hat Innschriften von der Regierung Carls des Kahlen, wo die großen römischen Buchstaben sehr genau nachgeahmt sind. Der Gebrauch des Monogramma von dem Worte Christus, kömmt unter Carln dem Großen mit dem Geschmack an den Studien wieder auf, wie es in den ersten Zeiten des Christenthums gewöhnlich war.

Im Jahr 900. Die kleine Schrift, welche die Carlovingische genennet wird, wäre sehr leserlich, wenn nicht beinahe alle Buchstaben, absonderlich die *c* und die *e* einen krummen Strich in die Höhe hätten, welches das Lesen sehr beschwerlich macht. Der Mangel der Unterscheidungszeichen und eines gehörigen Raums zwischen den Wörtern verursacht neue Hindernisse.

Die erste Zeile in den Diplomen und Urkunden aus dem zehnten und eilften Jahrhundert ist mit kleinen Buchstaben geschrieben, die aber öfters einen Zoll lang, sehr genau beisamm stehen, und zuweilen mit großen Buchstaben untermischt sind. Man muß den Inhalt dieser ersten Zeilen wissen, wenn man sie lesen will; und es ist gemeiniglich

eine Anruffung an die Heil. Dreieinigkeit mit den Namen und Titeln des Fürsten: In nomine Sanctae & individuae Trinitatis, Karolus. — — divina favente clementia, Imperator Anguſtus.

Uebrigens iſt die Urkunde mit kleinen Buchſtaben geſchrieben, wie man ſie in den Manuſcripten findet, auſſer daß die Züge an den Buchſtaben länger ſind und oben zuweilen noch einen Ring haben. Der Raum zwiſchen den Linien beträgt einen Zoll, mehr oder weniger nach den Jahrhunderten. Im Jahr 1011. ſind die Zeilen näher aneinander, und die Buchſtaben in der erſten Zeile ſind nicht ſo gezogen, und ſtehen weiter von einander. Im Jahr 1028. iſt der Raum zwiſchen den Linien nach der Größe der Buchſtaben abgemeſſen, es ſind nämlich drei oder vier Linien zwiſchen einer jeden Zeile leer gelaſſen.

Im Jahr 1035. Der Charakter der Schrift iſt gut formirt, aber wegen der beſtändigen Abkürzungen etwas ſchwer: oft nur zween Buchſtaben zu einem ganzen Wort, das aus verſchiedenen Sylben beſtehet.

Im Jahr 1050. Im Anfang der geiſtlichen Urkunden geht oft ein Kreuz † vor dem erſten Wort der erſten Zeile her. Die Urkunde von Udon Biſchof zu Toul vom Jahr 1076. iſt von dieſer Art.

Im Jahr 1100. Der ſchöne Charakter, welcher der Ludoviciſche genennet wird, kömmt ſeiner Vollkommenheit nahe. Die Buchſtaben, welche entweder oben oder unten geſchwänzt ſind, erkennt man daran, daß ſie gleichſam zitternd gemacht ſind. Die Wörter in den erſtern und leztern Zeilen ſind voneinander abgeſondert. In nomine Domini Amen. Novertis — — — &c. Zuweilen ſind die Buchſtaben nach Art der römiſchen Bullen durch einen Federſtrich mit einander verbunden: I — N — N — O — M — I N — E — D — O — M — I — N — I . &c.

Im Jahr 1200. Der Charakter hat eine vollkommene Geſtalt, und die Wörter ſind nicht ſo ſehr mit Abkürzungen überhäuft.

Im Jahr 1233. Die Schrift iſt ſchön, regelmäßig und wird in allen Jahrhunderten leſerlich ſeyn; auſſer daß die Züge ein wenig zu lang ſind, wenn ſie nach den neuern Grundſäzen gemeſſen werden, nach welchen man nicht mehr als eine Zeilendicke in die Höhe und ein und eine halbe unter ſich fahren darf.

Im Jahr 1252. Das Format der Schrift fängt an kleiner zu werden; die Striche der Buchſtaben ſind ganz dünne.

Im Jahr 1290. Das Ende des dreizehnten Jahrhunderts artet auf einmal aus; die Schrift iſt ſchlecht, gekrazet, dünne, die Feder ſchief und nicht gerade geſchnitten.

Und

Und wenn man im Jahr 1295. schöne volle Schriften mit einem guten Umrisse siehet, so sind sie von alten Schreibern, welche die guten Grundsätze ihrer Jugend noch erhalten haben. Diese plözliche Veränderung kann keine andere Ursache haben, als das Studium der scholastischen Theologie. Die Nothwendigkeit so schnell zu schreiben, als die Lehrer dictirten, machte, daß man anfangs die festen Züge vernachläßigte, und in der Folge gar verlohr. Die guten Handschriften sind sehr selten.

Im Jahr 1320. Zu dieser Zeit hatte man die schlechteste Schrift, seit dem sie so verderbt war. Im Jahr 1333. ist die Schrift entsezlich; sie herrscht noch 1343. und 1363. Die Cursiv ist nicht zu erklären, absonderlich wenn man mit den Abkürzungen nicht sehr genau bekannt ist. Doch wird man bemerken, daß die Schreiber in den schlechtesten Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts die Wörter schon von einander abgesezt haben, welches das Lesen der ausserordentlich kleinen Buchstaben ein wenig erleichtert.

In den Jahren 1335. und 1384. sezt man gemeiniglich über die Selbstlauter *i* und *y* einen Accent. Eine von den ersten accentuirten Urkunden ist vom Jahr 1315; nachgehends hat man Puncte statt der Accente gebraucht: aber immer noch selten, bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts.

Im Jahr 1370. Die Cursivschrift bekömmt eine schönere Gestalt; die Feder ist zuweilen vor sich gekehrt. Aber durch die Striche unter und ober den Zeilen wird die Schrift verwirrt; sie sind so lange, daß die Zeilen mit einander verbunden zu seyn scheinen.

Im Jahr 1380. Die geschicktesten Schreiber zieren die aufsteigenden Züge der Buchstaben wieder mit sehr zarten Zügen; sie glaubten ihre Schrift zu verschönern; und diese gothischen Zierrathen ermüden heut zu Tag das Aug, da die groben Striche der Buchstaben so enge beisamm und beinahe auf einander geleimt sind.

Im dem Jahr 1409. und 1420. Die Schrift strozet von Abkürzungen und unnützen Strichen. Die Feder ist schief gehalten. Dreißig Jahre darnach hält man sie gerade, welches die Schrift männlicher und voll macht; dieser Charackter ist im Grunde von den schönen Buchstaben, wie sie der Abt Lebeuf nennet, genommen, deren man sich bei Grab- und Inschriften bediente, nämlich von den langen quadrirten Buchstaben, die nur dem lapidarischen Stil eigen waren.

Im Jahr 1466. Die schöne quadrirte Schrift erhält sich. Die untern Züge der Buchstaben werden sehr dünne, und verliehren sich öfters in der folgenden Zeile: diese nennt man die moderne klein-gothische.

Im Jahr 1498. Der Charakter wird immer breiter und ist wol leserlich aber dem Auge nicht sehr angenehm, weil die Buchstaben nach ihrer Höhe zu dick und

zu breit sind. Doch findet man zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine gothische Cursiv nach einem guten Ebenmaase, und mit wenigen Abkürzungen.

Im Jahr 1527. Der schlechte Geschmack der platten Schrift dauert fort.

Im Jahr 1539. Im Grunde noch immer einerlei Schrift, aber die kleine scheint flüchtiger, und also sind die Schwänze an den Buchstaben länger, und die unnüzen Züge, so wie die Abkürzungen, häuffiger.

Man möchte wol sagen, daß die Wuth der Liga alle Künste eine Zeit lang aufgehoben. Im Jahr 1460. schien der schöne Charakter wieder aufleben zu wollen; und ein Jahrhundert nachher ist der moderne gothische, der auf den Römischen gegründet war, wieder verlohren gegangen. Oefters ist sogar die Cursiv der Notarien und Amtsschreiber nicht zu entziefern. Der Geschmack an den Schikannen und Processen, den man zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts verbannte, versezte die Schreiber, wegen der überhäuften Geschäfte, in die Nothwendigkeit, den Charakter zu vernachläßigen.

In einer Urkunde vom Jahr 1580. bemerkt man, daß alle Ruhepuncte genau durch unvollendete Zeilen angezeigt werden. Bis daher hatte man die größten Stücke ununterbrochen fortgeschrieben, welches nicht wenig zur Ermüdung des Gesichts beitrug; man begnügte sich blos damit, daß ein Wort in den wichtigsten Stellen des Documents mit größern Buchstaben geschrieben wurde.

Mit dem siebzehnten Jahrhundert sieht man die kleine runde Schrift aufkommen, die aus der gothischen entsprungen ist.

Im Jahr 1627. Diese Schrift wird immer vollkommener; und die große runde, welcher man sich in den ersten Zeilen der Notariatsinstrumente bediente, grenzt noch an die alt gothische, aber sie ist breiter, nämlich viereckig. Die kleine unächte gothische kömmt auf.

Im Jahr 1680. Nichts ist schöner, als die schöne, große runde Schift; nichts ist vollkommener, als die kleine runde Cursiv. Die bekanntesten schönen Handschriften in Frankreich waren zu dieser Zeit vom **Valet** und **Rosignol**. Die französische Canzlei nimmt diese Schreibart an und wird sie ohne Zweifel lange behalten, denn sie ist sehr leicht zu lesen und dem Auge angenehm. Die Feinheit des Pergaments, die Schönheit des Papiers und die schöne runde Schrift werden zu allen Zeiten das Jahrhundert Ludwigs des Großen zu erkennen geben.

Ueberhaupt muß man in allen Jahrhunderten seit dem dreizehnten, zweierlei Schriften unterscheiden, nämlich die kleine feste, und die flüchtige Cursiv. Die erste ist allezeit schön, rein und leserlich; die Worte sind hinlänglich voneinander gesezt; die Zeilen sind öfters nach dem Linial gezogen, und nach dem Zirkel ausgemessen. Die würklich aus-

ausgefertigten Urkunden haben gemeiniglich diesen Charakter und sind in einem jeden Jahrhundert durch die geschicktesten Hände derselbigen Zeit geschrieben worden. Aber die kleine Cursiv, wie sie bei den Concepten der Notarien, bei den Rathschlägen der Advocaten, den von Aemtern ertheilten Urtheilssprüchen, den gerichtlichen Handlungen der Procuratoren, bei den Vorladungen der Gerichtsdiener und bei den Schriften der Privatpersonen im Gebrauche war, ist allezeit schwer zu entziffern, auch so gar für Leute von Profeßion, weil die Wörter beständig aneinander fortlauffen, und weil die Zwischenlinien mit Schwänzen und unnüzen Federzügen, die einander durchkreuzen, angefüllt sind.

Hier wird es nicht unschicklich seyn, wenn ich bemerke, daß man in der römischen Canzlei bei den Bullen allezeit die alte gothische Schrift beibehalten hat. Da man doch bei den Breven die kleine italiänische Schrift gebrauchte, welches noch heut zu Tage beobachtet wird; nur mit dem Unterschied, daß die gothische Schrift so ausgeartet und die Abreviaturen so gehäuft sind, daß man die Bullen ohne die Formeln oder ohne das Dictionnäre von den Abreviaturen in den Bullen nicht erklären kann.

Im Jahr 1730. Da die große halbgothische Schrift immer vollkommener wird; da die Schreibmeister ihre Kunst aus Gründen erweisen, so wird die Cursiv oder die Canzleischrift zusehens schlechter. Die Buchstaben *e*, *i*, *m*, *n*, *o*, *u*, sind beinahe alle einander gleich, so daß man bei gewissen langen Wörtern mehr errathen als lesen muß; zum Glücke gebraucht man wenige Abkürzungen. Um die schöne lateinische runde Schrift nicht gar zu verliehren, sollten die Lehrer der Jugend, die Schreibmeister wieder auf die schöne Rotunde des vorigen Jahrhunderts zurück kommen.

Die Kürze, nach welcher wir die Grundsäze zur Erklärung der alten Schriften angegeben haben, wird deutlich zu erkennen geben, daß wir unsere Leser der Mühe, in gröfsern Werken von dieser Art sich umzusehen, nicht überheben wollen.

Viertes äusserliches Kennzeichen.

Sigille, die an den öffentlichen Urkunden befestiget sind.

Sigille.

Die Bullen und Sigille, welche auf die alten Siegelringe gefolgt sind, geben sehr viele Gelegenheiten zu Untersuchungen; entweder von Seiten des Namens, der Materie und der Farben, oder von Seiten der Form. Diese Dinge sind nicht gleich-

gültig oder leere Einbildungen. Meistens findet man sie nur in gewissen Zeiten, bei gewissen Personen, und bei gewissen Arten von Diplomen. Der Stempel und die Bänder der Sigille, die sich so oft verändern, geben noch einen reichern Stof zu Untersuchungen. Dieß sind die Gegenstände, die Erläuterungen, der Untersuchungen, womit sich die gelehrten Verfasser der neuen theoretischen Diplomatik in dem fünften Bande ihres unsterblichen Werks beschäftigen. Sie haben ihren Gegenstand, als z. E. die Schriften ganz erschöpft: sie haben alles durch das Ansehen ihrer diplomatischen Vorgänger bestättigt, Franzosen, Deutsche, Italiäner, Engeländer, sie haben ihre weisen Anmerkungen darzu gesezt, die auf eine tiefe Erfahrung gegründet sind. Wir möchten gerne ihre unermeßliche Arbeiten nüzen, und ihre Gelehrsamkeit, womit sie die Litteratur bereichert haben, unter einen Gesichtspunct bringen; weil sich aber dieser nicht zu unserm Plahe schicket, der so sehr eingeschränkt ist, so wollen wir bei einigen gewißen Grundsäzen stehen bleiben, die aus der Untersuchung der Sigille selbst gezogen sind. Wir wollen sie unter verschiedenen Aussichten betrachten, wie die Benedictiner gethan haben: 1) Die Form, 2) Die Materie, 3) die Farben, 4) die Umschriften, 5) die Auszierungen, 6) die Bänder, 7) die Gegensiegel. Einige allgemeine Bemerkungen über die Sigille sollen diesen Abschnitt beschliessen.

Form der Sigille.

Die Form der alten Sigille ist äusserst verschieden. Einige sind ganz - oval - und länglichrund; und dieß sind die gemeinsten. Die andern, aber sehr selten, sind dreieckig, wie die kleinen Wappenschildlein, viereckig, achteckig, rautenförmig, sechseckig, fünfeckig, und auch von unregelmäßiger Figur. Ich habe nur die erste Gattung, nämlich runde, ovale und längliche gesehen.

Auch bei der Befestigung der Siegel bemerkt man eine große Verschiedenheit: einige sind fest aufgemacht, andere hängen herab. Die ersten sind gemeiniglich ganz rund, da die andern oval oder länglich und zugespizt sind. Doch diese Regel hat viele Ausnahmen, weil man fest aufgemachte Sigel findet, welche eyrund sind, als die Sigille des Stephans von Metz vom Jahr 1136. und von Albero, Erzbischof zu Trier, vom Jahr 1149.

Hingegen sieht man hängende Sigille, welche ganz rund sind, als die Sigille Kaiser Heinrich des Sechsten, vom Jahr 1192; des Rathhauses zu Toul vom Jahr 1300; der Probstei zu Pont-a-Mousson vom Jahr 1469. ꝛc.

Die alten Sigille der Französischen Könige waren ursprünglich sehr klein, weil sie nur in Ringen waren, sie hatten nämlich keinen andern Stempel als den Königlichen

Ring

Ring. Aber nach der Zeit sind sie grösser geworden und schon unter dem dritten Stamme beträchtlich, nachdem die großen Buchstaben der Umschrift und auf Sigille gegrabene Bildnisse einen grössern Raum erforderten. Vorzüglich zeichneten sich die Capetingischen Könige durch die Pracht und Größe ihrer Sigille aus; das eine und das andere erreichte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert die höchste Stuffe. Die Herzoge von Lothringen und Bar bedienten sich im Jahr 1544. auch grosser Sigille.

In Teutschland sind die alten Sigille viel kleiner, als in den lezten Jahrhunderten. Unter Kaiser Carl dem Fünften hatten sie nur drei Zoll im Durchschnitte; und unter seinem Nachfolger Ferdinand hatten sie schon fünf.

Die Sigille der andern Herren, Kirchen, Klöster und Gemeinheiten waren allezeit, nachdem ihr Stand von dem Stande des Oberherrn mehr oder weniger verschieden war, grösser oder kleiner.

Hier müssen wir noch anmerken, daß das große Sigill des Königs in Frankreich, welches der Kanzler in Verwahrung hat, vier Zoll im Durchschnitte hat; daß die Sigille der Parlamentscanzleien viel kleiner sind; und daß die Siegel der Präsidenten und anderer Königlichen Justizbeamten noch kleiner sind. Die Größe des Siegels richtet sich also nach dem Stande dessen, der es führet. Dieser äusserliche Unterschied wird in Frankreich auch in Ansehung der Sigille der Königin, der Königlichen Kinder, der Prinzen vom Geblüte, welche auch ihre Canzleien haben, beobachtet.

Materien der Sigille.

Gold, Silber, Blei und Wachs von verschiedenen Farben sind die einzigen Materien, worauf die Sigille geprägt wurden, die den Diplomen, Bullen, oder andern öffentlichen Papieren den lezten Grad von Glaubwürdigkeit verschaffen musten.

Die unumschränkten Herren haben sich beinahe ganz alleine der goldnen Sigille bedienet; und diese waren nach den verschiedenen Jahrhunderten grösser oder kleiner. Das Capitel der berühmten Kirche des heiligen Martins zu Tours verwahret zwei Sigille oder goldne Bullen von Ludwig dem Frommen und Carln dem Kahlen, die nicht größer sind als die französischen 24 Sousstücke. Die Kirche zu Toul hat auch die Ehre eine goldne Bulle zu besizen, die an einem Diplom Kaiser Friederichs des Zweiten vom Jahr 1225. befestiget ist; das Diplom bestättiget die Privilegien der Kirche; das Sigill hat neunzehn Linien im Durchschnitte: auf der Vorderseite ist der Kaiser vorstellet, auf einen Thron oder Lehnstuhl mit einem Fußtrittt sizend, einen Scepter in der rechten Hand, der mit einem doppelten Kreuz gezieret ist, und in der linken einen Reichsapfel mit einem einfachen Kreuz. Die Umschrift des Hauptgepräges ist diese: † FRIDERIC⁹. D̄I. GRA. ROMANORV. IMPĀTOR. SEP̄. AUG. und

in

in dem kleinen untern Cirkel ST°, (als die Endsylbe des Worts Augustus,) REX SICILIAE.

Die Ruckseite stellet ein Stadtthor von Rom mit dieser Umschrift vor: ✝ ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS FRENA ROTUNDI. (Bei der Abkürzung bediente man sich damals nur des Mitlauters V. und einiger anderer in einander geschlungener Buchstaben). Das Sigill ist mit rothen und gelben seidenen Schnüren befestiget und hat viele Aehnlichkeit mit demjenigen, wovon der Geschichtschreiber Matthias Paris redet (ad annum 1229).

(Die Kirche zu Lyon rechnet unter ihre kostbarsten Monumente zwei Diplome vom 12ten und 13ten Jahrhundert von den Kaisern Friedrich dem Ersten und Friederich dem Zweiten, da die Stadt Lyon noch kaiserlich war, und an diesen Diplomen hängen goldene Sigille, wie an den Urkunden der Kirche zu Toul).

Das goldne Sigill, welches mit ledernen Riemen an einem Diplom Kaiser Carls des Vierten befestiget ist, und auch die Bestättigung der Privilegien des Rathhauses zu Toul betrift, (ich habe es eben vor mir) hat sieben und zwanzig Linien im Durchschnitte und gleicht vollkommen der goldnen Bulle vom Jahr 1356, die in der neuen theoretischen Diplomatik, im vierten Theil, abgebildet ist.

Es hat zwar das Ansehen, als ob sich die Kaiser und die Könige vorzüglich der goldnen Sigille oder Bullen bedienet hätten, man weiß aber doch, daß sie in ausserordentlichen Fällen auch von Fürsten und großen Herren, die nicht unumschränkt waren, gebraucht worden sind, z. E. Franz von Lothringen, Herzog von Guise, Vertheidiger der Stadt Metz, welcher sein goldnes Sigill an die öffentlichen Briefe hängen ließ, welche er den Benedictinermönchen des heiligen Arnulfs ertheilte, da die Stadt von Carln dem Fünften belagert wurde. Sie enthielten Gründe, warum die Kirche und das Kloster dieser Königlichen Abtei niedergerissen werden müßten, und daß die Reliquien, die heiligen und andern Sachen, welche des Andenkens und Aufbewahrens würdig wären, wie auch die Gräber einiger Könige, Königinnen und Königlichen Kinder von Frankreich, die in dieser Abtei des heiligen Arnulfs befindlich waren, mit einer gewissen Feierlichkeit in die Kirche der Predigermönche gebracht werden sollten, und ihr Haus sollte in eine neue Wohnung der Benedictiner verwandelt werden.

Dieses Sigill, welches mit leinenen und seidenen Schnüren befestiget ist, hat zween Zoll im Durchschnitte, und ist drei Linien dick. Es ist schwer, ob es gleich hohl ist und ist nicht geprägt, sondern gegraben und eingeschmelzt. Auf der einen Seite erscheint der Prinz, als der Befreier in völliger Rüstung, den Degen in der Hand, den Schild auf der Brust, auf einem geharnischten gehendem Pferde sizend. Die Umschrift

ist

ist französisch: Franz von Lothringen, Herzog von Guise, Pair von Frankreich. Auf der Ruckseite ist das vollkommene Wappen von Lothringen, oben darauf die Herzogliche Krone mit dem Ordensband des heiligen Michaels. Die Zeichnung von diesem Sigill kann man in D. Calmets Geschichte von Lothringen sehen. (2ter Theil sechste Platte No. 112.) Aber dieser schlechte Stich zeiget nur eine schwache Copie von dem schönsten Sigill, das ich iemals gesehen habe.

Die silbernen Sigille sind äusserst selten, es ist mir niemals eines unter die Hände gekommen, so wie ich auch keine bleiernen an den Urkunden der Bischöffe gesehen habe *). Die römische Canzlei scheint diesen Gebrauch ausschliessungsweise angenommen zu haben. Die Könige von Frankreich haben sich niemals der bleiernen Sigille bedienet; man hat viele Beispiele, daß Privatpersonen diese Materie genommen haben. D. Vaissette führet eine Urkunde des Raimunds von St. Gillgen, Grafens von Toulouse, vom Jahr 1088. an, welche ein bleiernes Sigill hat.

Das Wachs allein war zu allen Zeiten, sowol bei Fürsten als Privatpersonen, die gewöhnlichste Materie der Sigille. Das Wachs bei den alten Sigillen ist nach so vielen Jahrhunderten hart, trocken, spröde geworden, und läst sich zerreiben. Ein fetteres und zähers Wachs giebt eine neuere Zeit zu erkennen. Es ist also eine Untersuchung des Wachses bei einem Beweise der alten Sigille nothwendig. Ein noch frisches Wachs an einem alten Documente befestiget, sagt D. Taßin, erregt den Verdacht, daß man es betrügerisch von einem Documente weggenommen und an ein anders gethan habe. Und auch umgekehrt.

Farben der Sigille.

Die Farben sind nach den Zeiten, dem Stande der Personen, und nach der Beschaffenheit der Geschäfte verschieden gewesen. Diese Verschiedenheiten geben dem Antiquar

*) Seitdem ich an der Einrichtung der Archive der Herren Grafen von Lyon arbeite, habe ich viele bleierne Sigille der Bischöffe von Lyon, die von dem Ende des zwölften bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gesessen sind, gesehen. Die alten Aebte des Ordens des heiligen Rufus, wovon der Hauptsiz zu Valence im Delphinat ist, hatten ihre Sigille um das dreizehnte Jahrhundert von eben dieser Materie. Die Acten der Costanzer Kirchenversammlung waren auch mit Blei gesiegelt. Ich weiß nicht, ob sich die Erzbischöffe von Vienne desselbigen auch bedienet haben.

Antiquar ein sicheres Mittel an die Hand, die falschen Urkunden zu unterscheiden. Ich werde die gewissen Epochen dieser Veränderungen anzeigen, wenn ich vorher bemerkt haben werde, daß eine Reihe von Jahrhunderten die Farben des Wachses beträchtlich verändert habe; das weiße z. E. hat eine grauliche und Aschenfarbe bekommen, und lößt sich izt wol gar in Staub auf; das grüne Wachs fällt in das braune; dasjenige, welches mit Terpentin vermischt ist, ist inwendig noch grün; das gelbe scheint uns röthlich.

Das rothe Wachs hat seine erste Farbe am besten erhalten: Wasser mit Brantewein vermischt, giebt ihm seinen alten Glanz wieder. Blaues und schwarzes Wachs habe ich niemals bei Sigillen gesehen; vermischtes oder zusamm geseztes Wachs ist nicht so selten. Nun wollen wir auf die Epochen von den Veränderungen der Farben kommen.

Die Sigille der Carlovingischen und ersten Capetingischen Könige sind alle von weißem Wachse; von dem dreizehnten Jahrhundert an wird es selten, und nur bei königlichen Briefen gebraucht, welche Conceßionen enthalten, die nur eine gewiße Zeit dauern sollen: dieß war selbst die Verordnung des Gesezes. Zum Beispiel kann man anführen: 1) ein Patent Philipp des Schönen, vom Monat Jul. des Jahrs 1309, und eines von Carln dem Sechsten vom 12ten Merz des Jahrs 1408. Seit der Regierung Carls des Sechsten bis auf Ludwig den Zwölften und Franz den Ersten, hat man grünes Wachs gebraucht. Der Gebrauch des gelben Wachses in der Französischen Canzlei ist neuer. D. Mabillon sezt ihn nicht über das zwölfte Jahrhundert hinaus; und es ist kaum zu glauben, daß sich die Französischen Monarchen desselben vor dem dreizehnten Jahrhundert bedienet haben. Ich kenne keine so alten Documente, nur weiß ich, daß sich Ludwig der Eilfte im Jahr 1467. desselben bedienet habe.

Die Artickel der Versammlung zu St. Germain vom Jahr 1583. sezen für beständig den Gebrauch des gelben Wachses bei den Sigillen der Französischen Könige fest; doch nicht so unveränderlich, daß man gar keine Beispiele des Gegentheils sähe; die Briefe, wodurch die Processe an das oberste Gericht gezogen werden, vom Monat Octob. des Jahrs 1663. Die Bestättigungsbriefe, worinn Ludwig der Vielgeliebte der Kirche zu Toul ihre Privilegien erneuert, vom Monat Jun. 1724. sind mit grünem Wachse gesiegelt.

Nach dem D. Mabillon haben sich die Französischen Könige vom dritten Stamme auch gewöhnlich des rothen Wachses bedienet; und er führt keinen ältern an, als Ludwig den Jungen; aber es scheint nicht so natürlich gelbes Wachs zu gebrauchen, woran die Farbe bald schmuzig und unangenehm wird, als rothes, welches dem Purpur

und

und Zinnober näher kömmt. Die teutschen Kaiser gebrauchen es auch seit langer Zeit beständig bei ihren Sigillen, um die Kaiserliche Würde zu erheben.

Kaiser Heinrich der Sechste bediente sich in einem Sigill an einem Diplom vom Jahre 1192. noch des weißen Wachses. Das kleine Siegel Siegmunds vom Jahre 1431. ist im rothen Wachse; und das große Kaiser Friedrich des Dritten vom Jahre 1451. das fünf Zoll im Durchschnitte hat, ist in weißem Wachse. Se. Kaiserliche Maiestät erscheint auf einem prächtigen Throne sizend, an dessen Fuß ein kleiner Siegelring im rothen Wachse ist, sieben Linien hoch und fünf breit. Dieß Siegel ist merkwürdig, weil man kein Beispiel mehr an den Diplomen der Kaiser findet.

Seit dieser Zeit haben die teutschen Kaiser bei ihren Kaiserlichen Diplomen allezeit rothes Wachs gebraucht, weil sie die edelste und prächtigste Farbe ist.

Die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, die Capitel, die Abteien und die Städte, haben sich auch des rothen Wachses bedienet, die einen eher, die andern später; nachgehends haben sie es nach ihrem Belieben oder vielmehr nach der Mode eines jeden Jahrhunderts geändert. Theobaldus, Herzog von Lothringen, hat sich im Jahr 1310. am ersten des rothen Wachses bei seinen Sigillen bedienet, seine Vorfahren hatten kein anders als weißes. So hat man auch vor Eduard dem Ersten, Grafen von Bar, im Jahr 1319. und Robert dem Ersten, Herzoge von Bar, im Jahr 1367. bei den Sigillen der Grafen und Herzoge von Bar kein anders als ursprünglich weißes Wachs gesehen, und seit 1300. grünes.

Eigentlich zu reden hat die Lothringische Canzlei erst seit der Vereinigung der Herzogthümer Lothringen und Bar unter Renatus dem Ersten das rothe Wachs bei den Herzoglichen Sigillen für beständig angenommen. Stanislaus der Wohlthätige, hat sich desselben auch bedient.

Wir glauben überhaupt, daß das weiße Wachs bei den Sigillen der Herren und Privatpersonen ohngefähr bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gedauret habe; das grüne bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts; und von da das rothe bis auf unsere Zeiten, absonderlich bei denen, die sich solches vermög ihrer Hoheit zueigneten.

Zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts wird das noch weiche rothe Wachs zuweilen mit einem weißen Papier überzogen, so daß das Sigill inwendig roth und die Oberfläche weiß war. Diese Arten von Sigillen haben durch die Zeit vieles gelitten, das fette Wachs ist trocken geworden, das Papier hat sich los gemacht, das Wachs war also dem Zerstossen und Zerreiben blos gestellt, und das Gepräg muste nothwen-

dig Schaden leiden: von dieser Gattung findet man auch sehr wenige noch in gutem Stande.

Seit ohngefähr zweihundert Jahren hat man statt des rothen und grünen zähen Wachses in den Secretariaten der Bischöffe, der Capitel, der Gemeinheiten und in den kleinen Canzleien der Untergerichte, eine rothe oder weiße, zuweilen auch eine grüne, selten eine schwarze Siegelmasse genommen.

Zu dieser leztern Erfindung ist noch eine andere bequemere gekommen; nämlich das spanische Wachs, womit absonderlich Scheine, Briefe und viele andere Privatschriften gesiegelt werden.

Das alte rothe Wachs wird an dem französischen Hofe noch bei solchen Geschäften gebraucht, welche die Provence, Dauphine' und solche Länder angehen, die nicht mit der Krone vereinigt sind.

Um die offenen und geschlossenen Päbstlichen Breven zu unterscheiden, so drückt man auf den Rücken der erstern das apostolische Siegel mit weichen rothem Wachse. Das Gepräge auf diesem Siegel ist der Fischerring, welcher den heiligen Petrus in seinem Kahn als einen Fischer vorstellt: die Umschrift ist der Name des Pabstes, das Sigill ist länglich und mit Pergamentbändern eingefaßt, welche eirund gelegt sind, alles zusamm ist in einer weißen eisernen Capsel verwahrt, welches mit einem Stücke Pergament bedeckt wird, welches heut zu Tag in Gestalt eines Herzens ist und ehedessen viereckig war. Von dieser Gattung ist mir kein älters Sigill bekannt als vom Pabst Pius dem Vierten, vom 15ten Sept. 1565. und dieses Sigill war damals unten an dem Breve befestigt: erst seit 1600. sind sie aussen angebracht.

Umschriften auf den Sigillen.

Von den Farben der Sigille kommen wir auf die Umschriften. Die Umschriften auf den Sigillen der Päbste, welche allezeit von Blei waren, sind sehr laconisch. Ueber den Häuptern des heiligen Petrus und des heiligen Paulus ließt man folgende Umschrift mit Buchstaben: S. P. A. S. P. E. (Sanctus Paulus, Sanctus Petrus). Und die Häupter der Heiligen stehen unter der Umschrift, St. Peter zur Rechten und St. Paul zur Linken; wenn Paulus hier zuerst genennet wird, so geschieht es deswegen, weil man von der Linken zur Rechten lesen muß.

Pabst Sixt der Vierte ist, wie ich glaube, der erste, der diese Buchstaben anderst gesezt hat. Sie sind also geordnet:

S. S.
P. P.
A. E.

Seit

Seit seinem Pontificat bis auf unsere Zeiten, wie man es an einer Bulle vom 1sten Jul. 1479. siehet, und von Leo dem Zehnten sind die Bänderzierrathen abgeschaft worden, welche die Bildnisse dieser zween Apostel ohne einigen Reiz umgaben; diese durch ein Kreuz abgesonderte Bildniße sind überhaupt besser gezeichnet, als vorher. Die Künste lebten damals in Italien wieder auf.

Auf der Ruckseite des Sigills ist der Name des zeitigen Pabsts; LEO PAPA X. &c. Bei den Erzbischöffen und Bischöffen war die Umschrift, ihr Name, die Stadt, wo sie sassen, ihre Würden und zuweilen Monogramme. Der Erzbischof zu Trier im Jahr 1149. hatte die Umschrift: ALBERO DEI GRA. TREVERORV. ARCHIEP.

Und die Erzbischöffe zu Toul im Jahr 1136. Henricus Di. Gra. Leucorum Eps. Im Jahr 1234. ✝ S. (*Sigillum*) ROGERI DEI GRA. TVLLENSIS EPISCOP. &c. Im Jahr 1562. S. R. P. D. (*Sigillum Reverendissimi Patris Domini*) TVSSANI. EPI. AC. COMITIS TVLLENSIS SACRI IMPERII PRINCIPIS.

Wenn man die Aufschriften der Kaiserlichen Sigille von Jahrhundert zu Jahrhundert durchgehen wollte, so würde man sehen, daß sich die neuern sehr weit von der Einfalt der alten entfernen. Der Kaiser Arnulf (im Monat Novemb. des Jahr 891.) bedienet sich keiner andern Umschrift als dieser Worte: ARNOLFVS REX, Heinrich der Sechste im Jahr 1192. hatte zur Umschrift: HENRIC⁹ DI GRA. ROMANORVM IMPR. ET SEMP. AVGVSTVS.

Zu diesen Titeln sezt der Kaiser Ferdinand in einem Diplom vom Jahr 1561. noch den Titel eines Königs, eines Infanten von Spanien, Erzherzogs, Herzogs, Grafen, Markgrafen, mit den Namen aller seiner Fürstenthümer und Besizungen; so daß die Umschrift seines Sigills, welches vier und einen halben Zoll im Durchschnitte hat, zwo völlige Zirkellinien einnimmt. Unter eben dieser Regierung Ferdinands, im Jahr 1563. und unter den folgenden siehet man ein anders viel kleiners Sigill, und die Titel in der Umschrift verringert.

Die französischen Könige haben zu keiner Zeit eine andere Umschrift gebraucht, als diese einfachen und maiestätischen Worte: KAROLVS, FRANCISCVS, LUDOVICVS, DEI GRATIA FRANCORVM REX. Oder Ludwig der Vierzehnte, von Gottes Gnaden, König in Frankreich. Dieseguten Regenten haben keinen andern Titel nöthig, als König der Franzosen, um sicher zu seyn, daß sie von ihnen geliebt werden.

Die Herzoge von Lothringen haben sich von ihren kurzen Umschriften nicht eher entfernet, als seitdem sie genauer mit dem Kaiserthum vereinigt worden sind. S. KAROLI DVCIS LOTHA. ET MARCH. (Sigillum Karoli Ducis Lotharingiae & Marchionis) im Jahr 1424; und ein Jahrhundert darnach (1544.) nimmt Franz der

Erste diese stolze Umschrift an: Herzog von Lothringen, Bar und Geldern, Marchis, Markgraf zu Pont a Mousson, Graf von Provence, Vaudemont und Zutphen: S. FRANCISCI D. G. CALABR. LOTHOR. BAR z (&) GELD. DVCIS PONTIS A. MON. MAR. PVIE. VADE. z ZVTP. COMITIS. Der Großherzog Leopold behielt diesen prächtigen Titel noch bei.

Die Umschriften der Herren, der Capitel, der Beamten, der Städte und der Privatpersonen waren gemeiniglich sehr bescheiden. So sezte Thederich von Romont auf sein dreieckiges Sigill vom grünem Wachse an einer Urkunde vom Jahr 1234. diese einfache Umschrift: † S. THEDERICI de BR. — — — (das Wachs hat sich geschiefert) DN I. DE ROMONT.)

Die Umschrift des Capitels zu Toul, vom Jahr 1300: SIGILLVM SANCTI STEPHANI TULLENSIS CAPITVLI.

Die Umschrift der Stadt Toul im Jahr 1304. S. Vnivsitat. Civ. Tull. (Sigillum Vniversitatis Civitatis Tullensis). Und die Umschriften der Archidiakons zu Toul, welche im Jahr 1288. eine besondere Gerichtsbarkeit hatten: S. CVRIAE IACOBI DE — — — (ausgelöscht) ARCHID. TVLL. Und des Stadthalters von Toul, durch welchen die Verträge in seinem Gerichtssprengel geschlossen wurden: S. CVRIAE TVLLENSIS.

Die Aebte, Aebtißinnen und Prioren nahmen weiter nichts zu ihren Umschriften, als ihren Namen und den Namen des Kloster, das ihrer Aufsicht anvertrauet war.

Die Umschriften der Gegensigille sind gemeiniglich eine Abkürzung von den Umschriften der großen Sigille, zuweilen siehet man nur ein Wort: TVLLVM. (Das Gegensigill der Stadt Toul vom Jahr 1485.) SECRETVM. Nemlich Sigillum; oder das Gegensigill hat gar keine Umschrift, als z. E. bei den Französischen Königen: diese Sache war sehr willkührlich.

Bei Gelegenheit der Umschriften wollen wir überhaupt bemerken, 1) daß die Worte, woraus sie zusamm gesezt sind, meistens nicht ganz ausgedruckt werden, wie man gesehen hat, welches das Lesen schwer macht, absonderlich bei denen, die mit großen gothischen Buchstaben geschrieben sind, welche sehr enge und lang sind; so wie man sie das ganze vierzehnte Jahrhundert auf den Sigillen gebrauchte. 2) Daß diese Buchstaben gemeiniglich große Römische und mit einigen gothischen untermischt sind und niemals den Selbstlauter U haben. 3) Daß die auf Sigille gegrabene Namen nicht allezeit mit denen, welche zu Anfang der Urkunde stehen, einerlei sind; vielleicht deswegen, weil sich ein Herr, ein Abt, ein Prior und eine jede andere Person im Anfang der Besiznehmung des alten Sigills ihres Vorgängers bedienet haben. 4) In den mittlern Jahrhunderten

erscheinen

erscheinen die Buchstaben der Umschriften öfters umgekehrt, woran entweder die Unachtsamkeit, oder die Ungeschicklichkeit des Siegelgrabers schuld war. 5) Man findet zuweilen Sigille ohne Umschriften, aber sehr selten; es würde so gar schwer seyn, Beispiele davon anzuführen, weil vor dem zwölften Jahrhundert die meisten Sigille, welche von weissem Wachse sind, nichts anders als ungestalte und verstümmelte Fragmente vorstellen. Bei den Gegensigillen ist es etwas sehr gemeines, daß man gar keine Umschrift siehet. 6) Die Inschriften eines und eben desselben Fürsten sind zuweilen verschieden; wenn er ein neues Domainengut in Besiz genommen hat: einige von den Herzogen von Lothringen waren in diesem Falle. 7) Endlich können auch die Charaktere, woraus die Umschriften bestehen, und der Stil selbst, darzu dienen, daß man das Alter des Sigills bestimmet, welches man etwa von einem Documente abgenommen hätte, um es an einem andern zu befestigen; und dadurch würde also der Betrug entdeckt. Die Auszierungen der Sigille, wovon wir nun reden wollen, haben eben diesen Endzweck.

Zierrathen der Sigille.

Die Auszierungen der Päbstlichen Sigille oder Bullen sind eben so einfach als ihre Umschrift laconisch ist: zween Köpfe des heiligen Petrus und des heiligen Paulus: sie sind niemals abgeändert worden.

Die Bischöffe erscheinen in ihren Siegeln auf einem bischöflichen Stuhl sizend, in der einen Hand den Stab haltend, und in der andern ein Buch, oder die zween Finger, den Zeiger- und Mittelfinger, erhoben, um den Seegen zu ertheilen; so sind vorgestellt worden, Albero, Erzbischof von Trier, im Jahr 1149; Heinrich und Renat, Bischöffe von Metz, der eine im Jahr 1136. und der andere 1307. So auch Heinrich, Bischof von Toul im Jahr 1142. und seine Nachfolger bis auf Thomas von Bourlemont, welcher im Jahr 1331. eine Jungfrau und unten den Märtyrertod des heiligen Stephans vorstellen ließ; und im Jahr 1340. einen segnenden Bischof, mit zween kleinen Wappenschilden an den Seiten, und einem andern unten. Heinrich de Ville im Jahr 1414. hat sein Sigill wieder ändern lassen: dieß ist ein heiliger Stephan aufrecht stehend, und unten ein Bischof in betender Stellung, mit zween Schilden an der Seite.

Die andern Bischöffe von Toul haben die Auszierungen ihrer Sigille auch nach Gefallen abgeändert, und endlich nur ihre Wappen ohne Vorstellung des Heiligen genommen; und alle diese Veränderungen sind nach und nach vorgegangen, nach dem Geschmack oder vielmehr der Mode eines jeden Jahrhunderts, und so gieng es mit allen Sigillen in Frankreich.

Die

Die nächsten Nachfolger Carls des Grossen nahmen in ihren Sigillen nur ein Brustbild, den Kopf nach Art der römischen Medaillen mit Lorbeern bekränzt; so war das Sigill Arnulfs vom Jahr 891, den wir bereits angeführt haben. Heinrich der Sechste erscheint auf einem Kaiserlichen Stuhl sizend, die offene Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand einen Scepter haltend, und in der linken die Erdkugel, oben mit einem Kreuz. Die goldne Bulle Friederichs des Zweiten vom Jahr 1225. ist eben so. Friederich der Dritte, einer von seinen Nachfolgern im Jahr 1451. sizet auf einem prächtigen Thron, mit einem Baldachin nach Gothischer Bauart bedeckt, die geschlossene Kaiserkrone auf dem Haupte, den Scepter und Reichsapfel haltend. Das Feld des Sigills ist mit acht kleinen Wappenschilden angefüllt, um die verschiedenen Besizungen des Kaisers anzuzeigen; dieß ist eben das Sigill, wovon wir bei Gelegenheit eines Siegelringes in rothem Wachse an dem Fuße des Thrones schon einmal geredet haben das große Sigill ist im weißem Wachse, die Umschrift macht zwo Zeilen aus, und ist mit gothischen Buchstaben geschrieben.

Der Stempel des Sigills Kaiser Carls des Fünften vom Jahr 1532. hat einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und zween gekrönten Köpfen, und auf der Brust den Wappenschild des Kaisers.

Und so bleiben diese Sigille bis auf Ferdinand im Jahr 1561, wo sie einen schönen Schild vorstellen, der von zween Adlern gehalten wird; oben darüber die große kaiserliche Krone, und eilf kleine gekrönte Adler füllen das leere Feld zwischen dem Ordensband des goldnen Vliesses und der doppelten Reihe der Umschrift aus.

In den Jahren 1563. und 1564. ist das große Kaiserliche Sigill beinahe um die Hälfte verringert worden: keine neuern habe ich nicht vor mir.

Die französischen Könige vom dritten Stamme erscheinen auf ihren grossen Sigillen mit den Insignien des Königreiches, auf einem Throne sizend, der von vier Löwen getragen wird, welche die unumschränkte Gewalt vorstellen, (dieß ist erst seit Carl dem Siebenten vom Jahr 1449.) mit einem Königlichen Mantel bekleidet, der auf der rechten Schulter zusamm gebunden ist, und die Toga ist nach den Zeiten kürzer oder länger, den Scepter und die Hand der Gerechtigkeit haltend; die offene Krone auf dem Haupte, aber nur bis auf Heinrich den Zweiten, nämlich bis 1547; dieser und seine Nachfolger hatten die Krone geschlossen.

Auf den Himmel von Gothischer Bauart, welcher den Königlichen Thron Carls des Siebenten im Jahr 1549. noch bedeckte, folgte unter Ludwig dem Eilften im Jahr 1561. ein schöner Baldachin, dessen Draperie nach der alten Gewohnheit mit unzählichen Lilien übersäet war; diese reiche Draperie scheint zum erstenmal in dem Sigill, Heinrichs

des

des Zweiten, im Jahr 1548, da er eben die geschlossene Krone annahm, aufgerichtet worden zu seyn.

Die andern königlichen Sigille sind nach der höhern oder niedern Gerichtsbarkeit grösser oder kleiner und haben allezeit das Französische Wappen mit vielen Lilien, deren Anzahl verschieden ist. Vor dem zwölften Jahrhundert hatten die Französischen Könige keine Wappen in ihren Sigillen. Nach dieser Zeit haben sie unbestimmte Lilien in dem Wappen, wie an einem Patente Philipp des Schönen vom Jul. des Jahrs 1309. zu ersehen ist. Endlich sind sie nach dem Herrn von Ferminville unter der Regierung Carls des Sechsten auf drei gebracht worden: ich habe sie erst vom Jahr 1403. gesehen.

Die Herzoge von Lothringen haben sich allezeit auf den Sigillen ganz bewafnet gezeigt, den Helm auf dem Haupte, den Schild auf der Brust, den Degen an der Seite, auf einem geharnischtem Pferde. Die Sigille sind von 1343. an schon gut gegraben, und die Draperie wol gelegt. Das Sigill der Lothringischen Regierung vom Jahr 1546. ist sehr gut angeordnet. Das Feld des Sigills zeigt eine Stadt in der Ferne oder Siegszeichen, wie in dem Sigill des Herzogs Leopold.

Die kleinen oder Gegensigille dieser Herzoge haben nur den Wappenschild unter einem reichen Helm, oder einem bloßen Schild von einem Engel getragen.

Andere vornehme Herren, Ritter, Edelleute, 2c. haben sich nach dem Geschmack eines jeden Jahrhunderts gerichtet, und haben den weiten unumschränkten Herren nachgeahmet; erstlich erschienen diese Herren auf Sigillen bewafnet, in der Folge ist es nur ein bloßer quer liegender Schild, unter einem Helm, als wenn das Wappen an einem Baume hienge; endlich ist der Schild mit einem Schildhalter und den Familienwappen gezieret worden, und diese Art hat man seit zwei Jahrhunderten unveränderlich beibehalten.

Die Aebte haben auf den alten Sigillen Bischofsstäbe und Müzen, sizen auf einem Stuhl und erheben die Finger, um das Volk zu segnen. Die Aebtißinnen sind im großen Chorhabit, und halten den Hirtenstab. Auf diese Vorstellungen sind die Wappen gefolgt.

Die Städte, die Gerichtschreibereien und Probsteien, selbst die Beamten und alle diejenigen, welche eine Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, stellten auf ihren Siegeln Thürme, Schlösser und Stadtthore vor. Das Sigill der Stadt Toul stellt im Jahr 1418. ein befestigtes Stadtthor vor; und da es eyrund ist, so zeigt sich in der untern Ecke der Märtyrertod des heiligen Stephans, als des Schuzpatrons der Stadt; von dieser Vorstellung war das große alte Sigill vom Jahr 1304. meistens

angefüllt. Seit dieser Zeit ist das Stadtwappen von Toul, (nemlich ein gothisches T) die einzige Vorstellung auf dem Sigille.

Das Sigill der Probstei und Stadt Pont-a-Mousson vom Jahr 1464. stellet eine Brücke vor, die an den beeden Enden durch zween hohe schmale Thürme beschüzet wird; auf der Brücke geht ein bewafneter Mann herum. Bei Gelegenheit dieses Sigills merket man an, (es ist von schlechtem Geschmacke und Ebenmaase, denn der Soldat ist höher, als die Brücke von sechs Bögen breit ist,) daß man aus den alten Sigillen den Zustand der Bildhauer- und Zeichenkunst eines jeden Jahrhunderts erkennen kann, die Künste führen einander an der Hand und gehen beinahe immer mit gleichen Schritten fort.

Befestigung der Sigille.

Welche weitläufige Zergliederungen! Sind sie von Wichtigkeit? Ja, denn sie verhindern, daß man ein altes Sigill nicht an ein neues, und umgekehrt, bringen kann. Was für Epochen, so kurz zusamm gezogen! Sind sie auch richtig? Ja, denn ich habe keine, ohne ein Originalstück vor den Augen zu haben, angenommen. Die Hofnung, daß diese Zergliederungen und Epochen dereinst nüzlich seyn können, muß uns den beschwerlichen Weg erleichtern.

Unsere Alten kamen auf verschiedene Arten, ihre Sigille an den öffentlichen und Privaturkunden zu befestigen.

Die erste und älteste Art war, sie fest aufzumachen; es wurde ein Kreuzschnitt in das Pergament gemacht, welches man siegeln wollte, und wenn man die vier Winkel des Pergaments durchstochen hatte, so zog sich das noch weiche Wachs durch diese Oefnung, und ein Theil blieb inwendig der andere auswendig; und auf der inwendigen Seite wurde gesiegelt. Dieß nannte man fest aufgemachte Sigille. Sigilla membranæ affixa. Wir haben ein Diplom Carls des Dicken, vom Jun. des Jahrs 883. mit einem solchen fest aufgemachten Sigill vor uns; ein gleiches von Conrad dem Zweiten, vom Jahr 1028; eine Urkunde von Bischof Hludelm vom Jahr 898; ein anders vom heiligen Gerhard, Bischof zu Toul, vom Monat October des Jahrs 971; ein gleiches von Bischof Heinrich vom Jahr 1142; eben dieser Bischof hat eine Urkunde im Jahr 1146. mit einem hangenden Sigill verwahret. Albero, Bischof von Trier, machte seine Sigille im Monat Jul. des Jahrs 1149. noch feste: sein längliches Sigill ist vier Zolle hoch, da die Sigille der Bischöffe von Toul kreisförmig sind, und nur zween Zoll im Durchschnitte haben.

Die Zeit hat die meisten dieser alten Sigille verderbet; aber die braune Farbe, welche sie bei dem Einschnitte auf dem Pergamente inwendig und auswendig zurück gelas-

sen

sen haben, beweisen die Glaubwürdigkeit, und wird allezeit darzu dienen, daß man die Copien von den Originalen unterscheiden kann.

Einige Personen, welche in der Diplomatick nicht erfahren sind, haben die erhöhten Winkel von dem Kreuzschnitte für unnüz angesehen, und sie weggeschnitten, um die Oefnung rund zu machen: die Urkunde des Bischofs zu Toul, Udon, vom Jahr 1065, welche eine Schenkung bekräftiget, ist auf diese Art verstimmelt. Diese Bemerkung ist eine stillschweigende Bitte an dieienigen, welchen die kostbaren Documente anvertrauet sind, sie niemals zu verändern, der Grund darzu mag auch seyn, wie er will; und wenn einige Stücke aus Unwissenheit so verstümmelt worden sind, so soll das ihrer Glaubwürdigkeit nichts benehmen, absonderlich wenn das übrige mit der Gewohnheit des Jahrhunderts, in welches es gehört, übereinkömmt. Wieder zur Hauptsache.

Nur die Sigille von Wachs können so fest aufgemacht werden: die metallenen Sigille mußten an die Urkunden gehänget werden und dieß war die zweite Art zu siegeln. Unten wurde das Pergament eingebogen, darnach ein Schnitt oder Loch durchgemacht, und ein Band oder Schnur von Pergament, Seidenfaden, Leder, rc. durchgezogen. Die beeden Ende des Bandes wurden zusamm geleimet, und mit einem Stücke weichen Wachs oder Metall umgeben, worauf das Sigill desjenigen geprägt war, der das Recht hatte, es daran zu hängen.

Wenn mehr Siegel daran zu hängen waren, so machte man mehr Löcher oder Schnitte: (die Schnitte waren für das Pergament, die Löcher für die Schnüre). Die Sigille der Päbstlichen Legaten oder Subdelegaten zu den Commißionen von Rom oder Bannbullen, rc. waren gemeiniglich in einer Vertiefung von weißem Wachse, nach der Figur des Sigills oval oder rund; sie hiengen an roth oder grün seidenen Schnüren, welche durch die zwei Löcher gezogen wurden, die unten an dem eingebogenen Pergament gemacht waren. (Im Jahr 1422).

Die Verschiedenheit der Bänder für die Sigille, bezeichnete ehedessen den Stand der Personen, oder die Natur der Sachen: z. E. die Kaiser machten schöne Schnüre von gelber und schwarzer Seide, und seit Carl dem Fünften von Goldfaden und schwarzer Seide. Die Könige in Frankreich bedienten sich der Seide von verschiedenen Farben; die Bischöffe und Herren auch; Leute vom Stande gebrauchten seidene Bänder, gemeiniglich grüne, die nach einem Cilinder von sechs Linien im Durchschnitte gemacht waren. Die Privatpersonen bedienten sich leinerner Schnüre, Riemen rc. und die Notarien und andere öffentliche Personen scheinen sich ausschließungsweise des Pergaments bedient zu haben.

Bei den Päbstlichen Bullen bezeichneten die seidenen Bänder eine verwilligte Gnade, so wie die Schnüre eine Strenge anzeigten. Uebrigens möchte ich nicht gerne behaupten, daß dieß eine allgemeine Regel gewesen sey; wenigstens würde sie viele Ausnahmen leiden.

Ueber das Alterthum der hängenden Sigille hat man verschiedene Meinungen. Wir wollen die Meinung des Herrn Ducange annehmen, der den Ursprung derselben nicht über das zwölfte Jahrhundert hinaus sezt. Und in der That hatten die bereits angeführten Urkunden des Erzbischofs Albero von Trier vom Jahr 1149. und des Bischofs Heinrich von Toul, vom Jahr 1142, noch fest aufgemachte Sigille; dieß beweißt, daß man die hangenden Sigille erst nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts in den nördlichen Provinzen Frankreichs eingeführt habe.

Man siegelte auch die Acten auf den Seiten des Pergaments, wie D. Taßin es behauptet: dieß geschah aber sehr selten; ich habe kein Beispiel davon gesehen, als in dem Falle, wenn die Pergamentsacten auf verschiedene Pergamenthäute geschrieben waren, die man entweder zusamm leimte oder nähte. Um zu verhindern, daß kein Blat herausgenommen, und ein anders an die Stelle gethan würde, hat man auf verschiedene Zusammfügungen ein Siegel gedruckt; man zog ein starkes Pergamentband mit einem doppelten Knoten durch, und vereinigte die beeden Ende des Bandes durch ein Siegel von gelbem Wachse, welches das kleine Siegel der Hofcanzlei war. Diese Vorsicht wurde im funfzehnten und in den folgenden Jahrhunderten gebraucht. Seitdem die Hefte anstatt der alten Rollen eingeführt worden sind, hat man allezeit an den Bändern, wodurch sie zusamm gefügt waren, ein kleines Siegel angebracht.

Nach der dritten Art die Siegel anzuhängen, schnitte man unten an der Urkunde selbst einen Pergamentstreif ab und druckte ein Siegel in Wachs darauf. Diese schleunige Art zu siegeln war nur für Acten, die keine lange Dauer hatten. Wenn mehrere Siegel von Partheien oder Zeugen aufzudrucken waren; so machte man unten an dem Pergamente so viel Einschnitte, als Siegel waren; gemeiniglich gebrauchte man darzu nur kleine Siegel oder Ringsiegel, welche allezeit unten aufgedruckt wurden; und die Einschnitte liefen mit der untern Zeile parallel: ich habe keine an den Seiten gesehen, wo das Pergament vertical geschnitten gewesen wäre. Und dieß waren die Siegel an einem einfachen Bande, zum Unterschiede der doppelten Bänder.

An die öffentlichen Königlichen Briefe von geringerer Wichtigkeit wurden auch solche Siegel befestiget: daran kann man auch die Papiere erkennen, die aus der Französischen Canzlei gekommen sind, und dieß macht ein neues äusserliches Kennzeichen der

Diplo-

Diplomatick aus. Erst gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hat man diese Art zu siegeln erfunden; und ich habe keine ältern Siegel gesehen, als von den Jahren 1254. 1259. und 1296. Dieser Gebrauch hat sich bis auf unsere Zeiten in den Canzleien der Parlamente, der Obern- und Niedergerichte zur Bestättigung der Befehle und Urtheile erhalten.

Man könnte noch eine vierte Art die Siegel aufzudrücken angeben, wenn nemlich das Wachs zwischen zwei Papieren war und dieß geschah auf zweierlei Weise. Man machte zween gleichlaufende Querschnitte in das Document auf Pergament oder Papier nahe an den Unterschriften oder unten am Rande der Urkunde; zwischen die beeden Schnitte wurde ein Papierband gezogen, auf das Papier weiches Wachs gelegt, das Papierband darüber geschlagen, und das Siegel darauf geprägt; ohne Zweifel unter einer Presse, damit das Gepräge eben so wohl in dem Papier als in dem Wachs ausgedruckt würde. Ein solches Siegel siehet man an einem königlichen Befehl Carls des Neunten vom 14ten Mai 1516, welcher die Pfarrhäuser in Toul von den Einquartierungen befreiet, und dieß war nur das kleine Siegel der französischen Canzlei. Beispiele von dieser Art der Siegel, die auf geheimen Papieren entweder fest aufgemacht oder angehängt sind, findet man sehr häufig: es ist unnüz sich dabei zu verweilen. Man findet noch eine grössere Anzahl von dergleichen Siegeln, die an den Urkunden hängen, und zwar mit einem doppelten Pergamentband. Auf diesen leztern könnte man auch Gegensigille anbringen, welches aber sehr selten geschehen ist; bei den fest aufgemachten könnte das nicht geschehen.

Diese vierte Art, die Siegel auf Wachs zwischen zwei Papiere zu drucken, ist erst gegen den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts beliebt worden. Auf diese Art gesiegelte Urkunden, die ich unter den Händen hatte, sind von den Jahren 1521. 1554. 1561. 1593. datirt, und man sahe sie noch häufig in dem folgenden Jahrhundert.

Nun ist noch ein Wort von den Gegensiegeln oder kleinen Siegeln zu sagen übrig; sie werden sonst auch Secretinsiegel, signum secretum, contrasigillum genennet. Sie scheinen an die Stelle der Ringe gekommen zu seyn, welche man im eilften Jahrhundert noch zum siegeln gebrauchte. Anfangs bediente man sich derselben nur bei ordentlichen Briefen und in geheimen Geschäften; und nachgehends haben sie den Urkunden eine grössere Glaubwürdigkeit verschaft, und das Nachahmen oder die Verwechslung der Sigille sehr schwer gemacht.

Gegensigille.

Den Ursprung der Gegensiegel kann man nicht genau bestimmen. Die Briefe Heinrichs, Grafen von Bar, von Monat Merz 1213, haben ein großes Sigill, auf der Hinterseite mit einem ganz kleinen Gegensigill. (Das Wachs ist zusamm gesezt oder eine Mischung von rothem und weißem). Eine Urkunde Stephans, Vogts der Stadt Toul [Stephanus Tullensis Advocatus] vom Monat Merz 1221. hat kein Gegensiegel; diese Gewohnheit war also noch nicht sehr gemein. Es ist bereits erinnert worden, daß an einem Patent Philipp des Schönen vom Jahr 1309. ein Gegensiegel war. Seit dieser Zeit hatten die Sigille beinahe allezeit ein Gegensiegel, ausgenommen, 1) eine Art von fest aufgemachten Siegeln, wie schon bemerkt worden; 2) diejenigen, welche in einer Vertiefung von ungeläutertem weissen Wachse waren; und diejenigen, wo man unten auf das große Sigill mit dem Daumen eines oder mehr Zeichen machte: dieß ist ein Charakter der Diplomatick, der eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Wenn das Wachs noch weich war, so nahm der Siegler seinen Daumen, und machte einen oder mehrere Einschnitte. Ich glaube nicht, daß die Anzahl dieser Zeichen ganz willkührlich war. Das Siegel des Thomas von Bourlemont, Bischofs zu Toul, vom Jahr 1331. hat fünf Einschnitte. (Damals ist diese neue Art der Gegensiegel noch nicht lange erfunden gewesen.)

Das Siegel des Amts Neufschatel war noch im Jahr 1430. mit einem Einschnitt bezeichnet; 1502. und 1509. mit dreien. Die Canzlei des Herzogs von Lothringen an seinem Hofe zu Nancy hatte im Jahr 1583. auch drei. An einer Urkunde vom Jahr 1446. sieht man drei hängende Sigille an einem doppelten Bande. Das erste von dem Capitel zu Toul auf der rechten Seite; das andere von dem Convent des Predigerordens; und das dritte von dem Prior des Convents selbst. Das Sigill des Capitels hat anstatt des Gegensiegels zween Einschnitte; das Sigill des Convents nur einen und das Sigill des Priors gar keinen. Dieß ist ein sehr merklicher Unterschied des Standes; woraus man schließn kann, daß die Anzahl der mit dem Daumen gemachten Vertiefungen den Stand derjenigen bezeichnete, welche die Sigille führten.

Das Sigill des Capitels zu Toul in den Jahren 1557. und 1593. hat weder Gegensiegel noch Zeichen mit dem Daumen, welches vermuthen läßt, daß sich diese Gewohnheit wieder verlohr.

Auffer dem Siegel, Gegensiegel oder Zeichen mit dem Daumen, hiengen die Notarien, oder diejenigen, welche siegelten, noch ein kleines Ringsiegel unten an, das entweder an einen doppelten Pergamentband, oder an einem einfachen, das unten an der Ur-

Urkunde eingeschnitten war, befestiget wurde. Es war gemeiniglich ein Monogramm des Notarius, welcher die Urkunde verfertiget hatte. Diese neue Vorsicht zur Sicherheit der Sieglung hat vielleicht nicht über ein Jahrhundert gedauert; ich habe kein Beispiel vor dem Jahr 1368. und nach dem Jahr 1434. gesehen.

Die Gegensiegel waren überhaupt entweder von den Auszierungen, oder von Umschriften des Sigills im kleinen genommen. Das Gegensiegel der französischen Canzlei hat allezeit nur einen Schild mit drei Lilien gehabt, der von einem oder zween Engeln gehalten wurde. Auch die Ritter haben ihre Wappen als Gegensiegel gebraucht, da ihr grosses Sigill einen gewafneten Ritter vorstellte.

Alle diese genaue Anzeigen sind nicht unnüze: sie werden dem Kenner bei der Untersuchung der Sigille nicht entgehen. So lang auch dieser Artikel bereits ist, so muß ich doch noch einige allgemeine Anmerkungen über die Sigille mittheilen, für einen, der alte Urkunden untersucht, ist dieses von allen Kennzeichen der Diplomatik das wichtigste.

Bemerkungen über die Sigille.

Das Sigill war so nothwendig zur Glaubwürdigkeit einer Urkunde, daß sie von dem Augenblick an nicht mehr authentisch war, so bald es abgenommen oder zerbrochen wurde: dieß war ein förmliches Gesez. Die entfernten Jahrhunderte haben diesem Gesze nothwendig seine Kraft benommen; ein neu angehängtes oder fest aufgemachtes Sigill konnte lange Zeit, ohne zu brechen, erhalten werden; aber je weiter man sich von der Zeit der Sieglung entfernt, je schwerer ist es, wohlbehaltene Sigille zu finden; daher sind uns auch die geringsten Spuhren eines Sigills heut zu Tage sehr kostbar, und werden bei Gericht für ächt erkannt, absonderlich wenn sonst die innerlichen und äusserlichen Kennzeichen beisamm sind, welche die Wissenschaft der Diplomatik ausmachen. Wenn verschiedene Partheien bei einer Handlung waren, so sezte ein jeder Contrahent sein Siegel bei, um die Urkunde zu bestättigen. In einer Verhandlung vom Jahr 1247. über das Eigenthum eines Hauses in der breiten Strasse zu T. ** findet man fünf Siegel von den zwo Hauptpersonen und von drei Zeugen. Diese Siegel sind eyrund, in weißem Wachse, mit Umschriften und Gegensiegeln, ausgenommen das Sigill einer Aebtißin hat kein Gegensiegel, vielleicht weil ihr Sigill schon gegraben worden war, ehe die Gegensiegel aufkamen; welches auch nach dem dreizehnten Jahrhundert noch oft geschehen ist.

In dem Archiv von Frankreich wird eine Urkunde aufbewahret, woran wol zwanzig Siegel waren: sie enthält die Berathschlagung der theologischen Facultät zu Paris, und die Beitrettung zur Appellation, welche Philipp der Schöne wider die bekannten

Bullen

Bullen Bonifacius des Achten einlegte. Man begreift leicht, daß so viele Sigille unten an einer Urkunde sich leicht zerschlagen mußten, weil sie beständig auf einander waren. Dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen, haben ohne Zweifel die Glieder der Versammlung ein gemeinschäftliches Siegel graben lassen, in welchem alle ihre einzelnen Siegel vereint waren, und also ihre Stelle vertretten mußten. Von dergleichen gemeinschaftlichen Siegeln haben wir nur sehr wenige Beispiele.

Man findet verschiedene alte Urkunden, welche keine von den Formalitäten haben, die man bei andern Urkunden von gleichem Alter antrift; deswegen muß man sie doch nicht verwerfen, wenn sie nur mit einem Siegel von einer öffentlichen Person versehen sind: das Siegel allein verschaft ihnen alle Glaubwürdigkeit.

Sigille, welche von Standspersonen auf Ansuchen der contrahirenden Theile zu einer Urkunde gesezt worden sind, finden auch Glauben vor Gericht, weil diese Zeichen ein öffentliches Ansehen haben. Große Archive enthalten auch sehr viele Urkunden, welche mit dem Sigill der Bischöffe oder Herren des Orts bekräftiget worden sind, absonderlich noch ehe die Notarien aufkamen.

Die Siegel sind noch allezeit so in Ehren gehalten worden, daß diejenigen öfters mit Straffen belegt wurden, welche ihr Siegel nicht erkennen wollten.

In verschiedenen Jahrhunderten mußten die Siegel den Mangel der Unterschrift ersetzen. Durch ein Gesez vom Jahr 1358. wurde dem Königlichen Rath in Frankreich auferlegt, daß die Rathsglieder ihre Siegel oder Pettschaften auf die Briefe drucken mußten, die bei dem Conseil vorgekommen waren; und dieß war anstatt der Unterschrift. Diese Gewohnheit, den Mangel der Unterschriften in den Urkunden durch Siegel zu ersetzen, hat gedauert, bis die Wissenschaften wieder empor kamen, wie wir in dem folgenden Abschnitte zeigen werden.

Die Siegel verschaften den Urkunden nicht nur die Glaubwürdigkeit und vertraten die Stelle der Unterschrift, sondern sie erhielten auch die alten Documente, welche sich auf ein Geschäfte bezogen, indem man sie mit den neuern unter ein Siegel brachte. An einen Kaufcontract z. E. der schon sein besonders Siegel hatte, hieng man die alten Documente des Eigenthums unter einem andern Siegel, welches auf diese Weise allen gemein wurde, und die Stelle aller alten zerbrochenen oder verlohrnen Siegel vertrat. So siehet man ein Paquet von acht Stücken, welche im Jahr 1459. auf diese Weise vereinigt worden sind. In der französischen Canzlei hat man diesen Gebrauch noch, aber auf eine bequemere Art. Unsere Vorfahren fügten sie in der Mitte zusamm, und die Documente wurden völlig ausgebreitet; da wir sie zusamm gelegt aneinander sezen, entweder in der Mitte am Rande, oder zu Ende des Documents.

Die

Die Sigille der Fürsten und Prälaten wurden nach ihrem Tod unbrauchbar gemacht, damit keine untergeschobenen Briefe in ihrem Namen ausgefertiget werden kunnten.

Als Herr von Fieux, Bischof von Toul, zu Paris im Monat Merz des Jahrs 1687. starb, so wurden seine Sigille in das Capitel gebracht, und weil der bischöfliche Stuhl nicht besezt war, als unnüz zerbrochen. Die Trümmer dieser bischöflichen Sigille gehörten, wann sie von Silber waren, den Münzstätten.

Ob man gleich von der Mitte des zwölften Jahrhunderts Urkunden findet, welche niemals gesiegelt waren, so sind sie dem ohngeachtet glaubwürdig. D. Mabillon schreibt die Ursache dem Mangel der Sigille zu; es sind auch oft die Herren ersucht worden, ihre Siegel nachher noch aufzudrucken. Auf diese Art ist also zugleich die Frage aufgelößt, nemlich: Warum hat eine Urkunde zwei von einander entfernte Data?

Im Jahr 1475. haben zur Bekräftigung einer Urkunde und Anerkennung eines herrschaftlichen Rechtes, fünf Personen kleine Stückchen Holz in die Gerichtsstube des Capitels zu Toul gelegt, daß sie an dem ausgefertigten Instrument befestiget werden könnten. Ich habe nicht das Original, sondern nur eine verglichene Abschrift gesehen. Dieß ist ein besonderer Fall in der Diplomatik.

Mittel die Sigille zu erhalten.

Zu diesen theoretischen Bemerkungen über die Sigille, wollen wir noch einige practische setzen, wie man diese kostbaren Monumente des Alterthums erhalten soll.

Wie soll ich die Leute nennen, welche unter dem Vorwand, die Fascikel kleiner zu machen, alle Sigille wegnehmen, die ihnen unnüz scheinen? Wir wollen gar nicht anrathen, daß man räuberische Hände an diese stummen Zeugen von dem Willen unserer Vorfahren legen soll, sondern vielmehr einem jeden anpreisen, die Sigille in Ehren zu halten und ihre Dauer, so viel möglich, zu verlängern.

Erstlich müssen wir von den Sigillen, die am kaiserlichen Hof ausgefertiget worden sind, reden: in Frankreich findet man noch viele in den Städten, welche von Carln dem Einfältigen dem Reiche abgetretten, und nachher wieder mit der französischen Krone vereinigt worden sind. Diese Sigille von rothem und zuweilen weißem Wachse, waren, wie wir bereits angemerkt haben, unten an die Diplome mit Bändern von Goldfaden und schwarzer Seide gehänget, und in eine Vertiefung von weißem Wachse geleimt, welches dem Sigill eine dauerhafte Hülle verschaft, und das Reiben des Pergaments hindert. Nachgehends hat man die Vorsicht gebraucht, alles mit einander in hölzerne oder eiserne Büchsen von eben der Form zu legen, dadurch glaubte man, sie sorgfältiger

erhalten zu können, und zu machen, daß das Diplom und Siegel einen kleinern Raum einnehmen.

Die Zeit hat Unbequemlichkeiten entdeckt, die man nicht voraus gesehen hatte. 1) Die hölzernen Büchsen sind ausgetrocknet, haben sich geöfnet, sind gerissen, und enthalten das anvertraute Gut nicht mehr. 2) Das Blech hat einen Rost verursacht, der sich an das Pergament der Diplome hänget, und an verschiedenen Orten beflecket. Dieser doppelten Unbequemlichkeit abzuhelfen, müßte man Büchsen vom dicken Papier, eben so wie die metallenen verfertigen; sie müssen aber nur zusamm genäht, nicht geleimt seyn, weil der Leim oder der Kleister eine Lockspeise der Insecten ist, wenn sie nicht nach der Art gemacht werden, die wir im dritten Abschnit des sechzehnten Capitels anzeigen wollen.

Die Sigille in einer weichen Materie oder in weissem Wachse haben durch die Länge der Zeit am meisten gelitten: beinahe alle vom eilften und zwölften Jahrhundert sind in Staub verwandelt. Um die Ueberbleibsel zu erhalten, hat man sie in kleine lederne Beutel gethan, oder, welches noch schlimmer war, in grobe Hanfleinwand, oder in Paquete von Baumwolle und Faden, die in Leder oder Pergament eingenähet waren.

Aber diese beeden Arten haben gleich große Unbequemlichkeiten: so oft man diese Siegel öfnen will, um zu sehen, ob sie ursprünglich an der Urkunde waren, woran sie hängen, so oft läuft man Gefahr ein Stück davon zu zerbrechen; denn die Bänder an den Säcken und Beuteln sind mit der Zeit hart geworden, und der Faden von der Leinwand hat sich durch die Zeit so genau mit dem Wachse vereiniget, daß man ihn ohne Trümmer nicht los machen kann. Nach meiner Meinung wäre folgendes ein sicheres Mittel, die Sigille lange zu erhalten: man müßte sie in kleine Papiersäcke stecken, und die Oefnung mit ein Paar Stecknadeln verwahren: die Neugierde des Antiquitäten-Liebhabers könnte auf diese Weise befriediget werden, ohne dem Gegenstand, der seine Blicke auf sich ziehet, zu schaden.

Auf die Sigille in weißem Wachse folgten andere in einer weichen gefärbten Materie, wozu Terpentin genommen wurde. Die ersten Sigille von dieser Art gehen nicht über das Jahr 1300. hinauf; sie haben sich besser als die von den drei vorhergehenden Jahrhunderten erhalten: man kann sie also so gut verwahren, als möglich ist.

Bei den Sigillen in gelbem Wachse hat man nichts mehr zu befürchten, sie haben mit der Zeit eine Festigkeit erhalten, die allen Erschütterungen, welche nicht mit Willen geschehen, widerstehen kann.

Bei allen Arten von Sigillen muß man darauf sehen: 1) daß man die Fascikel ehr dünne macht, wenn die Documente viele Siegel haben; 2) daß man die Fascikel gemach

mach schliesset oder zubindet, ohne sie sehr zu pressen, damit diese so kostbaren als gebrechlichen Monumente des Alterthums nicht zerdrückt werden.

Fünftes äusserliches Kennzeichen.

Unterzeichnungen der Partheien, Zeugen und Notarien.

Man muß nicht erwarten, daß alle Urkunden, öffentliche und Privatbriefe und Diplome in den vier oder fünf Jahrhunderten, nach dem zehnten allezeit genau von den Canzlern, Notarien oder Gerichtschreibern, handelnden Partheien und Zeugen unterschrieben worden sind, die Gebräuche waren in diesem Stücke sehr verschieden. Nichts ist ungewisser, nichts ist verwirrter; wir werden also hier ein wenig weitläufig seyn müssen, um von diesem Theil der Diplomatik richtige Begriffe zu geben. Bei den Notarien allein wurden die Willensmeinungen der Partheien niedergelegt; die handelnden Personen konnten sehr oft wegen der grossen Ungewißheit derselbigen Zeiten weder lesen noch schreiben; alles gieng auf gut Treu und Glauben der öffentlichen Personen: wir müssen also hier von den Notarien und Actuarien reden, wie sie aufgekommen und was in Ansehung ihrer für Gesetze gegeben worden sind.

Als das römische Recht aus Italien nach Frankreich kam, sahe man die Notarien immer mehr zunehmen: vorher waren sie sehr selten, so daß im dreizehnten Jahrhundert ein jeder geistlicher und weltlicher hoher Gerichtsherr selbst so viel wählte, als er in seinem Lande brauchte. Der Bischof Bertram zu Metz verordnete im Jahr 1197. die Schreiber (Amanuenses) und bei diesen wurden alle Schriften der Privatpersonen verfertiget.

In verschiedenen Ländern handelte man aber, noch immer vor den Prälaten oder ihren Officialen, entweder weil es einmal so eingeführet war, oder weil diejenigen oft gar nichts wußten, welche nicht in den Hauptstädten unterrichtet worden sind. Unter Philipp dem Schönen war die Anordnung der öffentlichen Beamten in Frankreich erst dauerhaft. Dieser König untersagte durch eine Verordnung vom Jahr 1300. allen Notarien in der Stadt und Gegend Paris Contracte, Briefe und Testamente anzunehmen, wenn sie nicht vorher bei dem Gerichte eingeschrieben wären. Durch eine andere Verordnung vom Jahr 1302. behielt er sich und seinen Nachfolgern das Recht Notarien zu machen vor, und benahm allen Ober- und Unterbeamten und andern Gerichtsverwaltern die Macht, sie auf ihren Gütern zu wählen. Die Herren,

Städte und Ländereien, welche ehedessen vom Reiche abhiengen, haben ihre Beamte in ihrem Gerichtssprengel noch selbst gewählt, welches auch heut zu Tag geschieht.

Da die durch das apostolische und kaiserliche Ansehen bestellten Notarien (anfangs creirten sie die Päbste und Kaiser nur für die Städte, welche unter ihre Bothmäßigkeit waren) den übrigen Notarien in Frankreich schadeten; so verboth Carl der Achte im Jahr 1490. allen Laien, bei Straffe der Nullität des Contracts, daß sie keine Verhandlungen in weltlichen Sachen bei diesen Notarien niederlegen sollten. Heinrich der Zweite gab ein Edict zur Erwählung vier apostolischer Notarien; und im Jahr 1691. erwählte sie Ludwig der Vierzehnte in allen Gerichtssprengeln des Königreichs.

Die Amtschreiber (Tabelliones) wurden Notarien genennet, weil ihre Concepte oder Entwürfe von Contracten, die man nicht mit einander verwechseln muß Notae oder Notulae genannt wurden; daher hatten eben diese Notarien in Frankreich den Namen Gardes-notes. Und wann ihnen aufgetragen wurde, ihre Concepte nach der Zeitordnung zusamm zu binden, so nannte man die Register, welche sie ausmachten, Protocolle. Seit mehr als einem Jahrhundert werden die Concepte der Notarien in Paris nicht mehr gebunden. In den Provinzen fängt man auch an dieser Methode zu folgen; unterdessen bleiben noch viele Notarien bei dem alten Schlendrian. Es ist eine Unbequemlichkeit damit verknüpfet, welche der Gesezgeber nicht voraus sehen konnte, nemlich diese: wenn eine Urkunde als falsch angegeben wird; so befiehlt der Richter, daß die Register der Notarien bei dem Amte niedergelegt werden müssen, um die Unterschriften zu untersuchen; und diese Register bleiben verschiedene Jahre bei dem Amte: wenn aber die Concepte von einander abgesondert wären, so dürfte man nur die zum Proceß erforderlichen Urkunden bei dem Gerichte niederlegen.

Unterzeichnungen der Notarien.

In den alten Zeiten unterzeichneten die Notarien ihre Concepte, auch nicht einmal ihre ausgefertigten Schriften, nicht genau, welcher Mangel damals durch das Siegel ersezt wurde: hier könnte ich eine Urkunde vom Jahr 1296. anführen. Zu diesem Beispiel kann man noch andere anführen, die von gleichem Alter sind, wo man Siegel und Unterschrift zugleich findet; woraus zu ersehen ist, daß diese Formalität willkührlich war. Das älteste Gesez, welches den Notarien auferlegt, ihre Concepte zu unterzeichnen ist eine Verordnung Franz des Ersten vom Jahr 1539. Vor diesem Geseze sind wenige Concepte oder Protocole von Notarien unterzeichnet worden. Sie werden aber doch vor Gerichten als glaubwürdig angenommen, wenn kein Umstand

ihre Glaubwürdigkeit schwächt. Dieß ist die Meinung der geschicktesten Diplomatiker: und die ältesten Concepte, die ich von Notarien unterzeichnet gesehen habe, sind erst von den Jahren 1554. und 1559*).

Eben dieß muß man auch von den alten Registern der Gerichtschreiber, und von den Deliberationen der Capitularen in den Hauptkirchen, Collegiatkirchen und Klöstern sagen. Selten sind die Urkunden in einem solchen Registerbuche von den Secretairen unterzeichnet. Sie sagten nur beim Anfang in einem kurzen Eingange, daß sie dieses Register an diesem Tage, zu diesem Endzwecke angefangen hätten; und dieß alles bestimmt ausgedruckt. Am Ende des Buchs machten sie ein Zeichen und ihre Unterschrift; öfter aber unterliesen sie es. Wenn einige Urkunden in dem Buche selbst unterzeichnet wurden, so war es eine sehr wichtige Sache, wobei mehr Formalitäten nöthig waren. Wenn man die Treue und Glaubwürdigkeit dieser Register in Zweifel ziehen wollte, weil sie von den Schreibern nicht unterzeichnet worden sind, so würde man alle Herren, Capitel und Abteien in den traurigen Fall setzen, daß sie von ihren ehrwürdigsten Monumenten keinen Gebrauch machen könnten. Die weisen Gesetze vom sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert hatte man damals noch nicht; hier muß man also den Grundsatz des großen Rechtsgelehrten Dumoulin anwenden: In antiquis enuntiativa verba probant.

Wir kommen wieder auf die Unterschriften der Notarien. Sie unterschrieben ihren Taufnamen, Familiennamen und den Namen ihrer Geburtsstadt. Hernach sezten sie die Namen der Zeugen, welche bei der Verhandlung gegenwärtig waren. Hier

*) Vor den Verordnungen von 1554. und 1560. und vor dem ausdrücklichen Befehl des Parlaments zu Paris vom Jahr 1579. waren die Concepte weder von den Partheien noch von den Notarien gesiegelt.

In öffentlichen und andern Archiven werden viele dergleichen Concepte aufbewahret, welche bei den Tribunalien für ächt angenommen werden, wenn keine besondern Umstände dawider sind.

Jedermann weiß, daß die Notarien die Urkunden nach ihren Concepten abschrieben und ausfertigten. Wenn diese öffentlichen Beamten starben, ohne sie ausgefertigt zu haben, so sezten die Richter eine Commißion von andern Notarien nieder, welches gemeiniglich die Nachfolger waren, um die Urkunden zu fertigen und den Partheien auszuliefern. Man findet häufige Beispiele davon, auch in gewissen Concepten des Bischofthums Orleans; die Concepte sind weder von Notarien, noch von Partheien, noch von den Zeugen unterschrieben, und doch stehen am Rande die Worte: **ausgefertigt und ausgeliefert an — — —**

sind verschiedene Beispiele von diesen alten Unterschriften, welche anfangs auf dem Umschlag des Pergaments und endlich zu Ende der Urkunde selbst gesezt wurden:

Im Jahr 1295. Concessum est per Vincentium.
Im Jahr 1310. Concessum est ita coram me D. de n. castro.
Im Jahr 1315. Concessum est coram me Duranno.
Im Jahr 1320. Concessum est coram me Wauterino de Vadio, & ita est, praesentibus Alardino & Ferianno Pelliparіis de Tullo.
Im Jahr 1346. S. Col. Droy. de Tull. (*Signum Colini Drowin.*)
Im Jahr 1472. Ita fuit actum coram me & testibus ante dictis.
Im Jahr 1508. Ita fuit actum me praesente & testibus supra dictis. Johannetti.

Unten an den Verkaufscontract eines Hauses zu Toul, geschehen den 29. Aug. 1469, siehet man die Siegel der Aebtißin von Poursay, in der Diöces von Toul, als der Käuferin, des vorherigen Besizers, des Archidiaconats, des Officialen und der Stadt Toul. Und um die Glaubwürdigkeit der Urkunde zu vermehren, so unterzeichneten zween öffentliche Notarien den Verkaufscontract, mit ihren gewöhnlichen Zeichen. Man muß gestehen, daß unsere Väter sehr mißtrauisch geworden waren: eine solche Urkunde konnte man sicher nicht nachmachen; damals war es nicht selten, daß die ausgefertigten Contracte von zween Notarien unterzeichnet wurden.

Die Notarien waren nicht damit zufrieden, ihre Tauf- und Familiennamen zu unterzeichnen, sie sezten noch einen Zug, ein Gitter, ein willkührliches Zeichen oder Ziffer darzu, welches nach der Geschicklichkeit des Schreibers mehr oder weniger zusamm gesezt waren. Diese Gitter oder Zeichen hatten ihren Ursprung von den Zierrathen oder Federzügen, welche vor den Unterzeichnungen hergiengen oder nachfolgten: und diese Verzierungen waren im neunten und zehnten Jahrhundert sehr sonderbar. Die Verfasser der neuen Diplomatik nennen sie ruches; wie sollen wir die nennen, welche heut zu Tag gebräuchlich sind?

Man hat unter den Zügen an den Concepten und ausgefertigten Urkunden von einem Notarius eine Verschiedenheit bemerkt. Bei den leztern sind noch einige Züge darzu gekommen, welche an die ersten geschlungen waren und zusamm einen Zug ausmachten. D. Taßin, welcher diese Bemerkung macht, glaubt, man müsse dieser Verschiedenheit wegen, eine solche Urkunde nicht für verdächtig halten, sondern diese vermehrten Züge als eine grössere Vorsicht des Notarius ansehen, um das Nachahmen seiner Unterschrift und seines Zuges noch mehr zu erschweren: Eine Vorsicht, welche um so viel nöthiger zu seyn schiene, weil eine ausgefertigte Urkunde den Partheien in die Hände

geliefert wurde, da die Concepte nur protocolirt oder in die Bücher eingetragen wurden, welche in den Händen der Notarien blieben. Die verwirrten Züge waren also ursprünglich eine Vorsicht, welche die Notarien gebrauchten, um ihren Unterschriften Glauben zu verschaffen und das Nachahmen zu verhindern.

Die Gitter und Züge waren den apostolischen und weltlichen Notarien gemein; aber die ersten schienen ein besonders Recht zu haben, zu ihrem Namen eine Art von Monogramm oder Handsignet zu setzen, über welchen die Schlüssel des St. Peters in Form eines Andreaskreuzes waren, welches bei den Franzosen nach der Zeit estampilles genannt wurde.

Nichts war willkührlicher als diese Zeichen: im Jahr 1270. war die Auszierung sehr einfach; im Jahr 1299. waren es zween concentrische Zirkel, mit Sternen und Kreuzen umgeben, die auf einer Lilie ruhten; im Jahr 1547. ein Palmbaum, unten mit diesem Denkspruch: Flos ejus non defluet. Ein Notarius zu Verdun, welcher im Jahr 1558. lebte, hatte zum Signet ein Schachbret mit drei Feldern auf vieren; im Jahr 1594. zween Schlüssel in Form eines Andreaskreuzes, in zwo concentrische rautenförmige Figuren eingeschlossen; tausend andere stellen in einander geschlungene Züge vor, nach dem Geschmacke der alten Fensterscheiben Dreiecke und Sechsecke untereinander; sehr gewöhnlich ist es ein grosser Zirkel, der mit Theilen von Zirkeln angefüllt ist, die verschiedene Mittelpuncte haben, ohngefähr wie die Rosen in den alten Kirchen, und allezeit die zween kleinen Schlüssel dabei, wodurch der Notarius ohne Zweifel sein apostoliches Ansehen beweisen wollte; das Gestell war grösser und kleiner, als z. E. ein Crucifix oder ein Kelch. In dem leeren Raum der Rose oder des Fußgestelles sahe man den Namen des Notarius mit den Anfangsbuchstaben, zuweilen auch den ganzen Namen.

Nachdem die Wissenschaften wieder empor kamen, haben die Notarien zu ihrem Handsignet und Namen auch einen Denkspruch gesezt, der ihnen besonders wol gefiel, als: Vox nescit missa reverti; anchora mea Deus &c. Von der Zeit Ronsards ist mir einer unter die Hände gekommen, welcher griechisch war. Man könnte sagen: Non erat hic locus; dieser Mißbrauch der Litteratur zeigte, wo nicht Geschmack, doch wenigstens Gelehrsamkeit, und dadurch zeichnete sich das sechzehnte Jahrhundert aus.

Diese Handsignete waren oft sehr schlecht gezeichnet, um eher damit fertig zu werden, so ließen die Notarien Stempel oder Modelle von Eisen oder Kupfer verfertigen, die sie mit Druckerschwärze überzogen und auf die Documente prägten. D. Taßin hat in seiner theoretischen Diplomatik viele Beispiele davon angeführt. Dieser Gelehrte sagt, daß der Gebrauch dieser Stempel, um die Signaturen aufzudrucken, noch im vergangenen Jahrhundert in Italien gewöhnlich war; man könnte auch Frankreich

darzu setzen, denn man siehet noch ein solches Signet vom Jahr 1680, welches drei Bienen zwischen drei Lorbeerblättern vorstellt, die sich oben schließen; unten ist dieser Wahlspruch: Speculum providentiae. Die Anfangsbuchstaben des Namens sind mit der Hand gemacht, und zwar also: S. A. S. I. das ist: Stephanus a Sancto Johanne; dieß war der Name des Herrn Stephans, apostolischen Notarius zu Metz.

Diese gestempelten Signete, die nach dem Geschmack der Notarien sehr verschieden waren, wurden nur auf die ausgefertigten Contracte und zwar auf die rechte Seite gedruckt, noch vor der Signatur des Notarius.

Wir kommen nun zu den Unterschriften der Partheien.

Unterschriften der Partheien und Zeugen.

Im zehnten, eilften und beinahe noch in der Hälfte des zwölften Jahrhunderts siehet man selten ganze Unterschriften von der eigenen Hand der Partheien und Zeugen, die in der Urkunde vorkommen; sehr häufig aber Kreuze. Viele unterschrieben, oder gaben ihre Einwilligung durch das ganze Wort Signum, oder auch zuweilen nur durch den Anfangsbuchstaben S, und der Notarius, welcher die Urkunde verferligte, machte die Unterschriften: z. E. in der Urkunde des Albero, Erzbischofs zu Trier, vom Jahr 1149, die wir schon öfters angeführt haben, sind die Namen am Ende unterzeichnet zur Rechten und Linken, und das große fest aufgemachte Sigill ist in der Mitte, ohngefähr also:

Signum personarum trium Trevirensis Ecclesiae.
Godofridi Praepositi, &c.
S. S. Hugonis Abbatis Sancti Apri. —
S. Hugonis albi Praepositi Sancti Genulphi.
S. Haimonis Archid. — —&c.

Hier sind die Namen der sechs Archidiakons der Kirche zu Toul, (in welcher Kirche die Urkunde ausgefertiget wurde: Actum est istud in Tullensi maiori Ecclesia).

Platz des ovalen Sigills des Erzbischofs Albero.

S. Sigibaldi Abbatis Sancti Leonis. — —
S. Henrici Tull. Comitis.
S. Vihardi Barrensis. — —
S. Oddonis de Mediolano. — —
S. Renaldi Dapiferi. — —
S. trium Militum Trever. — —
— — — — &c. —

Es sind in allem sieben und dreißig Namen von Leuten aus allen Ländern und Ständen, alle als Zeugen.

In andern ältern Urkunden und Diplomen stehen die Unterschriften zur Linken am Ende des Documents in einer oder zwo Columnen, und das Siegel mit dem Federzug des Canzlers oder Notarius zur Rechten.

Man

Man findet verschiedene alte Urkunden, in welchen gemeldet wird, daß die Bischöffe, oder andere in hohen Würden stehende Personen, sie berührt, oder die Bänder des Sigills befestiget haben, ohne ihre Namen oder einen Denkspruch darunter zu setzen: und dieß nannte man manu roborare.

Die Kaiser ließen, statt der Unterschriften, ihr Monogramm oder abgekürzten Namen sezen, der aus großen römischen Buchstaben in einander geschlungen war. Der verzogene Name des Kaiser Heinrichs des Siebenten, vom Jahr 1224, stehet zu Ende der lezten Zeile, und muß gelesen werden: Henricus semper Augustus. Ihre Nachfolger bedienen sich keiner Monogramme oder anderer Zeichen mehr. Carl der Fünfte scheint mir vom Jahr 1532 am ersten seinen Namen eigenhändig unter seine Diplome geschrieben zu haben. Sein Nachfolger Ferdinand unterschrieb sie auch selbst, im Jahr 1564.

Die Könige in Frankreich haben ihre Patente nicht allezeit unterzeichnet, oder durch ihre Staatssecretairs unterzeichnen lassen. Das Sigill ersezte die Unterschrift der Könige, des Canzlers und der Zeugen, deren in alten Patenten nicht gedacht wird; aber im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert und auch zu Ende des vierzehnten, unter der Regierung Carls des Fünften, wurde die äussere Seite mit Unterschriften angefüllt, anfangs sehr einfach: Per Regem ad relationem consilii; und in der Folge weitläuftiger „Par le Roi, maître Antoine Leviste, Maître des Requêtes ordinaire de „l'Hotel, et autres Présens, signirt: Gedoyn. Und zur Seite: Contentor, mit einer „Signatur.„ (Ein Patent Franz des Ersten vom ersten Merz 1515.) Und im Jahr 1536: „Par le Roi, signirt: Breton.„ Mir ist keine ältere Urkunde in die Hände gekommen, die vom Könige selbst, oder im Namen des Königes unterzeichnet wäre, als eine Urkunde Heinrichs des Dritten vom 31sten Merz 1575. Die darauf folgenden sind allezeit unterschrieben: Heinrich, Franz, oder Ludwig.

Die Herzoge von Lothringen und Bar, welche sich in ihren Diplomen, so wie in den Gesetzen und Gebräuchen beinahe allezeit nach Frankreich gebildet haben, haben auch in ihrer Canzlei unsern Königen nachgeahmet. Im Jahr 1354 läßt Robert, Graf von Bar, durch seinen Beamten auf der rechten Seite unterzeichnen, und zwar unten an der Urkunde, nicht aussen, wie in Frankreich:

Durch Hrn. Marchis und Grafen von Bar, nach dem Bericht des Hrn. Darentieres, und Philippin de Fains, Baillif von Clermont.

Und auf der linken Seite ist die Signatur des Canzlers:
Durch Capitous.

Der Herzog Carl von Lothringen läßt seine Urkunden im Jahr 1390 zum erstenmal so unterzeichnen:

Durch Herrn Herzog, in Gegenwart seines Raths. Signirt: G. I. R. B.

Auf der äussern rechten Seite einer Urkunde des Herzogs Niklas, datirt vom vierzehnten Aug. des Jahrs 1471 ließt man:

Durch Ihro Durchlaucht den Herzog, Signirt, So. des Jales, mit einem Federzug.

Und auf der linken äussern Seite: Rta (registrata) signirt, Maistrot.

Die Unterschriften der Secretairen und das Eintragen in die Register ist seit der Zeit ein gewöhnliches Kennzeichen der Glaubwürdigkeit in den Briefen der Herzoge von Lothringen und Bar gewesen. Die Meldung davon geschah auch öfters inwendig auf den Documenten.

So wie die Künste in einem Lande empor kamen, so lernten auch mehrere Privatleute schreiben; die Siegel wurden seltner, und folglich die Unterschriften gemeiner. In einer Quittung über eine empfangene Summe, bittet Warin Briel, ein Bürger zu Toul, den Andreas Valer, Secretair der Stadt, die Quittung mit ihm zu unterschreiben: (sie ist vom Jahr 1538,) und zu Ende sind ihre beeden Unterschriften mit Gittern und Zügen. Im Jahr 1300 würde man gebetten haben, das Siegel beizusezen; im Jahr 1538 ist es die Unterschrift.

Ein Heirathscontract vom Jahr 1580 zwischen zwei adelichen, ist unterschrieben von dem Bräutigam und von dem Vater der Braut, sie selbst unterschrieb nicht, entweder weil die Frauenzimmer noch nicht im Schreiben unterrichtet wurden, oder weil es nicht gewöhnlich war, daß sie die Urkunden selbst unterschrieben, die sie angiengen.

Ich habe Concepte der Notarien gesehen, von den Jahren 1562, 1571, 1577, und 1583, wo diese Notarien allein unterzeichnet hatten, ohne zu melden, ob die Partheien unterschreiben konnten, ob man gleich aus ihrem Stande muthmassen kann, daß sie es können mußten.

Diese Abwechslungen beweisen, daß der Gebrauch, die Partheien unterschreiben zu lassen, noch sehr willkührlich war. Die ältesten Befehle, die ihre Unterschriften nothwendig machten, sind von Heinrich dem Zweyten, im Jahr 1554, und von den Ständen von Orleans vom Jahre 1560; doch wurden sie mitten im Königreiche noch nicht befolgt, weil das Parlament zu Paris im Jahr 1579 befiehlt, daß die Urkunden der Nota-

Notarien von den Partheien unterschrieben seyn sollten, welches nach dem Bericht des Präsidenten Henault bisher noch nicht geschehen war. *)

Seit dieser Zeit war man mit den Unterschriften der Partheien viel genauer, absonderlich seit dem Anfange des lezten Jahrhunderts. Bei einen Erbzinslehn vom J. 1633 sind der Zinnßherr, der Zinnßmann und die Zeugen unterschrieben, und die Unterschriften werden in dem Contract selbst angezeigt.

Im Jahr 1641 unterschreiben in einem Zinnslehen auf Lebenszeit, der Lehensherr, der Lehensmann und zween Notarien das Concept ohne Zeugen, und machen alle ihre Zeichen genau.

Noch in den Jahren 1621 und 1654 hat man in den Concepten der Notarien, anstatt der Unterschriften der Partheien, welche nicht schreiben konnten, Hieroglyphen von ihrer Profeßion gesehen, als von einem Zimmermann eine Axt, von einem Schuhmacher einen Kneip, von einem Schlosser einen Schlüssel, ꝛc. und öfter nur ein Zeichen, ein Kreuz, oder die Anfangsbuchstaben des Namens, und bey allen diesen Zeichen, welche die Unterschriften vertraten, hatte der Notarius, als Verfasser der Urkunde, noch die Gewohnheit es anzuzeigen, ohngefähr mit diesen Worten: **gewöhnliches Zeichen von diesem oder ienem.**

Hier wird es nicht unschicklich seyn, wenn wir ein Wort von den Signaturen des römischen Hofs sagen. Die **Signatur** ist nach dem **Rebüffe** (in prax. de signat.) eine Art von Rescript auf Papier ausgefertigt, ohne Sigill, und enthält die Bitte, die Unterschrift des Pabsts oder seines Delegirten, und die Verwilligung der gebettenen Gnade.

In Benefizsachen wird der Signatur, ohne die Bulle, Glauben beigemessen, wenn sie durch das Signaturbuch bewiesen und richtig befunden wird, worein sie von einem Secretair im Auszug geschrieben wird.

*) Wer in der Diplomatik nur ein wenig erfahren ist, der wird nicht in Zweifel ziehen können, daß die Urkunden vom zehnten, eilften, zwölften, und auch noch vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, weder von den Partheien, noch von den gegenwärtigen Zeugen sind unterschrieben worden; sondern daß die Siegel die Stelle der Unterschrift vertreten, absonderlich wenn der Sieglung in der Urkunde Meldung geschieht: Sigillum nostrum duximus apponendum; und andere gleichbedeutende Ausdrücke.

Des Mangels der Unterschrift ohngeachtet, sieht man täglich Urkunden in den Gerichten vorlegen. Ein Archivarius, der diese Regeln, diese Gewohnheiten nicht beobachtete, würde die Urkunden als unförmlich ansehen, die vor den Verordnungen von 1554, 1560 und 1579 in Frankreich ausgefertiget worden sind, da doch diese Stücke sehr ehrwürdig sind, und allen Glauben verdienen.

Alle Länder, welche die Concordata Germanica angenommen haben, worzu auch die drei Bißthümer Metz, Toul und Verdun gezogen worden sind, müssen die Bullen vom römischen Hofe mit Bleisigillen erhalten, und zwar bei allen Beneficien in der bestimmten Zeit; Frankreich aber, welches die Concordata Gallica, oder die pragmatische Sanction zwischen Leo dem Zehenten und Franz dem Ersten hat, erhält nur bei beträchtlichen Beneficien und persöhnlichen Würden an Cathedral- und Collegiatkirchen Bullen mit bleiernen Sigillen. Bei allen andern weniger beträchtlichen Beneficien begnügt man sich blos mit einem Breve, oder einer Signatur vom römischen Hofe, weil die Bullen zu theuer sind; sie werden eben nicht versagt, weil in allen Signaturen, welches ursprünglich nur Concepte waren, vorausgesetzt wird, daß der Impetrant die Bulle noch erheben werde. Noch ist zu wissen, daß die Ausfertiger am römischen Hofe, welche der König in Frankreich, im Jahr 1675 für Paris auf zwölf einschränkte, schuldig und gehalten sind, alle Bullen und Urkunden, die aus der römischen Canzlei kommen, mit ihrem Zeugnisse zu bestättigen. Vor dieser Zeit ist das Zeugniß eines solchen Beamten nicht allein hinlänglich, die Glaubwürdigkeit der Bullen von Rom zu bekräftigen.

Das eilfte Kapitel.

Erstes innerliches Kennzeichen der Diplomatik.

Schreibart der öffentlichen und Privaturkunden.

Die Geschichte des Stils in den Diplomen, Documenten und andern geistlichen oder weltlichen Urkunden, vom zehnten bis auf das gegenwärtige Jahrhundert, würde allein ein ganzes Buch einnehmen. Die berühmten Verfasser der neuen theoretischen Diplomatik, welche sich keine andern Schranken, als ihre weitläufige Wissenschaft sezen, haben die Materie vom Stil der Urkunden so ausgearbeitet, daß nichts mehr zu wünschen übrig ist. Wir handeln eben diese Materie als eine Zugabe zu unserm Werke ab, denn unsere Hauptabsicht ist die Anordnung der Archive; wir begnügen uns also in diesem Stücke nur einen richtigen Begrif zu geben, was in der practischen Diplomatik bis zu Ende der Regierung Franz des Ersten üblich war; und sezen etliche wenige der merkwürdigsten Beispiele hinzu. Wir werden aus verschiedenen Arten von Urkunden vorlegen, die Anruffungen, die Eingänge, die Eigenschaften, die Anatheme und Verwünschungen, die Vorbehaltungsclauseln, die Ankündigung der Sieglung, überhaupt alles, was man unter dem Ausdruck: **Stil der Urkunden** begreifen kann. Die Begriffe

griffe sollen erstlich allen Urkunden gemein seyn, und endlich auf die Diplome, Patente und öffentliche Briefe der regierenden Fürsten angewendet werden. Es wird uns eine Ehre seyn, wenn wir uns von dem Plane der gelehrten Benedictiner nicht entfernen; gleich ihnen, werden wir keine andern Grundsätze angeben, als solche, die auf unlaugbaren Beweisen beruhen: die Wichtigkeit dieser Materie erfordert diese Treue und Aufrichtigkeit.

Die Einfälle der nordischen Völker, und der Verfall des Reichs Carls des Grossen, erstickten bald den Keim der Wissenschaften und Künste, den dieser große Fürst in Bewegung sezte. Alle Talente verlohren sich beinahe zu gleicher Zeit. Die Schreibart in den Urkunden nahm auch Theil daran; sie ist hart, dunkel und barbarisch; elende lateinische Eingänge; dieß ist die Hauptsache der Documente im ersten und in den zwei folgenden Jahrhunderten.

Stil des eilften und zwölften Jahrhunderts.

Die Zunamen und Beinamen, wovon wir bei einer andern Gelegenheit reden werden, wurden nach und nach im zwölften Jahrhundert eingeführt, so wie auch die Gewohnheit die Mannsnamen nur mit dem ersten Buchstaben zu bezeichnen, als O anstatt Odo oder Oldericus: welches nachgehends große Verwirrung in der Geschichte angerichtet hat. Die Erneuerung der Studien fängt an in den Urkunden sichtbar zu werden, und die Eingänge sind einfacher, als in den vorhergehenden Jahrhunderten. Hier sind Beispiele aus verschiedenen Urkunden von den Jahren 1150, 1195, ꝛc.

Im Jahr 1150. Dei gratia — — universis fidelibus tam futuris quam præsentibus in posterum. Longinquitate sæpe fit temporis, ut rei alicuius veritas penitus ignoretur, vel de ipsa dubitatio aliqua habeatur. Ea propter quod diligenti facta inquisitione et fideli testimonio verum esse cognovimus, præsenti pagina memoriæ commendantes, notum facimus omnibus pie in Christo viventibus quod — — etc. Hier sind die Clauseln der Urkunde mit der Anzeige des Sigills und der Zeugen. Et ut de cætero nulla super hac re quæstio vel dubitatio oriretur, præsenti scripto Sigillum nostrum apponere curavimus. Testes huius rei sunt, — — etc.

Eine andere Urkunde vom Jahr 1195 fängt nach dem Namen und Titel des Ausstellers also an: — — — Omnibus tam futuris quam præsentibus, veritati incessanter testimonium perhibens, quoniam ea, quae scripto traduntur, a memoria defacili non recedunt, noverint universi, tam futuri quam præsentes, quod, etc. — — — Et nequis donationem tam legitime ordinatam sumat in irritum revocare, præsentem paginam sigilli nostri impressione roboravimus.

In einer Urkunde von eben dieſem Alter geſchieht des Sigills mit andern Worten Meldung: Vt igitur hoc beneficium ſæpe dicto Monaſterio a nobis caritative collatum, ratum & immutabile in poſterum permaneat, ſcripti et Sigillia noſtri munimine taliter roboravimus.

Die geiſtlichen und zeitlichen in den geiſtlichen Urkunden angedrohten Straffen ſind ſchrecklich. Gregor der Siebente mußte die Verfluchungen abſchaffen, welche in den Bullen gebraucht wurden: Quisquis vero illud immutare aut infringere auſu temerario actemptaverit, anathema ſit, et poenas damnationis æternæ ſine fine ſuſtineat, et maledictionem Sanctorum Apoſtolorum Petri et Pauli incurrat, &c. Dieß war eine von den beſcheidenſten.

Die Biſchöffe drohten in einem kleinern Diſtricte auf eine noch ſchrecklichere Art; ſie ſchmeichelten aber auch zugleich denen, welche ihre Anordnungen heilig beobachten würden, mit der ewigen Seeligkeit: Quicumque autem huius noſtræ piæ devotionis & inſtitutionis, opere vel conſenſu, ſine condigna ſatisfactione, violator præſtiterit, illum anathematis noſtri gladio transfixum eum ſacrilego Juda, proditore nequiſſimo Caypha, interfectore Salvatoris Domini noſtri Jeſu Chriſti perpetuæ maledictionis igni committimus, qui paratus eſt diabolo & angelis eius. Qui vero cuſtos & obſervator extiterit illum in die Judicii ad dextram Filii Dei in gloria ſede ſuæ Maieſtatis ſedentis nobiscum invitavimus ad audiendam et ſuſcipiendam beatam & deſideratam vocem illam: Venite — — &c. Dieſe Verwünſchung wird in einer Urkunde des heil. Gerhards vom 6ten der Idus Octobris 971 gebraucht. In verſchiedenen Monumenten in der Kirche zu Toul, welche neuer ſind, als dieſes, wird ſie die **Verwünſchung des heil. Gerhards** genannt. Im zwölften Jahrhundert ſind dieſe Straffen nicht ſo häufig, nicht ſo ausgedehnt und einfacher. Statuentes, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. (Eine Bulle Alexander des Dritten vom Monat Mai 1190).

Wir fügen noch einige Bemerkungen über die Art, die alten Documente zu datiren, bei. In der zweiten Section des achten Kapitels dieſes Werks iſt gezeigt worden, wie man die Data finden ſoll, wenn keines angegeben iſt; hier und in dieſem ganzen Kapitel wird man die Jahrhunderte, und verſchiedene diplomatiſche Gebräuche bei der Zeitrechnung durchgehen, damit man die wahren Documente von den falſchen, die bloſſen Copien von den Originalen unterſcheiden kann.

Im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert fiengen die Franzoſen das Jahr an Oſtern an, und die gebräuchlichſte Indiction war die Conſtantiniſche, welche am 24. Sept. feſt geſezt war.

Die

Die historischen Data, das ist, eine gewisse merkwürdige Begebenheit, sind in diesen drei Jahrhunderten sehr gemein. Bei den historischen Anmerkungen haben wir auch von dem Brand (a combustione templi) der Kirche St. Martin zu Tours geredet, der im Jahr 1095 geschehen ist, eine Epoche, die in einer Handschrift vom Jahr 1098 genau bemerkt wird.

Eine Urkunde des Bischofs Udo zu Toul vom Jahr 1065 bezieht sich auch auf den Schaden, welchen die Kirche St. Gengoul zu Toul in einer Feuersbrunst erlitten hatte; in diesem Brand ist die Kirche und beinahe alle Gebäude, welche der heil. Gerhard erbauet hat, zu Grunde gegangen.

Conrad, auch Bischof zu Toul, berichtet uns in einer Urkunde vom Monat Mai 1285, daß der Schaz und die Urkunden seiner Kirche beraubet und verlezt worden sind.

Man war nicht sehr genau, die Urkunden zu datiren, welches doch allezeit nöthiger war, als sonderbare Anmerkungen; man sieht zwo Urkunden von Bischöffen zu Toul ohne Datum, und man weiß, daß sie ohngefähr von 1180 und 1190 sind, weil ein Geschichtschreiber die Zeit ihres Bischofthums angegeben hat.

Und wenn die Acten im eilften und zwölften Jahrhundert datirt waren, so geschah es mit römischen Ziffern: Data Kalendas decembris anno ab incarnatione Domini, M. XC. VIII. Anno tertio a combustione Templi, indictone septima. (Archiv. de S. Mart. de Tours.)

Data XII. Kl. Julii, acta anno ab incarnatione Dni. MILL. LX. V. indict. III. anno regni eius VIIII. Ordinationis XI. nostræque Ordinationis XIII. (Es ist der Bischof Udo zu Toul, der in einer Urkunde redet.)

Dieß lezte Beispiel giebt zu erkennen, daß man bei wichtigen Urkunden keine chronologische Bemerkung vergaß. Zuweilen sezte man auch noch die goldne Zahl darzu, wie in einer Dieterichs, Grafen von Bar, welche in den Archiven des heil. Arnulfs zu Metz aufbewahret wird: Acta sunt hæc, anno Dominicæ Incarnationis, M°. CC°. XI. mense martio, VII. Kalend. aprilis, aureo numero XV. Amen. Damals studierte man den Kirchencomput sorgfältig.

Nach dem Jahr 1192 sieht man die Diplome der Kaiser, die Urkunden der Bischöffe und vieler anderer nicht mehr nach Nonae, Idus und Kalendä datirt, sondern nur nach dem Namen der Monate.

Dreizehntes Jahrhundert.

Das dreizehnte Jahrhundert ist wenig von den vorhergehenden unterschieden. Die lateinische Schreibart ist rein und nicht mehr so laconisch, ohne unnüze Worte oder

Wieder-

Wiederholungen gleichbedeutender Ausdrücke und Gedanken: man sagt nichts, als was nothwendig gesagt werden muß, wenn man die Eingänge ausnimmt, die bei den Schriften unnüz waren, welche den Willen der Menschen auf die Nachkommen fortpflanzen sollten: wir schränken uns auf zwei Beispiele ein, die wir in zwei Urkunden finden; die erste ist von dem Grafen von Bar und Luxemburg, vom Jahr 1211: (sie ist eben angeführt worden) Es heißt: Expedit iis, quæ inter homines bona fide geruntur, ita provideri, ne oblivione aliqua aut malitia cuiusquam a debita ſtabilitate valeant immutari; hinc eſt quod nos, &c.

Die zweite, vom Jahr 1225, fängt also an: F. miſeratione divina humilis Abbas — — omnibus præſentes litteras inſpecturis, ſalutem in Domino. Dieſer Gruß war allen Urkunden von dieſer Art gemein: Cum ſit res fragilis humana memoria, ut quod hodie fecerint homines cras ſe feciſſe non recolant; bonum eſſe videtur, ut actus hominum litterarum tenaci memoriæ commendentur. Ea propter notum facimus univerſis quod — — &c. Die Ankündigung des Sigills iſt auch ein wenig ſchwülſtig: Et ut præſens pagina maius firmitatis robor obtineat, eam fecimus Sigilli noſtri munimine roborari.

Kurze Zeit darnach war die Mode der Eingänge vorbei. Eine Urkunde Simons Abts zu Gorze, ohnweit Metz, vom Jahr 1236 iſt in ſehr einfachen Ausdrücken abgefaßt: S. Dei gratia Abbas Gorzienſis; totusque eiusdem loci conventus, univerſis præſentes litteras inſpecturis ſalutem, noverint univerſitas noſtra quod nos — — &c. in cuius rei teſtimonium præſentes litteras Sigillis noſtris, eidem contulimus ſigillatas.

In den öffentlichen Acten geben die Clauſeln der Gewährleiſtung, der Sicherheit, der Bürgſchaften und andere, welche unvermerkt entſtehen und ſich vermehren, die Morgenröthe des römiſchen Rechts zu erkennen. Die laconiſche Schreibart erhält ſich noch bis in die Mitte dieſes Jahrhunderts; erſt gegen das Ende wird ſie weitſchweifig. Im Jahr 1288 fängt der Stil eines lateiniſchen Verkaufcontracts an länger zu werden; eine gleiche Urkunde von 1292 wird noch weitläufiger, und ſo geht es immer weiter.

Die Tribunale der Weihbiſchöffe erkannten damals ſo wol in geiſtlichen als weltlichen Sachen. Die Sentenzen, welche von dieſen Tribunalen kamen, waren ſehr weitläufig. Die Richter ſprachen kein Urtheil, als nachdem ſie die Klagen der ſtreitenden Partheien nach der Länge angeführt, die Bedenken erfahrner Rechtsgelehrten eingeholt, und den Namen Gottes angeruffen hatten. So war der Stil der Urtheile vom Jahre 1295: — — Nos ſupradictis diligenter examinatis ex parte dicti actoris nec non probationibus ab ipſo productis nec non allegationibus et defenſionibus dictorum reorum

reorum Dei nomine invocato, freti bonorum & Jurisperitorum consilio, pronuntiavimus & pronuntiamus per nostram sententiam definitivam — — &c.

Die romanische oder alte französische Sprache, welche aus der celtischen, lateinischen und deutschen entstanden ist, war im dreizehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich: man redete, man schrieb sie; aber die öffentlichen Urkunden waren noch in lateinischer Sprache geschrieben, weil sie meistens von Priestern ausgefertiget wurden. Erst in diesem Jahrhundert fieng man an, sie französisch auszufertigen, ohngefähr gegen das Jahr 1240, denn es ist schwer, die Zeit genau zu bestimmen. Ich habe nichts als eine Bestättigung vom Jahr 1259 im Romanischen vor mir. Seit dieser Zeit bediente man sich gemeiniglich des Französischen in den öffentlichen Verhandlungen zwischen Laien, damit sie ihre Contracte besser verstünden. Die Urkunden bei den Benefizien sind allezeit, wie es noch heut zu Tag ist, lateinisch geblieben. Contracte zwischen Laien und Geistlichen wurden zuweilen lateinisch ausgefertigt und in das Französische übersezt. Zur Bequemlichkeit der leztern sind diese Exempel nicht sonderlich häufig.

Die Transactionen zwischen verschiedenen geistlichen Stiftern und die Urkunden aus der Canzlei von Frankreich sind noch lange lateinisch ausgefertigt worden. Auf Ansuchen derer, welchen hauptsächlich daran gelegen war, wurden die Sigille zu Ende der Urkunden aufgedruckt, wie aus der Ankündigung des Siegels zu ersehen ist, welches einen wesentlichen Theil des Stils der Urkunde ausmachte: Beispiele werden die Sache erläutern: Merz 1266. In cuius rei testimonium Sigillum Tullensis Curiæ ad petitionem prædicti Arnulphi (dieß war der Schenker eines Hauses) præsentibus litteris est appensum.

Im Jahr 1289. Und damit dieses alles fest und beständig sey, so sind diese Briefe auf Ansuchen vorbenannter Partheien mit dem Sigill des Gerichtshofs zu Toul gesiegelt worden. *)

In den Jahren 1213, 1233, 1259, 1310, ꝛc. findet man keine Urkunden von Uebertragung eines Eigenthums, worzu die Erben oder die das Recht zu verkaufen oder zu verschenken hatten, nicht ihre Einwilligung gaben: diese unnüze Vorsicht war schon alt. Der Anfang des Jahrs war in Frankreich Ostern, und die drei erstern Monate unsers Jahrs waren im zwölften Jahrhundert die lezten. Im dreizehenten Jahrhundert ist diese Gewohnheit nicht allgemein beobachtet worden.

Bis

*) Et por ce que ceste chose soit ferme et estauble sont saellées ces lettres dou Sael de la Cort de Toul, à la requeste de devantdittes parties.

Bis in die Hälfte eben dieses Jahrhunderts, waren die Urkunden nur nach den Jahren dadirt, ohne Monat, ohne Tag; und der Kürze wegen noch darzu mit römischen Ziffern: M°. CC°. L°. secundo.

Zu der Jahrzahl sezte man bald das Fest, welches dem Tag am nechsten war, an welchen diese Urkunde zu Stande kam: Actum & datum anno Domini M°. CC°. LVII°., feria sexta ante Festum beati Martini hiemalis. Endlich wurde der Name des Monats darzu gesezt: Geschehen im Jahr unsers Herrn, tausend und zwölfhundert und sieben und siebenzig, im Monat November.

Die Urkunden, welche von öffentlichen Personen ausgefertiget wurden, waren sorgfältiger datirt, als die Privatacten; die Gewohnheiten waren bei diesen leztern sehr willkührlich.

Bei Gelegenheit der Fehler, welche sich in die Originalstücke einschleichen können, und die man, blos wegen eines falschen Datums, nicht verwerfen muß, machen die Herren Balluze und D. Mabillon über die Bullen Innocentius des Dritten eine Bemerkung, die sehr wichtig und sonderbar ist. Das ganze Jahr 1207, das zwölfte seines Pontificats, sezt sein Canzler allezeit in den Bullen die neunte Indiction, anstatt der zehnten. Der Fehler blieb nicht allein in den Originalen, er kam auch in das Verzeichnisbuch dieses Pabsts. Und hauptsächlich dadurch verlohren die Chorherren von St. Aguan zu Orleans einen wichtigen Proceß gegen ihren Bischof, wegen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit. Was kann man nicht daraus für Folgen wider die Kritiker der alten Documente ziehen!

Vierzehntes Jahrhundert.

Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts haben die Notarien und andere öffentliche Personen, alle ihre Kunst verschwendet. Die meisten Urkunden dieser Zeit sind unausstehlich lang: es ist ein Schwall von gleichbedeutenden Wörtern, von neuern Clauseln, von Verwahrungen wider Betrügereien; und das sind genaue Beschreibungen verpfändeter Erbstücke, eckelhafte Ausdehnungen eines unerschöpflichen Schwäzers.

Die bewundernswürdige Simplicität, welche noch in den Urkunden gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts herrschte, ist in diesem völlig verbannet; und ie weiter man fort gehet, ie ärger wird das Uebel. Es scheint, als ob die Menschen von einem Jahrhundert zum andern schlimmer geworden wären, so sehr sind sie auf ihrer Hut, und dieß beweisen die feinen und verschiedenen Clauseln, welche oft drohend werden. Unterdessen hatten diese Verwahrungen ihren Ursprung aus dem römischen Rechte,

welches

welches damals in ganz Frankreich studiert wurde. Der Mißbrauch geht immer dem Guten zur Seite.

Im Jahr 1315. Es war auch gewöhnlich nach dem Namen eines Mannes, der einen Vertrag machte, noch seines Vaters Namen zu nennen, der wegen der Beinamen, die man zu dem Taufnamen sezte, mit dem seinigen gar keine Aehnlichkeit hatte: Knaut der schwarze, ein Sohn Garners; Johann, ein Sohn Peters, genannt Schläffer.

Die Zeugen, welche bei einer Verhandlung zugegen waren, sind allezeit durch den Notarius am Ende benennet worden. In diesem Jahrhundert sieht man einige Beispiele, da die Zeugen gleich zu Anfang der Urkunde nach der contrahirenden Person genannt werden: Wir Beamte des Gerichts zu T.** thun iedermann zu wissen, daß man im Jahr 1367 — — und die darzu erbettenen Zeugen in Gegenwart unsers lieben getreuen — — geschwornen Notarius unsers besagten Gerichts — —

Ausser den gegebenen Versicherungen, Cautionen bei Contracten, drohten die Beamten der geistlichen Gerichte noch mit dem Banne, und verbothen den Partheien den Gebrauch ihrer Güter, wenn sie ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen würden: dieß war noch der lezte Rest einer gar zu übertriebenen Gerichtsbarkeit, von deren Joche man sich schon seit langer Zeit los zu machen anfieng. Der Gebrauch, mit Bannsprüchen und Verwünschungen zu drohen, scheint sich auch gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts völlig verlohren zu haben: doch siehet man noch einige Beispiele davon, wie in einer Urkunde Engelberts, Bischofs zu Lüttich, vom Jahr 1361 zu ersehen ist.

In dem vorigen Jahrhundert waren die Urkunden, wie wir gesehen haben, nach dem Monat und dem Feste datirt, welches dem Tage, da der Contract geschlossen wurde, am nechsten war; dieser chronologische Gebrauch, herrschte noch in diesem Jahrhundert: Im Jahr 1352. Mittwoch vor Kreuzes Erfindung. Im Jahr 1375. Am Sonntag der Theilung der Apostel. Und gegen das Ende dieses Jahrhunderts zeigen die öffentlichen Personen die Jahrzahl zuweilen noch durch Ziffern an: Annus milleſimus CCC. LXX. zuweilen auch ohne das Jahrtausend: im Jahr LXXXV. Ferner wurde bemerkt, der Monat, der Tag, die Indiction, das Regierungsiahr des Pabsts, und die Stunde der Ausfertigung der Urkunde: hora veſperarum; oder auch: die ſexta Auguſti hora quaſi poſt occaſum ſolis, die tamen adhuc exiſtente, adeo quod una littera poſſet legi; der Ort selbst, wo die Urkunde ausgefertiget wurde: in Eccleſia maiori; in clauſtro fratrum minorum; in hoſpicio Domini. Im Jahr 1250 war man zu laconisch, und ein Jahrhundert später, ist man zu weit-

läufig: Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts mußten die apostolischen Notarien ihre Urkunden von dem Wahljahr Benedict des Dreizehnten datiren, weil Benedict, sonst Peter de Lune, in der Zeit, da man ihm den Gehorsam verweigerte, für keinen rechtmäßigen Pabst erkannt wurde.

Die constantinische oder kaiserliche Indiction, welche vom 24sten September anfieng, wurde in diesem und dem folgenden Jahrhundert noch beibehalten.

Funfzehntes Jahrhundert.

Man hat zwar im funfzehnten Jahrhundert den Mißbrauch, die öffentlichen Urkunden ausserordentlich lang zu machen, nicht verbessert, aber durch die Schönheit und Reinigkeit des Stils, diese Unbequemlichkeit ein wenig angenehmer gemacht. Die Urkunden sind größtentheils gut geschrieben, und in Frankreich in der Landessprache abgefaßt, welche absonderlich nach der Erfindung der Buchdruckerei ziemlich regelmäßig geworden ist. Die Sentenzen von geistlichen Gerichten, die Ertheilung der Beneficien und anderer kirchlichen Sachen, wurden noch lateinisch, durch die apostolischen Notarien, ausgefertigt; ihre Schreibart war ein wenig gedrängter.

Die Urkunden von diesem Jahrhundert haben ausserdem noch etwas sonderbares, als zur Anerkennung eines Rechts die Finger aufheben: & in signum recognitionis & confessionis huiusmodi, digitos circa coelum erexerunt & surrexerunt. Eine Urkunde von 1413. In einer andern Urkunde von 1420, tritt ein Privatmann dem Capitel zu Toul eine Scheune ab, und zwar durch Ueberreichung eines Stückchen Holzes, das er von der Erde aufgehoben, und dem Dechanten in die Hände gegeben hat.

In diesem Jahrhundert findet man wenige Zunamen; an deren Stelle setzet man den Namen des Geburtsortes: Robert von Neufchatel, Simon von Metz, Johann von Paris, ꝛc. Die Eigennamen der Weiber sind noch nicht unterzeichnet worden, sondern nur ihre Taufnamen: Ludwig von Ville und Barbara, seine Frau.

In den ersten Jahren dieses Jahrhunders wurde die Jahrzahl noch abgekürzt geschrieben; aber nur mit kleinen römischen Buchstaben, zum Exempel: m. cccc. xiv. anstatt daß man im vorigen Jahrhundert große römische Capitalen gebrauchte: M. CCC. XIV. Nachher schrieb man die Jahrzahl ohne Abkürzung, ohne Ziffern. Durch das Datum verstand man allezeit die christliche Jahrzahl, das Jahr der Regierung des heil. Vaters, die Indiction, den Tag des Monats, die Stunde und den Ort, wo die Urkunde ausgefertiget worden ist. Alle diese chronologischen Bezeichnungen verkürzten die Urkunde nicht: hier ist das Datum eines Documents von 1414; ꝛc. im

Namen

Namen Gottes Amen. Aus dem Jnhalt dieses gegenwärtigen öffentlichen Jnstruments erhellet deutlich, daß im Jahr nach der Geburt unsers Herrn m. cccc. und xiv. im siebenten Jahr der Jndiction, am Donnerstag vor dem Fest des heil. Apostels Bartholomäus, am drei und zwanzigsten Tag des Monats August, ohngefähr um die Vesperstunde, in der Stadt T.** in dem Hause der Matrone P.** Frau des seel. Lamb. im fünften Jahr des Pontificats unsers heiligsten Vaters in Christo Jesu unserm Herrn, durch Gottes Vorsehung Pabsts Johann des drei und zwanzigsten; in Gegenwart meiner, als eines öffentlichen Notarius, unterschrieben, und nachstehender ausdrücklich darzu erbettener und aufgeforderter Zeugen ꝛc.„ Eine andere Urkunde vom Jahr 1485 ist eben so weitschweifig; die Jahrzahl ist ganz mit Worten ausgedruckt, aber die übrigen Data in der Urkunde selbst, sind abgekürzt, das ist, mit kleinen römischen Buchstaben bezeichnet.

Eugen der Vierte führte das Datum von der Geburt Christi auf eine unveränderliche Art ein, welches vorher nur bey feierlichen Bullen, oder bei denen in Form der Privilegien schlechterdings nothwendig war. (D. Tassin.) Pabst Martin der Fünfte sagt in einer Bulle vom Jahr 1427: Datum Romæ apud Sanctos Apostolos VII. Kl. junii Pontificatus nostri, anno undecimo. Und Eugen der Vierte, sein Nachfolger, bemerkt das Jahr Christi: Datum apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicæ millesimo quadringentesimo tricesimo tertio; septimo Kl. julii, Pontificatus nostri anno tertio.

Sechzehntes Jahrhundert.

Der Stil im sechzehnten Jahrhundert ist noch immer so weitschweifig, wie in dem vorhergehenden; doch gegen das Jahr 1580 wird er etwas ungekünstelter und reiner; so daß unsere neuern Practiker wenig daran zu ändern finden. Nur die Orthographie hat sich, absonderlich in der französischen Sprache, sehr verändert; die Franzosen schreiben viele Buchstaben nicht mehr, welche nach der Aussprache überflüßig sind. Seit der Verordnung Franz des Ersten, vom Jahr 1535, sind in Frankreich alle öffentliche Urkunden französisch geschrieben worden: die Geistlichen allein sind noch im Besiz geblieben, die ihrigen in lateinischer Sprache ausfertigen zu lassen.

Erst im siebenzehnten Jahrhundert, gegen das Jahr 1620 oder 1630, hat man angefangen, die Familiennamen der Frauen in die Urkunden zu setzen, da sie das ganze sechzehnte Jahrhundert durch nur ihre Taufnamen haben.

Wir könnten leicht eine große Anzahl Urkunden von diesem Jahrhunderte anführen, die sich auf historische Bemerkungen beziehen: wir wollen aber nur bei einer

Urkunde Hectors d' Ailly, Bischofs zu Toul, vom 19ten October 1525, stehen bleiben; nachdem er des Ruhms seiner Kirche und seiner Vorfahren, von welchen achtzehn unter die Zahl der Heiligen versezt worden sind, Meldung gethan hat, so redet er von den verschiedenen Zeitpuncten, in welchen seit dem heil. Gerhard, im eilften Jahrhundert, bis auf seine Zeit, etwas an der Cathedralkirche gebauet worden ist; und um das Portal, welches von den Kennern als das größte Meisterstück der gothischen Bauart bewundert wird, zu vollenden, so erlaubt er eine Sammlung, und errichtet eine Brüderschaft, 2c.

Die Meldung der Sigille geschieht beinahe noch eben so, wie im vorhergehenden Jahrhundert: „Zur Bekräftigung dieses, haben wir an gegenwärtig unterzeichne„tes, auf Ansuchen unsers lieben getreuen Herrn N., Notarius der Gerichtshöfe zu „Toul, unser Capitel- Abt- und Conventualinsiegel anhängen lassen. Ausgefertigt „und geschehen, 2c. 1583.„

Im sechzehnten, so wie in den vorhergehenden Jahrhunderten, werden bei dem Datiren das Jahrtausend und die Jahrhunderte öfters ausgelassen. In andern sieht man nur das laufende Jahrhundert angezeigt, weil man, der Kürze wegen, das Tausend weggelassen.

Die Notarien sezten in ihren Concepten die Jahrzahl theils abgekürzt, theils ausgeschrieben: annus millesimus Vc octogesimus; millesim. vc octogesimus III; und ihre Urkunden fiengen mit diesem Datum an.

In den ausgefertigten Contracten, in den gerichtlichen Verhandlungen und Urtheilen sind die Data nicht mehr abgekürzt worden; die Schreiber der Notarien, Procuratoren und Gerichtschreiber, welche nach dem Bogen bezahlt wurden, waren darauf bedacht, die Materie zu verlängern, und schrieben die Data alle mit Buchstaben.

Ich habe nur ein Beispiel von einem Datum gesehen, welches ganz mit arabischen Ziffern ausgedruckt war: den 18ten des Monats Octob. 1582: dieser Ziffern hat man sich niemals in den Urkunden bedienet.

Die Verordnung Franz des Ersten, vom Jahr 1539 Art. 52, befiehlt, die Tauf- und Todenregister, 2c. genau zu halten, und sezt noch hinzu, daß man den Tag und die Stunde der Geburt bei den Kindern bemerken sollte.

In Frankreich hat man erst 1566 angefangen, das Jahr vom ersten Januar zu rechnen, obgleich Carl der Neunte schon drei Jahre zuvor Befehl darzu gegeben hatte.

Pabst Urban der Achte befahl, daß alle apostolische Briefe in Zukunft mit ausgeschriebenen Monatstagen, und nicht mit arabischen Ziffern oder Zahlbuchstaben bezeichnet werden sollten. Der Gebrauch, das Jahr mit dem 25sten Merz anzufangen, war,

wenig-

wenigstens seit Gregor dem Funfzehnten, bis auf Innocens dem Zwölften, unveränderlich. Dieser fieng das Jahr wieder vom ersten Januar an, worin ihm sein Nachfolger Clemens der Eilfte folgte.

Die Grundsäze, welche wir bisher über den Stil der Urkunden festgesezt haben, sind allgemein, und betreffen sowol die geistlichen als die weltlichen Documente; nun wollen wir sie, wie zu Anfang dieses Kapitels versprochen worden ist, besonders auf die Diplome der Kaiser, auf die Patente der Könige in Frankreich, und auf die Urkunden der Herzoge von Lothringen und Bar anwenden, und vom dreizehnten Jahrhundert anfangen. Dieß sind, eigentlich zu reden, keine Grundsäze, sondern nur nach den Documenten selbst gemachte Bemerkungen, die als Grundsäze dienen können.

Stil der Diplome, Patente und Urkunden vom dreizehnten Jahrhundert.

Die Patente der französischen Könige vom dreizehnten Jahrhundert, fiengen mit den Titeln an: Ludovicus, Philippus, oder nur die Anfangsbuchstaben mit Blumen geziert: Lud. Ph. Dei gratia Francorum Rex. Sie wenden sich an alle ihre Unterthanen: Universis præsentes litteras inspecturis salutem. Notum facimus quod nos — — &c. Sie wollen, daß ihr Wille, so lange sie leben, befolgt werde: Volumus autem præsens mandatum vel præceptum durare, quamdiu vitam duxerimus temporalem. Die Reservate finden auch in diesem Jahrhundert statt; Philipp der Schöne sagt in einem Schuzbrief vom Monat December 1291; Salvis nobis & successoribus nostris obedientia & iure, quam & quod habemus & habebamus ante confectionem præsentis, iure nostro Regio in Ecclesia memorata (Tullensi) Decano Capitulo, membris & in omnibus bonis eorum in regno nostro. Dabei wird ein historisches Factum angeführt, das sich die Kirche in Toul zur Ehre rechnet: maxime cum ipsi a Regibus Franciæ nostris prædecessoribus sint fundati.

Es geschieht keiner Unterschrift oder eines Monogramms Meldung, auch keiner Unterzeichnung hoher Kronbedienten und anderer Zeugen, sondern blos des Sigills: In eius rei testimonium præsentibus litteris nostrum fecimus apponi Sigillum. Das Jahr der Geburt Christi wird ohne Indiction, oder Regierungsjahr, oder andere chronologische Anzeigen gesezt: Actum Parisiis sabbato ante Nativitatem Domini in anno eiusdem millesimo ducentesimo nonagesimo primo.

In diesem, so wie in dem vorigen Jahrhundert, nahm das Jahr seinen Anfang an Ostern, und die drei ersten Monate unsers Jahrs, waren damals die lezten; aber diese Gewohnheit ist in diesem dreizehnten Jahrhundert nicht allgemein beobachtet worden.

In

In einem Diplome Kaiſer Heinrichs des Siebenten vom 5. Kalendas Ianuarii 1224 macht die Anruffung an die heil. Dreieinigkeit den Anfang: In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis Henricus ſeptimus divina favente clementia Romanorum Rex & ſemper Auguſtus. Nach einem kurzen Eingange: iuſtis petentium deſideriis regia maieſtas pium conſuevit præbere aſſenſum, & maxime in his in quibus iura & libertates eccleſiarum conſervantur. Dieſer Fürſt richtet ſein Diplom an alle ſeine Unterthanen: Quapropter univerſis imperii fidelibus tam præſentibus quam futuris duximus innoteſcendum, quod &c.

Die Drohungsformeln und zu erlegende Straffen im Fall einer Untreue ſind noch gebräuchlich: Statuentes & ſub intimatione gratiæ noſtræ diſtricte præcipientes, ut nullus unquam hominum Eccleſiam Tullenſem — — moleſtare audeat vel gravare. Quod ſi fecerit, noſtram & imperii offenſam incurret, et in vindictam ſui reatus centum libras auri componat, dimidium cameræ noſtræ reliquum iniuriam paſſis.

Des Sigills geſchieht mit dieſen Worten Meldung: Ad huius rei perhennem memoriam præſens ſcriptum ſigilli noſtri appenſione fecimus communiri. Und das Sigill wurde würklich an dieſes Diplom mit Schnüren von rother und grüner Seide gehänget: darnach werden die Zeugen angezeigt: Teſtes hi ſunt — — drei Erzbiſchöffe, drei Biſchöffe, ein Abbt, drei Grafen und viele andere Standsperſonen.

Am Ende der Urkunde iſt das Datum der Geburt Chriſti, des Monats, und der Indiction; das Monogramm ſteht am Ende der Zeile, und enthält in einzelnen Buchſtaben: Henricus ſemper Auguſtus: Actum anno dominicæ Incarnationis milleſimo ducenteſimo viceſimo quarto; hoc eſt ſignum Henrici ſeptimi Romanorum Regis invictiſſimi. Datum apud Bernum quinto Kalendas Ianuarii, indictione tertia decima.

Das Diplom Friederichs des Zweiten vom Monat Junii 1225, woran eine goldne Bulle hängt, wovon wir ſchon einmal geredet haben, iſt dem vorhergehenden gleich; Anruffung, Unterſchrift, Eingang, Drohungen, Meldungen der Unterſchrift der gegenwärtigen Zeugen, das Monogramm, das Jahr der Menſchwerdung, der Monat und der Tag, die Indiction, nicht das Jahr der Regierung, die Art das Sigill anzuhängen, alle dieſe diplomatiſche Formalitäten ſind gleich.

Die Urkunden der Grafen von Bar und der Herzoge von Lothringen in dieſem Jahrhundert fangen gemeiniglich mit dem Wort Ego an, dann folgt der Name und Stand: Ego Thebaldus, Comes Barri & Luceburgis, 1211. Ego Simon, Dux Lotharingiæ & Marchio, (gegen das Jahr 1205.) Zuweilen mit der Anruffung an die drei Perſonen der Gottheit: In nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Hen-

ricus

ricus Comes Barrenſis, &c. 1213, univerſis Chriſti Fidelibus præſentibus & futuris ad quos præſentes litteræ pervenerunt in Domino ſalutem; oder auch: Univerſis præſentem paginam inſpecturis notum facio. Ferner ein Eingang, der nach der Gelehrſamkeit des Canzlers länger oder kürzer war: Quoniam de remedio & ſalute animæ meæ cogitans — — Quia fragilis eſt humanæ naturæ conditio plerumque ſolet evenire contractus humanos in oblivionem ſepeliri, niſi per teſtimonium litterarum in lucem memoriæ teneantur. Ego igitur Henricus — — &c. Oft ſezte man, anſtatt des ganzen Namen des Fürſten, nur die Anfangsbuchſtaben des Namens: Th. für Theobaldus, M. für Matthæus. Auch in den Urkunden der Privatleute war dieß noch bis in die Mitte dieſes Jahrhunderts etwas gemeines.

Im Jahr 1231 und im Jahr 1239 ertheilten Matthäus, Herzog von Lothringen, und Heinrich, Graf von Bar, ihre Documente in der Franzöſiſchen, oder wie man damals zu ſagen pflegte, in der Romaniſchen Sprache.

In den Urkunden und öffentlichen Briefen der Herzoge und Grafen zu dieſer Zeit iſt die Rede gar nicht von Drohungsformeln, oder von Unterſchreibung der Zeugen; man ſiehet nur die Anzeige des Sigills: Hoc ego charitatis donum — — Sigillo meo in præſenti pagina confirmari curavi. Oder auch: Præſentes litteras Sigilli mei impreſſione confirmavi. Und ihre Sigille ſind mit ſeidenen Schnüren von verſchiedenen Farben befeſtiget.

Der Herzog Simon datirt ſeine Urkunden nicht allezeit; aber ſeit dem Jahr 1205 findet man die Data genau angegeben, ſo wie auch in den Urkunden des Grafen Theobald, ſeit dem Jahr 1211. Der eine und der andere bezeichnet das Jahr der Menſchwerdung, und die Kalendä, Idus und Nonä des Monats; ihre Nachfolger ſind bei dieſer Gewohnheit geblieben.

Wir werden hier nicht von den Urkunden anderer Herren, auch nicht von Privatacten reden, weil ſich vielleicht an einem andern Orte eine ſchicklichere Gelegenheit zeigen wird.

Vierzehntes Jahrhundert.

Die Unterſchrift der Prinzen, welche im vierzehnten Jahrhundert regierten, iſt genau eben noch ſo, wie in den vorhergehenden.

Den zweiten September führt der Graf von Champagne in einem Patente dieſen Titel: Ludovicus Regis Franconiæ primogenitus, Dei gratia Rex Navarræ, Campaniæ, Briæque Comes Palatinus, univerſis, &c. Auf der äuſſern Seite ſtehet:

Per Cancellarium relatu. Auf dem Thron nimmt er in einem Patente vom ſiebenten Mai 1316 dieſen Titel an: Ludovicus Dei gratia Francorum & Navarræ Rex, und ſo auch die andern Prinzen, ſeine Nachfolger. Er datirt von der Menſchwerdung, dem Tag und dem Monat. Die Ankündigung des Sigills iſt allezeit einerlei. Philipp von Valois, vom lezten Febr. 1347 zeigt die Sieglung alſo an: In cuius rei teſtimonium, Sigillum noſtrum magnum præſentibus eſt appenſum; und das Sigill war würklich daran.

Wenn ein Fürſt gegen das Ende dieſes Jahrhunderts ein Patent eines ſeiner Vorfahren verglich, um es zu beſtättigen, ſo ſezte der Canzleiſecretair die Unterſchrift auf die äuſſere rechte Seite alſo:

Per regem ad relationem conſilii.
Signirt, ꝛc.
Oder auch wie im Jahr 1388:
Per conſilium Pariſiis exiſtens.
Signirt: de Coiffy.

Und auf der linken Seite ſtund:
Collatio fit.
Und im folgenden Jahrhundert ſezt man darzu: 1403.
Viſa.
Contentor, Signirt: Freron.

Ein Patent Carls des Fünften, als ein Schuzbrief für die Kirche zu Toul, vom Jahr 1368, findet ſich zum erſtenmal nach dem Jahr ſeiner Regierung datirt: den 19ten Mai, im Heiljahr, tauſend 300 und acht und ſechzig, und unſers Reichs im fünften.

Eben dieſe Schreibart, Formeln und diplomatiſche Gebräuche erhalten ſich auch noch mit ganz geringen Abänderungen bei den Diplomen der deutſchen Kaiſer im vierzehnten Jahrhundert. Es iſt unbekannt, warum die alten franzöſiſchen Reichsſtädte nicht mehr ſo viel Diplome aufzuweiſen haben, wie vom vorigen Jahrhundert, vielleicht weil dieſe Städte anfiengen, die Könige in Frankreich als Schuzherren zu erkennen.

Die Herzoge von Lothringen unterſchrieben ihre Urkunden alſo: Wir N.—— thun zu wiſſen, daß ꝛc. Die Grafen von Bar gebrauchen dieſen Stil erſt gegen das Jahr 1364, vorher ſezten ſie: Wir thun iederman zu wiſſen, ꝛc. Beede unterlaſſen die geſchmackloſen Eingänge, und kommen gleich zur Hauptſache. Sie datiren ihre Urkunden beede nach dem Heiljahr, nebſt dem Monat; und anſtatt des Monatstags ſezen ſie den Tag vor dem nechſten Feſte.

Die Anzeige des Sigills iſt ſehr einfach: zu mehrerer Urkunde deſſen, und damit es feſt und beſtändig ſey, haben wir gegenwärtigen Brief mit unſerm Inſiegel ſiegeln laſſen, ſo geſchehen im Heiljahr tauſend drei hundert —— ꝛc. im Monat Auguſt, am Donnerſtag vor dem Feſt der Himmelfahrt Mariä, ꝛc.

Man

Man sieht, daß das Siegel allezeit die Unterschriften der Fürsten, des Canzlers und der Zeugen ersezet, deren in den Documenten dieses Jahrhunderts nicht Meldung gethan wird.

Funfzehntes und sechzehntes Jahrhundert.

In diesem und in dem folgenden Jahrhundert, fangen die Patente der französischen Könige allezeit mit einem bescheidenen Titel an, der eben dadurch größer ist, als der ganze prächtige Titelkram gewisser Fürsten. Karolus, Ludovicus, oder Franciscus, Dei gratia Francorum Rex; die Ankündigung ist: Universis præsentes litteras inspecturis; oder nach dem Französischen, denn in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurde diese Sprache allen Urkunden aus der französischen Canzlei gemein. „Carl, Ludwig, oder Franz, durch Gottes Gnaden König in Frankreich; Wir thun allen „gegenwärtigen und zukünftigen zu wissen, oder, allen die gegenwärtigen Brief sehen „werden.„

Die Ankündigung des Sigills ändert sich nicht: In cuius rei testimonium istis præsentibus litteris nostrum fecimus apponi Sigillum, oder andere gleichbedeutende Worte. Carl der Sechste, im Jahr 1415, sezt hinzu: In absentia magni ordinarium (Sigillum.) „Und damit dieses fest und beständig sey, haben wir gegenwärtiges mit un„serm Insiegel bekräftigt.„

Eine Reservationsclausel findet man auch noch: Salvo in aliis iure nostro, & in omnibus quolibet alieno. Eine Clausel, welche man auch noch in einem Diplom Franz des Ersten vom Jahr 1515 siehet.

Die Data von der Geburt Christi, dem Monat, dem Tag, und den Regierungsjahren des Fürsten, findet man genau in allen Diplomen der französischen Könige, bis in das sechzehnte Jahrhundert; der Monat ist nur zuweilen ausgelassen.

Die Diplome der Kaiser vom funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, fangen nicht mehr mit einer Anruffung an die heil. Dreieinigkeit an.

Die unumschränkten Herren führen in ihren Diplomen alle Titel an, und nennen ihre Besizungen, so wie sie dieselben erlangt haben. Carl der Fünfte wurde nach und nach Kaiser, König, Erzherzog, Herzog, Graf, Landgraf, Markgraf, Fürst des heil. röm. Reichs und Herr genannt.

Die Reservationsclauseln sind auch nicht vergessen: Nostris tamen ac Sacri Romani Imperii & cuius vis alternis iuribus semper salvis in præmissis.

Die Drohungsformeln erhalten ſich noch im funfzehnten Jahrhundert, als in den päbſtlichen Bullen: Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtrum approbationis, confirmationis & innovationis paginam infringere, aut & quovis auſu temerario contraire. Zu dieſen oder andern gleichbedeutenden Ausdrücken, werden im folgenden Jahrhundert noch die Drohungen einer beſtimmten Geldſtraffe gegen die Uebertreter geſetzt: Siquis autem id attemptare præſumpſerit, ſe noſtram & imperii ſacri indignationem, & quinquaginta marcarum auri puri præfatam poenam toties quoties contra factum fuerit noſtro (fiſco) & forma præmiſſis incurrendam & applicandam, noverit irremiſſibiliter incurſurum.

Friederich der Dritte kündigt im Jahr 1451 die Unterſchrift nicht an, ſondern nur das Sigill: Præſentium ſub noſtri regalis Majeſtatis Sigilli appenſione teſtimonio litterarum.

Hingegen Carl der Fünfte, im Jahr 1534, meldet bei der Anzeige der Unterſchrift auch das Sigill: Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſcriptarum, & Sigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Und zu Ende iſt die Signatur: CAROLVS.

In dieſen beeden Jahrhunderten datirten die Kaiſer ihre Diplome von dem Jahr Chriſti, von den Jahren ihres Kaiſerthums und ihres Königreichs.

Die Herzoge von Bar hatten ſeit dem Jahr 1357 in ihren Unterſchriften den Titel der Herzoge gebraucht. So fahren ſie im funfzehnten Jahrhundert fort, und fangen blos mit ihrem Namen an, ohne das Pronomen, Wir, vorzuſezen. Ihre Nachfolger haben es ihnen nachgemacht, anſtatt daß die Herzoge von Lothringen im Jahr 1424 noch das Wort Wir vorſezten. In den Urkunden der Prinzen der beeden Herzogthümer waren die Eingänge aufgehoben.

Man ſieht keine Reſervationsclauſel, als in einer Urkunde Carls, Herzogs von Lothringen, vom Jahr 1424: „in andern Dingen überall unſers und eines andern „Rechts unbeſchadet.„

Die Ankündigung des Sigills hat im Grunde keine Veränderung ſeit dem vorigen Jahrhundert erlitten: nur die Ausdrücke ſind verſchieden. Unten in der Urkunde oder auf dem Umſchlag iſt die Unterſchrift des herzoglichen Secretairs: par Monſ. le Duc. Signirt ꝛc.

Das Datum des Jahrs, des Monats und des Tags, ſteht genau am Ende der Urkunde, und ſehr oft geſchieht auch des Orts, wo ſie ausgefertigt worden iſt, Meldung.

Seitdem der Herzog Renat die beeden Herzogthümer, Lothringen und Bar in seiner Person vereinigt hat, nemlich noch vor dem Jahre 1430, seitdem siehet man eine weit größere Pracht in den Urkunden, die aus der Lothringischen Canzlei gekommen sind. Das Pergament, die Umschläge, die Bänder der Sigille, und die Sigille selbst, sind viel größer, viel prächtiger, als vorher. Uebrigens ist beinahe alles, wie im vorigen Jahrhundert; die Titel des Prinzen in seiner Unterschrift: „Renat, durch Gottes Gna„de König von Jerusalem, und Sicilien, Herzog von Anjou, Bar und Lothringen.„ Der Eingang, wie gewöhnlich: „Allen, die diesen Brief sehen werden, unsern Gruß „zuvor;„ ferner das Zeichen der unumschränkten Herrschaft, welches man selten in Urkunden findet, die vor dem Jahr 1430 ausgefertigt worden sind: „Denn also gefällt es „uns;„ oder auch: „denn so wollen wir, und so soll es ohne Widerrede geschehen;„ die Ankündigung des Sigills: „zur Urkunde dessen haben wir unser Sigill an gegen„wärtiges hängen lassen;„ die Anzeige des Orts, wo die Urkunde ausgefertiget worden ist: „gegeben in unserm Schlosse zu Angers;„ das Datum des Jahrs, des Monats und des Tags: „den siebenten Novemb. 1451.„ Die Unterschrift des Fürsten wird gemeiniglich seit dem Jahr 1477 angezeigt, die Urkunde ist auf der rechten Seite signirt: „Renat;„ und auf dem Umschlag eben dieser rechten Seite: „durch den König, die „Herren — — 2c. nebst andern gegenwärtigen Personen; signirt: „Johannes,„ mit einem Gitter und Federzug. Und auf der Linken Seite: „Gratis„ von der eigenen Hand des Herzogs Renatus.

Verschiedene von diesen Herzogen haben zu Anfang ihrer Urkunden, Briefe und Freiheiten 2c. den alten Gebrauch von langen Eingängen wieder erneuert, wo sie nemlich von ihrer Verbindlichkeit, den Gottesdienst zu vermehren und die Kirchen zu beschüzen, redeten.

Man hat einige Beispiele von der Anzeige des Sigills in diesen Ausdrücken gesehen: „Gegeben in unserer Stadt Luneville, unter unserm geheimen Insiegel, das an der Seite dieses befestiget ist (1479;) und doch war das Sigill mit Pergamentbändern angehängt, ragte unter der zusammgelegten Urkunde hervor, und war weder an der Seite, noch fest aufgemacht.

Man hätte noch andere sonderbare Sachen an den Documenten zu bemerken; aber sie müssen das Zutrauen niemals verringern, das sie ausserdem verdienen. Die Redlichkeit, die Einfalt, die Aufrichtigkeit unserer Vorfahren, alles spricht zum Vortheil der Monumente, die sie uns hinterlassen haben; man muß eben so viel Aufrichtigkeit bei Anerkennung dieser Monumente haben.

Zweites innerliches Kennzeichen der Diplomatik.

Formeln der Urkunden.

Die Formeln des Stils bei der geistlichen Gerichtsbarkeit scheinen vor dem Jahr 1431 ungewiß gewesen zu seyn. In diesem Jahr sezte sie der Erzbischof zu Bourges feste. Seine Schrift wurde im Jahr 1499 und 1527 gedruckt. Da sie endlich durch die Synode zu Bourges verbessert wurde, nemlich im Jahr 1584, so gab sie Johann Chenu mit Commentarien oder Scholien heraus, unter dem Titel: Stylus Iurisdictionis Eccleſiaſticæ Archiepiſcopalis.

Hier wäre eigentlich der Ort, wo wir die gewöhnlichsten Formeln sowol in den öffentlichen, als Privaturkunden, von dem dreizehnten bis in das sechzehnte Jahrhundert, die man in allen Archiven häufig findet, anführen sollten; allein da man bey diesen Formeln einen doppelten Vortheil hat: 1) wird durch diese Formeln, wenn sie fleißig studiert werden, das Lesen der alten Documente erleichtert; 2) lernet man dadurch ein ächtes Document von einem falschen unterscheiden, und sie werden eben dadurch ein innerliches Kennzeichen der Diplomatik; so wollen wir am Ende dieses Buchs noch etwas weniges davon sagen, damit wir dieses ohnehin schon sehr lange Kapitel nicht noch weiter ausdehnen. Hier unten wollen wir nur einige Umschreibungen anführen, die man häufig in den Urkunden des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts findet. *)

Von

---

*) L'an que li milaires noſtre Signour corroit par mil & trois cent un: anſtatt, L'an de notre Seigneur 1301. (Das Jahr unſers Herrn 1301.) Viam univerſæ carnis ingreſſus eſt, ſicut Domino placuit 1317. Anſtatt: il eſt mort, (er iſt geſtorben,) il eſt allé de vie à trépas, 1369. Par tel & ſi long temps qu'il n'eſt memoire du commencement ni du contraire, anſtatt: de tems immemorial, (ſeit undenklichen Zeiten.) 1398. 1427. Eben dieſe Redensart lateiniſch: A decem viginti, triginta, quadraginta, ſexaginta, centum & ducentum annis proxime præteritis circa & ultra, & a tanto & per tantum tempus cuius memoria hominum non exiſtit. 1401; oder auf eine andere Art: in pacifica & longinqua poſſeſſione, a c. cc. & pluribus annis clapſis, & a tanto tempore, quod in contrarium memoria hominum non exiſtit. 1434.

Et comme d'aulcuns fâme publique laboroit; anſtatt: ſuivant la commune renommée. 1403. (Nach der gemeinen Sage.)

Pour preclure & oſter matiére de rigeur que pourroit entretenir ſi, &c. 1451. Um anzuzeigen: pour prévenir toutes les difficultés, qui pourroient maître dans la ſuite, ſi — — (Um allen Schwierigkeiten vorzukommen, die in der Folge entſtehen könnten, wenn, ꝛc.

Von der Glaubwürdigkeit der verglichenen Copien.

Man würde nicht alle Kennzeichen, wodurch man die ächten Stücke von den untergeschobenenen unterscheiden kann, genau durchgegangen haben, wenn man nicht über die Glaubwürdigkeit der verglichenen Copien einige Bemerkungen machte.

Es ist eine allgemein angenommene Maxime, daß authentische Copien oder Privilegien, die gesezmäßig erneuert worden sind, die Stelle der Originale vertreten, sagen die Verfasser der neuen Diplomatik. Demohngeachtet unterscheiden das Verdienst des Alterthums, und eine gar zu übertriebene Genauigkeit, sehr oft die Originale von den feierlichsten Copien, und geben den Urbildern einen großen Vorzug vor den blossen Gegenbildern. Doch ist diese Unterscheidung in Sachen von Wichtigkeit selten, wenn auch die Abweichungen ein Datum oder einen Namen betreffen.

Die Vergleichung eines Documents von einem öffentlichen Beamten, verbessert die Irrthümer nicht allezeit, die durch Zerstreuungen, oder durch gewagte Muthmassungen in den Copien entstanden sind. Sie zeigt nur an, was der Schreiber nicht entziffern konnte, wenn es nur der Revisor kann.

Aber die Fehler der Copien beweisen nicht, daß sie untergeschoben sind, noch viel weniger die Originale. Die ältesten Copien sind den neuen vorzuziehen, ie nachdem sich diese von der Quelle entfernen, und nur Copien von Copien sind. Die Fehler werden immer größer, wenn sie nicht endlich nach den Regeln einer gesunden Kritik in allen Exemplaren verbessert werden.

Der Archivarius soll also diese Copien durchlesen, und die Originale bei der Hand haben, und wenn er Fehler bemerkt, so soll er seine Lesart am Rand der Urkunde, oder lieber auf ein Papier, das an der Urkunde befestiget ist, sezen; denn man muß sich niemals die Freiheit nehmen, zwischen die Zeilen zu schreiben, um allen Verdacht der Falschheit zu vermeiden.

Man müßte förmliche Beweise einer Verfälschung haben, wenn man eine alte Copie verwerfen wollte, welche die von den folgenden Jahrhunderten erforderlichen Zeichen der Glaubwürdigkeit nicht hätte, die Copien sollen, wenigstens in allem, was sie wesentliches enthalten, für wahr, und dem Original als gleichförmig angesehen werden.

Ein Diplom der Kirche zu Toul, gegen die Beschuldigung einer Falschheit gerettet.

Ehe wir dieses Kapitel endigen, wollen wir ein Diplom rechtfertigen, welches Kaiser Carl der Dicke im Jahr 890 der Kirche zu Toul gegeben hat; es verdient

eine

eine beſondere Aufmerkſamkeit. Unter einer beinahe unzehlbaren Menge von Bullen, Urkunden, Diplomen, Patenten, Freiheitsbriefen der Herzoge von Lothringen und Bar, und anderer hoher Herren, wovon das Archiv dieſer Kirche, (nach St. Denys eines der reichſten in Frankreich) reichlich angefüllt iſt, war dieſes das einzige Stück, welches man einer Falſchheit beſchuldiget hat: es iſt in den Beweiſen der Geſchichte des Kirchſprengels von Toul, von dem Pater Benedict Picart, einem Capuciner, eingedruckt. Dieſes Diplom enthält keine Schenkung von Gütern, ſondern iſt nur eine bloſſe Wiederherſtellung der alten Beſitzung der Kirche, die ihr von Dagobert verliehen, und vom Carlomann beſtättiget worden iſt: Eccleſia Stephani, unde ſublata fuerunt, præcepto noſtræ auctoritatis, und eine Beſtättigung der alten Rechte eben dieſer Kirche: Ut hæc noſtræ confirmationis auctoritas per ſuccedentia tempora, perpetuum obtineat firmitatis vigorem.

Das Datum, wodurch es verdächtig geworden iſt, beſtehet in dieſen Worten: Data Kalendas Julii anno Chriſti propitio Domini Caroli Sereniſſimi Imperatoris Auguſti primo in Francia indictione III. anno Domini DCCCXC. Actum Stirpiaco villa publice in Dei nomine feliciter. Amen.

Dieſe dritte Indiction fällt auf das Jahr 885, wie man in den chronologiſchen Tabellen ſehen kann. (l'Art. de verifier les dates pag. 36.)

Dieſes erſte Regierungsjahr des Kaiſers in Frankreich fällt nach den Geſchichtſchreibern auf das Jahr 885: Im Jahr 885, ſagen ſie, wurde Carl der Dicke zur franzöſiſchen Krone beruffen, nach dem Tode Carlomanns, welcher gegen das Ende des Jahrs 884 erfolgt iſt.

Aber das Diplom, wovon die Rede iſt, iſt vom Jahr 890 datirt, welches einen Unterſchied von fünf Jahren giebt.

Iſt es nicht glaublich, daß ſich der Vice-Canzler in dem leztern Datum geirret, und anſtatt DCCCLXXXV, DCCCXC geſchrieben hat? Die gelehrteſten Diplomatiker, D. Mabillon, M. Muratori, ſelbſt der P. Papebroch, D. Touſſaint und andere, haben durch tauſend Beiſpiele bewieſen, daß man öfters in den älteſten Diplomen falſche Data gefunden hat, und daß die Irrungen derer, welche die Urkunden errichtet haben, einer ſolchen fehlerhaften Urkunde die Glaubwürdigkeit nicht benehmen ſollen, abſonderlich wenn ſie auſſerdem mit allen Formalitäten verſehen iſt, die in dem Jahrhundert gewöhnlich waren, in welchem ſie errichtet worden iſt; Wenn man verſichert ſeyn wollte, ſagt D. Taſſin, daß eine Abweichung in dem Datum eine Urkunde verdächtig mache, ſo müßte man gewiß wiſſen, daß die Canzlei eines und eben deſſel-

desselben Fürsten den Stil niemals ändere, oder daß keine Urkunde niemals anders, als vom Anfang seiner Regierung datirt worden sey. Wenn übrigens durch diese Wahrscheinlichkeit unser Problem noch nicht vollkommen aufgelößt ist, so wollen wir unser Diplom durch Beweise aus der Geschichte und dem Rechte noch weiter vertheidigen.

Die Beschuldigung der Falschheit beruhet ganz allein auf einer Behauptung der Geschichtschreiber, daß Carl der Dicke im Jahr 888 nicht mehr Kaiser, oder gestorben war. Dieß Argument ist sehr schwach; man beurtheilt ja die Wahrheit oder Rechtsbeständigkeit der Diplome und Urkunden nicht nach dem Zeugnisse einiger Geschichtschreiber; aber durch die Urkunden und Diplome beweißt man die Wahrheit und Treue der Geschichtschreiber; vermög eines rechtlichen Grundsazes, daß der buchstäbliche Beweiß aus den Urkunden und Monumenten allezeit den mündlichen Zeugnissen vorzuziehen sey: monumenta publica potiora testibus esse, senatus censuit. (Leg. 10. de prob.)

Ausserdem sagt uns die Geschichte selbst, daß Carl der Dicke, ob er gleich durch den Abfall eines Theils seiner Unterthanen im Jahr 887 eines Theils des Kaiserthums beraubet war, doch noch Kaiser und unumschränkter Herr über den Theil war, welcher ihm getreu geblieben ist, als Austrasien: und unter diesem Titel hatte er das Recht Diplome zu verleihen.

Noch ist die Ungewißheit der Zeit seines Todes übrig: Die Geschichtschreiber sind über diese historische Frage sehr verschieden. Wenn ihn einige in das Jahr 888 sezen, so finden wir eine ungleich größere Anzahl, die ihn zwei, drei, fünf, auch zehn Jahre später angeben. Und wir könnten, wenn es nöthig wäre, eine Reihe von 140 Schriftstellern anführen, worunter viele sehr glaubwürdige sind, welche behaupten, daß Carl der Dicke im Jahr 890, oder 891, oder 893, oder wohl gar 898 gestorben sey.

Aber wir wollen das Diplom an sich selbst betrachten, und alle Partheilichkeit, die wir aus wichtigen Gründen gegen diese Kirche haben könnten, beiseite sezen; wir wollen nach unserm besten Gewissen untersuchen, ob das Diplom alle innerliche und äusserliche Kennzeichen habe, nach welchen man die wahren von den falschen Diplomen unterscheiden kann.

1) Das Pergament ist eine ganze Haut, welche in der Weisse und Größe vollkommen den Pergamenten gleich ist, die im neunten Jahrhundert zu Diplomen bestimmt waren.

2) Man hat sich zum Schreiben des Stücks, womit wir uns beschäftigen, einer ordentlichen Feder bedienet; und die Dinte ist zwar schön, schwarz und hat sich an manchen Orten wohl erhalten, an andern Orten aber, wo sie durch das Zusammlegen des Pergaments am meisten gelitten hat, ist sie etwas gelblich. Diese Farbe zeigt eine

Schrift von einem sehr hohen Alterthum an, wenn man eine andere Dinte von eben diesem Zeitalter dagegen hält.

3) Das Diplom hat einen etwas dünnen Charakter; die Zeilen sind sehr weit auseinander, die Buchstaben sehr enge, und viele darunter, als die C, die R und alle, welche über die Zeile hinauf steigen, sind ausgeziert, oder vielmehr durch Schwänze und Haarzüge entstellt: endlich ist es die carolingische Cursiv, wovon man in den diplomatischen Büchern viele Beispiele findet.

4) Die Signaturen sind mitten in dem Diplom angezeigt: die Worte manu noſtra ſubterſimavimus stehen unten; und nach dem Worte ſignum ist das Monogramm von KAROLVS nach der damaligen Gewohnheit K— 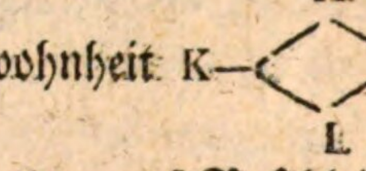 —S; endlich der Name des Notarius, Vicecanzlers Inquirinus, der auf Befehl des Erzcanzlers Liutardus das Diplom ausfertigte. Und nach dieser Unterschrift folgt des Notarius gewöhnlicher Federzug.

5) Die Ankündigung des Sigills ist nach der gewöhnlichen Formel: annulo noſtro ſigillari iuſſimus. Man findet auch noch Spuhren des Sigills im weissen Wachse, von einer runden Figur, einen und einen halben Zoll im Durchschnitte, welches durch einen auf der linken Seite des Pergaments unter dem Federzuge angebrachten Kreuzschnitt aufgemacht war.

6) und 7). Der Stil und die Formel des ganzen Diploms unterscheiden sich durch nichts von andern Diplomen eben dieses Fürsten: gleich zu Anfang die Anruffung: In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Carolus, divina favente clementia imperator Auguſtus. Das Datum nach der Geburt Christi; ein kostbarer Gebrauch, der bisher unbekannt war; die Bitte des Bischofs des Orts, um Ertheilung des Diploms: Relatu — — comperimus præcipue quippe ipſius loci Epiſcopo cognomento Arnaldo nobis ineunte; der Name des Orts wo die Urkunde ausgefertiget wurde: Actum Stirpiaco villa publice; endlich alle Kennzeichen, welche die Wahrheit und Glaubwürdigkeit einer Urkunde sicher stellen. Welches falsche, untergeschobene und nachgemachte Document könnte eine solche Untersuchung aushalten?

Zu diesen Beweisen, welche in den Augen eines erfahrnen und unpartheiischen Archivarius allezeit gelten werden, wollen wir noch das Ansehen sezen. Auf der äussern Seite dieses Diploms wird gemeldet, daß es in das Register der Urkunden von Frankreich gebracht worden; und dieß sind die Worte wegen der Registrirung: Regiſtrata per me Iohannem Chanteprime theſorarium cartharum, privilegiorum & regiſtrorum

trorum Domini noſtri Regis. De mandato domini Cancellarii mihi litteratorie facto, xiiii. die decembris anno Domini milleſimo cccc. ſeptimo; & hodie mihi refragato per eundem dominum Cancellarium, præſente audientiario in xxv^i. regiſtro theſauri prædicti. Actum die tertia iunii, anno Domini milleſimo cccc. decimo. Signirt: J. Chanteprime, mit einem Federzug.

Fünf Jahre darnach erkannte der König Carl der Sechſte das Diplom durch ſeine Patente vom Monat October 1415 auch für ächt, und beſtättigte es; ſo lauten die Worte ſeiner Beſtättigung: Nos autem præſens extractum, vim originalis habere, & eidem ut originali fidem indubiam ubique adhiberi volumus. In cuius rei teſtimonium — — noſtrum fecimus apponi Sigillum — — auſſen iſt geſchrieben: extractum de præcepto conſilii, et fit collatio cum regiſtro litterarum ſuperius infra ſcriptarum. Signirt: Delateillay. Viſa. Contentor. Signirt: Freron. Und über ein Jahrhundert nachher, erkannte es der Kaiſer Ferdinand auch für ächt, und ließ es ganz abſchreiben, wie man aus ſeinem Diplom vom eilften September 1561 erſiehet; und dieß geſchah ohne Zweifel, nachdem es vorher auf das genaueſte unterſucht worden war; denn in dieſem 1561ſten Jahr fieng die Fackel der geſunden Kritik an, Deutſchland, ſo wie Italien und Frankreich zu erleuchten, daß man die frommen Betrügereien der Alten gar wohl aufdecken konnte.

Die Kirche hatte die in dem Diplom Carls des Dicken angezeigten Güter und Rechte beinahe acht hundert Jahre ungehindert beſeſſen, als es im Jahr 1655 von dem Herrn von Seraucourt, Herrn des Schloſſes Ourche bei Vaucouleurs, angefochten wurde. Der Glaubwürdigkeit dieſes Stücks ohngeachtet, beſchuldigte er es einer Falſchheit, und brachte ſeine Beweiſe der Verfälſchung und des Fehlers in der Zeitrechnung (Anachroniſmus) vor. Durch den widrigen Befehl des großen Conſeils vom vierzehnten Merz 1664, wurden die Partheien mit ihrem Proceſſe abgewieſen, und folglich entſchieden, daß das Diplom ächt wäre.

So muß allen ihre Hofnung fehl ſchlagen, welche ſich unterſtehen, alte ächte Diplome einer Falſchheit zu beſchuldigen. Wir, die wir dieſes Diplom ſehr genau unterſucht haben, bezeugen öffentlich, daß wir alle Kennzeichen der Wahrheit bis zur Evidenz darin finden.

Dieſe Ausſchweifung war etwas lang, aber ſie gehört zu unſerm Gegenſtand: ſie zeigt die Art, wie man eine wahre Urkunde, die als falſch angegeben wird, rechtfertigen ſoll.

Das zwölfte Kapitel.

Fünfte Operation. Von der Anordnung der Archive.

Auszüge aus den Documenten, rein geschrieben.

Endlich ist der Grund gelegt, und die Materialien zubereitet; nun ist nichts mehr übrig, als aufzuführen: das Gebäude erhebt sich von der Erde; in weniger als zwei Monaten wird man ein Buch von drei bis vier hundert Seiten sehen.

Diese Operation ist leichter als die vorhergehenden; sie ist die Frucht und das Ende davon. Man kann sie auch einem getreuen Copisten anvertrauen, wenn er nur ein wenig lateinisch versteht. Wenn man dieses thun will, so muß man vorher selbst alle Auszüge durchgesehen, alle Eintheilungen und Untereintheilungen genau bezeichnet, die nöthigen Verbesserungen dabei gemacht, die Wiederholungen, die doppelten Anwendungen und die Dunkelheiten weggestrichen, und einem jeden Auszuge seine besondern Numern, die den Documenten gleichförmig sind, angewiesen haben. Wenn man das Inventarium ohne Hülfe einer fremden Hand schreibt, so verbessert man die Auszüge, so wie man im Abschreiben fort schreitet.

Ehe wir zur Form des Inventariums kommen, müssen wir ein Wort von der Bezeichnung der Documente sagen. Wenn ein Fascikel in das Inventarium eingetragen ist, so muß für ein jedes Document die Bezeichnung unveränderlich bestimmt seyn.

Man könnte alle Documente vor dem Anfang oder nach Endigung des Inventariums bezeichnen; aber die Erfahrung lehret, daß man einen wahren Vortheil habe, wenn man einen Fascikel nach dem andern numeriret: man irret sich nicht so leicht, welches beinahe unvermeidlich ist, wenn man eine große Anzahl von Stücken auf einmal numeriret. Diese einförmigen Wiederhohlungen von Bezeichnungen, die man zu Anfang eines ieden Titels sezen muß, (Herrschaft von V.** Zehnten. Fascikel 12. Nro. 27. Herrschaft von V** Zehnten. Fascikel 12. Nro. 28. ꝛc.) sezet uns in den Fall, daß wir eine Ziffer für die andere nehmen, und Unordnung in das Archiv bringen, anstatt daß wir die Ordnung darin herstellen sollten.

Man hat ein Mittel diese Verwirrung zu vermeiden, wenn man nemlich, so wie die Urkunden auseinander gelegt, datirt und analysirt werden, wie in der dritten Operation gezeigt worden, bei allen Documenten die Numern wegläßt: Herrschaft von V.** Zehnten. Fascikel —— No. —— die Sache ist gar bald geschehen, wenn nichts mehr übrig ist, als die leer gelassenen Stellen auszufüllen, und man ist sicher, daß der Eckel die Arbeit nicht erschweret.

Man

Man hätte auch anrathen können, die Numern der Documente sogleich zu bestimmen, wenn man die Auszüge bei der vierten Operation macht; aber es ist beinahe täglich der Fall, daß Stücke an einem unrechten Orte liegen, und von dem Fascikel, an welchem man arbeitet, in einen andern gebracht werden müssen. Wenn also die Numern schon angezeigt waren, so müßten sie in diesem Falle, wieder ausgerieben, und die einmal festgesezten Numern verändert werden, wodurch man nur die Zeit verderben und die Arbeit verlängern würde. Ein jedes Stück in dem Archive soll also seine eigene Aufschrift haben, daß man es nach der Anzeige des Inventariums ohne vieles Nachsuchen finden, und wieder in seinen Fascikel bringen kann, wenn man es nicht mehr nöthig hat. Singulis autem instrumentis cuiuslibet fasciculi eundem scrinii numerum, eandem litteram adscribes, addito numero ordinis quem in eo fasciculo unaquaque charta obtinet, hoc fere modo: Diploma Carol. M. 807. die xi. april. scrinio iv. Litt. A. No. 3. (Stat. congr. Olivet. Cap. IX.)

Die Aufschrift wird an dem Rande des Documents unter das Datum gesezt, und niemals auf den Rücken, (wie es einige machen, und glauben, man werfe die Fascikel herum, wie einen Pack Acten,) ausser wenn auf der rechten Seite des Documents kein Plaz wäre, zum Exempel:

Den 18. Merz 1381.	Den 10. Sept. 1415.	Den 7. Decemb. 1628.
Veilth.	Veilth.	Veilth.
Herrschaft.	Herrschaft.	Herrschaft.
Fascikel. I.	Fascikel. I.	Fascikel. I.
No. 1.	No. 2.	No. 3.

In alten Zeiten hatte man die Gewohnheit, die Urkunden, wie die Fascikel, nach dem Alphabet zu bezeichnen. Wir haben die arabischen Ziffern allezeit vorgezogen, weil die Buchstaben des Alphabets bald erschöpft sind, und man sie wohl drei: oder vierfach sezen muß. Die Gegeneinanderhaltung der beeden Arten zu numeriren, wird zu erkennen geben, daß es besser sey, sich der gemeinen Ziffern zu bedienen, weil sie nicht so lange aufhalten.

St. Veit.	St. Veit.		St. Veit.	St. Veit
Zehnten.	Zehnten.	Oder besser:	Zehnten.	Zehnten.
Fascikel DDD.	Fascikel DDD.		Fascikel 53.	Fascikel 53.
No. KKKK.	No. JJJJ.		No. 82.	No. 83.

Nun kommen wir auf die Form des Inventariums: sie kann nicht viel verändert werden; wir haben es allezeit auf diese Art gehalten:

1) Für eine jede Herrschaft muß ein besonders Inventarium gemacht werden. Ein einziges Buch für ein ganzes Archiv, würde, wegen seiner Größe und Schwere, ungeheuer werden; man könnte es nicht leicht bewegen, oder von einem Orte zum andern bringen. Bei weniger beträchtlichen Archiven, braucht man nur ein Inventarium zu allen Arten von Documenten, sie mögen eine Hoheit, oder einen Nuzen betreffen. Præfectus Archivi omnes tabulas, Bullas, privilegia consignet in libro; additis etiam numeris ac nominibus ciſtæ, terræ, &c. ut sine mora deprehendi possit, quod quæritur. (Stat. supra citata.)

2) Man nimmt das schönste und größte Papier, denn man muß nicht spahren, wenn von Arbeiten die Rede ist, welche verschiedene Jahrhunderte dauern sollen. Das stärkste Papier ist das beste; die Schrift druckt sich besser ein; wenn es geschlagen wird, so wird es zu glatt, und man unterscheidet die feinen Züge nicht mehr vollkommen.

3) Vorn auf einem jeden Fascikel schreibt man mit großen Charaktern den Numero und den Titel, welchen ein jeder Fascikel hat.

4) Ein ieder Auszug wird von dem vorhergehenden durch einen kleinen Zwischenraum unterschieden, der zum Theil von dem Numero, den der Auszug haben soll, von dem Datum und von einer etwann nöthigen Bemerkung angefüllet wird.

5) Wenn der Text lateinisch, oder in einer alten unverständlichen Landessprache geschrieben ist, so macht man den Auszug in zwo Columnen, die eine für den ursprünglichen Text, die andere für eine freie oder wörtliche Uebersezung.

6) Zu Ende eines jeden Fascikels läßt man ein Blat weisses Papier nach dem Gegenstand des Fascikels, oder nach der Anzahl der darin enthaltenen Documente, größer oder kleiner, damit man neue Documente, Zinslehen, Verhandlungen, ꝛc. eintragen kann, so wie sie in das Archiv kommen. Dieß ist eine kluge Verordnung von der Brüderschaft des heil. Cyr. „Es soll ein genaues Inventarium von allen Urkunden, Contracten und andern Documenten, welche die Ländereien, Herrschaften und andere Güter des besagten Hauses betreffen, gemacht werden; und wenn etwas neues vorgehet, so soll es auch in das Inventarium gebracht werden, welches alsdann in einem Schrank gelegt wird.

7) Das Inventarium muß einen breiten Rand haben, damit man die Auszüge der Urkunden noch beisezen kann, welche man bei der allgemeinen Durchsuchung vergessen hätte, die man doch hat anstellen müssen, ehe der Anfang zur Ordnung der Documente gemacht wurde.

8) Zur Rechten der Schrift muß man einen zweiten Rand lassen, der blos zu den Noten eines ieden Auszugs bestimmt ist, welches eine Zergliederung von der Zergliederung

gliederung selbst ausmacht. Diese Bemerkungen am Rande sind sehr nüzlich, sowohl zur Verfertigung der Tabellen, als auch damit man den Artikel mit einem Blicke finden kann, welchen man nöthig hat, ohne daß man erst die ganze Seite durchzugehen Ursache hat.

9) Und am Ende eines jeden Inventariums, muß man etliche Bogen Papier weiß lassen, damit man noch Fascikel von Documenten darzu sezen kann, die bei der Errichtung des Inventariums noch nicht in dem Archive wären; oder auch auf andere Fälle, die man nicht alle voraus sehen kann.

Die Art und Weise ein Inventarium zu errichten, ist ohne Zweifel sehr willkührlich, doch wird es nicht an Unbequemlichkeiten fehlen, wenn man sich zu weit von der unsrigen entfernet. Einige haben geglaubt, man müsse gleichsam ein Register mit verschiedenen Columnen oder Reihen formiren, wie es die öffentlichen Einnehmer im Gebrauch haben. Eine Reihe für das Datum, eine für den Auszug, eine für die Anmerkungen, eine für den Fascikel, eine für die Kiste, und eine für den Numero. Aber ist diese Form für ein Verzeichnis von Documenten nicht unbequem? Ist nicht auch zu befürchten, daß diese Form nach der Mode eines Jahrhunderts vielleicht in einem andern wieder abgeschaft werde, und wird sie endlich nicht unverständlich? Das Publikum mag entscheiden; wir wollen von einer jeden Art, ein Inventarium einzurichten, ein Beispiel geben, damit man sie gegen einander halten kann.

	Veilth. No. 7. den 11. Merz 1526.	**Zehnten.**	**Fascikel 10.** Eine durch zween Notarien verglichene Copie.
Zehnten von Veilth.	Eine Verpachtung durch den Herrn von Veilth an drei Privatpersonen, nemlich den großen und kleinen Zehnten ohne Ausnahme, der zu besagter Herrschaft gehört, auf neun Jahre, für eine Summe von 900 Gulden, und ausserdem noch mit der Bedingnis, den Chor der Kirche in kleinen Ausbesserungen zu unterhalten.		
Ausbesserungen der Kirche.			
	No. 8. vom 16. Septemb. 1622.		Eine durch einen fürstlichen Secretair verglichene Copie.
Grenzen des Zehentdistrikts.	Transaction zwischen besagten Herrn von Veilth, eines Theils, und den Einwohnern und der Gemeinheit von St. Johann, andern Theils; hierdurch sind die Grenzen des Zehnten von Veilth festgesezt worden, so wie folgt, u. s. w.		

Data.	Auszüge des Inventariums.	Anmerkungen.	No.	Fascikel.	Kasten.
Den 11. Merz 1526.	Verpachtung des Herrn von Veilth an drei Personen, den großen und kleinen Zehnten, 2c.	Eine durch zween Notarien verglichene Copie.	7.	10.	3ter.
Den 27. Sept. 1622.	Transaction zwischen besagten Herrn von Veilth, u. s. w. wie oben.	Ingleichen durch einen fürstlichen Secretair.	8.	10.	3ter.

Wir sind denen eine Anmerkung schuldig, die an einem Inventarium von Urkunden großer Herren arbeiten müssen, nemlich päbstliche Bullen, Urkunden der Bischöfe, Diplome der Kaiser, Patente der Könige, öffentliche Briefe der Herzoge, 2c. Dieser Theil, womit man gemeiniglich den Anfang macht, ist der prächtigste, weil er die historischen Materien einer Herrschaft oder einer Kirche begreift; aber er ist auch zugleich der schwerste und wichtigste, weil man darin die ursprünglichen Schenkungen findet, und die Anzeige aller Privilegien, aller Hoheits- und Nießrechte überhaupt: er erfordert auch die größte Aufmerksamkeit und die längste Arbeit. Wenn man die Auszüge aus den Urkunden großer Herren macht, und einen Gegenstand trift, wovon man schon Documente in besondern Kästen hat, so muß man wieder eben so viel kleine Auszüge machen, als verschiedene Artikel sind, damit sie in die andern Kästen gebracht werden können, wohin sie eigentlich gehören. Man muß nicht vergessen, einen Numero und eine Beziehungsnote dabei zu machen, welche meldet, wo man im Nothfall das Original des Documents finden kann, dessen in dem besonders gelegten Extract Meldung geschieht. Der Nuzen dieser Anzeigen bestehet darinn, daß man in einem und eben demselbigen Inventarium alle Urkunden von einem Rechte und von einem Gute ohne Zeitverlust finden kann, welche ausserdem an verschiedenen Orten des Archivs zerstreuet liegen. Aus Mangel dieser Auszüge, welche auf das Original zurück weisen, geschieht es oft, daß man nicht von allen Documenten, die man besizet, Gebrauch macht, weil man nicht weiß, wo sie liegen. Man brauchte nichts, als eine allgemeine Tabelle über alle Inventarien, so wie wir sie in dem folgenden Kapitel vorstellen wollen; dadurch könnten alle Gegenstände zusamm gezogen werden, und die Stelle der vorgelegten Arbeit, obschon mit geringem Vortheil, vertretten.

Die Testamente und Stiftungen einer Kirche erfordern eben diese Arbeit; ein Beispiel wird die Nothwendigkeit davon noch mehr bestärken.

No. 1.

No. 1.

Den 6. Kalend. September, 1119.

Bulle Pabst Calixt des Zweiten, auf die Vorstellung an ihm von Bernhard Romainville, Bischof zu — — daß seine Kirche durch die Unglücksfälle und durch eine Feuersbrunst ihre Güter und Documente verlohren habe; dieser Pabst bestättigt die alten Schenkungen, welche dieser Kirche mit verschiedenen Gütern gemacht worden sind, und zeigt sie an; unter andern diese:

Kirche zu Veilth.	Die Stadt Veilth, ihre Zugehörungen mit der Kirche.	Videlicet villam de Violav. cum omnibus appenditiis suis & Ecclesia.
Kirche zu St. Martin.	Die Abtei St. Martin, mit der Kirche.	Domnum Martinum quod dicitur Abbatia, cum omnibus appenditiis suis & Ecclesia.
Sanct Lorenz.	Und alles, was das Capitel zu St. Lorenz besizt, mit der Fischerei und den Wiesen.	Et omnia, quæcunque habetis apud Sanctum Laurentium cum Aquis & Pratis, &c.

Hier müssen also drei Zurückweisungen in verschiedene Kästen gemacht werden, und auf folgende Auszüge.

Kirche zu Veilth. Den 6. Kalend. Septemb. 1119.

1) Bulle Pabst Calixt des Zweiten, in welcher er die alten Schenkungen der Kirche bestättiget, unter andern: Videlicet, Villam de Violav. cum omnibus appenditiis suis & Ecclesia.

Kirche zu St. Martin. Den 6. Kalend. Septemb. 1119.

2) Bulle Pabst Calixt des Zweiten, ꝛc. — — unter andern die Abtei St. Martin mit der Kirche: Domnum Martinum, cum appenditiis suis & Ecclesia.

St. Lorenz, Fischfang und Wiesen. Den 6. Kalend. Septemb. 1119.

3) Bulle Pabst Calixt des Zweiten, ꝛc. — — unter andern alles, was das Capitel zu St. Lorenz besizt, mit der Fischerei und den Wiesen: Et omnia, quæcunque habetis apud Sanctum Laurentium, cum aqua & pratia.

Zu Ende eines jeden dieser drei Auszüge muß man sezen: „das Original ist in dem Kasten der päbstlichen Bullen, No. 1.„

Das dreizehnte Kapitel.

Sechste Operation. Von Verfertigung der Tabellen.

Nichts ist kürzer und leichter, als diese sechste Operation, wenn man die Sache klug anfängt; wir werden uns also auch nicht lange dabei aufhalten. Man wird in wenigen Worten die beste Art zeigen, wie man verfertigen soll, 1) die besondern Tabellen eines jeden Inventariums, 2) die allgemeine Tabelle, die aus allen Tabellen der Inventarien zusammen gesezt wird.

Erste Section.

Besondere Tabellen.

Man muß zwei und zwanzig Stückchen von eben dem Papier nehmen, welches man bei dem Inventarium gebraucht hat; weil die lezten Buchstaben selten vorkommen.

Auf einem ieden Blat steht oben ein Buchstab des Alphabets. Man wird sich der Tabelle leichter bedienen können, wenn diese Buchstaben alle zu gleicher Zeit am Rande des Papiers zur Linken sichtbar sind, indem man den Rand stuffenweis wegschneidet, so pflegen die Kaufleute ihre Register zu halten; jedermann weiß ihre Methode: hier kann man sie auf einmal übersehen.

A.
B.
C.
D.
E.
F.
G.
H.
I.
K.
L.
M.
N.
O.
P.
Q.
R.
S.
T.
U. V.
W.
X. Y. Z.

Hernach breitet man diese ganze Tabelle auf einem großen Pulte aus, wohlverstanden, daß sie nicht gebunden seyn muß, ehe sie fertig ist; man betrachtet die Anmerkungen am Rande, und bringt einen ieden Artikel auf die Blätter des Alphabets; und so fährt man fort bis zu Ende.

Es giebt zwo verschiedene Arten, die Tabellen zu verfertigen, entweder nach alphabetischer Ordnung, oder nach der Ordnung der Materien.

Die erste nach alphabetischer Ordnung schickt sich für alle Inventarien, die man als allgemeine betrachten kann, nemlich als solche, welche Materien enthalten, über welche man besondere Documente in verschiedenen Kästen hat; als das Inventarium der Bullen, der bischöflichen Urkunden, der Diplome, der Patente; das Inventarium des Archivs, der Stiftungen, der Testamente, der Documente von verschiedenen Orten, 2c.

Und diese erste Art einer Tabelle theilet sich wieder in die einfache und in die zusammengesezte. Die Einfache: man sezt nur das Hauptwort von einer ieden Sache und alle Seiten des Inventariums, wo davon geredet wird, zum Exempel:

B.	B.	Seiten.
	Blamin — —	18. 22. 27. 51. 63. 87. 91.
	St. Benedict — —	12. 23. 28.
	Blumth. — —	28. 40. 41. 57. 119. u. s. w.

Wenn diese Form für denjenigen, der das Register verfertiget, bequem ist, und leicht von statten gehet, so ist sie es deswegen nicht auch für diejenigen, die sich derselben bedienen sollen. Gesezt, man wollte diesen Artikel suchen: Lehenshuldigung wegen Blamin; so muß man alle Seiten 18. 22. 27. 51. 63. 87. und 91. durchgehen, wo nach der Anzeige des Registers von Blamin die Rede ist, um zu finden, was man suchet: und es geschieht oft, daß dieser Artikel von allen denen, die man durchgesehen hat, der lezte ist.

Die zusammgesezte: man schreibet den Auszug eines jeden Artikels nach der Länge hin, woraus das Register gemacht werden soll, so wie er in der Note am Rande des Inventariums stehet, wie in folgenden Beispiel:

B.	B.	Seiten.
	Blamin, (Theil des Schlosses von) —	18. 22.
	Blamin: Der Graf von Malv. ist alle Jahre in das Schloß gekommen —	22. 87. 91.
	St. Benedict. Unterhalt des Geistlichen —	12. 23. 28.
	Blamin. Herrnhauß zerstört und wieder aufgebaut im Jahr 1451. — —	27. 51. 63.
	Blumenthal. Wiesen und Felder —	40. 41. 119.
	Lehenshuldigungen —	28. 57. u. s. w.

Wenn das Register also eingerichtet wird, so kann es nicht anders seyn, als daß verschiedene Artikel, die einen Gegenstand betreffen, durch andere Fremde getrennt werden müssen. Dieser Unbequemlichkeit, (die im Grunde nicht viel sagen will, weil es nur einige Minuten mehr oder weniger betrift, um die zu suchenden Worte zu finden,) kann wohl nicht leichter abgeholfen werden, als wenn man das Register auf abgesonderten Stücken Papier entwirft, und es alsdann rein in das Inventarium schreibt;

aber ein solcher Grad von Vollkommenheit wird gemeiniglich in Arbeiten dieser Art nicht verlangt.

Die andere Art Register oder Tabellen nach der Ordnung der Materien zu verfertigen, kann man nur bei Inventarien anwenden, in welchen die Documente genau beisammen und in chronologischer Ordnung liegen. Man muß zu Anfang oder zu Ende des Buchs ein Verzeichnis von Documenten machen, die in einem jeden Fascikel enthalten sind: ein solches Register ist bald gemacht. Beispiel:

		Seiten.
Herrschaft Blamin.		
Fascikel 1.	Documente vom Anfang der Herrschaft —	1. u. folg.
— — 2.	Hohe Gerichtsbarkeit — —	7.
— — 3.	Schloß, Ausbesserung, ꝛc. — —	11.
— — 4.	Herrschaftliche Schultheisenstelle — —	13. 15. 29.
— — 5.	Herrschaftliche Gemächer — —	16.
— — 6.	Rechte der Kirche — —	19.
— — 7.	Verpachtungen, Maiereien, ꝛc. — —	22.
— — 8.	Mühlen und Wiesen — —	29.
— — 9.	Zehnten und Salarien — —	38. 49.
— — 10.	Holzungen, Forst, Jagd — —	56.
Flecken Blumthal.		
zu der Herrschaft Blamin gehörig.		
Fascikel 1.	Herrschaftliche Gefälle, welche die Gemeine zu errichten hat	60. 112.
— — 2.	Felder und Wiesen unter dem Zwang von Blumth.	76.
— — 3.	Steinbrüche von Blumth. — —	102.
— — 4.	Zehnten, Pfarrei, Kirche, ꝛc. — —	119.
Dorf St. Veit,		
zur Herrschaft Blamin gehörig		
Fascikel 1.	Hohe Gerichtsbarkeit — — Zwangsbackofen — ꝛc.	140.

Wenn sich aber bei Verfertigung eines Inventariums von dieser zweiten Art, wo alle Documente sehr genau beisammen sind, die einerlei Gegenstand betreffen, verschiedene Artikel befinden, die von andern Materien handeln, als in den Aufschrif-

ten

ten der Fascikel angezeigt sind; dann müßte man nach dem Register der Materien noch ein kleines alphabetisches Register machen. Diese lezte Tabelle muß die zerstreuten und so zu sagen verlohrnen Artikel wieder in dem allgemeinen Register über die Register zusammen bringen; und von diesem leztern werden wir sogleich reden, wenn wir noch drei Anmerkungen gemacht haben.

1) Um die Artikel des Registers nicht zu häufen, und folglich die Arbeit zu verlängern, so kann man sich bei einer Materie an die wichtigsten Artikel halten, und absonderlich an solche Worte, welche entweder die Würde oder den Ort anzeigen. Z. E. Wiedervereinigung der Pfarrei von St. Veit und von Blamin. Es wäre zu weitläufig, wenn man diesen Artikel unter die Worte Wiedervereinigung, Pfarrei, St. Veit und Blamin sezen wollte; man gedenkt seiner nur unter den Hauptwörtern, und diese sind: St. Veit und Blamin; und man kann auch bei dem Worte St. Veit auf das Wort Blamin verweisen, oder es gar unterlassen. Derienige, welcher diesen angeführten Gegenstand aufsuchen wollte, würde leicht vermuthen, daß er die Sache unter den Wörtern St. Veit oder Blamin finden werde, wenn er unter den Wörtern Pfarrei und Wiedervereinigung nichts gefunden hat.

2) Es giebt gewisse Artikel, die man in dem Register der Materien auslassen kann, als: Macht, die Uebelthäter von der Gemeine auszuschließen; Reise eines Herrn in das gelobte Land, und andere blos historische Züge, die man wahrscheinlich niemals suchen wird. Wenn man dergleichen Stücke in dem Inventarium beschrieben findet, so ist es deswegen, weil sie ein gewisses Ansehen haben, das man sie in Ehren hält, und nicht unter die wegzuwerfenden Stücke zehlet; zuweilen sind auch nur dergleichen Stellen in den Documenten selbst bei schicklichen Gelegenheiten angeführt. Nur muß man am Rande des Inventariums ein Sternchen (*) machen, so wie bei allem, was die Geschichte angehet, damit, wenn etwan ein Neugieriger das Inventarium in dieser Absicht durchgehen wollte, er nicht die Mühe haben dürfte, sich bei allen Artikeln aufzuhalten, welche zeitliche Güter betreffen.

3) Es giebt noch andere Wörter, die man in dem Register aus eben der Ursache weglassen kann, nemlich um die Arbeiten nicht zu vermehren. Wenn die Wörter zu allgemein sind; so verweißt man sie auf die genauer bestimmten. Z. E.

Kirchen: (S. den Namen einer jeden Kirche.)
Mühlen: (S. den Namen einer jeden Mühle.)
Beneficien: (S. die Wörter Pfarrei, Capelle, u. s. w.

Uebrigens sind diese Register bald gemacht, wenn man, wie wir bereits angerathen haben, die Materien geordnet hat.

Zweite Section.

Allgemeines Register über die Register.

Wenn ein jedes Inventarium nichts anders enthielte, als was auf den Titel angezeigt ist; wenn eine iede Urkunde nur einen Gegenstand beträfe, oder wenn die mehrern Gegenstände nur eine Herrschaft angiengen; wenn nur zwei oder drei Bücher von Inventarien in dem Archiv wären: so könnte man sich der Mühe, ein allgemeines Register zu verfertigen, überheben; welches aus allen Registern zusammen gesezt wird, die sich am Ende eines jeden Inventariums befinden.

Wenn aber das Archiv nur ein wenig beträchtlich ist, so findet man funfzehn bis zwanzig Registerbände; und ein solches allgemeines Register ist unvermeidlich. Der Nuzen ist klar und braucht keines fernern Beweises.

Man will zum Exempel wissen, in welchen Bänden von der Jagdgerechtigkeit in den Wäldern der Herrschaft Blamin geredet wird. Man vermuthet, daß ihrer in dem Inventarium über die Diplome von großen Herren Meldung geschieht; in dem Bande über die Wasser und Forste überhaupt; in dem, der von der Stadt handelt; oder in dem, welcher von den Gerichtsplätzen in der Nähe handelt. Nun muß man sich in das Archiv begeben, alle Register über die Inventarien durchsuchen, wenn die Sache auch noch so eilig ist; man muß auch noch andere Inventarien nachschlagen, um aus Mangel eines wichtigen Stücks, das einem unbekannt ist, und doch in dem Archive seyn kann, nicht etwann einen Proceß zu verlieren.

Alle diese Bemühungen und Unruhen kann man sich erspahren, wenn man in seinem Cabinet ein gutes allgemeines Register in einem Bande hat, welches eine kurze Nachricht von allen Documenten in dem Archiv, und auch von denen, die in den Briefen und allen Arten von Verzeichnissen gefunden werden, enthält: und dieß ist die Tabelle, welche wir zu verfertigen anpreisen. Sie muß enthalten: 1) die kurze Nachricht von Hoheits- und Nießrechten; 2) den Namen des Bandes, in welchem das Document analysirt ist; 3) das Zeichen des Fascikels; 4) den Numero des Documents selbst.

Nach dieser hier vorgestellten Hypothese würde man also in der allgemeinen Tabelle unter dem Buchstaben J, das Wort Jagd suchen; da fände man:

Jagd. Allgemeine Tabelle J. Notiz von den Urkunden.	Namen der Bände.	Fascikel.	No.
Erste Concession der Jagdgerechtigkeit zu Blamin — —	Diplome der obersten Landes-Herren.	—	127.
Jagdgerechtigkeit in den Wäldern von Blamin	Blamin. T. II.	Fasc. VI.	11.
Urtheile wider die Jäger und Wilddiebe —	Regist. XVI.	Seite 77.	11.
Erlaubniß in den Wäldern von Blamin zu iagen — —	Probstei von Blam. T. III.	Fasc. 21.	113.
Herrschaftliche Forstsachen zu Blamin —	Wasser u. Forste.	Fasc. 1.	1. 2. u. s. w.

Dieses Beispiel enthält alles, was man von der Art, eine allgemeine Tabelle zu verfertigen, noch sagen könnte; sie muß die Fascikel, Numero, ꝛc. sehr genau anzeigen, sonst würde die Arbeit unnüz seyn.

Die Artikel werden nicht von einander getrennet, wie in den besondern Registern; sondern es folgt alles, was zu einem Gegenstand gehöret, nacheinander, wie man es in vielen Registern über die Materien bei gedruckten Büchern findet: man braucht auch einen vorzüglich schönen Heft darzu.

Und damit ein Artikel nicht öfters wiederholt werde, so muß man ihn nicht eher bei Seite legen, bis er in das allgemeine Register eingetragen ist; so wie man einen Artikel in der besondern Tabelle aufgeschrieben hat, so zeichnet man ihn mit einem Kreuz (†) oder Sternchen (*) damit man sich erinnert, welches Wort gebraucht worden ist.

Wenn man bei einem Buche einen Auszug macht, so soll man seiner in der besondern Tabelle gedenken, und es in der allgemeinen wiederholen.

Dieses allgemeine Register könnte man auch das Dictionnair der Archive nennen: diesen Titel führen eine große Anzahl Bände über die Inventarien der Kirche zu Lyon. Sie sind also verfertiget worden: man hat einen ieden Artikel aus der besondern Tabelle auf Papier geschrieben, und die Materien genau zusammen gelegt. Aber anstatt die Bände, die Fascikel und die Numern der Documente anzuzeigen, hat man sich nur auf den Band und die Blatseite des Inventariums bezogen, damit diejenigen, welche die Documente nöthig haben, ihre Zuflucht zu dem Inventarium nehmen, und die Zergliederung lesen müssen, damit man keine andern Documente herausziehen darf, als die man schlechterdings nöthig hat. Auf diese Weise werden die Archive länger in der Ordnung erhalten, die man einmal eingerichtet hat. Mit diesem Dictionnair könnte im Noth-

fall ein Kind in zwo Minuten alle Documente finden, die einerlei Materie betreffen, weil sie unter einem Gesichtspuncte beisammen sind: dieß ist die Frucht von einer beinahe fünfjährigen Arbeit, die unter der Aufsicht dreier Commissarien ununterbrochen getrieben wurde.

Das vierzehnte Kapitel.

Von abgeschriebenen Documenten, Verzeichnissen, Rechnungen, Saalbüchern, ꝛc.

Wenn alle Documente und einzelne Stücke eines Archivs in das Inventarium gebracht worden sind; so muß man einen Blick auf die gebundenen Bücher werfen, die gemeiniglich auch in nicht ganz beträchtlichen Archiven in groser Anzahl vorhanden sind. Nemlich abgeschriebene Documente, Verzeichnisse von Berathschlagungen, die Rechnungen, die Saalbücher, die Todenregister, Zinsbücher, Bücher von allerlei Sachen, (Polyptycha) Register der geistlichen Stiftungen, Verzeichnisse der Grundstücke, Inventarien, Journale, Nachrichten, Listen, und andere Monumente, die in den Archiven und Gerichtschreibereien zu liegen pflegen. Wir wollen eine jede von diesen Gattungen kürzlich untersuchen, und zeigen, wie kostbar sie sind, und was man für Gebrauch davon machen kann.

Erste Section.

Von abgeschriebenen Documenten.

Die alten Bücher von abgeschriebenen Documenten in den Cathedralkirchen und Klöstern, sind unter verschiedenen Namen bekannt, entweder nach der Farbe des Einbands, als: **weisses Buch**, schwarzes Buch, rothes Buch, oder nach den verschiedenen Figuren, welche man auf den Einband hat mahlen lassen, als: das **Buch der Ziege, des Messers, der Sonne, des Thurms**, ꝛc. in der Kirche zu Toul: sie werden also genannt, weil aussen auf dem Buche und auf dem ersten Blat eine Ziege, ein Messer, ein Thurm, eine Sonne, ꝛc. gemahlt ist.

Verschiedene Zufälle haben zur Verfertigung dieser Bücher Gelegenheit gegeben: Wenn ein Archiv abgebrannt ist, so hat das Kapitel, das Kloster, alle Documente in ein Buch schreiben lassen, die ihnen nüzlich waren, und die an verschiedenen Orten zerstreuet, oder dem Feuer entgangen waren; und man hat von dem Fürsten des Landes erhalten, daß diese Compilation vor Gericht eben so viel beweisen soll, als die Originale selbst. Diese Bücher wurden auch Recensiones genannt.

Oder

Oder wenn eine Kirche eine nahe Plünderung von den Feinden des Staats befürchtete, wenn eine Stadt belagert werden sollte, so brachte man die kostbarsten Documente, in ein Archiv, das eine weniger gefährliche Lage hatte; ausser einem zwiefachen Inventarium aber behielte man eine Abschrift zurück, welche nach einander in ein einziges Buch geschrieben wurden.

Oder man ist endlich durch das Verlangen, die bereits abgenuzten Documente noch länger zu erhalten, darauf gekommen, daß man sie durch eine geschickte und getreue Hand in ein Buch zusamm schreiben ließ, um sich desselben als eines Manuals zu bedienen, und die Originale nicht mehr zu berühren, als um durch öffentliche Personen verglichene Copien verfertigen zu lassen, oder sie auf Verlangen des Richters vor Gericht aufzuweisen; Litteras antiquas, aut prope consumtas, bona manu describi curet, ut, si opus quandoque fuerit, facile legi possint. (Stat.)

Der Nuzen dieser Sammlungen hat sich nicht besser gezeigt, als in dem eilften Jahrhundert. Die Kirchen und die Klöster ließen dergleichen Sammlungen begierig errichten, welche bald in dem ganzen Occident sehr gemein wurden.

Im zwölften Jahrhundert fuhr man fort, die Documente abschreiben zu lassen: eine Gewohnheit, die weder im dreizehnten und vierzehnten, noch im funfzehnten Jahrhundert unterbrochen wurde, ohngeachtet der Unwissenheit, welche in einem großen Theil dieses lezten Jahrhunderts herrschte.

Die Abschreiber dieser Bücher waren zuweilen nicht zufrieden, die blossen Urkunden ihrer Kirche abzuschreiben; sie sezten auch historische Anmerkungen darzu, woraus man sehen kann, wodurch man zu dieser Arbeit bewogen worden sey: andere ließen auch den Stil und die Formalitäten weg, welche die Hauptsache der Urkunde nicht betrafen.

Wenn diese Bücher noch vor dem sechzehnten Jahrhundert geschrieben worden sind, so haben sie, wenn die Originale nicht da sind, vor Gericht Glauben; absonderlich wenn man noch überdieß alte Copien findet, und andere Documente, welche das Recht, das man nur durch eine solche Sammlung beweisen wollte, auch bestärken. Dumoulin und andere sind zu strenge, wenn sie behaupten, daß diese Bücher keine entscheidende Beweise geben, wenn man die Originale nicht beibringt; sie reden von diesen kostbaren Schäzen alter Urkunden, wie von Privatacten: Tales libri non continuo censentur, esse in Archivo publico & authentici, licet sint in Carthophylacio cuiusdam Ecclesiæ, Castri vel Collegii, cuius scripturis consuetum est in illo loco, fidem adhiberi; cui consuetudini intra fines vel subditos suos tantum est standum; illud enim Carthophylacium non est publicum, sed privatum; nec est authenticum archivum, nisi publica autoritate potestatem habentis sit constitutum.

D. Taßin hat im ersten Theil seiner theoretischen Diplomatik die Glaubwürdigkeit der abgeschriebenen Documente sehr wohl vertheidigt; und die hohen Gerichtshöfe verlangen in der That keine andern Beweise, als Urkunden, welche getreulich in solche alte Sammlungen gebracht worden sind, wenn man die Unmöglichkeit, bessere vorzuzeigen, erweisen kann: wenn sie auch die Formalitäten nicht haben, die man nach der Errichtung dieser Sammlungen verlangt hat.

Man muß nicht glauben, daß man bei den Sammlungen dieser alten Urkunden gar keine Methode beobachtet habe. Wenn der chronologischen Ordnung gewöhnlich nicht gefolgt worden ist, so findet man doch gemeiniglich die Ordnung der Materien.

Einige waren zu den päbstlichen Bullen, zu den Urkunden von Bischöffen und allen Stücken bestimmt, die durch die Gewalt der Kirche bestättiget werden. Andere enthielten die Diplome der Kaiser und die öffentlichen Briefe der Könige, Herzoge und weltlichen Fürsten: diese zwo Gattungen gehören eigentlich nur hieher.

In einigen sammlete man alle Kaufs- und Verkaufscontracte, die Zinslehen und Pachtgüter, und alle Acten, welche Häuser und Zinse in der Stadt betrafen.

In andern verzeichnete man weitläufig alle herrschaftliche Einkünfte; alle Rechte eines Herrn; die Eintheilung der Ländereien nach Verpachtungen, Weiden und Maiereien. Die Pfarreien nach den Kirchenpatronen, die Salarien der Pfarrer, u. s. w. alles in Form der Nachrichten oder Memoiren, zum Vortheil der Nachfolger. Und diese Bücher wurden Memoranda, Memoriales, sonst auch Register genannt. So ist das Buch Orbenot, von dem Namen eines Canonicus zu Toul, Probsts zu Void, welcher sich in den Documenten und Pachtbriefen sehr wohl unterrichtet hatte, und es im Jahr 1504 und 1505 nach einer langen Erfahrung zusammen schrieb; so ist auch das Register in eben dieser Kirche von 1420, welches von einem andern von 1380 abgeschrieben, und von welchem ein Jahrhundert nachher in einem kleinen Buch ein Auszug gemacht wurde, das von der darauf gemahlten Ziege den Namen hat; unter dieser Benennung ist es durch einen Befehl des Parlements zu Metz erkannt und bestättiget worden, da den 28ten Januar 1728 zwischen dem Capitel zu Toul und den Einwohnern der Probstey Vicherey über die Herrschaftlichen Einkünfte dieses Orts ein Streit entstund.

Diese Sammlungen haben viele Vortheile: 1) vertretten sie die Stelle der Originale selbst, wenn diese verlohren gegangen sind.

2) Da sie später als die Documente geschrieben worden sind, so dienen sie zum Lesen der Originale, wenn diese durch die Veränderungen der Schriften, oder durch andere Zufälle unlesbar geworden sind.

3) Sie:

3) Können sie ein Original rechtfertigen, das man einer Falschheit beschuldiget; da ein Verfälscher vergessen haben kann, eine Copie, die in einer solchen Sammlung enthalten ist, und deren Existenz er vielleicht nicht wußte, so nach zu machen, wie das Original.

Ohne uns weiter um den Namen, die Form, den Ursprung und Nuzen dieser Sammlungen zu bekümmern, behaupten wir, daß ein Inventarium niemals vollständig seyn wird, wenn man nicht allen möglichen Gebrauch davon machen kann: und dieß ist ganz practisch.

1) Ohne auf die verschiedenen Benennungen dieser Bücher zu sehen, muß man sie, so viel möglich in chronologische Ordnung bringen: welches man entweder an dem Charakter der Schrift sehen kann, oder an dem Datum der neusten Acten, die in die Sammlung gekommen sind, oder an andern Zeichen.

Auf die chronologische soll die alphabetische Ordnung folgen; so daß die älteste Sammlung bezeichnet sey mit A, die folgende mit B, und so fort; unter diesen Buchstaben muß man auch die alte Benennung sezen, unter welcher das Buch bekannt gewesen ist, wenn es anderst eine hat, als:

Abgeschriebene Urkunden. A. oder das weisse Buch, gegen das Jahr 1230.	Abgeschriebene Urkunden. B. oder das Buch der Sonne, gegen das Jahr 1300.	Abgeschriebene Urkunden. C. vom Jahr 1420. oder das Buch der Ziege.

Wenn ein iedes solches Buch eine besondere Benennung hätte, so wäre es kürzer, wenn man es nach dieser Benennung bezeichnete, unter welcher es in den alten Zeiten bekannt war, um das Andenken davon zu erhalten, und das Ansehen zu bestärken, welches nach der Entfernung der Jahrhunderte allezeit ehrwürdiger wird.

Diese Zeichen oder Aufschriften sollen mit großen Buchstaben auf den Rücken des Buchs und auf das erste Blat geschrieben werden. Nach der vorgezeichneten Form kann sie auf Pergament mit einem starken Kleister befestiget werden, weil der Kleister von Meel und die Aufschrift auf Papier in etlichen Jahrhunderten zu Grunde gehet.

2) Man muß alle Diplome, Urkunden und Acten, die in diesen Büchern enthalten sind, sorgfältig zergliedern, und unter den Auszug den Buchstaben, den Namen mud das Blat des Buchs sezen, woraus der Extract genommen ist.

3) Man muß alle diese Auszüge in die verschiedenen Kästen legen, worin sie eigentlich seyn sollen, und endlich in den bereits gemachten oder noch zu machenden Inventarien ihrer Meldung thun.

Hieraus siehet man, daß es gleichgültig sey, womit man die vierte Operation, nemlich die Zergliederung der Documente, wovon im neunten Kapitel geredet worden ist, anfangen wollte, entweder mit dem Auszug aus diesen Sammlungen; und das sind eben so viele Auszüge, die man schon gemacht finden wird, wenn man die Documente zergliedern muß; oder mit der Zergliederung der Documente selbst. Und wenn die Inventarien vollendet sind, so muß man eine Urkundensammlung nach der andern vornehmen, ob die Documente alle hinein gebracht worden sind, oder ob sich die Originale von einigen gar nicht in dem Archive befinden. Im ersten Falle sezt man diese Note an dem Rande des Inventariums zur Seite des Extracts, oder zu Ende, wenn noch Raum da ist: **S. das Urkundenbuch, bezeichnet A, oder weisses Buch, Blat 10.** Im andern Falle copirt man den Extract des verlohrnen Documents auch am Rande des Inventariums, nahe bei dem Datum, wo es hätte hinkommen sollen, wenn man das Original gefunden hätte; und man sezt diese Note darzu; **das Original von gegenwärtiger Urkunde findet sich nicht in den Archiven, sondern nur eine Copie in den Urkundenbuche, bezeichnet A, in den alten Zeiten genannt: das weiße Buch, Blat 10.**

Um den Rand des Inventariums nicht zu sehr anzufüllen, so wäre es besser, wenn man mit dem Auszug aus den Urkundenbüchern den Anfang machte.

Es wäre auch nicht ohne Nuzen, wenn man oben oder an der Seite eines ieden Documents, welches in das Inventarium gebracht worden ist, das Datum des Documents, den Inhalt und Numero der Kiste, in welcher das Original sich befindet, wenn es noch da ist, anzeigte, ohngefähr also:

Idus Iun. 894.

Ein Diplom vom König Arnulf, welches die Schenkung der Herrschaft Blamin bestättigt.

Das Original ist in der Kiste der Diplome. No. 3.

Allen weltlichen und geistlichen Stiftern und allen Herren welche Archive besizen, wäre nichts nüzlicher, als schöne Urkundenbücher von Pergament verfertigen, und die kostbarsten Documente, welche sie besizen, hinein schreiben zu lassen; hernach müßte man sie stämpfen, und durch zween Notarien vergleichen und registriren lassen. Dadurch würden die Stücke, welche die Zeit täglich zerstöret, so zu sagen unsterblich gemacht. Ich wünschte, daß mein Eifer für diese ehrwürdigen Monumente diesem wohlgemeinten Rath einen Nachdruck verschaffen könnte; und daß man alle Vortheile einsehen möchte, die

daraus

daraus fließen; es mag nun die Genealogien oder die besondere Geschichte eines isden Landes betreffen.

Zweite Section.

Von den Verzeichnissen der Berathschlagungen.

Es ist keine Cathedral- oder Collegiatkirche, keine Abtei, keine Probstei, kein Rathhaus, welches nicht alte Verzeichnisse von Berathschlagungen besizen sollte, die in den Versammlungen, die man bei gewissen Feierlichkeiten beruffen hat, getroffen worden sind.

Diese Deliberationen enthalten Anordnungen über die Verbesserung der Sitten, über die Wiederherstellung der Kirchendisciplin, über die Ordnung bei dem Gottesdienste, und über die Ceremonien; über die Verwaltung der zeitlichen Güter einer Kirche; über die Ausbesserungen der Pfarrkirchen, die Beiträge darzu und die Salarien der Pfarrer von den Zehentherren; und über verschiedene andere Materien, die oft unumgänglich nothwendig sind, und von deren Kenntniß der Ausgang eines Processes die Aufklärung einer dunkeln und vielen Schwierigkeiten unterworfenen Sache abhängt.

Aber diese Statuten, diese Verordnungen sind unter einer Menge anderer, die heut zu Tage unnüz geworden sind, verlohren: die Besizer können nicht Gebrauch davon machen, weil ihnen bequeme Register fehlen. Man hat oft die Nothwendigkeit solcher Register eingesehen, und noch öfter in der Art, sie zu verfertigen, abgewechselt, weil diese Arbeit sehr langsam und äusserst beschwerlich ist. Einige Personen haben zu Anfang dieser alten Verzeichnisse ein sehr kurzes Register nach den Materien gemacht, mit einer Blatweisung von römischen Ziffern. Andere haben nach einer bessern Methode Auszüge aus allen Berathschlagungen des Capitels gemacht; nemlich aus denen, die sie noch für nüzlich hielten, und folglich haben sie nach ihrem Gutbefinden vieles ausgelassen, das man vielleicht heut zu Tage mit Vergnügen wieder sähe. Vor dem 16ten Jahrhundert nahm man mit diesen Büchern weiter nichts vor, als daß man sie flüchtig durchblätterte, und Auszüge zu den Sachen machte, welche damals streitig waren. Ein Canonicus der Cathedralkirche zu Paris, Hn. Sarrazin, hat einen Theil seines Lebens in dem Kloster unserer lieben Frauen zugebracht, worein er sich freiwillig verschlossen hatte, um auf einzelne Papiere eben so viel Auszüge aus den Capitularacten seiner Kirche zu machen, als verschiedene Deliberationen da waren; und zwar ohne eine einzige Deliberation zu übergehen. Er hat sie nachher in alphabetische, chronologische und Material-Ordnung gebracht.

Ich will eben nicht sagen, daß man dieses Meisterstück einer bewundernswürdigen Gedult nachahmen soll; auch will ich unsern Vorfahren keinen Vorwurf machen, daß sie so wenig Fleiß auf die Mittel verwendet, daß wir uns ihrer hinterlassenen Materialien leichter bedienen könnten: ich will aber zween Wege vorschlagen, wie man ein solches Register verfertigen soll, in welchem man unter einem Gesichtspuncte alle Artikel beisammen sehen kann, welche einerlei Gegenstand betreffen.

Aber erstlich muß ich von den Arbeiten reden, welche die beeden Gattungen von Registern mit einander gemein haben. 1) Man muß alle Verzeichnisse mit Römischen Ziffern numeriren: Lib. I. Lib. II. Lib. X. &c. 2) Ein jedes Blat mit arabischen Ziffern bezeichnen, da die meisten von diesen alten Büchern entweder gar keine Blatzahlen, oder doch nur kleine Römische haben, und zwar nach einer Art, die etwas ungewöhnlich ist; Vij. xxV.–Viij. xxjX.–Xj. xxjV, &c. anstatt 145, 169, 224, ꝛc. 3) An dem Rande ganz kurze Auszüge von den Deliberationen machen, welche verdienen auf die Nachkommenschaft gebracht zu werden: bei einer schlechten Schrift müssen die Auszüge länger seyn. Es giebt eine Menge Capitularacten, die nur auf eine kurze Zeit brauchbar waren, als da sind die öffentlichen Aufkündigungen der Häuser, welche zur Pfarrei gehören; Anordnungen, um einen Proceß zu führen; Briefe, die keine Entscheidung enthalten; Abschiede, welche den Beneficiaten auf ihre angebrachten Beweggründe auf eine Zeit verwilliget worden sind; Erlaubniß die strenge sechsmonatliche Station anzufangen; Freiheit von den Frühmessen für die Schwachen; gewöhnliche Ceremonien bei dem Begräbniß eines Geistlichen, der sich einer Gemeine freiwillig gewidmet hat; Ausrichtungen der Testamente, ꝛc.; Annahme der Sänger und Musicanten, die um einen gewissen Lohn dienen; die Aufwärter der geringen Kirchenbedienten; ausserordentliche Gnadenbezeugungen, und noch viele anderere wenig wichtige Gegenstände, wovon in Zukunft kein Nuzen mehr zu hoffen ist; mit dergleichen Sachen muß man die Capitularregister nicht beschweren, so wie auch nicht mit gewissen Gebräuchen, welche ordentlich von Jahr zu Jahr in den allgemeinen Capiteln und in den ausserordentlichen Versammlungen erneuert werden; es ist genug, wenn ihrer alle fünf und zwanzig Jahre Meldung gethan wird, damit man die Fortsezung des Gebrauchs siehet; doch kann man die Ausnahmen in besondern Fällen bemerken.

Wir kommen wieder zu den zwo Arten ein allgemeines Register über die Deliberationen zu verfigen; bei der ersten nimmt man zwanzig Lagen weisses Papier, und bezeichnet eine jede mit einem Buchstaben aus dem Alphabet; darauf ließt man den ersten Artikel in dem ersten Bande der Deliberationen, der würdig ist, in die Tabelle gebracht

bracht zu werden, und bringt ihn würklich unter seinen Buchstaben, wohin er gehöret; den andern Artikel ingleichen, und so mit allen andern bis zu Ende; man braucht Zeit und Gedult. Das wesentliche dabei ist, daß der Numero und das Blat des Buchs nicht vergessen wird, woraus ein jeder Artikel gezogen ist; wir wollen einige Muster hersezen: der Buchstabe F. soll drei Blätter für drei verschiedene Wörter enthalten.

Erstes Blat. F. Fabrik.

Die Arbeiter kommen in die Fabrik, Band I. Blat 3. B. II. Bl. 164. B. X. Bl. 58.

Die neuen Canonici zahlen der Fabrik zum Willkomm eine Mark Silber; ist nachher in eine bestimmte Summe von 30 Gulden verwandelt worden, B. I. Bl. 13. 22. B. II. Bl. 95. 96. 149. B. IV. Bl. 22. B. VI. Bl. 64. B. XI. Bl. 83. 134.

Die übrigen Beneficiaten zahlen eine halbe Mark Silber, 1423. B. VIII. Bl. 94. B. X. Bl. 179. B. XI. Bl. 9. 85.

Sammlung zu dem Gebäude. S. Sammlung.

Zweites Blat. F. Feste.

Das Fest der heil. Dreieinigkeit wird doppelt gefeiert, B. I. Bl. 19.

Das Fest der unschuldigen Kindlein ist in der Kirche zu Toul von den Chorknaben celebrirt worden, B. I. Bl. 26.

Der älteste Canonicus gab der ganzen Kirche sechs Gastungen, B. II. Bl. 94. 177.

Die sechs Gastungen sind auf drei eingeschränkt worden, B. II. Bl. 172. B. VIII. Bl. 103. Man gedenkt sie als einen Mißbrauch abzustellen; und schreibt deswegen an die Kirchenversammlung zu Trident, 1435. B. IX. Bl. 38. B. X. Bl. 54. Noch gehalten im Jahr 1475, B. XI. Bl. 184. Abgeschaft im Monat Merz 1500. B. XIII. Bl. 18.

Fest des heil. Gerhards, mit öffentlichem Gepränge, B. X. Bl. 124. B. XII. Bl. 61.

Drittes Blat. F. Freistadt.

Die Kirche zu Freistadt, das Recht des Zehentherrn, B. II. Bl. 87. u. folg.

Zehnten, B. V. Bl. 6. B. IX. Bl. 26. u. folg.

Schultheisenstelle, B. V. Bl. 100. B. VI. Bl. 26.

Geldstrafen, B. V. Bl. 128. B. XII. Bl. 64.

Felder und Wiesen, B. VII. Bl. 119. u. folg.

Diese

Diese leztern Artikel, welche nur zeitliche Güter betreffen, könnte man in dem Register über die Capitularacten weglassen, und nur in dem Inventarium ihrer gedenken, weil man voraus sezet, daß mit diesen der Anfang bei der Anordnung der Archive gemacht worden sey; manchem möchte es auch unbequem scheinen, wenn man diese grossen Bände alle Augenblicke durchblättern müßte, um eine Note hinein zu bringen, die oft nicht viel bedeutet; denn eine einzige Urkunde in den Archiven hat vorher oft zwanzig Berathschlagungen veranlasset: man hat also bei diesen Arbeiten seine vollkommene Freiheit.

Aus diesen Beispielen siehet man, daß ein iedes Wort in der Tabelle eine eigene Materie anzeigt, und also auf ein besonders Blat Papier gebracht werden muß. Eine iede Materie kann Untereintheilungen haben, und also muß zwischen einen ieden Artikel Raum gelassen werden, daß man das Datum der zergliederten Urkunde hinsezen kann. Man muß nichts übersehen, was die Hoheitsrechte, die Ceremonien, die Disciplin, das weltliche Einkommen, und die Geschichte einer Kirche oder einer Stadt angehet. Man könnte auch alle historische Artikel in ein besonders Buch bringen, unter dem Titel: Jahrbücher der Kirche, der Abtei, der Stadt, ꝛc. Dieser Zuwachs von Arbeit wird einem Manne vom Geschmack kurz und leicht seyn.

Die andere Art, diese allgemeinen Tabellen zu verfertigen, hat noch diesen Vortheil, daß sie die Deliberation ganz, oder wenn sie gar zu weitläufig ist, doch das wesentliche davon vorstellet; überhaupt ist der Auszug allezeit weitläufiger, als in der ersten Tabelle. Die Deliberationen müssen nach Tagen, Monaten und Jahren datirt seyn. Die Verweisungen auf die Bücher selbst sind eben so, und können am Rande der Urkunde bemerkt werden: wenn die Worte der Urkunde selbst copiert sind, so müssen sie mit Gänsaugen („) bezeichnet werden.

Um der Ordnung willen geben wir auch hier einige Beispiele zur Vergleichung.

	B. Beneficien.
	Den 20sten Januar 1642.
B. XVI. 1642. Bl. 19. 25.	So oft zween Beneficiaten in den Besitz eines und eben desselben Beneficiums kommen wollen, so soll man dem zweiten antworten: Agat cum geminiano; locus est plenus.
	Den 6. und 30. October.
B. XVIII. Bl. 154. 158.	„Es ist beschlossen worden, daß man keinen zu einem Beneficium berufen soll, bis man ein schriftliches Zeugniß von dem Todestag des verstorbenen Beneficiaten hat.„

	B. Brüderschaft.
	Den 14ten Mai 1657.
B. XVII. Bl. 213.	Den Herren an der Cathedralkirche zu — — wird angezeigt, wie auch den Brüdern, Gott um die seelige Ruhe des verstorbenen M.* * Canonicus an dieser Kirche, der gestorben ist den — — zu bitten.

	C. Carlsheim.
	Den 13ten Merz 1658.
B. XV. Bl. 195.	„Dem Herrn Pfarrer zu Carlsheim soll angezeigt werden, zur Ausbesserung der Zehentscheine in seiner Parochie seinen Theil beizutragen.„

Bei der ersten Tabelle muß man allezeit den angezeigten Artikel nachschlagen, der wegen der Abkürzungen oft sehr schwehr zu lesen ist; absonderlich wenn man nur die erste Schrift der Secretairs findet, die im Capitel selbst flüchtig geschrieben worden ist, und welche diese Beamte nicht rein abgeschrieben haben, wenn sie dieselbige in die Ordnung legten; die Hinderniſſe sind gehoben: man braucht die Originale nur zum Beweise, wenn man sie bei Gericht vorlegen muß.

Weil diese Arbeit sehr lang ist, so kann man sie theilen; man kann nemlich alle Capitelacten von dem allerältesten Bande bis 1650 nach der ersten Methode ausziehen; und von 1650 bis auf unsere Zeiten, nach der zweiten.

Seit einem Jahrhundert haben beinahe alle alten Fälle, über die man die alten Acten zu Rathe ziehet, sich öfters oder doch wenigstens einmal gezeigt. Vermittelst dieser leztern Tabelle hätte man eine Art von Gesezbuch eines Capitels, worauf man die neuern Entscheidungen gründen könnte; und so müßten sie den ursprünglichen Statuten, und den alten Verordnungen, wodurch die Statuten erklärt oder ergänzt worden sind, gleichförmig seyn; eine solche Arbeit von Jahr zu Jahr fortgesezt, müßte eben den Geist in einer Kirche für die Disciplin, die Ceremonien und Vorrechte erhalten; und dadurch könnte man den Veränderungen ausweichen, denen man ausgesezt wird, wenn man die Verordnungen seiner Vorfahren nicht vor Augen hat.

Man glaube nicht, daß diese Arbeit einen Eckel verursachen werde, der uns mitten auf der Laufbahn abschrecken könnte: man wird im Gegentheil oft durch das Vergnügen belohnet, wenn wir unsere Vorfahren wieder aufleben sehen; und wenn wir uns so zu sagen das vergangene und das gegenwärtige als würklich vorstellen. Man ist zuweilen bei den Spuhren von der Weisheit unserer Väter von einer tiefen Ehrfurcht durchdrungen. Ihre Gesezе, ihre Gewohnheiten, ihre Sitten sind in diesen Monumenten mit einer bewundernswürdigen Aufrichtigkeit abgemahlet; sie reden: man wird nicht müde, sie anzuhören.

Dritte Section.

Von den Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben.

Die Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben sind kostbare Monumente in den Archiven der geistlichen Stifter.

Man darf sichs nicht befremden lassen, wenn man vor dem Ende des vierzehnten oder vor dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts keine Rechnungen findet. Die Einnehmer legten ihre Rechnungen nicht im kleinen, Artikel für Artikel, ab; nicht auf einen darzu bestimmten Hefte, von dem Rechnungsvisitator und Rechnungsführer unterschrieben. Die Rechnungsvisitatoren sahen nur das Manual des Einnehmers durch, rechneten die Artikel der Einnahme und Ausgabe nach; und wenn sie alles ordentlich befanden, so nahmen sie den Rest, und gaben dem Rechnungsführer in einer besondern Acte, oder in einer Versammlung des Capitels eine allgemeine Quittung davon, welche Aresta computorum genannt wurde.

Es hatte allerdings viele Unbequemlichkeiten, wenn man die Rechnungsartikel nicht auseinander sezte, denn so konnten sie einen ununterbrochenen Nießbrauch dieses oder ienen Guts nicht beweisen; da man aber angefangen hat, die Rechnungen im kleinen

zu führen, so hat man sie doppelt gemacht; eine für den Eigenthümer, die andere für den Einnehmer. Anstatt dieser lezten Rechnung hätte man eine allgemeine Quittung ausstellen sollen, ohne ihm die Rechnung zu lassen. Zu Ende seiner Verwaltung, oder bei seinem Tode sind die Rechnungen in fremde Hände gekommen, und die innere Verwaltung der geistlichen Güter ist allgemein bekannt worden; daraus entstunden unzehliche Processe, weil immer ein dritter darzwischen kam.

In Hofnung, daß man den Gebrauch der doppelten Rechnungen aufheben werde, wollen wir nur die Art von einer einfachen angeben. Wenn ein Nießrecht streitig gemacht wird, so nimmt man seine Zuflucht zu den Originalen oder abgeschriebenen Documente: sie leisten kein Genüge; man fragt die Capitularacten um Rath: auch diese schweigen. Man kommt also auf die Rechnungen, man geht sie von zehn zu zehn Jahren durch, fängt von den neuern an, und steigt bis zu den Ursprung des erlangten Rechts hinauf. Da findet man endlich eine Anzeige, welche das Stillschweigen der Documente ersezen kann. Man sieht alle Veränderungen, welches das quäſtionirte Recht seit verschiedenen Jahrhunderten erlitten hat: man läßt diese Rechnungsauszüge von fünf und zwanzig zu fünf und zwanzig Jahren vergleichen; und wenn alles gründlich gemacht worden ist, so wird das Recht bestättigt.

Diesen Gebrauch kann man aber von den Rechnungen nicht machen, wenn nicht eben so viel Ordnung darin herrscht, als in den Documenten, welche in den Kästen liegen. Um diesen Endzweck zu erreichen, muß man an einem bequemen Ort Bücherfächer ein und einen halben Fuß hoch machen lassen, und zwar längst der Mauer in dem Archive mit einem Verschlag; oder besser hinter die großen Fächer, in welchen die Kisten sind, voraus gesezt, daß sie ihren Plaz in der Mitte des Archivs haben. Die verschiedenen Gattungen von Rechnungen, **Einnahme, Getraidboden, Seelmessen, Fabrik,** ꝛc. müssen übereinander, und zwar in so viel Fächer gelegt werden, als verschiedene Rechnungen sind. Und weil diese Rechnungen oft nur mit einem Pergamentblat bedeckt, und nach ihrem Formate gar nicht dick sind, und sich folglich allezeit zusamm legen, so muß man in gewissen Zwischenräumen längst der Fächer Abtheilungsbretter anbringen, welche die Rechnungen, weil sie in Folio sind, in die Höhe halten. An diesen Abtheilungen kann man Aufschriften befestigen, die mit großen Buchstaben den Namen der Rechnungen anzeigen, welche in dem Fache enthalten sind: und auf dem Rücken einer Rechnung kann man das Jahr bemerken, in welchen sie abgelegt worden ist, damit man sie mit leichter Mühe durchgehen kann, und nicht Ursache hat aufzuschlagen und das Datum nachzusehen.

Wenn doppelte Rechnungen in das Archiv gekommen sind, wie auch Manuale oder andere Bücher, die unter verschiedenen Namen bekannt sind, die entweder den Einnehmern oder den Verwaltern zu ihrer täglichen Einnahme und Ausgabe gedienet haben, so müssen sie in eben dieser Ordnung in die Fächer gestellt werden; aber ganz zu oberst, weil sie nicht sonderlich nothwendig sind, und kein so allgemeiner Gebrauch davon gemacht werden kann: nach folgender Form könnten vielleicht die Rechnungsfächer eingerichtet werden.

Manuale	und dop=	pelte Rech=	nungen	der Ein=	nehmer.		
+++ +++ +++	Rechnun=	gen der	Fabrik.				
+ + +	++ ++ ++	Rechnun=	gen über	die Seel=	messen.		
	Rechnun=	gen über	den Ge=	traidboden.			
	Rechnungroße	gen über Rechnun=	die Ein= gen.	nahme,	oder		

Die Stücke, welche die Ausgaben der Zahlmeister beweisen, müssen in Fächer oder Schachteln gebracht werden, allezeit die Zahlungen von einem halben Jahrhundert zusammen; auch müssen die Rechnungen von einerlei Art beisammen bleiben, und treffende Aufschriften haben. An vielen Orten hat man die Gewohnheit, diese entscheidenden Stücke zu rollen: nichts ist unbequemer, wenn man eines aus den Paqueten herausnehmen will; man muß sie nach der Breite in ihrer ganzen Größe, nemlich in Folio, hinein legen, mit einem Bande zusammen binden, und, wenn es seyn kann, ein starkes Papier oder Pappendeckel herum schlagen; auf diesem Umschlage bemerket man den Namen und das Jahr der Rechnung, und worauf sich die Stücke beziehen.

Bisher hat man sie nur als einen Unterricht aufbewahret, wo man sich nach dreißig oder vierzig Jahren Raths erhohlen kann, um die Rechnungen der Arbeiter und die Quittungen der Zinnsmänner in den Ausgabartikeln der Zahlmeister zu rechtfertigen; aber die meisten von diesen Stücken gewähren viel größere Vortheile: als da sind, genaue

naue Berechnungen von den Ausbesserungen, welche die Zehentherren in den Parochialkirchen veranstaltet haben. Man muß fast täglich Untersuchungen über diese wichtigen Gegenstände anstellen, absonderlich wenn Kirchen von Grund aufgebaut werden sollen. Es wäre also nicht undienlich, aus diesen Paqueten von Beweißstücken alle Memoiren, Baurechnungen und Quittungen wegen Ausbesserung der Chöre und Schiffe an den Pfarrkirchen heraus zu nehmen, absonderlich seit dem Jahre 1695, wo den Zehentherren die Ausbesserung in Frankreich anbefohlen wird. Darnach sollte man die Memoiren und Quittungen in ihre eigene Kästen bringen, damit man im Fall einer Streitigkeit nicht gezwungen wäre, die ausserordentlichen Ausgabrechnungen von vielen Jahren her, nebst den darzu gehörigen Stücken, durchzugehen. Wir reden von diesem Artikel deswegen weitläufiger, weil diese Sachen sehr oft vorkommen.

Man hat auch sehr oft unter die Quittungen wichtige Stücke gelegt; Bauüberschläge und Contracte, Unterredungen und gerichtliche Augenscheine, über Häuser, Mühlen, Zwangspressen, Zehentscheunen und andere dergleichen Sachen; Ausmessungen der Felder, Wiesen und Wälder; auch zuweilen Urtheile mit der Verfahrungsart dabei, weil bei allen diesen Stücken die Unterschrift war, daß sie durch den Zahlmeister bezahlt worden seyen. Diese Stücke muß man auch aus den Paqueten herausnehmen, und in die Archive an ihren Plaz bringen: ausserdem würde man sie lange vergeblich suchen, und vielleicht gar nicht glauben, daß sie vorhanden sind.

Diese Untersuchungen erfordern viele Zeit; aber die Dienste, welche man dadurch leistet, sind der Mühe werth: man muß also nicht verdrüßlich werden.

Wir kommen abermal auf die Geschichte, die Materie bringt es mit sich: hauptsächlich in Fabrikrechnungen findet man sehr unterrichtende Anmerkungen, über besondere Facta, welche verschiedene Sachen aufklären, über historische Puncte, die man sonst in keiner Art von Monumenten findet.

Zum Beispiel will ich einige Artikel hersezen, die eine ausserordentliche Ausgabe einer Fabrikrechnung der Kirche zu Toul vom Jahr 1581 betreffen.

	Thl.	Ggr.	Pf.
„Zu Erkaufung verschiedener Violinsaiten für den Aufseher			
„über die Chorknaben ausgegeben	—	3.	8.
„Den Wecker in dem Zimmer der Küster an dieser Kirche			
„wieder auszubessern.		18.	—
„Verschiedenen Zimmerleuten für ein Feuer zu löschen, das			
„ohngefähr in dem Glockenstuhl auf dem großen Thurm			
„dieser Kirche entstanden war; am Ostertag	10.	—	—
„Den Drachen wieder zu kleiden — —		3.	8.

(Er wurde in der Bethwoche in Procession herumgetragen: ein Gebrauch, der 1703 abgeschaft worden ist,) u. s. w.

Dergleichen Auszüge aus Rechnungen würde die ganze Arbeit des Archivarius angenehm endigen, denn diese wäre die lezte, und könnte die Jahrbücher einer Kirche, wo man das Archiv eingerichtet hat, um vieles bereichern. Die Quellen wären eben so rein, als in den Documenten, und in den Capitularacten: die Wahrheit würde sich ohne alle Schminke zeigen.

Vierte Section.

Von den Todenregistern.

Auch die Todenregister der Kirchen und Klöster enthalten zuweilen Nachrichten, die dem zeitlichen Interesse einer Kirche vortheilhaft seyn können. Diese kostbaren Monumente, worein man die Namen der Wohlthäter und Stifter schrieb, wurden sonst Memoriales genannt, weil sie bestimmt waren, das Andenken einer Wohlthat von einer Zeit auf die andere fortzupflanzen. In einigen findet man die Anzeige von vielen Seelenmessen; und zu mehrerer Versicherung hat man eine gewisse Summe bestimmt, die man alle Jahre mit eigener Hand austheilte. Diese Summen wurden auf gewisse Güter angewiesen, die in dem Todenregister angezeigt werden. Sehr oft sind die ursprünglichen Documente dieser Güter durch die Zeit verlohren gegangen, man weiß ihren Ursprung nicht mehr, und auf welche Art sie zur Kirche gekommen sind: die Todenregister ziehen den Vorhang auf, und zeigen den Grund von der unbekannten Sache.

Man muß also aus dem Todenregister Auszüge auf eben so viele Papiere machen, als verschiedene Artikel darinn enthalten sind, die einige Aufmerksamkeit verdienen, damit sie in die Kästen der Documente gebracht werden können, wo von diesen Gütern die Rede ist. Wenn man aber schon mit den Inventarien angefangen hat, so muß man

am

am Rande derselben bemerken, daß man in dem Todenregister von diesem oder jenem Jahre einen Artikel dieses Jnhals findet: Obiit Riquinus Miles, qui dedit molendinum Sancti — — — &c. Da diese Verzeichnisse zu verschiedenen Zeiten geschrieben worden sind, so kann man die Zeit bei der ersten Untersuchung nach dem Alter der Schrift bestimmen; und gemeiniglich ist der Name eines ieden Monats, oder der Kalender zu Anfang eines solchen Verzeichnisses.

Fünfte Section.

Von den Saalbüchern.

Diese Verzeichnisse, Terrarii libri, Codices, Terreria, enthalten Verordnungen des Zinsherren; die Zinsbücher, Libri censuales begreifen die Ländereien, auf denen Zinsen und herrschaftliche Einkünfte liegen; die Poletica, Pollegitica, Pulegia geben die Einkünfte und Auflagen im Kleinen an, zu welchen die Besizer der Kirchen, und der Abteien verbunden waren. Die Auszugsbücher sind Nachrichten oder Register von Einkünften, Zinsen oder herrschaftlichen Rechten, und die Glauben haben, wenn neue Saalbücher gemacht werden sollen, im Fall die alten durch Kriege oder Feuer zu Grunde gegangen waren.

Alle diese Bücher haben so viele Züge miteinander gemein, daß sie sich unter verschiedenen Namen selbst wieder hervorzubringen scheinen. Sie sind in der That nichts anders als Register über die eigenen und adelichen und unadelichen Lehengüter einer Herrschaft, nebst den Zinsen, Frohndiensten, Servituten und Gülten der Vasallen. (D. Tassin.)

Diese Register müssen also nach der Zeitordnung in Fächer gestellt werden; dieß kann aber ausser dem großen Archiv geschehen, wenn es nicht Raum genug hätte, da es ohnehin keinen Theil davon ausmacht, wie in der Abtei St. Denis in Frankreich geschehen ist, und dieß kann auch hauptsächlich deswegen geschehen, damit man einem Aufseher über diese Bücher nicht das ganze Archiv anvertrauen darf, der zu seiner Erneuerung nichts nöthig hat, als flüchtige oder registrirte Nachrichten.

Es gehört nicht in unsern Plan, zu zeigen, wie man diese Bücher erneuern müsse: Herr Freminville hat diesen Gegenstand vollkommen erschöpft; unterdessen wollen wir doch denen zu Liebe, welche einige kleine Lehngüter mitten unter ihren Eigengütern haben, eine ganz einfache und gute Art anzeigen, wenn sie ihre Lehenssachen in einen guten Stand sezen wollen: sie besteht in fünf oder sechs leichten Operationen, die auch ein wenig arbeitsamer Copist verrichten kann.

1) Muß

1) Muß er alle Artikel von Lehensbriefen auf eben so viel Stücke Papier auszeichnen, als verschiedene Artikel da sind, und zu einem jeden Auszug das Datum der Empfangung, den Namen des Empfängers, und das empfangene Grundstück, das Blat, die Aufschrift des Buchs, welches man ausziehet, oder den Numero und die Bezeichnung der Declaration sezen.

2) Bei einzelnen Verordnungen muß man eben diese Arbeit vornehmen, und sie sorgfältig nach der Zeit ordnen, nach der Eintheilung der Unter- und Oberämter, und nach den Jahrhunderten in verschiedene Fascikel bringen: denn man kann nichts als diese Eintheilung machen, wenn von Lehenssachen die Rede ist.

3) Wenn man einen Nuzen von dieser Arbeit haben will, so muß man alle diese kleinen Auszüge in ein Buch zusammen schreiben, und sie nach den Oberämtern und dem Alphabet ordnen: die topographische Ordnung wäre vorzüglicher; aber sie kann nur alsdann angebracht werden, wenn man das Land und die Namen der verschiedenen Lehengüter genau kennet.

4) Dieses Inventarium wird mit zwo Tabellen geschlossen; die eine enthält die Güter, welche Frohndienste leisten müssen, und die andere die Namen der Lehengüter.

5) Mit diesen Auszügen in der Hand, muß man an alle Orte mit guten Wegweisern gehen, eine jede Landschaft untersuchen, und sie ohngefähr nach den vornehmsten Gegenden bezeichnen, nemlich nach den daran stossenden Strassen, Flüssen und andern unveränderlichen Grenzen.

6) Endlich muß man die Besizer eines ieden Cantons zu einer Versammlung beruffen, und ihnen durch eine Reihe von Saalbüchern und ununterbrochenen Declarationen beweisen, daß die Erbstücke, welche sie besizen, so viel Zins, Gült, oder Zehnten, ꝛc. abgeben müssen.

Wenn die Lehensherren ihre Verordnungen in das Lehensregister anderer Herren gebracht haben, wo die Grenzen zusammen stossen, so wird man in den Stand gesezt, den Irrthum einzusehen, und sie wieder an die ursprüngliche Herrschaft zu bringen.

Das funfzehnte Kapitel.

Plans zur Anordnung verschiedener Archive.

Nichts ist wohl willkührlicher, als die Art, die Documente zu ordnen: es ist beinahe unmöglich eine beständig gleichförmige Methode für alle Gattungen von Archiven anzugeben; das eine enthält Documente, die in einem andern völlig unbekannt sind; es zeigen sich neue Eintheilungen und Untereintheilungen, für welche man wieder

einen

einen andern Plan entwerfen muß. Alle Plans sind aber gut, wenn nur der Geist der Ordnung darinn herrschet.

Doch scheinet es mir nicht unnüz, hier verschiedene allgemeine Plans zu Anordnungen von verschiedenen Archiven zu geben: in Classen eingetheilte Plans, die man allezeit nach den Reichthum des Archivs vermehren oder verringern kann. Die Classen sollen die Hauptpunkte enthalten, unter die man vielleicht alle Stücke wird bringen können, die in einem Archive vorhanden sind; und eine Classe kann bei dem Inventarium einen besondern Band ausmachen, wenn die Materie hinlänglich ist.

Diese Plans sind übrigens nichts anders, als die zwo ersten Operationen, oder das Ausleſen der Documente, welches im fünften Kapitel empfohlen worden ist. Die folgenden Operationen sind für alle Gattungen von Archiven nothwendig; für Herrschaften mit der Landeshoheit, für Bißthümer, Capitel, Klöster, Rathhäuser, Mercantilgerichte, ꝛc.

Erste Section.

Archive einer Herrschaft mit der Landeshoheit.

Alle Documente einer Herrschaft können in zwo Hauptclassen eingetheilt werden; die eine von den Documenten, welche den Herrn allein angehen, und nichts mit seinen Vasallen gemein haben; die andere von Documenten, welche den Herrn und die Vasallen zugleich betreffen.

Die erste Classe begreift die Urkunden des Eigenthums; als: der Erbfolgen, der Theilungen, der Schlüsse, der Erwerbungen, Schenkungen, Tauschungen, eingezogener Lehen, Wiedereinlösungen, Confiscationen, unehelicher Geburten, Heimfall der Lehengüter, ꝛc.

Die öffentlichen Briefe, von der Erhöhung zu einem Herzogthum, Fürstenthum, ꝛc. und andere Verleihungen und Privilegien, die der oberste Regent dem Lande überhaupt verwilliget hat.

Die Lehenshuldigungen und Eide, welche der Herr geleistet hat.

Die Uebertragung der Pfarreien und Beneficien.

Die Aemter und die Verwaltung der Gerechtigkeit.

Die Gerichtschreibereien, Notariate und Siegelgerechtigkeiten, ꝛc.

Die Registraturen über die Ausmessung der Domainen, Abzeichnung der Grenzen und über die Marksteine.

Die Pachtgüter und Zuerkennung der Gehölze.

Die Localauflagen, und die Stücke, welche sich darauf beziehen; als Quittungen, ꝛc.

Die Anlagen zum Bauen, Ausbesserungen, Verhandlungen mit Arbeitsleuten, ꝛc.

Die Beilagen zu Processen, Urtheilssprüchen, Verordnungen und Transactionen, die der Herr mit seinen Vasallen nicht gemein hat.

In der zweiten Classe werden begriffen: die alten Eintheilungen der Ländereien.

Die Einziehungen der Lehen- und Zinsgüter.

Die von den Vasallen geleisteten Lehenshuldigungen.

Die Lehenspflichten der Adelichen, welche in den alten Registern hier und da einzeln standen.

Die Verordnungen, welche die unadelichen betreffen, und sich in dem vorigen Falle befinden.

Die Afterlehen, die Lehen- und Zinsstücke.

Die Strassengeleite und Zölle. Die Stritigkeiten wegen der Fischerei und der Jagd.

Die Rechte der Messen und Märkte. Die Zwangsrechte.

Maas- und Gewichtrechte.

Andere herrschaftliche Rechte, die nach den Gewohnheiten, Orten, und besondern Privilegien eines Landes verschieden sind.

Die Register von der Ausmessung und den Grenzen zum Vortheil den adelichen und unadelichen Besitzungen.

Die Journale, der tägliche Aufwand, und die Einnahm- und Ausgabrechnungen, die Beilagen zu den Processen, Urtheilen, Verordnungen und Verhandlungen zwischen dem Herrn und seinen Vasallen.

Wir wollen diese Sache noch deutlicher machen: Wenn ein Archivarius angestellt worden ist, um Archive in Ordnung zu bringen, so soll er 1) alle Documente und alle zerstreute Papiere zusammen bringen.

2) Eine Auswahl treffen, um Haufen oder Fascikel machen zu können, und so wie er die Papiere von einerlei Gegenstand findet, so soll er sie auf einen Papier, das auf dem Haufen liegt, bemerken; nemlich ein eigenes Stück Papier zu dem Haufen von Lehngütern, ein anders zu dem von der Gerichtsbarkeit, und so auch von den übrigen Gegenständen.

3) Wieder Fascikel über die Documente eines ieden Gegenstandes machen, und sie in ihre Ordnung bringen.

4) So viel Eintheilungen und Untereintheilungen machen, als nöthig ist, und diese Untereintheilungen müssen in numerirte Kapitel und Fascikel gebracht werden.

5) Muß er ein jedes Document genau lesen, um einen so genauen Auszug zu machen, daß man seine Zuflucht nicht mehr zu dem Document selbst nehmen darf; diesen Auszug muß er auf das Papier legen, welches um das Document geschlagen ist.

6) Auf

6) Auf einen jeden Umschlag den Namen des Orts oder Pfarrei schreiben, wie man sie in der Urkunde findet, um alle Verwirrung zu vermeiden, und sie in ihre gehörige Ordnung zu bringen.

7) Soll er die Urkunden, welche Lehengüter betreffen, sorgfältig von denen, welche nur Zinsgüter, Zehnten ꝛc. angehen, absondern.

8) Die adelichen von den unadelichen Lehen, so wie auch die Afterlehen wohl unterscheiden.

9) Wird er die Urkunden, welche ein Verhältniß mit den berührten Gegenständen haben, ordnen, nach Pfarreien, Flecken, und, um besserer Genauigkeit willen, auch nach den Gegenden.

10) Er muß alle Stücke eines Artikels und eines Numero genau untersuchen, und sie nach der Zeitordnung in das Inventarium eintragen, und das erste und lezte Stück bezeichnen.

11) Auf den Umschlag des Stücks das Kapitel schreiben, worin es sich befindet, wie auch den Numero. Wenn es das erste Kapitel, und der erste Numero ist, so kann er auf dem Umschlag des ersten Stücks schreiben: **1stes Stück, erstes Kapitel, No. 1.** und allezeit diese Ordnung beobachten.

12) Muß er auch das Kapitel mit großen Buchstaben auf ein iedes Stück schreiben. Wir wollen zum Exempel annehmen, das erste Kapitel enthalte hundert Stücke; alle diese Stücke werden von 1. bis 100. nach der Zeitordnung bezeichnet; so schreibet er auf den Umschlag eines Stücks vom ersten Kapitel, **erstes Kapitel**, vergißt aber auch den Numero nicht, ꝛc. Wenn nun ein Stück aus seiner Ordnung käme, so kann man es leicht wieder in sein Kapitel und zu seinem Numero bringen.

13) Weil es oft geschieht, daß in einem Documente von verschiedenen Sachen die Rede ist, es sey nun von Zinsen, Zehnten, Mühlen, ꝛc. so muß man diese verschiedenen Gegenstände allezeit in den Kapiteln wiederholen, die davon handeln; oder man kann wohl gar ein besonders Kapitel machen, unter dem Titel: **Generalurkunden**, oder **vermischte Urkunden.**

14) Große Herrschaften bestehen gemeiniglich aus vielen Theilen, aus Lehen, Afterlehen, ꝛc. Man muß sie von einander absondern, 1) alle Urkunden des Hauptortes; 2) diejenigen, welche die davon abhangenden Theile betreffen; 3) die Lehen und Afterlehen, und die nöthigen Untereintheilungen in Kapitel und Fascikel machen, welche Kapitel und Fascikel in Schachteln oder dicke Pappendeckel, und diese wieder in Schränke gebracht werden, die eben so, wie die Schachteln ihren Numero haben; und auf die

Schachtel muß das Kapitel von dem Gegenstand oder der Materie, die sie enthält, geschrieben werden, ohngefähr auf diese Art:

Erste Schachtel.

Burghausen.

Zweites Kapitel.

Zehnten.

15) Die gerichtlichen Acten muß man alle von einem Processe zusammen bringen; und einen historischen Auszug von denselbigen Acten machen, und ihn auf einem Papier um die Beilage herumschlagen; auch muß man der Sentenzen, Befehle und Transactionen Meldung thun, die zwischen dem Proceß ergangen seyn können, und einen genauen Auszug davon machen.

Wenn nun die Urkunden und Papiere von einer Materie so in Ordnung gebracht sind, so schreitet man zu dem allgemeinen, mit Beweisen versehenen, chronologisch- und historischen Inventarium; zu Anfang macht man eine alphabetische Tabelle von Hauptorten, Theilen, Pfarreien und Kapiteln, damit man sogleich bei dem Aufschlagen dieses Inventariums die Stücke, wovon man Gebrauch machen will, finden kann. Wenn das Inventarium fertig ist, so muß man an dem Rande zur Seite eines ieden Kapitels den Numero der Schachtel bemerken, in welcher sich das Kapitel befindet, und an der Seite eines ieden Artikels das Datum und die Signatur des Notarius; und um mehrerer Genauigkeit willen, kann man ein alphabetisches Register verfertigen, welches die Hauptworte, die Theile des allgemeinen Inventariums, die Seitenzahlen einer ieden Materie, die Numero der Schränke und der Schachteln anzeiget: dieses Register muß an den Ort in den Archiven gelegt werden, wo es am meisten in die Augen fällt.

Kurzer Entwurf eines allgemeinen und beweisenden Inventariums, über Urkunden und Papiere der Landschaft Burghausen, verfertiget auf Befehl des *** durch den Archivarius ***.

Herrschaft Burghausen in B.

Erstes Kapitel. Documente von dem Eigenthum dieser Landschaft. Schachtel 1.

Ein Document auf Pergament in lateinischer Sprache enthält die Acquisition durch den Edlen von * * * mit allen hohen, mittlern und niedern 13. Jan. 1374.

dern Rechten der Herrschaft Burghausen; Zehnten, Zinsen, Gülten und andern herrschaftlichen Rechten: (diese muß man beschreiben, so wie auch die Clausuln und wesentlichen Bedingnisse.) Die Kaufssumme betrug 10000 fl. de Dato 13. Januar, 1374. Signirt: Bourguignon. No. — — Bourguignon, Notarius. 1.

Ingleichen, eine andere Acquisition, durch den Edlen Herrn von * * * mit oben angezeigten Rechten für eine Summe von 20000 fl. den 10. April 1430. Signirt: Bartoli. Numerirt — — 10. April, 1430. Bartoli. 2.

Ingleichen, ein Vertrag zwischen dem Edlen Herrn von — — — und den Edlen von — — — wegen des Eigenthums dieser Landschaft Burghausen, worauf beede Herren Anspruch machten. (Darnach beschreibt man die Gründe der Partheien, und was in diesem Vertrag gesagt und fest gesezt worden ist, ohne eine wesentliche Clausel auszulassen.) Den 4ten Mai, 1550. Signirt: Gaillart. Numerirt — — 4. Mai, 1550. Gaillard. 3.

Ingleichen, ꝛc. (und so mit den übrigen fortgefahren.)

Burghausen.

Zweites Kapitel. Lehenssachen.

Schachtel 2.

Verzeichnisse von Lehenstücken und Huldigungen.

Eine Urkunde auf Pergament, enthält die Lehenspflichen, welche der Edle von * * * der Rechnungskammer zu Gr.* * geleistet hat, wegen der Landschaft Burghausen und aller davon abhangenden Rechte: (diese Rechte muß man sehr genau angeben.) Den 20. März, 1340. Signirt: Balan. Numerirt — — — — 20. März, 1340. Balan. 1.

Ingleichen, Lehenshuldigung, geleistet durch den Edlen von * * * dem * * * (es mag nun ein König, Fürst, oder anderer Herr seyn,) wegen besagter Landschaft und was dazu gehört, den 5ten Sept. 1380. Signirt: Bolliet. Num. — — — — 3. Sept. 1380. Bolliet. 2.

Ingleichen, ein anders, ꝛc. (und so nacheinander in der Zeitordnung fort.)

Burghausen.

Drittes Kapitel. Von den Belehnungen.

Schachtel 3.

Zinslehn des Edlen von * * * an dem Joseph Groß, Einwohner zu Burghausen, trägt drei Scheffel Getraide, (oder nach der Gewohnheit des Landes ein anders Maas; die Lage der Landschaft,) der Pfarrei besagten Orts; mit der Bedingniß, daß eine jährliche Rente von 3 fl. bezahlt werden muß. (mehr oder weniger) den 1. März, 1302. Signirt: Delphin. Num. — — 1. März 1302. Delphin. 1.

Ingleichen, Uebernahm eines Lehens von dem * * *, bestehend aus einer Wiese, oder Haus, gelegen in der Landschaft * * * in eben dieser Pfarrei, hält Hufen * * * mit einem jährlichen Zins von 55 Kreuzern und einer Taube, den — — — Sig. — — — Num. — — 2. (u. s. w.)

Burghausen.

Viertes Kapitel. Von der Gerichtsbarkeit und den davon abhangenden Rechten.

Schachtel 4.

Eine Urkunde auf Pergament, welche die Erwerbung der Gerichtsbarkeit des Herrn von * * *, von dem Herrn von * * * über die kleine Landschaft * * * enthält, nach den darin bestimmten Grenzen, (die man anzeigen muß) für eine Summe von — — —, den lezten März, 1263. Signirt: Billon. Num. — — — 31. März, 1263. Billon. 1.

Ingleichen, Sentenz des Richters — — zu — — enthaltend den gerichtlichen Beistand zum Vortheil des Herrn von Burghausen, wegen der durch den Hingang des Herrn — — erledigten Güter gelegen in dem Flecken — — — Gerichtsbarkeit von Burghausen, welche bereits von dem Gericht zu — — eingenommen waren, den 3. Sept. 1340. Sign. Brückner, Gerichtschreiber. Num. — — — 3. Sept. 1340. Brückner, Gerichtschreiber. 2.

Ingleichen, Sentenz des Richters — — zu — — enthaltend die Erlaubniß, den Galgen wieder aufzurichten, oder die hohe Gerichtsstatt in der Landschaft — —, an den Plaz — — in der Gegend — —, zur hohen Gerichtsbarkeit von Burghausen, den 10. Jun. 1430. S. — — Gerichtschreiber. Num. — — — — 3.

Inglei-

Ingleichen, Einsezung eines Richters in — — durch den Herrn von Burghausen, den 4ten Mai, 1450. Signirt: von besagtem Herrn, Num. — — — — 4.

Ingleichen, Gerichtliche Untersuchung auf Ansuchen besagten Herrns über die Grenzen der Gerichtsbarkeit von Burghausen, mit einem Verzeichnis der Häuser, der Orte und Domainen, über welche sich diese Gerichtsbarkeit erstreckt. Den 12. Jun. 1462. S. Rapillon. Num. — 12. Jun. 1462. Rapillon. 5.

Ingleichen, Register über die Versammlungen, welche durch die Justizbeamten von Burghausen in dem Flecken — — über die Strassen — — gehalten worden sind, vom Jahr 1472 bis 1570, gehörig unterschrieben, Numerirt — — — 6.

Ingleichen, Verhandlung über eine gerichtliche Sieglung in dem Hause und nach dem Absterben des — — zu — — Signirt: durch die Beamten der Landschaft Burghausen, den 3. Novemb. 1580. Num. — 7.

Burghausen.

Fünftes Kapitel. Von herrschaftlichen Rechten. Schachtel 5.

Recht des Zolles.

Patent des — — enthält die Erlaubniß für den — — Herrn zu — über das Zollrecht in der ganzen Landschaft von Burghausen, durch die Orte — — — über dem Fluß — —, mit der Bedingniß, die Strassen und Brücken zu unterhalten, den 4. April, 1314. Sign. durch den K. — — Num. 1.

Ingleichen, gerichtliche Untersuchung über die Grenzen dieses Zollrechts, geschehen auf Ansuchen des — — durch den — — den 10. März, 1350. Num. — — — 2.

Recht des Fiscus.

Ingleichen, Zuerkennung des Rechts herrnlose Sachen einzuziehen, in der ganzen Landschaft Burghausen, verliehen dem Herrn — —, durch den K. — — mit Bedingnissen und Beschwerungen, (die man der Länge nach beschreiben muß,) den — — — S. — — Notar. Num. — 3.

Rechte

Rechte der Zungen.

Ingleichen, das Recht der Zungen von einem ieden Ochsen, Kuh, Kalb, Schaaf, ꝛc. die in der Fleischbank der Stadt Burghausen geschlachtet werden, verliehen durch den K. — — dem Herrn — — (man sezt allezeit die Eigenschaften, Beschwerungen und Bedingnisse darzu, wenn einige angezeigt sind.) Den 20. Jul. 1410. S. — — Notar. Num. — 4.

Steuerrechte.

Ingleichen, Sentenz des Obergerichts zu — — wodurch der Herr — — in dem Besiz des Steuerrechts auf Kaufmannswaaren und Lebensmittel, die auf den Messen und Märkten besagter Stadt verkauft werden, geschüzt wird, den 4. Apr. 1430. S. Durel, Gerichtschreiber. Num. — 5. — 4. Apr. 1430. — Durel.

Recht über das abgemessene Getraid.

Ingleichen, Ein Befehl, vom 3ten Mai 1570, wodurch das Urtheil des Richters zu — — vom 7ten Jun. 1568, bestättiget wird, daß dem Herrn — — das Recht von allem abgemessenen Getraide auf dem Markte zu — — etwas gewisses zu nehmen, zustehe. S. — — Num. — 6.

Rechte der Fischerei und der Jagd.

Ingleichen, Urtheil, welches den Herrn — — in dem Besiz der Fischerei auf dem Flusse — — von — — bis — — schüzet, den 1. März, 1350. S. — — Num. — — — 7.

(Eben so verfährt man mit den Documenten über die Jagd.)

Anmerkung. Man kann auch eben so viel Kapitel machen, als verschiedene Rechte sind, nemlich, ein Kapitel von den Zöllen, ꝛc. allezeit nach der Zeitordnung.

Burghausen.

Sechstes Kapitel. Von den Mühlen und dem Zwangsrechte. Schachtel 6.

Urtheil des Gerichts zu — — wodurch der Herr — — in dem Zwangsrechte geschüzet wird, mit dem Bedeuten, daß kein Einwohner der Stadt — — auf keiner andern Mühle soll mahlen lassen, als auf der Mühle — — bei Straffe — — den 4. März, 1340. S. — — Num. — 1.

Inglei-

Ingleichen, Vertrag zwischen dem Herrn von — — und den Einwohnern besagter Stadt über das bestimmte Recht des Getraidmahlens, daß besagte Einwohner in der angezeigten Mühle sollen mahlen lassen; und in dem Vertrage ist bestimmt, daß man von einem ieden Scheffel für das Mahlrecht abgeben muß — — den 8. Jun. 1402. S. — — Notar. Num. 2.

Ingleichen, (u. s. w.)

Burghausen.

Siebentes Kapitel. Von den Backöfen und dem Zwangsrechte. Schachtel 7.

(Nach Art des vorhergehenden Kapitels über die Mühlen.)

Burghausen.

Achtes Kap. Von den Zinsrechten in vier Abtheilungen. Schachtel 8.

Erste Abtheilung. Von der Erlangung der Zinse.

Verkauf an den Herrn — — durch den — — mit 2 Thl. 3 Ggr. 6 Pf. Zins, betreffend die Einnahme der Lehensgebühren und Handlohn über die Privathäuser — — zu, oder über die Grundstücke, haltend — — liegend — — für eine Summe von — — den 4. Mai, 1370. S. — — Notar. Numerirt — — — 1.

Ingleichen, Tausch zwischen dem Herrn — — und dem Bürger — — wodurch besagter Herr, besagtem Bürger abtritt 50 Kr. 3 Pf. Rhn. iährlichen Zins, haftend auf einer Wiese, Feld, 2c. enthaltend — — liegend — — wogegen ihm der Bürger abtritt 50 Kr. 3 Pf. Rhn. iährlichen Zins, haftend auf einem Haus und Wiese, enthaltend — — liegend — — den 28. Sept. 1380. S. — — Notar. Num. — — 2.

(u. s. w.)

Burghausen.

Achtes Kap. Zweite Abtheil. Von Pachtgütern und Erbzinslehen.

Erbzinslehn des — — von dem Herrn — — über ein liegend Gut in — — enthaltend — — nach den Grenzen und anstossenden, (die man

beschreibt,) mit einem jährlichen Zins von 6 Pf. Rhn. mit Vorbehaltung des Obereigenthums, Handlohns, ꝛc. den 2. Apr. 1350. S. — — Notar. Numerirt — — — — 1.

Ingleichen, Erbzinslehn, (u. s. w.)

Burghausen.

Achtes Kapitel. Dritte Abtheilung. Uebernehmungen.

Uebernehmung des Herrn — — von dem Herrn — — eines Stück Feldes enthaltend 10 — — liegend — — (man muß die Grenzen und Nachbarn anzeigen,) mit 10 Kr. 2 Pf. jährlichen Zins; darauf haftend Handlohn und alle andere herrschaftliche Rechte, den 3. Decemb. 1410. S. — — Notar. Num. — — — 1.

Ingleichen, Uebernahm des Herrn — — von dem Herrn — — eines Weinbergs, liegend — — (u. s. w.) Num. — — — 2.

Burghausen.

Achtes Kapitel. Vierte Abtheilung. Verkaufe, Tausche, Erbtheilungen, von denen besagter Herr die herrschaftlichen Gebühren erhebt, geschehen . . .

Verkauf geschehen durch Peter M. — — Bürger zu — — an Georg P. — — Bürger und Schultheis besagten Orts, eines Stück Feldes enthaltend drei Morgen in dem Amte — — Pfarrei — — mit 3 Pf. jährlichen Zins an den Herrn von Burghausen, den — — S. — — Notar. Num. 1.

Ingleichen, Tausch geschehen zwischen dem Joh. Ch. — — Kaufmann zu — — eines Theils, und den Heinrich D. — — Bürger besagten Orts, andern Theils, in welchem Ch. — — dem D. — — abtritt ein Stück Wiese in dem schönen Wiesgrunde der Pfarrei — — haltend Tagwerk — — dagegen überläßt D. — dem Ch. — ein Feld auf der Flur von P. — haltend guten Lands Tagwerk — — den 3. Octob. 1384. S. — — Num. — — — — 2.

Anmerkung. Zu einem jeden Artikel der vier Abtheilungen, welche das achte Kapitel ausmachen, sezt man die Stücke, die in der Folge darzu gekommen seyn können, als Verträge, Urtheilssprüche, ꝛc.

Burghausen.

Neuntes Kapitel. Zehnten.

Schachtel 9.

Verkauf des Herrn — — an den Herrn — — betreffend das Zehentrecht aller Arten von Getraiden in der Gegend von — — nach den angezeigten Grenzen, (müssen bemerkt werden,) und zwar für eine Summe von — — den 1. Jun. 1330. S. — — Notar. Num. — 1.

Ingleichen, Vertrag oder Vergleich zwischen — — und — — wegen der Einnahme des Zehntens von einem Stücke Felds, enthaltend — —, welchen beede besagte Theile haben wollten. (Man zeigt die Gründe beeder Theile an, und was fest gesezt worden ist, bemerkt man auf diese Weise:) Durch diesen Vergleich ist fest gesezt worden, daß das Zehentrecht von besagtem Felde gegen Morgen bleiben und gehören soll dem — — und gegen Abend dem — — nach den Grenzsteinen, welche beede Theile haben sezen lassen, den 3. Febr. 1400. S. — — Notar. Num. — 2.

Ingleichen, Sentenz, (u. s. w.)

Burghausen.

Zehntes Kapitel. Holzungen und Forste.

Schachtel 10.

Vertrag zwischen dem Herrn — — und dem Bürger — — wegen des Eigenthums eines Waldes von Bauholz, liegend im — —. (Man erzehlt die Gründe der Partheien und was ausgemacht worden ist.) Durch diesen Vertrag wurde fest gesezt, daß besagter Wald dem Herrn — — verbleiben soll, wie ihn seine Vorfahren, die Herren von — — genüzt haben: Ferner, daß besagter Bürger Brennholz zu seinem Gebrauch daraus nehmen kann, (und noch andere Clauseln,) den 12. Febr. 1372. S. — — Num. — 1.

Ingleichen, Sentenz des Gerichts zu — — gefällt als das Waldrecht in dem Gehölze von — — streitig gemacht werden wollte, durch den — — in welcher der leztere verurtheilt wurde, von seinem vermeintlichen Rechte abzustehen, und dem Herrn von B. Kosten und Schäden zu ersezen: den 5. Apr. 1430. S. — — Gerichtschr. Num. — — — 2.

Ingleichen, Urtheil, (u. s. w.)

Burghausen.

Eilftes Kapitel. Domainen oder Feldgüter.

Schachtel 11.

Verkauf an den Herrn — — von dem — — betreffend ein Feld, haltend — — liegend — — (man beschreibt die Grenzen und Nachbarn) für eine Summe von 50 fl. Rhn. den 14. Mai, 1381. S. Daniel. Num. - 1.

Ingleichen, ein anderer Verkauf an den Herrn — — betreffend eine Wiese in — — haltend — — Tagwerk, für eine Summe von — — (mit den Bedingnissen,) den — — S. — — Num. - - 2.

Ingleichen, ein Pacht auf neun Jahre von dem Herrn — — an dem P. — - begreifend ein Feld und eine Wiese liegend - - iährlicher Zins 10 fl. Rhn. (das Datum und die Signatur des Notar.) Num. - 3.

Burghausen.

Zwölftes Kapitel. Stiftungen.

Schachtel 12.

Eine Urkunde auf Pergament, enthält eine Stiftung des Herrn Jacob von Burghausen, wöchentlich eine Messe auf dem Altar in der Capelle des heil. Michaels zu lesen; für welche Messe er verspricht und sich verbindet iährlich am Michaelsfeste dem Priester, welcher die Messe halten wird, zu bezahlen eine Summe von 50 fl. Rhn. (wenn Clauseln dabei sind, so muß ihrer Meldung geschehen.) Den 1. März, 1520. S. Bolliet. Num. - 1.

Ingleichen, (u. s. w.)

Burghausen.

Dreizehntes Kapitel. Familienurkunden zur Genealogie.

Schachtel 13.

Burghausen.

Vierzehntes Kapitel. Saalbücher.

Das Saalbuch wird nach dem Inhalt, nach den Blättern und nach der Zeitordnung beschrieben.

Anmerkung. Wenn man etwas fehlerhaftes in dem Saalbuche findet, als zerrissene, zerschlagene oder verdorbene Blätter, so muß man sie anzeigen. Diese Bücher kommen gemeiniglich unten in den Kasten, weil sie nicht in die Schachteln gebracht werden können; deswegen handelt das lezte Kapitel davon, damit weder das Inventarium, noch die Schachteln in Unordnung gebracht werden. Dieser Plan, welcher nur den Hauptort einer Herrschaft angehet, kann auch bei den Nebenorten und Pfarreien, so wie bei den Lehen- und Zinsgütern angebracht werden.

Tabelle der Kapitel,

die in dem gegenwärtigen Inventarium enthalten sind.

Burghausen.

		Seiten
Kapitel 1.	Documente des Eigenthums über besagte Landschaft	19
Kapitel 2.	Lehenspflichten und Lehenshuldigungen	20
Kapitel 3.	Lehensübernehmung	ebend.
Kapitel 4.	Gerichtsbarkeit, und davon abhangende Rechte	21
Kapitel 5.	Herrschaftliche Rechte	22
Kapitel 6.	Mühlen und Zwangsrecht	23
Kapitel 7.	Backöfen und Zwangsrecht	24
Kapitel 8.	Zinsrechte, in vier Abtheilungen	ebend.
Kapitel 9.	Zehnten	26
Kapitel 10.	Holzungen und Forste	27
Kapitel 11.	Domainen und Feldgüter	ebend.
Kapitel 12.	Stiftungen	28
Kapitel 13.	Familienurkunden zur Genealogie	29
Kapitel 14.	Saalbücher	30

Kunzdorf,

zu der Herrschaft Burghausen gehörig.

Kapitel 1.	Documente des Eigenthums	∞
Kapitel 2.	Unterthanen und ihre Pflichten	∞
Kapitel 3.	Gerichtsbarkeit und die davon abhangenden Rechte	∞

Engthal.

Eine Pfarrei von Burghausen.

Kapitel 1.	Eigenthums- und Zinsrecht	∞
Kapitel 2.	Zehnten	∞

Wurzhof.
Ein Lehengut von Burghausen.

Seite
Kapitel 1. Lehenspflichten und Lehenshuldigungen - - - - oo
Kapitel 2. Belehnungen - - - - - oo
(u. s. w.)

Anmerkung. Wenn eine solche Herrschaft mehr zugehörige Orte oder Lehengüter hätte, so müßte man eine alphabetische Tabelle machen, nemlich anstatt mit dem Hauptort anzufangen, müßte man nach den Buchstaben A. B. C. u. s. w. gehen; und allezeit die Kapitel dabei anzeigen. Ueber die Stadtarchive macht man auch eine alphabetische Tabelle nach den Materien, wie wir bald ein Beispiel geben werden.

Kurzes Verzeichnis
alles dessen, was zur Herrschaft Burghausen gehöret.

Die Herrschaft Burghausen besassen im Anfang des zwölften Jahrhunderts die Herren von Th. und V. welche die Stadt im Jahr zwölfhundert und einige Jahre darüber aufbauen liessen; sie haben diese Herrschaft besessen bis gegen das Jahr — — dann verkauften sie solche an - - der sie besaß bis — — dieser verkaufte sie an — — Präsidenten des Gerichts zu — — dessen Sohn - — verkaufte sie an — — Oberfinanzbeamten zu — —, welcher an dem erhabensten Ort der Stadt ein schönes Schloß auf die Ruinen des alten hat erbauen lassen. Dieses Schloß hat die Aussicht auf den Fluß — — von dem es nur zweihundert Schritte entfernet ist, und in einen Theil des Landes Br. — — in der Provinz — —. An der Seite dieses Schlosses sieht man Weinberge, die sich bis an den Flecken Kunzdorf erstrecken, unter welchen ein schöner Wiesgrund ist, der von dem Bach F. — — gewässert wird.

In der Stadt ist ein großes Kaufhaus, auf welchem Getraid und Mehl aufgeschüttet ist; und wo allerlei Stoffe und Kaufmannswaaren feil sind. Die Stadt hat iährlich sechs Messen, und alle Montag einen Markt.

Es ist ein Justizbeamter da, der **Kastellan** genannt wird, und in der Stadt und in dem darzu gehörigen Lande die niedere Gerichtsbarkeit und die Policei ausübet. Der Siz der hohen Gerichtsbarkeit ist zu — — und wenn appellirt wird, zu — — und zulezt bei dem höchsten Apellationsgerichte zu R — —. Es ist auch eine Stiftskirche zu Burghausen die unter der Pfarrkirche stehet, einen Dechanten, vier Chorherren, und einen Pfarrer hat.

Die Landschaft Burghausen steht unmittelbar unter dem K. — — und begreift - - Pfarreien.

Die

Die Herrschaft besteht in der hohen, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit, den Rechten der Jagd, der Fischerei, der Zölle, der herrnlosen Sachen, der Besteuerung und der Zungen von Thieren, welche in der Fleischbank dieser Stadt geschlachtet werden, dem Rechte der Auflagen, auf Mühlen, Backöfen, Zwangsrechte, Domainen, Felder, Wiesen, Wälder, Gemeinen, Weiden, Lehen, Zinse, Gülten und andern herrschaftlichen Rechten.

Anmerkung. Alle Hoheitsrechte hierüber, die hohe Gerichtsbarkeit ausgenommen, sind dem Herzog von -- -- zuständig, so wie auch die Ernennung des Dechanten und der Chorherren. (Wenn in einer beträchtlichern Herrschaft andere Rechte und historische Nachrichten vorkommen, so muß man ihrer Meldung thun.)

Zweite Section.

Archiv eines Erzbisthums oder Bisthums.

Die herrschaftlichen Einkünfte eines Bisthums, und die Documente, welche den Kirchsprengel angehen, werden die zwo Hauptabtheilungen, oder Classen, eines bischöflichen Archivs ausmachen, nemlich das Weltliche und das Geistliche.

Was das Weltliche anbetrift, so wollen wir hier nicht wiederholen, was in der vorhergehenden Section gesagt worden ist. Ein jedes Amt des Bisthums wird eine besondere Classe und einen besondern Schrank formiren.

Das Geistliche theilet sich in Archidiaconate, Abteien, Capitel, geistliche Gemeinheiten, ꝛc. Das Archidiaconat, und die Documente, welche dahin gehören, stehen voran, dann theilet man ein iedes Archidiaconat in Decanate nach geographischer Ordnung; nemlich das Archidiaconat der Stadt und das Weichbild wird voran angesezt, und so entfernt man sich immer weiter, bis zu dem äussersten. Die Decanate werden selbst wieder in Pfarreien, nach alphabetischer Ordnung, wegen ihrer großen Anzahl, eingetheilet.

Die Abteien, die Capitel, die Manns- und Frauenklöster gehen auch nach alphabetischer Ordnung, so wie auch die Titularprioreien, die Güter der Conventualen, die Bettelmönche; nach diesen folgen die Kisten, welche betreffen: die Aufseher über die Schulen, männlichen und weiblichen Geschlechts, die barmherzigen Schwestern in den Hospitälern, die Eremiten. Andere für die Dispensationen der Verwandschaft, Berichte von kirchlichen Rechten, die bischöfflichen Befehle, die Briefe des Landesherrn, wegen der öffentlichen Gebethe, die Synodalstatuten, die Büchercensuren, die Briefe, welche des Aufbehaltens würdig sind. Die Processe mit der ganzen Stadt, und besonders mit dem Capitel der Cathedralkirche, werden einen besondern Theil des Archivs ausmachen.

In den Kisten, welche die Documente der Pfarreien enthalten, wird man finden, was die Fabriken angehet, die Stiftungen, die Untersuchungen, und die Verordnungen

wegen

wegen Ausbesserung der Kirchen, die Capellen mit ihren Anlagen und Einkünften. In denen, welche die geistlichen Gemeinheiten betreffen, wird man finden, die vorgenommenen Untersuchungen, die Einkleidungen, die Professe, die Vereinigungen, ꝛc.

Darnach werden die Register der bischöfflichen Kammer geordnet, wenn sie vorher nach alphabetischer Ordnung bezeichnet sind: das erste A, das andere B, u. s. w.

Zu Ende eines jeden Bandes macht man auch ein alphabetisches Register, worein alle Acten des Registers mit den Blatweisungen verzeichnet werden, und so durch alle Bände; und alle diese Tabellen werden nachgehends in ein einziges Buch geschrieben, welches statt eines Manuals ist.

Alle bischöffliche Befehle, welche durch den Secretair des Bischofs ausgefertigt werden, die das allgemeine Interesse betreffen, und Beneficialsachen, werden in die öffentlichen Acten eingetragen, damit die Data versichert werden; welches auch die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung vertritt.

Die Register, welche die Gerichtschreiber der kirchlichen Acten führen, nemlich die Anordnungen der Beneficien, die Bannbullen, die Dispensationen überhaupt, die Unterdrückung der Urkunden, die Vereinigung der Beneficien, ꝛc. müssen in eben der Ordnung gehalten werden, wie bei der bischöfflichen Kammer, sowohl in Ansehung der Numern, als der Tabellen.

Das Concilium zu Rouen, vom Jahr 1581, befiehlt den Bischöffen, daß sie ihren Secretairen einen gewissen Plaz anweisen sollen, damit daselbst allezeit aufbewahret werden können, die Register der Ordinationen, der Besiznehmungen, der Ertheilungen, und andere Acten, die von den Bischöffen oder ihren Verwesern ausgegangen sind, damit sie nicht verlohren gehen, und daß man Auszüge und Copien davon machen kann, wenn es nöthig ist: Præcipitur Episcopis, ut certum locum secretariis suis assignent, ubi Registra ordinationum, provisionum, collationum, & aliorum actorum a dictis Episcopis seu eorum Vicariis emanatorum perpetuo custodiantur, ne earum rerum pereat memoria, & inde exempla seu extractus, cum necessarium fuerit, petantur.

Wir geben hier die Eintheilung der Documente und Papiere eines bischöflichen Archivs, und stellen sie vor, wie sie in dem ganzen Archiv gestellt oder gelegt werden sollen. Nach diesem Muster kann man auch die andern Arten von Archiven beurtheilen, mit denen wir uns in diesem Kapitel beschäftigen.

Archidiaconat von St. Paul.

Decanat der Stadt.

Pfarreien	— —	— —
St. Anna.	St. Brigitte	St. Niclas.
St. Lorenz.	St. Edmund	St. Peter.
St. Egyd.	St. Hubert.	St Ludwig.
St. Veit.	St. Michel.	U. L. F.

Decanat Windsp.

Kisten	der	Pfarreien
	des	
Decanats	von	Windsp.
A,	B,	C, u. s. w.

Decanat von M.

Kisten	der	Pfarreien
	des	
Decanats	von	M.
A,	B,	C, u. s. w.

Decanat von W.

Kisten	der	Pfarreien
	des	
Decanats	von	W.
A,	B,	C, u s. w.

Capitel.

Cathedral-kirchen.	Collegiat-kirchen.	St. Margareth.
St. Agnes.	St. Walpurg.	St. Dionys.

Abteien und Convente.

Regulirte Chorherren.	Benedictiner.	Bernhardiner.
Prämonstratenser.	St. Julian.	u. s. w.

Titular-Prioreien.

Kisten	der	Prioreien.
Titulare Conventual	mit	ihren Gütern.
und	Kloster	diensten.

Geistliche Gemeinheiten.

Heil. Sacram.	Große Ordnung	Dritte Ordnung.	Urselinerinnen.
Andere	Kisten der	Religiosen	der Diöces.
A.	B.	C.	u. s. w.

Bettelmönche.

Franciscaner.	Barfüsser.	Capuciner.	Minimi.
Andere	Kisten der	Bettelmönche	der Diöces.
A.	B.	C.	u. s. w.

Verschiedene Materien.

Briefe des Landesherrn.	Bischöffliche Befehle.	Synodal-Statuten.	Wiedervereinigung der Beneficien.
Lehrer der Schule.	Lehrerinnen der Schule.	Barmherzige Schwestern.	Dispensationen.
Büchercensuren.	Kirchliche Berichte.	Briefe der Diöces.	Historische Nachrichten.

Register des Secretariats.

—	A	—	B.	—	C.	—	D.	—	E.	—	F.	—
—	G.	—	H.	—	I.	—	K.	—	L.	—	M.	—

Kisten zu gedruckten Sachen.

Briefe der	4 geringsten	Subdiaconate.
Priester,	Visitation.	Ordination.

Dritte Section.

Archiv einer Cathedralkirche.

Alle Documente einer Cathedralkirche können in zehn oder zwölf Classen eingetheilt werden, vorausgesezt, daß nur eine Herrschaft oder Probstei auffer der Hauptstadt darunter stehe; denn so viel ihrer mehr wären, so viel Classen müßte man noch darzu sezen. Und eine iede Classe, wie bereits gesagt worden, wird nach der Menge der Materien eines oder mehr Bücher des Inventariums ausmachen.

Erste Classe. Diplome der Oberherren.

Päbstliche Bullen, Urkunden der Bischöffe, Diplome der Kaiser, Patente der Könige, öffentliche Briefe der Fürsten und Herzoge.

Zweite Classe. Geistliche Gerichtsbarkeit.

Proceß mit den Herren Bischoffen, wegen der Gerichtsbarkeit.
Gerichtspflege des Capitularbeamten.
Jurisdiction während der Vacanz des bischöfflichen Stuhls.
Gerichtsbarkeit des Capitels über die Glieder der Kirche.

Dritte Classe. Processe mit verschiedenen Kirchen.

Proceß mit dem Kapitel an der Collegiatkirche der Stadt.
— — mit den regulirten Chorherren von St. — —
— — mit den Stadtpfarrer wegen der Jurisdiction.
— — mit der Benedictiner-Abtei vor der Stadt.
— — mit der Schule, wegen der Stipendien, wegen der Processionen, ꝛc.

Vierte Classe. Weltliche Gerichtsbarkeit.

Processe und Verträge mit den Rathsherren der Stadt.
— — mit dem Magistrat wegen Errichtung eines Amtes, und wegen der hohen Gerichtsbarkeit in dem Kloster.
Interventionen, um die Rechte der Kirchenbedienten aufrecht zu erhalten.
Siegelgerechtigkeiten, und das Recht an den Hof zu appelliren.
Die Rechte des Maases, die Auflagen auf gewisse Lebensmittel und andere Sachen.
Befreiung von Einquartierungen, ꝛc.

Fünfte Classe. Häuser und Zinsen in der Stadt.

Kirchenhäuser, wovon die Einkünfte dem Capitel gehören.
Häuser, die zu vermiethen sind, Klosterquartier.

Andere, U. L. F. Quartier.
noch andere, ohnweit dem Flusse, ꝛc.
Einkünfte von Grundstücken, und zwar an Häusern in der Stadt.
Andere kleine Zinse und Renten vor der Stadt, ꝛc.
Wind- oder Wassermühlen an der Stadt.

Sechste Classe. Kleine Herrschaft von St. B.

Flecken St. B. — als der Hauptort der Herrschaft.
Flecken St. A. Flecken St. Cl. und andere kleine Flecken und Dörfer, die zu eben dieser Herrschaft oder Probstei gehören, alle in Hoheitsrechte, Nießrechte, Lehenssachen, Gehölze und andere generische Benennungen abgetheilt, wie sie in dem sechsten Kapitel dieses Werks angezeigt worden sind.

Siebente Classe. Vorrechte und hohe Personen der Kirche.

Großdechant. Großarchidiacon. Archidiacon. Großcantor.
Schazmeister. Scholasticus. Almosenpfleger. der Theologie Doctor.
Beneficien, welche das Capitel ausser denen, die bei ieden Flecken angeführet worden sind, zu vergeben hat.

Achte Classe. Capellans und Kirchenbediente.

Capelle der heil. Anna. Capelle des heil. Blasius. St. Gotthard; und so alle Capellen die zu der Hauptkirche gehören, wie auch andere von ihr abhangende Kirchen. Voran ist eine Kiste für die Capellen überhaupt.
Vicarien. Untercantor. Der Pförtner. Der Küster. Der Leser. Briefschreiber.
Unterdiacons. Aufseher über die Musik und Chorknaben. Um Lohn gedungene Sänger. Unterbediente der Kirche.

Neunte Classe. Aemter unter der Administration des Capitels.

Fabrik. Schriftliche Zeugnisse von Reliquien. Die Reliquienkästen.
Hospital. Aufseher, Oekonome oder Einnehmer, Visitationen, ꝛc.
An der Kirche errichtete Brüderschaften, ꝛc.

Zehnte Classe. Ceremonien und Gebräuche.

Statuten der Kirche, nebst den Befehlen, die gleiches Inhalts sind.
Papiere, welche die Ceremonien bei gewissen ausserordentlichen Gelegenheiten betreffen.
Rang der Magistratspersonen in dem Chor, Proceßionen. Te Deum, &c.
Andere, welche die Gewohnheiten und Gebräuche der Kirche betreffen.
Historische Monumente zur Aufklärung der Geschichte der Kirche.

Eilfte Classe. Verschiedene Materien.

Wege und Zölle für die Güter, welche an den Grenzen liegen. Processe mit den Pachtern der Domainen.

Auflagen, Geleite und Weggelder, Salzsteuerfreiheit, Abgaben an den Landesherrn. Wasser und Forste, Verzeichnisse der Unterthanen.

Auflagen überhaupt. Verordnungen über diesen Punct.

Ausbesserungen der Parochialkirchen, im allgemeinen.

Processe wegen Ausrottung der Kezer.

Folge der Domherren und Testamentsausrichtungen.

Das Recht zu siegeln, zu Inventiren und die Mobilien in Domherrnhäusern zu verkaufen; und zwar durch die Beamten des Capitels. (Dieser Artikel kann auch in die Classe der weltlichen Gerichtsbarkeit kommen.)

Zeugnisse von den Studien der iungen Domherren.

Zwölfte Classe. Schaz.

Unter diesem allgemeinen Namen, kann man alle Stücke begreifen, welche aufbehalten zu werden verdienen, und welche in keine der vorigen Classen haben gebracht werden können.

Darnach werden die abgeschriebene Documente, die Capitularregister, die verschiedenen Gattungen von Rechnungen, die Todenregister, die alten Verzeichnisse von Pachtgütern, ꝛc. in die Fächer gebracht.

Vierte Section.

Archiv einer Collegiatkirche.

Zwischen den Archiven einer Cathedralkirche und einer Collegiatkirche ist ein geringer Unterschied; ausser gewissen Würden, und was die Sedisvacanz betrift, und die Streitigkeiten mit den Herren Bischöffen wegen der Gerichtsbarkeit. Die übrigen Materien können in eben die Classen eingetheilt, und nach unsern einmal festgesezten Grundsäzen geordnet werden, die man bei allen Arten von Archiven anwenden kann.

Fünfte Section.

Archiv einer Abtei, oder einer Priorei.

Die natürliche Eintheilung einer Abtei oder Priorei formirt drei Classen: Einkünfte des Abts, Einkünfte der Conventualen, und Klosterbedienungen.

Erste Classe. Einkünfte des Abts oder des Priors.

Privilegien der Abtei oder der Priorei, überhaupt.
Processe mit den Religiosen, wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit.
Weltliche Gerichtsbarkeit des Abts oder des Priors.
Grundstücke in der Gegend des Hauptortes, um Geld oder um Getraid verpachtet.
Eben auf diese Art verpachtete Grundstücke in den Pfarreien, die zur Abtei oder Priorei gehören.
Einkommen an Geld oder Getraid von dem Hauptort und desselbigen Gegend.
Erwerbung der Güter, Wasser und Forste und andere Materien; abgeschriebene Urkunden, Rechnungen, Verzeichnisse und andere Bücher.

Zweite Classe. Einkünfte der Conventualen.

Diese zweite Classe leidet eben die Untereintheilungen, wie die erste, nemlich an Geld, Körnern, Zinsen, ꝛc.

Dritte Classe. Klosterbedienungen.

Conventualpriorei. Unterpriorei. Küsteramt. Almospflege, Spitalpflege, und andere. Ein jedes von diesen Aemtern hat sein Einkommen von Grundstücken oder Zinsen, wovon die Urkunden nach der gewöhnlichen Ordnung einzutheilen sind.

Sechste Section.

Archiv eines Rathhauses.

In großen Rathhäusern geben die Documente Materien genug, daß man sie in acht Classen eintheilen kann.

Erste Classe. Privilegien.

Die Diplome der Kaiser wegen Ertheilung der Privilegien und Befreiungen der Stadt.
Patente des Landesherren, Schuz und Schirm der Stadt und Bestättigungen der Privilegien betreffend.
Päbstliche Bullen wegen gewisser Privilegien, Indulgenzen, ꝛc.
Urkunden der Bischöffe, die Jurisdiction betreffend, ꝛc.
Oeffentliche Briefe der hohen Fürsten des Landes, ꝛc.

Zweite Classe. Stadtregiment.

Jurisdiction über die Bürger in der Stadt und in den Vorstädten.
Alte Rechte, betreffend die Verwaltung der Policei, ꝛc.

Errichtung der Messen und Märkte in der Stadt, Vorstädten und der nechsten Gegend.
Verzeichnisse von der Maas- und Gewichtaiche.
Urtheile und Straffen wider Verbrecher.
Oeffentliche Magazine von Getraid, Mehl, ꝛc.
Verpachtungen verschiedener Rechte der Stadt, ꝛc.

Dritte Classe. Kriegsstaat.

Wohnungen der Kriegsleute bei den Bürgern.
Listen und Stände der Bürger, welche die Anlagen der Stadt tragen müssen, und welche davon frei sind.
Erwerbung der Ländereien, und andere Stücke, welche den Bau und Unterhalt der Casernen betreffen.
Briefe von Commissairen, wegen Einquartierungen.
Abschiede, Zeugnisse und andere Materien, welche den Kriegsstaat in einer Stadt betreffen, wo Garnison liegt.

Vierte Classe. Ehrenvorzüge.

Vorsiz der Magistratspersonen bei Proceßionen, ausserordentlichen Staatszusammenkünften; Rang in der Cathedralkirche.
Annahme und Eide der Unterbeamten.
Beständige Schultheissenstelle, ꝛc.

Fünfte Classe. Processe mit den Geistlichen.

Gerichtliche Verhandlungen, Tractate, Verträge, Urtheilssprüche, Befehle des Oberherrn, in verschiedenen Sachen über verschiedene Gegenstände.
Processe mit dem Herrn Bischof, mit dem Capitel an der Cathedralkirche.
— — mit der Collegiatkirche von — — mit der Abtei von — —
— — mit der Priorei von — — mit den Religiosen von — —
Papiere, welche die Errichtung der Klöster für Bettelmönche in der Stadt und in den Vorstädten betreffen.

Sechste Classe. Nuzniesungen, verpachtet.

Häuser in der Stadt vermiethet.
Quartier des Hospitals, Quartier von St. Johann, ꝛc.
Vererbte oder auf Lebenszeit verpachtete Häuser.
Gärten in den Stadtgräben, ꝛc.
Gärten, nahe an der Stadt, verpachtet.
Felder, Wiesen, Pachtgüter, ꝛc.

Siebente Classe. Zinse auf Grundstücken.

Renten, die auf Häusern in der Stadt liegen.
Quartier des Hospitals, des Salzmarkts, ꝛc.
Renten von Erbschaften nahe vor der Stadt.

Achte Classe. Verschiedene Materien.

Auflagen auf die Bürger von verschiedenen Zeiten.
Erlaubnisse für Sachen, die in die Stadt kommen.
Thore, Zölle und Weggelder, der Stadt gehörig.
Bauung und Unterhaltung der Brunnen, Spaziergänge, Gebäude und andere öffentliche Sachen, sowohl alte als neue.
Verzeichnisse der Berathschlagungen bei den Versammlungen der Stadt.
— — — von Mandaten, die in der Stadt gegeben worden sind.
— — — von Zuerkennungen, wenn sie nicht auf einzelnen Papieren sind ꝛc.

Siebente Section.

Archiv einer Gemeinheit von Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern.

Die Archive der Kaufmannschaft, Fabrikanten, Künstler und Handwerker sind gemeiniglich sehr eingeschränkt. Man findet nicht, daß sie Stücke enthalten, wie in den festen Schlössern, Cathedralkirchen und Klöstern, welche durch ihre Dauer den Verwüstungen der Kriege und des Feuers, der Unwissenheit und der Zeit getrozt haben. Die ältesten Documente, welche dergleichen Gemeinheiten aufzuweisen haben, sind erst von den Zeiten, da die Künste wieder auflebten. Man wird also nicht mehr als ein Inventarium zu allen Documenten nöthig haben; und wenn man alle unnüze Stücke auf die Seite geschaft hat, welche in diesen Archiven gemeiniglich in größerer Anzahl sind, als in einem ieden andern, so wird man aus dem, was man erhalten will, füglich sechs Classen oder Abtheilungen machen.

Erste Classe. Privilegien.

Von dem obersten Landesherrn ertheilte Freiheiten, sowohl wegen Errichtung der Gemeinheit, als wegen Erhaltung und Vermehrung ihrer Privilegien, nebst der Registrirung dieser Freiheitsbriefe an den Höfen und bei den Gerichten.

Zweite Classe. Statuten und Verordnungen.

Hohe Befehle, Urtheile des Gerichts zu — — des Schultheissen und der Schöpfen in der Stadt. Policeiverordnungen und andere Stücke, die als Verordnungen zur Aufrechthaltung, Erklärung und Vermehrung der Statuten dienen.

Dritte Classe. Uebertrettungen.

Processe gegen verschiedene Privatpersonen, welche die Verordnungen und Statuten übertretten haben; wegen Untreue in der Zeuchfabrik, als wegen falscher Breite, wegen eines falschen Eintrags, wegen falscher Farben, ꝛc. oder wegen eines ieden andern Theils der Handlung; Künste und Handwerke.

Vierte Classe. Processe mit verschiedenen andern Gemeinheiten.

Gerichtliche Verhandlungen und Endurtheile wider verschiedene Zünfte, als Bortenmacher, Seidenzwirner und Färber; Kaufleute, welche die Waaren absezen; Arbeitsleuten; Lehrjungen, Gesellen, ꝛc.

Fünfte Classe. Verschiedene Materien.

Erlangung der Gerichtsstube, und was davon abhängt.
Erlangung einer Mange und was damit verbunden ist.
Briefe wichtigen Inhalts.
Aufnahme gewisser Geldsummen und Abzahlungen.
Urkunden, welche würdig sind, auf die Nachkommen gebracht zu werden, und die in keiner der vorigen Classen haben Plaz finden können.

Sechste Classe. Rechnungen.

Rechnungen der Einnahme und Ausgabe, welche die Verwalter abgelegt haben, mit den beweisenden Zetteln, die an einer ieden Rechnung hängen müssen.

Die Verzeichnisse der Berathschlagungen, so wie die Rechnungen selbst, müssen in darzu bestimmte Fächer gebracht werden, und ein ieder Band muß hinten mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet seyn. Ein besonderer Band muß die wichtigsten Materien enthalten, welche in allen Registern vorkommen.

Es wäre auch gut, wenn man ein Buch von Pergament hätte, welches glaubwürdige Copien von allen alten Privilegien und andern Stücken enthielte, die des Aufbewahrens würdig sind.

Achte Section.

Tabelle aller Güter und Rechte einer Herrschaft oder Kirche.

Man hat in den bisher vorgelegten Plans nicht verlanget, daß man einer ieden Classe von Documenten ihren unveränderlichen Plaz anweisen soll; eine Urkunde, die in dieser Classe begriffen ist, könnte auch gar füglich in eine andere gebracht werden. Aber man mag sie nun ordnen, wie man will, so muß man sich allezeit an den gros-

sen Grundsaz halten: Ordnung, Geist der Ordnung, und natürlicher Zusammenhang der Materien.

Dieses Kapitel wollen wir mit einem Muster einer Generaltabelle aller Rechte einer Abtei oder Priorei mit den Einkünften der Conventualen und den Klosterbedienungen beschließen: es ist das nechste und beste Beispiel. Diese Tabelle ist nüzlich und angenehm.

1) Man übersieht mit einem Blicke alle Rechte, alle Güter einer Herrschaft, einer Gemeinschaft, sie sey, welche sie will, deren Urkunden in verschiedenen Kästen zerstreut liegen; und man übersieht auch die Artikel einerlei Inhals, die in einem oder mehrern Registern beschrieben sind, und sich nur nach und nach sehr langsam der Einbildungskraft darstellen.

2) Ein Aufseher über die Archive, ein Verwalter, ein Haushofmeister, ein Einnehmer, kann sich gleich bei dem Antritt seines Amtes einen richtigen Begrif von den Sachen machen, die seiner Sorgfalt anvertrauet sind.

3) In dieser Tabelle findet man die Eintheilung aller Rechte, die zu einem Verzeichnisse erfordert werden, wenn es die regierenden Herren verlangen sollten: man wird nur zu den Seiten des Inventariums seine Zuflucht nehmen dürfen, die in der lezten Columne einer ieden Abtheilung angezeigt sind, um einen ieden Artikel nach den Urkunden des Eigenthums auseinander zu sezen.

4) Wenn endlich diese Tabelle im Großen ausgefertiget wird, auf schönes Pergament, so wird sie zu allen Zeiten das Daseyn dieses oder ienen Rechtes, Gutes, Einkommens, und in welchem Jahre, anzeigen; absonderlich, wenn ein Mittel ausfündig gemacht wird, dieser Tabelle eine gesezmäßige Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

Dieser Tabelle wollen wir noch eine andere in alphabetischer Ordnung beifügen, welche die Hauptworte, die Theile des allgemeinen Inventariums, das Blat einer ieden Materie, die Numero der Kästen und Schachteln anzeigen soll. Diese Tabelle muß an einen Ort des Archivs gebracht werden, wo sie sehr deutlich in die Augen fällt.

Diese Tabelle ist keine Wiederholung der ersten, sondern sie stellt die Ordnung des Alphabets anstatt der Ordnung der Materien vor. Man kann die bequemste wählen, oder, welches noch besser ist, sie beede verfertigen.

L.

Priorei.

Hoheitsrechte.

Eigenschaft der Rechte.	Lag
Hohe Gerichtsbarkeit, Jurisd.	zu Langenheim
Vorgang, Vorrechte — —	ebendas.
u. s. w.	

Verpachtete Doma

Verzeichnis der Güter.	Lag
Häuser, Gärten und Wiesen	In der Gegen
Maierei zu Fl. — —	Parochie St
u s. w.	

Grundzinse an Geld und

Verzeichnis der Hypotheken.	Bestimmu
Auf einem Hause zu — —	15 Thlr. 10
Auf einer kleinen Maierei zu—	10 Scheffel
u. s. w.	

Verschiedene Nuznie

Eigenschaft der Rechte.	Lag
Recht der Sieglung — —	In dem Haup
Recht der Fischerei — —	Auf dem Fluß
u. s. w.	

Klosterbedienungen.

Unterpriorei.

	Seiten des Inventar.
d Zehnten der Capelle — —	401.
s Land — — — —	406.
u L. — — — —	408.

Küsteramt.

	Seiten des Inventar.
zu — — — — —	450.
ärten — — — — —	461.
heffel Getraid — — —	470.

Almosenpflege.

	Seiten des Inventar.
lmosens, für die Armen — —	479.
Thlr. auf 22 Tagwerk Wiesen — —	481.
cheffeln Getraid — — —	488.

Hospital.

	Seiten des Inventar.
ärten des Hospitals — —	496.
6 Pf. auf einem neuen Feld — —	502.
l Getraid auf der Mühle — —	510.

3

Tabelle,

Nach alphabetischer Ordnung, von den Materien in dem Archive des Rathhauses zu — —, die in dem allgemeinen Inventarium beschrieben sind, bezeichnet nach den Kästen, Schachteln, in welchen die Documente verschlossen sind, nach den Bänden des Inventariums, und nach den Blättern der Bände.

	No. der Kästen.	No. der Schachteln.	No. der T. des Inventariums.	No. der Blätter der T. des Inventar.
Accis auf Getraide	3.	27.	3.	192.
Accis auf Weine	3.	29.	3.	264.
Auflagen	2.	22.	3.	24.
Brunnen	3.	31.	4.	1.
Beleuchtungen	3.	37.	4.	156.
Censurgericht	1.	6.	1.	192.
Ceremonien	2.	17.	2.	183.
Declarationen	1.	9.	1.	240.
Domainen	2.	13.	2.	59.
Erbstücke	1.	12.	2.	29.
Eide	2.	18.	2.	217.
Erneuerungen	2.	16.	2.	152.
Fischerey	3.	28.	3.	239.
Geleit	2.	20.	2.	290.
Hoheitsrechte	1.	2.	1.	34.
Hospital	3.	26.	3.	152.
Jagd	2.	14.	2.	89.
Industrie	3.	24.	3.	81.
Künste und Handwerker	3.	33.	4.	62.
Lebenshuldigung	1.	10.	1.	265.
Münzrecht	3.	34.	4.	93.
Nachsteuer	3.	36.	4.	134.
Obligationen	3.	32.	4.	19.
Privilegien	1.	1.	1.	1.
Quittungen	3.	24.	3.	81.
Regiment	2.	19.	2.	273.
Steuern	2.	23.	3.	49.
Transactionen	1.	6.	1.	192.
Verösigung	3.	36.	4.	134.
Wegbau	3.	30.	3.	282.
Zölle	2.	21.	3.	1.

Das sechzehnte Kapitel.

Geheimnisse, Bemerkungen und andere die Archive betreffende Sachen.

Erste Section.

Geheimnisse alte verblichene Schriften wieder kenntlich zu machen.

Die Beschaffenheit der Dinte macht die Urkunden und Manuscripte öfters mehr unerklärbar, als die Zeit und andere Zufälle, denen sie ausgesezt sind. Dann ist kein anders Mittel, als die Schriften, welche dem schärfsten Auge unkenntlich sind, wieder auflebend zu machen. Wenn man dieses wagt, so muß man niemals die Geheimnisse anwenden, um den Betrügereien zu frohnen. Und wenn man, absonderlich bei Sachen von Wichtigkeit, Gebrauch davon machen will, so muß man allezeit die in den Gesezen verordnete Vorsicht gebrauchen. Auf diese Weise behält man nicht nur ein reines Gewissen, sondern man läuft auch nicht Gefahr, daß die auf solche Art verbesserte Urkunden vor Gericht verworfen werden, weil man sie ohne öffentliches Ansehen wieder lesbar gemacht hat. — — Andern Theils würde man aber auch unrecht haben, wenn man nüzliche Geheimnisse ganz untersagen wollte, wenn man nur einen rechtmäßigen Gebrauch davon macht, und wenn es nur bei allem, was in die Gerichte einschlägt, unter einer gewissen Aufsicht geschieht. (Neue Diplom.)

Diese Bemerkung, welche nichts als Recht und Aufrichtigkeit zum Grunde hat, mußte natürlich vor den geheimen Kunststücken hergehen, durch welche man die alten Schriften wieder zum Vorschein bringen kann: Geheimnisse, welche beinahe ganz verlöschten Buchstaben ihre ursprüngliche Schärfe, auch sogar die Farbe der Dinte wieder herstellen, mit welcher sie gezogen worden sind. Von dieser Art ist dasienige, welches in Frankreich ein Benedictiner den 13ten April 1757 in einem Wochenblat öffentlich bekannt gemacht hat. Die Zubereitung geschieht auf diese Art:

Erstes Kunststück.

Man nimmt einen irrdenen glasurten Topf, der ohngefähr drei Schoppen hält; darein thut man drei kleine gestossene Galläpfel, mit weissen Zwiebeln, (wovon man nicht nur die äussere Haut, sondern auch die innere feine abnehmen muß,) und zerschneidet sie in dünne Stückchen; man füllt damit drei Viertheile des Topfs an, und das übrige mit gemeinem Wasser. Wenn alles miteinander eine und eine halbe Stunde gekocht hat,

so

so läßt man es durch ein leinen Tuch laufen, und preßt auch den Saft ein wenig aus den Zwiebeln heraus. Wenn aller Saft so herausgezogen ist, so läßt man ihn noch einmal durch eine feinere Leinwand laufen; darauf läßt man ihn kalt werden, ehe er in die Flasche kommt. Man muß bemerken, daß dieser Saft, wenn er kalt ist, viele Aehnlichkeit mit dem Gerstensirup hat; wenn er aber zum Gebrauch wieder warm gemacht wird, so ist er sehr klar. Wenn die ganze Masse über dem Feuer ist, so kann man ein wenig feinen Alaun darzu thun, ohngefähr so groß als eine Haselnuß; aber unter dem Kochen muß man beständig den Schaum wegnehmen. Dieses Wassers bedienet man sich also:

Man läßt so viel, als man nöthig hat, in einem Töpfchen oder in einem Löffel über einem Wachslicht warm werden, bis er anfängt zu sieden. Darein taucht man ein Papier oder weisse Leinwand, und fährt damit über die Schrift, die man wieder zum Vorschein bringen will; darnach hält man die Schrift an das Feuer, damit die Feuchtigkeit besser in die Materie eindringt. Der Erfinder dieses Geheimnisses versichert, er habe es an Documenten vom dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, die beinahe ganz verlöscht waren, mit gutem Erfolg versucht.

Zweites Kunststück.

Ein anders Kunststück, welches die Gelehrten schon lange gebrauchen, besteht darinn: Man stößt Galläpfel, thut sie in eine Flasche weissen Wein, und läßt sie einen ganzen Tag an einen warmen Ort stehen, und hernach wird alles zusamm durch einen Distilirkolben abgezogen; mit dem herübergezogenen Wasser befeuchtet man das Papier oder Pergament, welches man lesen will, ganz gelinde. D. Tassin, welcher dieses Geheimniß bekannt macht, sagt nicht, ob man das Papier oder Pergament auf diese Art lesbar machen kann, ohne daß etwas von der Farbe zurück bleibt, woran man den Gebrauch des Kunststücks sehen könnte.

Drittes Kunststück.

Man hat eine sehr einfache Art, eine Schrift, die von der Zeit oder der Feuchtigkeit noch nicht zu sehr gelitten hat, wieder zum Vorschein zu bringen, nemlich diese: Man nimmt die Hälfte von einer großen weissen Zwiebel, die sehr frisch ist, taucht sie in weissen Eßig; und reibt die Schrift, welche verblichen ist, gelind damit.

Das Kunststück, dessen ich mich öfters bedienet, ist von einem Benedictiner, mit Namen Gerou: es ist so einfach, als das vorhergehende, und würksamer, folglich vorzüglicher.

Viertes Kunststück.

Man nimmt einen halben Löffel voll gemeines Wasser, und eben so viel guten Branntwein; reibt ein wenig von einem Gallapfel darunter, der sich bald damit vereinigen wird, und fähret ganz gelinde damit über das verblichene Pergament. Die Schrift kommt zum Vorschein, aber etwas röthlich; ich weiß aber nicht, ob diese auf solche Weise lesbar gemachte Schrift in der Folge nicht wieder verschwindet. Auf Papieren, die von der Feuchtigkeit verdorben waren, hatte dieses Mittel keine Würkung.

Fünftes Kunststück.

Leget das durch die Zeit verlöschte Pergament in einen Eimer frischen Brunnenwassers; nach einer Secunde ziehet es wieder heraus, bringt es zwischen zwei Papieren unter eine Presse, damit es im trocknen nicht hart wird. Wenn es wohl gepreßt und getrocknet, aber noch nicht lesbar ist, so wiederholet diese Operation bis zum drittenmal. Die Dinte erhält ihren ersten Glanz wieder, und das Pergament verändert die Farbe nicht, sondern bekommt eine einförmige.

Zweite Section.

Geheimniß einer beständigen und unauslöschlichen Dinte.

Wenn man die Inventarien der Archive nicht anderst ansieht, als bloße Protocolle, von denen man nur etliche Jahre Gebrauch machen will, um bald eine verlangte Urkunde finden zu können, so kann man sich gar wohl der ersten besten Dinte bedienen, sie mag gut oder schlecht seyn. Wenn man aber die Repertoria, die Sammlungen, (vorausgesezt, daß sie gut ausgearbeitet sind,) betrachtet, als zum Exempel die abgeschriebenen Documente, oder Auszüge der Urkunden, die noch in den entferntesten Zeiten das Lesen der alten Documente, die alle Tage unverständlicher werden, erleichtern sollen, die im Fall einer Feuersbrunst, oder anderer Unglücksfälle, dereinst die Stelle der Originale vertretten sollen, (wenn sie vorher von dem Fürsten diesen Grad der Glaubwürdigkeit erhalten haben): dann wird man die Wahl einer guten Dinte nicht als etwas gleichgültiges ansehen. Die gewöhnliche Dinte ist gemeiniglich schleimig, weißlich oder gelblich, besteht entweder aus zu viel oder zu wenig Ingredienzen; oder hat wol noch andere Fehler, daß unsere Nachkommen dereinst bedauern werden, daß man keine bessere Gattung gekannt hat. Wir wollen hier eine gute Dinte angeben, die wenig kostet, und sich lange Zeit schön erhält.

Recept.

In eine Flasche von ohngefähr drei Schoppen, (in welcher man doch so viel Raum lassen muß, daß sie in Bewegung gebracht werden kann,) nimmt man 1) ein halb Maas guten weissen Wein; 2) ein halb Pfund gute gestossene Galläpfel; 3) vier Unzen gut calcinirtes und gepulvertes Kupferwasser.

Das Gefäß muß man sogleich mit einem guten Korkenpfropf vermachen, und einige Augenblicke wol schütteln, damit alles untereinander kommt.

Es ist gut, wenn man diese Bewegung drei oder vier Tage nacheinander wiederholt; darnach kann man sich derselben bedienen, und auch wohl eher, wenn es nöthig ist: sie wird in einer Nacht schon einigermassen brauchbar.

Mittel sie lange zu erhalten.

Wenn man den Saz dieser Dinte lange erhalten will, so muß man, wenn ein kleines Fläschchen, zum Exempel auf einen Monat, heraus genommen wird, eben so viel weissen Wein nachgiessen, und wieder alles wohl untereinander bringen. Wenn sie nach und nach schwach wird, so muß man sie allezeit nach dem Auffüllen eine oder zwo Stunden an die Sonne stellen, und wenn es nöthig ist, wol auch länger: wenn endlich nach einigen Jahren die Kraft der Specereien erschöpft ist, so darf man nicht mehr auffüllen; und wenn sie nicht mehr die gehörige Stärke hat, so läßt man die Flasche so lange offen, bis so viel Feuchtigkeit ausgedunstet ist, daß sie die gehörige Consistenz wieder hat.

Anmerkungen zu den Specereien.

Der Wein muß sehr rein seyn, und nicht die geringste Fettigkeit haben, ie neuer er ist, desto geschickter ist er zur Gährung, wenn er schlecht oder grün wäre, so müßte man im Anfang die Sonne darzu haben.

Die Auswahl der Galläpfel ist auch etwas nothwendiges. Die guten sind schwarz, hart, schwer und glänzend. Die weißlichen, weichen und leichten, müssen nothwendig weggethan werden. Sie sind völlig unnüz: man muß also, um eine bessere Wahl zu haben, noch einmal so viel kaufen, als man nöthig hat.

Das Kupferwasser kann man nicht leichter calciniren, als in einem Zinngiesserslöffel; wenn das Feuer stark ist, so ist es in einem Augenblick geschehen.

Herr Dupre' de Geneste, dem das Publicum dieses Geheimniß zu danken hat, bedienet sich dieser Dinte schon über zwanzig Jahre: die lange Erfahrung eines rechtschaffenen Mannes muß Zutrauen erregen.

Dritte Section.

Kisten, die dem Verderben nicht unterworfen sind.

Es giebt ein Mittel, die Bücher, Papiere, Pergamente, Urkunden, ꝛc. wider den Schimmel, die Motten und den Wurmstich zu verwahren. Man muß zu diesem Ende Kisten oder Kästen von Fichtenholz machen lassen, das so viel Harz und einen so starken Geruch hat, als nur immer möglich ist; diese müssen mit Schwalbenschwänzen ohne Nägel genau zusamm gefügt werden; in- und auswendig kann man sie mit glattem Papier überziehen, und auf dem Holze mit einem Kleister befestigen, der auf folgende Art gemacht wird:

Man nimmt gleich viel untereinander gemengtes und wohlgesiebtes Waizen- und Kornmehl, rührt es mit weissem Eßig ab, und läßt es in einem kleinen Kessel, wie ordentlichen Kleister, sieden; man zerstößt sieben bis acht Knoblauchzwiebeln, (nachdem man viel oder wenig Kleister machen will); den gestossenen Lauch thut man in ein wohlverwahrtes leinenes Säckchen, drückt den Saft in den Kessel und thut das Säckchen auch mit hinein, rührt alles miteinander beständig herum, bis es genug gekocht hat; dieß erkennt man daran, wenn sich der Kleister ziehet und so dick als ein Brei geworden ist; in Ermanglung eines weissen Eßigs, nimmt man gemeines Wasser, und wenn der Kleister bald genug gekocht hat, so wirft man Alaun von der Größe einer kleinen Nuß hinein. Den Kleister muß man alsdann kalt werden lassen, ehe man Gebrauch davon macht; und damit er sich desto fester an das Holz und an das Papier hängt, so muß man von Zeit zu Zeit, bis die geleimte Küste trocknet, mit der Hand, oder mit einem glatten Streichholz darüber fahren, doch so, daß das Papier nicht beschädiget wird; und endlich sezt man die Kiste an eine trockene und temperirte Luft, damit alles langsam austrocknen kann.

Dieß Geheimniß ist mir von Herrn Anton, Buchdrucker zu Metz, mitgetheilt worden, welcher das Recept gefunden hat, als er im Jahr 1743 an der Veränderung der Archive im Louvre arbeitete.

Vierte Section.

Allgemeine Anmerkungen über die Documente ꝛc.

1) Die Vorsicht, welche man zu allen Zeiten angewendet hat, um die Urkunden lange zu erhalten, hat doch nicht verhindern können, daß nicht viele beschädiget worden wären; aber vor Gericht verliehren sie deswegen ihre Glaubwürdigkeit nicht, wenn sie nur nicht an wesentlichen Stellen verderbt sind; so entscheidet Herr d'Expilly, Präsident

des Parlaments zu Grenoble hierüber: Ein Instrument, sagt er, welches die Ratten zernagt haben, oder welches vor Alter, oder weil es schlecht gehalten worden ist, halb vermodert, oder an vielen Orten verloschen ist, Razum tineis & situ putre, ist doch noch gut und gültig, wenn es nur nicht ganz verzehrt, oder an wesentlichen Stellen verdorben ist.

Die neue Sammlung der Verordnungen der französischen Könige vom dritten Stamme, enthält Briefe, welche von den neuen Königen bestättiget wurden, ob sie gleich verdorben und beschädigt waren.

Diese Grundsäze werden auch durch einen berühmten königlichen Befehl unterstüzt, der wider den Herrn Duprat, Bischof zu Clermont, ergangen ist, welcher behauptete, die Urkunden der Catherina von Medicis verdienten keinen Glauben mehr, weil sie verdorben und beschädigt wären.

2) In öffentlichen Urkunden sind am Rande oder zwischen die Zeilen geschriebene Bemerkungen, das Auskrazen oder Ausstreichen keiner Falschheit verdächtig, als in den wesentlichen Stellen. Dergleichen Fehler haben schon ganz richtige Urkunden verdächtig gemacht. D. Mabillon, Herr Muratori, D. Taßin haben verschiedene Beispiele angeführt, daß Unwissende, weil sie gewisse Ausdrücke nicht verstunden, und in der Zeitrechnung unerfahren waren, Zahlen und Wörter ausgelöscht, und widersinnige Lesarten untergeschoben haben, die dem wahren Sinn vollkommen entgegen waren.

Wenn aber eine Urkunde, die durch Zusäze und Verbesserungen verdächtig worden ist, welche durch die Jahrhunderte, da man sich dieselbigen erlaubte, gut geheissen werden können, durch andere darauf folgende Stücke oder durch Zeugen bestättiget wird, so ist die verfälschte Urkunde vollkommen gerechtfertiget.

Franz der Erste, König in Frankreich, verbiethet in einer Verordnung vom 24sten Julii 1544. allen königlichen Notarien, an den Rand oder zwischen die Zeilen zu schreiben, doch ist erlaubt, die Fehler noch vor der Unterzeichnung zu verbessern.

Schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Notarien der mittägigen Provinzen in Frankreich den Gebrauch, die in der Urkunde selbst ausgelassene Wörter und Redensarten mit einer beigesezten Weisung am Ende der Urkunde zu ersezen, aber noch vor der Meldung der Signatur, Unterschrift, ꝛc.

3) Die Archive der Cathedralkirchen, Klöster, Städte oder festen Schlösser sind ehedessen als öffentliche Orte der Sicherheit angesehen worden. In Kriegszeiten legten die Laien ihre kostbarsten Documente auf gut Treu und Glauben daselbst nieder. Die Errichtung der Archivbehältnisse und der Gerichtschreibereien im vierzehnten und in den

folgenden Jahrhunderten, brachte diese Zufluchtsorte in Vergessenheit; unterdessen bezeugen noch viele Beispiele von solchen hinterlegten Documenten, daß sich dieses Vertrauen nach diesen nüzlichen Einrichtungen noch lange Zeit erhalten habe.

4) Die Maase der Ländereien haben sich in Ansehung der Namen und der Ausdehnung nach den Provinzen geändert. Die Benennungen Arpent, (Morgen, Tagwerk, Hufe, Jauchert,) und Perche, (Ruthe,) haben die Franzosen ursprünglich von den Römern, und sind in ganz Frankreich allgemein bekannt. Im Jahr 966 bediente man sich derselben in Touraine: Unum arpentum terræ & perticas septem.

5) Wäre es nicht mehr rühmliche Neugierde, nicht mehr nach dem systematischen Geiste, nicht mehr Gelehrsamkeit, wenn man die Quelle der französischen Sprache mehr in der Celtischen als in der Lateinischen aufsuchte? Es sind wenig Wörter in der alten romanischen Sprache, wenigstens unter denen, die in den Urkunden vor dem dreizehnten Jahrhundert gebraucht worden sind, die man nicht von der lateinischen Sprache ableitet. Die Geistlichen und Mönche verstunden freilich alle Lateinisch, sie arbeiteten blos in der lateinischen Sprache, und waren ganz allein mit Ausfertigung der öffentlichen Urkunden beschäftiget. Wenn ein Contract zwischen Laien errichtet wurde, oder zwischen einem gelehrten Clericus und einem ungelehrten Laien, so richteten sie sich nach dem ungelehrten Theil, und schrieben die Verträge in der Landessprache; sie zogen nemlich viele lateinische Wörter in die Landessprache herüber, und machten auch auf diese Weise ganze Redensarten, welche zu unsern Zeiten eine Straffe für dieienigen sind, welche sie erklären müssen.

6) Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert pflegten unsere Alten, anstatt ein unnüzes Wort auszustreichen oder auszukrazen, über, oder noch häufiger, unter das unnüze Wort Puncte zu sezen, um anzuzeigen, daß das Wort nichts gelte. Zum Exempel in Domine secundum secundum, &c. wird das erste Wort secundum, wegen der unten stehenden Puncte als ausgestrichen angenommen.

7) Die Aussprache und Rechtschreibung hat sich nicht nur in allen Landessprachen, sondern auch in der Lateinischen geändert. Dieses und die häufigen Abkürzungen machen, daß die alten Documente schwer zu lesen und zu verstehen sind.

Oefters hängen die Wörter aneinander, wie ein Wort; oder ein Wort, welches am Ende der Zeile getheilt ist, macht in der folgenden Zeile wieder den Anfang.

Man findet auf dem i kein Punct, keine Accente, keine Unterscheidungszeichen; oder die Puncte sind zu Ende eines ieden Worts gesezt, anstatt daß sie nur den Sinn erklären sollten.

Die

Die Documente vor dem sechzehnten Jahrhundert wimmeln von Solöcismen und Barbarismen.

Wörter sind aus der Landessprache in die lateinische, und aus der lateinischen in die Landessprache umgewandelt, oder ganz neue geschmiedet worden, deren Ableitung man schlechterdings nicht ausfündig machen kann.

Wenn aber ein Archivarius dergleichen Documente abschreibt, so muß er die alte Orthographie genau copiren, um die Originale nicht zu entstellen. Auch in der Copie muß man den kostbaren Firneis des Alterthums wieder finden.

8) Gegen das Jahr 1540 sieht man in den öffentlichen und Privaturkunden die Familiennamen der Frauenspersonen mit ihren Taufnamen ausgedruckt: vor dieser Zeit wußte man von den Familien der Frauen gar nichts; dieß macht eine große Verwirrung in der Genealogie; man sezte nur: Peter Reinfort, und Cäcilia seine Frau. Dieser Gebrauch ist noch dieses ganze Jahrhundert, und die Hälfte des folgenden, veränderlich.

Etwas besonders, welches den Liebhabern des Alterthums nicht unbekannt seyn wird, ist auch dieses, daß die Alten nur ihre Taufnamen hatten; was wir Familien-Geschlechtsnamen nennen, war bei ihnen nur ein Beiname, der zuweilen der Person nicht zur Ehre gereichte, und welches wir nicht gerne leiden würden: Lambelius, genannt der Einäugige, 1293. Jacob der Hahnrei, 1311. Fredericus Sarracenus, (der Araber oder Corsar, ꝛc.) Dieß wäre heut zu Tag ein gutes Mittel, die Lächerlichkeiten und vielleicht auch die groben Laster zu verbessern. Wenn der Beiname nicht hinreichend war, die Personen zu unterscheiden, so sezte man zu dem Taufnamen noch den Namen des Vaters und des Geburtsorts. Andreas, ein Sohn Jacobs von St. Pölten, 1210. Vielleicht war die kindliche Liebe und die Liebe zum Vaterlande eine Ursache dieser Zusäze.

Fünfte Section.

Anmerkungen über die Erbzinse oder Emphiteoses.

Mit dem Anfange des Jahrhunderts, in welchem wir leben, ist die Verpachtung auf mehrere Jahre eine gewöhnliche Sache geworden. Das Publikum, die Eigenthümer und die Pachter, alles hat dabei gewonnen. Die Zierde der Stadt mußte leiden, weil sich der Zinsmann wenig um die Verschönerung eines Erbes bekümmerte, dessen Besiz ihm nur auf kurze Zeit verliehen war, es war ihm schon genug, wenn er gegen die rauhe Jahrszeit geschüzet war, er beschäftigte sich weder mit der Gleichheit des Erdbodens, noch mit der Einförmigkeit der Vorderseite seines Hauses mit den benach-

benachbarten: daher kommt diese unangenehme Verschiedenheit in den gangbarsten Strassen.

Die Eigenthümer, und noch mehr, die geistlichen Stifter, waren gar nicht geneigt, zur Erbauung eines Hauses Geld vorzuschießen, sie gaben also den Plaz, auf welchen entweder gar nichts, oder nur ein verfallenes Gemäuer stund, auf verschiedene Lebenszeiten, wohl auf neunzig Jahre, mehr oder weniger, nemlich den ersten Pachtern, ihren Kindern und Enkeln, mit der Bedingniß, ein bequemes Gebäude daselbst aufzuführen, und es in großen und kleinen Ausbesserungen zu unterhalten; dafür gaben sie aber einen sehr mäßigen Zins. Aus einem solchen Vertrag folgt dieser Nachtheil, daß dieser Zins in der Folge gar zu gering wird, wenn entweder die Miethe in der Stadt steigt, absonderlich wenn das vermiethete Haus eine vortheilhafte Lage hat; oder wenn sich der innere Gehalt der Münzen verringert, wodurch sich der iährliche Zins beinahe völlig verliehrt; man seze noch darzu, daß das Zinsgut gar verlohren gehen kann, wenn die Nuznieser nach einigen Jahrhunderten das Zinsgut in eine wiederkäufliche Rente verwandeln wollen, und wenn man das Gegentheil durch Vorzeigung des Originaldocuments nicht mehr erweisen kann, weil es vielleicht durch Unglücksfälle verlohren gegangen ist.

Die Uebernehmer gaben zwar öfters eine Summe baares Geld in die Fabrik oder anderswohin, um ein Erbzinslehen zu erhalten; aber dieser geringe Vortheil konnte den Schäden, die von einer solchen Verpachtung unzertrennlich waren, niemals das Gleichgewicht halten: wenn endlich die bestimmten Jahre verflossen, oder die festgesezten Lebenszeiten zu Ende sind, so sind die lezten Nachkommen des ersten Uebernehmers auch äusserst beschwert; denn ihre Vorfahren haben an dem Hause zuweilen nur kleine Verbesserungen vornehmen lassen, sie befinden sich also oft in dem Falle, daß sie einen Bau unternehmen müssen, der sie in das Verderben stürzet. Zu allen diesen Unbequemlichkeiten, kann man noch in Ansehung der geistlichen sezen: 1) die Furcht, es möchte als eine Loskaufung des Zinses angesehen werden, daß man zuweilen versucht hat, an die Geistlichen zu bezahlen, wenn sie wieder Besiz von ihrem Eigenthum nahmen. 2) Die Eintheilung und Wiedereintheilung der Erbschaften, welche die ersten Uebernehmer zu einer Zahlung oder Ausbesserung versezt, oder doch so angegeben haben: die abermalige Eintheilung ist durch Theilungen in der Familie entstanden; 3) der Verkauf dieser Hypotheken, über die man unmöglich beständig wachen kann.

Diesen Unbequemlichkeiten ist abzuhelfen. Die Stadtobrigkeiten, welche auf die Verschönerung der Städte ein Augenmerk haben, können sich dergleichen Erbzinslehen

von

von Häusern widersezen, wie schon öfters geschehen ist, wenn anderst vorher nicht eine hinlängliche Nachricht de commodo & in commodo gemacht worden ist.

Man hat eine Sentenz von der Vogtei zu Toul vom dritten März 1693 wider die Geistlichen, welche einen solchen Pacht auf Lebenszeit, ohne die vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, eingegangen hatten. Diese Sentenz ist durch einen Befehl des Parlaments zu Metz vom 28sten Junii 1694 bestättiget, und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Die Eigenthümer haben in Zukunft durch die weise Vorsicht der Regierung nichts mehr zu befürchten, was diese Veräusserung ihrer Güter innerhalb der Stadtmauern betrift: und die liegenden Güter auf dem Lande werden sie nicht mehr um Geld verpachten, das gar zu vielen Veränderungen unterworfen ist, sondern gegen Getraide, oder wo Weinberge sind, gegen Weine; diese Lebensmittel haben zu allen Zeiten einen innerlichen Werth, der der Seltenheit oder dem Ueberfluß dieser Gattungen angemessen ist.

Wegen des vergangenen sollten sich die geistlichen Herren und die Laien miteinander verstehen, um von den hohen Höfen zu erhalten, daß die Zinslehen, welche gemeiniglich von den Domainen der Herrschaft abgerissen, und als Erbzinslehen verliehen worden sind, die Zinsen in Geld abtragen; nicht nach dem gegenwärtigen Fuß, der wegen der Menge der Stücke sehr verringert worden ist, sondern nach dem innern Gehalt von der Zeit, da das Zinslehen errichtet worden ist.

Verschiedene Academien in Frankreich beschäftigten sich mit einer Vergleichung der alten und neuen Münzen, nach dem Verhältniß des Getraidpreises in einem ieden Jahrhundert; und das in der Absicht, damit man das rechte Gleichgewicht finden kann, wovon hier die Rede ist. Herr Freminville dringt sehr auf diese Vergleichung der Münzen.

Hier ist nicht die Rede von den Zinsen, welche die Vasallen ihren Lehensherren schuldig sind, zur Anerkennung des Obereigenthums, noch weniger von solchen Zinsen, die in einer langen Reihe von Jahren schon weit mehr betragen, als das Capital; sondern nur von Zinsen und Eigengeldern, welche nicht mehr zurück gekauft werden können, welche einen Theil des Nuzens, welchen das Zinslehen iährlich abwirft, vorstellen, oder doch vorstellen sollten.

Diese Sachen sind hier nur flüchtig und bei Gelegenheit angebracht worden; sie könnten allen den Inhalt eines ganzen Buchs ausmachen, das ohne Zweifel von dem Publicum nicht ungeneigt aufgenommen werden sollte, absonderlich von den Geist-

lichen, die in verschiedenen Ländern nichts mehr erwerben können. Es ist also billig, daß man ihnen einen Weg zeigt, wie sie ihre alten Einkünfte erhalten sollen, die ohnehin durch Kriege des lezten Jahrhunderts und andere Landplagen, die eine Folge davon sind, merklich abgenommen haben.

Sechste Section.

Formular eines Contracts mit einem Archivarius.

Vor dem Contract selbst muß die vorzunehmende Einrichtung in dem Archiv hergehen.

Wir unterzeichnete N. N. — — Deputirte des Capitels der Kirche zu — — bekennen kraft dieses nach einer Capitularacte vom — — dieses Monats, die hier beigefügt ist, einen Theils.

Und N. — — Regierungsadvocat, der von Capitularen erwählt worden ist, ihre Archive in Ordnung zu bringen, haben vermög besagter Capitularacte gegenwärtigen Tractat errichtet, und sind, wir unten benannte Chorherren und ich N. — — miteinander eins geworden, die bereits in einem Brief des Capitels bestimmten Puncte zu erfüllen; der Brief ist gegeben in der Stadt — — den — — und gegenwärtigem Tractat beigesezt worden.

Artickel 1. Die Herren werden besagtem N. — — aus ihrer Casse jährlich als einen lebenslänglichen Sold bezahlen die Summe von — —, so lange er sich nemlich zur Arbeit tüchtig befinden wird; und er kann es sich nach seinem Gefallen alle viertel- oder alle halbe Jahr auszahlen lassen.

Art. 2. Wenn er, wegen Leibesschwachheiten oder wegen hohen Alters seinem Amte nicht mehr vorstehen könnte, so daß die Herren gezwungen wären, einen andern an seine Stelle zu sezen, nur in diesem Falle sollte der Gehalt um die Hälfte verringert werden.

Art. 3. Auch diese verringerte Pension wird nicht länger dauern, als nur so lang, als sich besagter Herr N. — — an Ort und Stelle befindet, um doch wenigstens Hülfe zu leisten und Aufklärungen zu verschaffen, welches nothwendig die Frucht seiner Kenntnisse seyn muß, die er sich von den Documenten und Rechten des Capitels erwerben wird.

Art. 4. Besagter Herr N. — — kann ohne Erlaubniß des Capitels, wie in der Capitularacte gemeldet worden, nicht acht Tage entfernet seyn.

Art. 5. Er soll weder für Privatpersonen noch für ganze Gemeinheiten arbeiten; hauptsächlich aber nicht bei Anordnung der Archive noch in Erklärung der Documente für Personen die mit dem Capitel einen Proceß hätten; wenn es anders bemeldtes Capitel nicht ausdrücklich erlaubet.

Art. 6. Er soll die Archive unserer Kirche nach dem vorgeschriebenen Plan einrichten; und das Capitel soll das Papier darzu herbei schaffen.

Art. 7. Er soll sie in besagter Ordnung erhalten, wenn sie einmal gemacht ist, da er besonders und für beständig darzu bestimmt ist; er soll auch Sorge tragen, daß die Ordnung, welche in den Archiven der Beneficien, die unter der Kirche stehen, getroffen worden ist, genau beibehalten werden, oder sie wohl gar erst einrichten, wenn er die schon gemachte Einrichtung nicht gut fände.

Art. 8. Das Capitel kann ihn, vermög der besagten Pension von — — schlechterdings in allen weltlichen Verrichtungen gebrauchen, wie es will, so wie auch bei benannten Beneficien und dabei vorfallenden Geschäften, er muß Memoiren errichten, alte Documente ausziehen, Ländereien abmessen, Plans aufnehmen; im Nothfall muß er sich auch als Secretair gebrauchen lassen; er muß besagte Beneficien verwalten, ohne daß er deswegen eine Vermehrung seines Gehalts verlangen kann, ausser die gewöhnlichen Accidenzen, nemlich solche Einnahmen, die nicht zu den bestimmten Gehalt gehören: durch gegenwärtigen Tractat ist besagter Herr N. — — ein Geschäftträger und Vertrauter des Capitels in allen Vorfallenheiten geworden.

Art. 9. Im Fall, daß er in Geschäften des Capitels reisen müßte, entweder in die Ländereien der Probstei oder sonst wohin, so sollen ihm alle Kosten nach seinem vorgelegten Verzeichnisse wieder erstattet werden.

Art. 10. Das Capitel kann ihm das Aufnehmen der Plans von seinen Ländereien, Gütern und Herrschaften sowohl im Ganzen, als in Theilen auftragen, so wie auch die Verfertigung eines neuen Güterverzeichnisses, und überhaupt alles, was planimetrische Operationen betrift.

Art. 11. Besagter Herr N. — — kann keinen Helfer oder Bedienten (ausser einen solchen, der von dem Capitel angenommen und besoldet wird,) unter welchem Vorwand es auch sey, in das Archiv einführen, auch niemand in sein Arbeitszimmer lassen, er mag nun ein Beneficiat der Kirche, oder sonst von einem Stande seyn, wie er nur immer mag genannt oder erdacht werden; ausser wenn er von einem seiner Herren begleitet ist, absonderlich aber von denen, welchen die Oberaufsicht über die Archive anvertrauet ist, und die er als Deputirte und als solche ansehen muß, die über die Auf-

rechthaltung des gegenwärtigen Tractats wachen; wenigstens muß ein Canonicus dabei seyn. Ueberdieß soll er keine Papiere zu sich in sein Hauß bringen lassen, wenn er nicht etwann eine gar zu lange Copie verfertigen müßte, sondern er soll in dem Behältniß des Archivs selbst arbeiten, oder in einem darzu besonders eingerichtetem Orte, nahe an der Kirche, wo ihm im Winter ein Ofen, oder, welches viel gesünder ist, ein Camin auf Kosten der geistlichen Gesellschaft unterhalten werden muß.

Art. 12. Er soll nicht nur dem ersten und besten, der Documente oder Papiere von dieser Kirche verlanget, nicht willfahren, sondern sie auch selbst nicht einzelnen Chorherren oder Beneficiaten mittheilen, ohne Bewilligung des Capitels, oder bei dringenden und ausserordentlichen Fällen blos auf die Erlaubniß des Herrn Präsidenten des Capitels, der Generalprocurator oder erster Commissarius über die Archive ist; und auch alsdann soll er kein Stück anders ausliefern, als unter einem Empfangschein, den er in sein Register einträgt, und dabei das weggenommene Stück, und den Tag, wenn es weggekommen ist, bemerket.

Art. 13. Er soll Sorge tragen, daß die ausgelieferten Stücke, wenigstens in Jahresfrist wieder zurück gegeben werden, und so viel, als möglich, nur die Copien aushändigen, um die Originale nicht wagen zu dürfen. Er muß ein iedes von diesen Stücken, so wie es wieder zurück gegeben wird, in seinem Register ausstreichen. Und die deputirten Chorherren über die Archive sollen über diesen dreizehnten und vorhergehenden Artikel besonders wachen.

Art. 14. Auch nicht einmal zu seinem eigenen Gebrauch soll er Auszüge oder Copien in seinem Hause aufbewahren, absonderlich von solchen Documenten, welche die innere Verwaltung und das Geistliche oder Weltliche der Kirche betreffen; und dieses deswegen, damit den Folgen vorgebeugt werde, die entstehen könnten, wenn diese Papiere verlohren würden, oder nach langer Zeit in fremde Hände kämen.

Dieser gegenwärtige Contract ist abgelesen, und von den Herren genehmiget worden, in dem Generalcapitel, gehalten den — —

Und besagte Herren haben den Herren — — ihren Mitbrüdern, noch einmal aufgetragen, ihn durch ihre und des Herren N. — — Unterschrift zu bestättigen.

Und als gleich darauf besagter Herr N. — — in das Capitel durch den Secretair eingeführt war, ist ihm bemeldter Contract von neuem vorgelesen worden; und er hat versprochen, ihn pünctlich zu erfüllen, und ein genaues Stillschweigen und die Treue zu beobachten, die alle seine Verrichtungen erfordern.

Siebente Section.

Erinnerungen an die Herren Oberaufseher der Archive, in dem Gebäude inwendig aufzuhängen.

1) Wenn man Urkunden nöthig hat, so muß man allezeit zuerst die Inventarien aufschlagen, in dem Register nachsuchen, und dann die in dem Inventarium angezeigten Kiste, Fascikel und Numero aufsuchen.

2) Wenn sich ein verlangtes und in das Inventarium eingetragenes Document in der angezeigten Kiste nicht findet, so muß man in dem Register der Auslieferung und Zurückgabe der Documente nachsehen, wo es hingekommen ist.

3) Wenn man mit den Originalen verglichene Copien findet, so muß man nur die Copie nehmen, und die Originale allezeit da lassen, die nur alsdann von ihrer Stelle kommen sollen, wenn sie einem Notarius gegeben werden müssen, um eine Copie zu fertigen, oder um sie den hohen Beamten des Landesherrn einzuhändigen, wenn sie es verlangen.

4) Wenn man in einer Kiste nicht Documente genug findet, um ein streitiges Recht zu sichern, so muß man seine Zuflucht zu der allgemeinen Tabelle über die Register nehmen, zu den abgeschriebenenen Documenten, zu den Capitularregistern, zu den Einnahmrechnungen, wo der zu suchende Artikel eingetragen ist, wo man von zehn zu zehn Jahren bis zu dem Ursprung zurück gehen muß.

5) Wenn von Ausbesserung der Kirchen die Rede ist, so hält man sich an die Ausgabrechnungen der Verwalter, Vorsteher und Einnehmer. Zu den Nachrichten sezt man noch die Quittungen, welche die Ausbesserung einer Kirche betreffen.

6) So wie die Documente aus den Händen des Herren Präsidenten, Generalprocuratoren, Vorsteher oder Einnehmer in das Archiv kommen, so sollen sie die Herren Oberaufseher in die Kisten und Fascikel bringen, wohin sie gehören, sie mit Numern bezeichnen, und sie ganz kurz in die bereits verfertigten Inventarien eintragen; man muß aber darauf bedacht seyn, daß es von einer guten Hand eingetragen wird, und die zu dem Inventarium gesezten Artikel in die Register und Tabellen bringen.

7) Man muß sich alle Mühe geben, die Documente wieder in das Archiv zu bringen, die in dem darzu bestimmten Register aufgezeichnet sind; zu diesem Ende schreibt man an die Procuratorn, welchen die Geschäfte aufgetragen sind, wenn nemlich die Processe, welche die Auslieferung verursacht haben, geendiget sind.

8) Man muß alle Jahre die Kisten, die Fascikel und die einzelnen Stücke, welche in einem Jahr aus der Ordnung gekommen sind, wieder an ihren Plaz bringen.

Anmerkung. Die drei lezten Beschäftigungen können am bequemsten in den schönen Frühlingstagen nach der Mittfasten vorgenommen werden: in dieser Jahrszeit ist die Luft am gesündesten, und der Aufenthalt in den Archive am wenigsten gefährlich.

Achte Section.

Noch andere Anmerkungen über die Archive, und die Documente, welche sie enthalten.

Die Archive sind nicht authentisch, wenn sie nicht auf Befehl eines Obern, der das Recht darzu hat, angerichtet werden. Aber sie müssen 1) an einem öffentlichen Orte seyn. 2) Sie müssen an einem solchen Orte seyn, wo nur authentische Papiere aufbewahret werden. 3) Sie müssen der Aufsicht eines öffentlichen Beamten anvertrauet seyn, der ausdrücklich darzu ernannt wird. Dumoulin, über die Gewohnheit in Paris. Tit. 1. von den Lehen. Sect. 8. unter dem Wort Denombrement, No. 25. und folg. erkläret sich hierüber also: Hæc tria important Archivum publicum. Primum quod adservetur in loco publico. Secundum, in loco, ubi solum authenticæ scripturæ reponuntur. Tertium, sub custodia Officialis publici ad hoc deputati. Dieser Rechtserfahrne führt den Panormus, Decius, Felinus und andere geistliche und weltliche Rechtsgelehrte an, die in eben dieser Sache geschrieben haben.

Bei den Copien von Documenten, die in dergleichen Archiven aufbewahret werden, ist es nicht genug, wenn man sie vorlegt, daß der Aufseher ein Zeugniß davon giebt; sondern es muß mit richterlichem Ansehen geschehen, und der Partei vorgelegt werden. So sagt benannter Schriftsteller am angezeigten Orte, No. 27. Si autem producatur exemplum illius scripturæ, tunc non sufficit testimonium præpositi Archivi; sed cum hoc requiritur quod Judicis actoritate & parte vocata, sit facta exemplatio, per notata in authent. Si quis aliquo documento. Cod. de Edend. & ita decidit Paulus in authent. ad hæc & sic. Quod inquit Gemin. in Consil. 82. fidem adhiberi, quando præpositus Archivi testatur sic contineri in libro Archivi, debet intelligi, quando extractum fuit exemplum in præsentia, vel contumacia adversarii, Judice auctore; alioquin illud dictum esset falsum. Ita enim resolvit Cardin. Zabar. Concil. 72. &c.

Die Anführung einer Feuersbrunst, in welcher die Documente verbrannt seyn sollen, wird nicht ohne vorher eingezogene Nachricht angenommen, wodurch das Verbrennen der Documente, ihr Zustand und was sie enthielten, bezeugt werden muß.

Nach dem Rechte geben die blossen Anzeigen in einer Urkunde keinen Beweiß, wenn die angezeigten Stücke nicht auch vorgebracht werden.

Die Authentica, Si in aliquo codice edendo, ist ausdrücklich darin enthalten, und die französische Gewohnheit ist diesem Gesetze gleichförmig. Die Clementina Litteris welche befahl, daß man den blossen Anzeigen, welche die Päbste in ihren Bullen gebrauchten, Glauben beimessen sollte, hat in Frankreich keine Statt mehr. Die Betrügereien, welche dadurch gespielt wurden, haben verursacht, daß man sie auf dem Concilium zu Basel abschafte. Sect. 23. Art. 7. Diese Verordnung ist in die pragmatische Sanction eingerückt, und durch das Concordat bestättiget worden.

Die Erneuerung und Bestättigung eines alten Privilegiums giebt einem Capitel oder einem Kloster, das sich exemt nennet, kein neues Recht; sondern sie erhält nur das alte Privilegium, wenn eines vorhanden war: Innovatio privilegiorum novum ius non tribuit, sed antiquum, si quod sit, conservat. Diese Maxime kommt auch mit einer Entscheidung Innocentius des Dritten überein. Die Confirmationsbullen sind also für die Exemten nicht hinlänglich, ihre Ansprüche geltend zu machen, wenn sie nicht bis zu ihrer Stiftung und zu ihren ersten Documenten hinauf steigen. Man sezt noch ferner hinzu, daß eine lange Reihe von Confirmationsbullen die Ansprüche nur verdächtiger mache. Wenn die Confirmationsbullen statt der Documente dienen, und etwas beweisen sollen, was nemlich den beständigen und ruhigen Besiz betrift, so müssen sie diese Clausel, Quæ iuste & pacifice possidetis, oder andere gleichbedeutende Ausdrücke enthalten.

Um die Unordnungen zu verhüten, welche untergeschobene oder erschlichene Bullen durch ungewöhnliche oder den Verordnungen der Kirche und einem wohl eingerichteten Staate widrige Clauseln verursachen könnten, so wird in Frankreich die Bekanntmachung der Exemtionen und anderer Privilegien und neuen Einrichtungen, welche in der Kirchendisciplin und in der Beobachtung der heiligen Decrete eine merkliche Veränderung zu Wege bringen, nicht eher erlaubt, bis sie von Beamten, welche zu diesem Geschäfte ausdrücklich angestellt sind, gesehen und untersucht, und durch königliche Patente bestättiget worden sind; diese Exemtionen mögen nun von Päbsten oder von Concilien

cilien herkommen. Und der Mangel der königlichen Patente giebt allezeit die Vermuthung, daß diese Conceßionen falsch oder die Bestättigungsbriefe abgeschlagen worden sind. Diese Gewohnheit gründet sich darauf, daß der König in Frankreich, und die von ihm darzu verordnete obrigkeitliche Personen über die Ausübung der heiligen Decrete wachen müssen, welche die allgemeine Kirchendisciplin bestimmen; und dieß ist eine Folge des Schuzes, welchen die Oberherren der Kirche schuldig sind. Da die Exemtionen eine Ausnahme von der allgemeinen Disciplin sind, über die sie in ihren Staaten wachen sollen, so hat man es für billig gehalten, daß eine solche Ausnahme ohne ihre Einwilligung schlechterdings nicht statt haben könne. Diese alte Disciplin bemerkt man noch in den Formeln des Marculfus: die andere enthält ein Muster von Bestättigungsbriefen, welche die Könige zu seiner Zeit ertheilten. Herr Bignon führt in den Noten zu dieser Formel noch andere Beweise an; wie auch Herr von Marca in seinen dritten Buche de concordia Sacerdotii & Imperii, cap. 16. Diese Streitfrage kommt in verschiedenen gerichtlichen Reden des Herrn Präsidenten Talon vor, der als Generaladvocat in Exemtionssachen das Wort führte.

Neunte Section.

Anweisung zur Verfertigung eines Stammbaums.

Dieses Werk ist vorzüglich geistlichen Herren gewiedmet, kann aber auch weltlichen Herren und Eigenthümern großer Ländereien nüzen; um es aber dem Adel besonders nüzlich zu machen, so wollen wir noch eine einfache, kurze und leichte Art, einen Stammbaum zu verfertigen, angeben, der von Urkunden der Herrschaft selbst, und auch von Documenten, die in verschiedenen Archiven zerstreut sind, hergenommen ist: verschiedene Operationen müssen den Gang des Genealogisten leiten.

1) Wenn die Urkunden der Herrschaft nicht von den Documenten des Herrn selbst, das ist, von seinen Familienurkunden, als da sind Heirathscontracte, Verkauf, Tausche, Testamente, Theilungen, ꝛc. abgesondert sind, so muß man mit dieser allgemeinen Eintheilung den Anfang machen.

2) Wenn alle diese Familienurkunden, wohl abgeschüttelt, gelüftet, getrocknet, und von dem Staube, der denen, die damit umgehen, so schädlich ist, gereiniget sind, so muß man sie ganz auseinander legen, um sie unter einerlei Format zu bringen.

3) Man

3) Man muß alle Documente, eines nach dem andern, datiren.

4) Alle diese datirte Documente in chronologische Ordnung bringen.

5) Alle andere Documente der Herrschaft, welche der Herr und die Vasallen miteinander gemein haben, durchgehen, und alle benöthigten Stücke heraus ziehen.

6) Es ist beinahe gewiß, daß alle Documente einer Herrschaft nicht hinreichend seyn werden, eine ununterbrochene Genealogie und ohne Lücken zu verfertigen, sondern man muß auch bei den Agnaten und Verbundenen alle mögliche Nachrichten aufsuchen; und in dieser Absicht wäre zu wünschen, daß alle verschiedene Nebenlinien eines Hauses zu gleicher Zeit solche genealogische Operationen anfangen ließen.

7) Man muß auch so viel möglich alle benachbarten Gerichtschreibereien, Pfarreien und Canzleien durchgehen, um die Auszüge aus den Tauf- Ledigungs- und Begräbnisscheinen, aus Urtheilen, Contracten und andern Stücken zu nehmen, welche die Abstammungen erweisen können.

8) Diese fremden Hülfsmittel sind noch nicht zureichend: man darf auch nicht vorbeigehen lassen, die allgemeine Geschichte des Landes, die besondere der Provinz, die auswärtige, wo die Vorfahren öfters in Kriegsdiensten gewesen sind; die einzelnen Lebensbeschreibungen der Landesherren, wobei man gemeiniglich ein Verzeichnis von Edelleuten findet, die sie auf ihren Reisen begleitet haben; das Adelsbuch der Provinz; die Geschichten der Häuser und Kirchen des Landes, wo in dem Kapitel von Beweisen, die Urkunden aufgezeichnet sind, die man ausserdem vergeblich suchen würde; die Necrologia und Martyrologia der Cathedral- oder Collegiatkirche, und der benachbarten Abteien.

Von allen diesen Monumenten macht man getreue Auszüge oder ganze Copien, aber nur auf bloßes Schreibpapier, um die Kosten nicht ohne Noth zu vervielfältigen: man giebt den Copien oder Auszügen von fremden Documenten eine gerichtliche Form, wenn die eigenen Documente nicht schon vollkommene Beweise enthalten.

Man kann auch die Wappen der Familie und der verschwägerten, so wie sie nacheinander vorkommen, abzeichnen, oder doch wenigstens blasonniren: die Familiengemählde, die alten Grabmähler, die gothischen Fensterscheiben, geben auch öfters nicht undeutliche Beweise. Alle diese Beweise vereint, werden ein Licht aufstecken, das auch die dickste Finsterniß zertheilen kann.

9) Die ganze Sammlung von auswärtigen Documenten muß mit den Familienurkunden vereiniget, und wie sie, in die Zeitordnung gebracht werden.

10) Ein iedes Document oder Nachricht wird oben mit einem Numero bezeichnet, und mit dem ältesten der Anfang gemacht.

11) Alle diese Operationen gehören noch zur Vorbereitung, und schon darzu wird gar oft eine lange Zeit erfordert: nun geht eine wesentliche Operation an: man nimmt von einem ieden Document oder Nachricht den Namen und die Abstammung desienigen, der darin bezeichnet ist, mit dem Datum des Documents dem beschriebenen Numero, nebst der Eigenschaft des Stücks, worin der Auszug enthalten ist: diese Auszüge schreibt man auf einzelne Papiere, oder besser auf Cartenblätter, zum Exempel:

No. 1. 905.	No. 2. 1121.
Gottfried Pfau. Diploma Carls des Einfältigen. Archiv zu — —	Valer von Pfau. Necrolog. der Abtei zu — — —
No. 3. 1121.	No. 4. 1320.
Wilhelm von Pfau, der erste dieses Namens. Verkauf der Herrsch. zu —	Walter von Pfau, und Adelhaid, seine Frau. Heirathscontract.

12) Wenn alle Urkunden der Herrschaft und die fremden Documente auf diese Weise ausgezogen sind, so muß man eine große Tafel verfertigen, worauf man acht oder zehn gerade Linien mit der Kreide zu den genealogischen Stuffen ziehet, und in eine iede Linie sezt man alle Namen derer, die in diese Stuffe gehören; allezeit sezt man aber den Hauptstamm in die Mitte, wovon eben die Rede ist, und die Seitenlinien zur Rechten und Linken.

13) Wenn man vorausseżet, daß die Sammlung von Urkunden und Nachrichten zahlreich ist, so muß nothwendig auf die berühmtesten Personen des Hauses eine große Anzahl von Bemerkungen kommen; an die Stelle dieser Noten muß eine kurze

Nach-

Nachricht gelegt werden, welche in wenigen Worten alles enthält, was zur Sache gehöret.

14) Wenn alle diese Blätter oder Noten in ihre natürliche Ordnung gebracht sind, so müssen sie auf dem Tische befestiget werden, damit der Wind, oder andere Zufälle ein Werk nicht in Unordnung bringen, das Gedult, Zeit und Nachdenken erfordert.

15) Darnach muß man etliche Bogen schönes weisses Papier zusammen leimen, bis es die Größe erreicht, welche zum Stammbaum erfordert wird.

Auf dieses Papier werden so viel Linien gezogen, als Stuffen; und zwischen einer ieden Linie oder Stuffe werden so viel Felder gemacht, als man Zettel oder Noten hat; darnach werden die Linien gezogen, welche die Seitenlinien mit dem Hauptstamm zusammen hängen; und in iedes Quartier sezt man die Nachricht, welche auf dem Zettel stehet, so daß allezeit ein Feld darzwischen leer bleibt.

16) An dem Rande des Stammbaums muß man alle Wappen genau abzeichnen lassen, sowohl das Wappen des Hauptstamms, als der Nebenlinien, und auch die Wappen der verbundenen Häuser, absonderlich der hohen.

17) Man muß alle Documente, welche zum Beweise des Stammbaums nöthig sind, nach dem Numero in die Ordnung bringen, und den Stücken ein glaubwürdiges Ansehen verschaffen, welche nur abgeschrieben sind; dieß ist aber nur bei den geraden Linien von väterlicher und mütterlicher Seite nöthig: da die Nebenlinien, im Gegensaz mit dem Hauptstamme, eine blosse Neugierde sind, und dieß folglich eine unnüze Ausgabe wäre.

18) Muß man alle Documente, Urkunden, Nachrichten und Contracte, welche die Genealogie in gerader Linie beweisen, copiren lassen, damit dieses zusammen geschriebene Buch, von zween Notarien unterzeichnet, auf die entfernteste Nachkommenschaft gebracht werden kann.

19) Endlich muß man einen Stammbaum zeichnen lassen, der nur den Hauptstamm und den Anfang einer ieden Seitenlinie enthält. Anstatt der Felder in die Runde oder im Vierecke kann man kleine Schildlein, oder noch natürlicher, Früchte vor-

stellen lassen, die an den Zweigen des Baumes hängen; und darein werden die Namen derer geschrieben, welche den Stammbaum formiren.

Alle diese Operationen sind, wie man siehet, ganz practisch, und schicken sich vollkommen für den Archivarius.

Man wird hier keine Grundsäze über die Wappenkunde, über die alte Ritterschaft, über den hohen Adel, über die Erwerbung des Adels verlangen; diese Gegenstände liegen auffer unserm Kreise: Hierüber muß man andere Schriftsteller zu Rathe ziehen, und vor andern des Herrn de la Roque Tractat vom Adel.

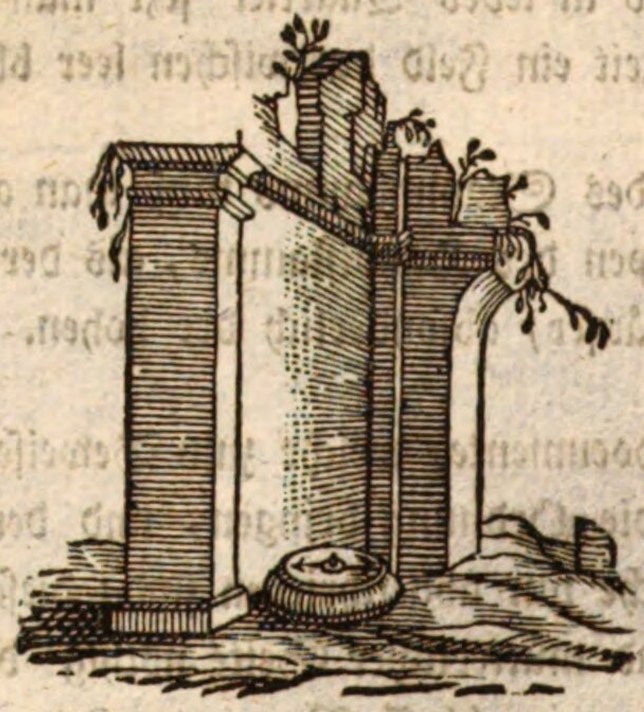

Formulare

Formulare von Urkunden

des

12ten, 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts.

Wenn ein Theil dieses Buchs Vergnügen machen könnte, so wäre es dieser gewiß am allerwenigsten: es ist alles ganz trocken, und der Nuzen hält den Forscher kaum für seine Mühe schadlos. Nichts ist trockener, als die Formeln von alten Urkunden, welche das Interesse nicht mehr haben, wie in den Originalen; aber nichts ist auch nothwendiger, als diese Formeln, um sich mit der Schreibart der vier Jahrhunderte vor dem 17ten bekannt zu machen. Wenn das Gedächtnis einmal mit diesen verschiedenen Formeln angefüllt ist, so wird man die Urkunden von verschiedenen Zeitaltern ohne Mühe lesen: und aus diesem Grunde sind die folgenden hauptsächlich gesammlet worden.

Man wird auch mehr Leichtigkeit in der Zergliederung der Urkunden bekommen: die Anfänger werden nicht gezwungen seyn, sie alle ganz zu lesen, welches ermüdend und abschreckend wäre. Wenn sie einmal die Formeln wissen, und zwar beinahe auswendig, so werden die Augen von selbst sogleich auf die Clauseln fallen, die ausgezogen werden müssen; und sie können versichert seyn, daß das übrige nur die Schreibart angehet und also unnüz ist.

Die Concepte der alten Urkunden aus diesen beeden lezten Jahrhunderten, die in den Gerichtschreibereien oder bei den Notarien aufbewahret worden sind, können wegen der Hurtigkeit, mit welcher sie geschrieben worden sind, beinahe nicht gelesen werden; unsere Formeln werden alle Schwierigkeit heben, und das Lesen erleichtern.

Uebrigens werden die Notarien und andere öffentliche Personen, welche das Recht haben, Urkunden zu vergleichen, in eben diesen Formeln einen besondern Vortheil finden: sie werden im Stande seyn, die Copien, welche man ihnen als genau entziffert vorlegen wird, nach den Originalen zu prüfen; sehr oft bestättigen sie dieselben auf das Wort der Erklärer, von denen sie oft aus Unwissenheit oder aus Interesse betrogen werden können.

Die weltlichen Notarien werden also von diesem kleinen Theil unsers Werkes eben die Hülfe zu gewarten haben, als die Schreiber bei den geistlichen Gerichten, und die apostolischen Notarien in den Formeln von allen Urkunden, die am römischen Hofe ausgefertiget worden sind. Ein Document ist leicht zu lesen, wenn man nichts mehr, als die Familiennamen und die Orte zu errathen hat.

Der lezte Vortheil dieser Formeln bestehet darin, daß sie ein innerliches Kennzeichen der theoretischen Diplomatik ausmachen, wornach man die Ausdrücke, und die Redensarten, die in einem ieden Jahrhundert seit dem zwölften, bei Verfertigung der Urkunden gebräuchlich waren, unterscheiden lernen kann.

Zwölftes und dreizehntes Jahrhundert.

Im Monat März, 1156.

Verkauf eines Hauses.

Nos Officialis Curiæ Tullensis notum facimus universis quod coram nobis constitutus Petrus laicus dictus Olearius civis Tullensis, vendidit in perpetuum, & quictavit D. Petro dicto de Ulchiis Præsbytero quamdam domum suam quam habebat super Aingrossien, inter domum Labrosse & domum .... pro sex libris novorum Tullensium; de quibus confessus est idem civis sibi esse satisfactum in pecunia numerata. Quam domum idem civis promisit eidem Petro & ejus heredibus garentare erga omnes liberam & immunem ab omni censu & trecensu & costuma .... & de præfata garantia portanda erga omnes, Thiericus ejus gener & Petrus .... se plegios pro dicto cive erga Petrum coram nobis portaverunt. Et se quantum ad hoc præfati venditor & plegii, Jurisdictioni Curiæ Tullensi subposuerunt. Datum anno Dni. M.° C.° L.° sexto, mense marcio.

Im Monat Julius, 1247.

Schenkung.

Ego magiſter Gerardus dictus de Bourmont ſcolaſticus Tullenſis; notum facio univerſis, puòd ego Capitulo Tullenſi domum & ortum cum appenditiis, ſitos inter dormitorium & Eccleſiam, &c. . . . . dedi, liberèque & voluntariè acquitavi. In cùius rei teſtimonium præſens ſcriptum ſigilli mei munimine roboravi. Actum anno Dni. M.° CC.° XL.° ſeptimo, menſe julio.

Februar, 1248.

Verkauf eines Zehntens.

Nos Officialis Curiæ Tullenſis univerſis præſentes litteras inſpecturis; notum facimus quod G . . . . Miles Dnus. de . . . . in noſtra præſentia conſtitutus recognovit ſe vendidiſſe laude & aſſenſu M. . . . . uxoris ſuæ . . . . Decano & Capitulo Eccleſiæ . . . . quicquid habebat in Decimis tam groſſis quàm minutis de . . . . cum appenditiis nihil ſibi retinendo, pro ducentis libris Proveneſienſibus fortibus; de quibus recognovit ſe plenariam ſolutionem recepiſſe.

Laude etiam & aſſenſu Dni. . . . . Militis, à quo ipſe G. . . . . miles tenebat in feodum ſupra dictas Decimas.

Creantavit *) etiam coram nobis quod ipſe de garantia portanda dabit ſæpefatis . . . . fidejuſſores . . . . vel alios . . . . atque idoneos, ſi forſitan iſtos vel aliquos ipſorum fidejuſſores conſtituere non poſſet. Ad quæ omnia facienda juramento corporaliter præſtito ſe aſtrinxit.

Voluit etiam idem G. . . . . quòd ſi forſitan ſupra dictis . . . . garantiam, prout ſuperiùs eſt expreſſum, non portaret, vel in aliquam conventionem prædictarum deficeret, quòd nos tam ipſum, quàm totam familiam ſuam de conſenſu ſuo, monitione præmiſſâ tam diù vinculo excommunicationis detineremus aſtrictos; terram ipſius nichilominùs eccleſiaſtico ſubponentes interdicto, quo uſque ſæpefatis Decano & Capitulo de prædictis eſſet plenariè ſatisfactum.

In cujus rei teſtimonium præſentem paginam ad petitionem prænominati G. . . . . ſigillo Tullenſis Curiæ duximus roborandam. Actum anno Dni. M.° CC.° quadrageſimo octavo, menſe februarii.

April

---

*) Id eſt, ſtipulavit; à verbo creantare, ſtipuliren.

April, 1286.

Sentenz des geiſtlichen Gerichts.

Officialis Curiæ Tullenſis, præſentes litteras in ſpecturis ſalutem in Dno. Cùm magiſter Stephanus .... Canonicus Eccleſiæ .... ſuo & Eccleſiæ ſuæ nomine, traxerit in cauſam nobis Petrum .... & D..... Bourgenſes de .... contracumque ipſos ſuperiùs nominatos, libellum edidit in judicio coram nobis in hunc modum qui ſequitur.

Dicit & proponit in jure coram nobis, Dne. Officialis magiſter Stephanus .... contrà P..... & D..... &c. Quod cùm Decima proventuum, fructuum & exituum de Couxeyo banni & finagii ejusdem loci ſpectet ad dictam Eccleſiam ab antiquo; dictusque actor, nomine dictæ Eccleſiæ, & pro ipſâ recipiat, & recipere debeat ſingulis annis Decimam proventuum, fructuum, villæ, banni & finagii prædictorum; dicti tamen rei minùs juſtè, & in præjudicium dictæ Eccleſiæ de Decima fœnorum ſuorum, ad quam tenentur ſatisfacere contradicunt; & in ſatisfactione & ſolutione ejuſdem ceſſaverunt per decem annos ad æſtimationem decem librarum fortium.

Quare petit dictus actor nomine quo ſupra, dictos reos & quemlibet ipſorum, per vos, Dne. Judex ſententialiter condemdnari & compelli ad ſatisfaciendum ſibi nomine quo ſupra, de Decimâ ſupra dictâ uſque ad æſtimationem prædictam, cauſis & rationibus ante dictis. Hæc dicit actor nomine quo ſupra, ſalvo ſibi in omnibus juris beneficio addendi &c.

Adſtringit ſe ad probandum id ſolum de præmiſſis quòd ſufficiat ad intentionem ſuam fundendam.

Libellus eſt oblatus parti adverſæ & traditus.

Ad deliberandum verò ſuper hiis ex pàrte dictorum reorum, & ad procedendum ulterius inter partes ut jus erit; eſt dies jovis poſt Qvasimodo aſſignata Tulli coram nobis. Cavit .... de Novo-caſtro Clericus, ad pœnam quinque ſolidorum de rato pro quolibet. Datum anno Dni. M.° CC.° octogeſimo ſexto, ſabbatho ante Ramos palmarum.

Litteræque conteſtatæ legitimè ſuper dicto libello, juratoque à partibus de veritate dicendâ ſeu de calumpnia poſitionibus ex parte dicti Stephani factis, & exhibitis in judicio reſponſionibus quæ ad eas ſubſequutis, probationibus productis in judicio ex parte dicti magiſtri St. renuntiato poſtmodum productioni teſtium, omnibusque ritè peractis. Concluſoque in negotio ſupra dicto à partibus dieque præfixâ ad audiendum definitivam ſententiam, ſuper hinc inde propoſitis

&

& allegatis, ab utraque parte perempthoriè, videlicèt feria ſexta poſt feſtum beatorum Remigii & Hilarii continuatione factâ à nobis de die in diem, feriâ ſecundâ ante feſtum beati Vincentii, dicto magiſtro Stephano coram nobis competente, necnon Johanne .... Clerico de .... Procuratore dictorum reorum, nomine procuratorio & pro ipſis horâ veſpertinâ, dicto die lunæ continuato, prout dictum eſt, à dictâ feriâ ſextâ de horâ in horam, de die in diem, uſque ad dictam horam veſpertinam, de conſenſu partium, dictus magiſt. Steph. ſuo & Eccleſiæ prædictæ nomine, necnon dictæ procuratoriæ nomine & pro prædictis Dominis, Sententiam à nobis humiliter ferri petentibus ſuper petitis.

Nos infra ſcriptis diligenter & examinatis ex parte dicti Stephani, necnon probationibus ab ipſo productis, nec non allegationibus & defenſionibus dictorum reorum; Dei nomine invocato, freti bonorum & Juriſperitorum conſilio, pronuntiavimus & pronuntiamus, per noſtram ſententiam definitivam dictum magiſtrum Stephanum intentionem ſuam ſuper petitis ab eodem, & contentis in libello edito ex parte ipſius coram nobis ſufficienter fundaſſe; videlicet: dictos reos prata habere & habuiſſe, & fœnum in pratis ſuis recipere & recepiſſe in banno & finagio de Couxeyo, prout plenariè in judicio confeſſi ſunt; ipſosque reos per noſtram ſententiam definitivam condempnavimus, & condempnamus ad ſolutionem integram Decimæ fœni petitæ per dictum Stephanum, eidem magiſtro Stephano, nomine Eccleſiæ .... faciendam in poſterum pacificè & quietè. Ipſoſque reos in expenſis, in lite factis, eidem canonico nomine Eccleſiæ ſuæ, ſententialiter condempnantes, taxationem ipſarum nobis reſervando. Datum anno Dni. M.° CC.° octogeſimo ſexto, die lunæ, & horâ prædictis.

Vierzehntes Jahrhundert.

Den 3ten Febr. 1318.

Quittung über die Wiederzahlung eines Capitals.

In Dei nomine amen. Per hoc præſens publicum inſtrumentum pateat univerſis quod anno Incarnationis ejuſdem m.° ccc.° xviij.° indictione ſecundâ, die tertiâ menſis februarii exiſtentis, circa horam ipſius diei primam, Pontificatûs ſanctiſſimi Patris noſtri Johannis divinâ providentiâ Papæ xxij. anno tercio, Metis in aula ſuperiori domûs Morimondi. In præſenciâ mei publici Notarii & teſtium infra ſcriptorum ad hoc ſpecialiter vocatorum & rogatorum; propter hoc perſonaliter

conſtituti, diſcreti viri Domini Gerardus de Eſſeyo, & Wiardus de Moigneville Canonici, ac magiſter Johannes de Ponte, dicentes ſe eſſe nuncios ad infra ſcripta ex parte venerabilium virorum Dominorum Decani & Capituli Eccleſiæ .... prædictæ, ſpecialiter deſtinatos ex parte una. Ac Joffridus Clericus penſionarius in prædicta Eccleſiâ, ac Johannes dictus Griffonelz Scabinus Palatii & civis Metenſis pater prædicti Joffridi ex parte alterâ.

Prædictus Joffridus, de conſenſu & voluntate, laude & auctoritate prædicti Johannis patris ſui, recognovit & ſponte confeſſus eſt ſe ſuper annua penſione centum librarum turonenſium parvorum, in quibus certis terminis prænominati Decanus & Capitulum ſunt, quo advixerit idem Joffridus, efficaciter obligati, prout in litteris obligatoriis venerabilis viri Domini Johannis quondam de Molans Decani, ac etiam Capituli dictæ Eccleſiæ, necnon & Curiæ Tullenſis ſigillis in cera viridi, prout primâ facie apparebat, ſigillatis, ſuper prædicta annua centum librarum turonenſium parvorum penſione, dudum confectis & ibidem exhibitis; ego Notarius publicus infra ſcriptus vidi latiùs contineri. Quæ quidem litteræ ſic incipiunt: Wir Johann von Molans, Dechant der Kirche zu .... und im geiſtlichen und weltlichen Generalvicarius des in Gott Ehrwürdigen Vaters unſers Herrn Johann, durch Gottes Gnade Biſchof zu Toul, und wir das Capitel zu .... thun iedermann zu wiſſen, daß, ꝛc. Et ſic finiunt: Und wir Officiales des Gerichts zu Toul haben auf Verlangen und Bitten vorbemeldten Dechanten und Capitels nebſt ihren Sigillen, auch das Sigill unſers beſagten Gerichts zu Toul, zum Zeugnis, daß alle hierin bemeldte Sachen wahr ſeyen, an gegenwärtigen Brief befeſtiget, ſo geſchehen im Heiliahr unſers Herrn, als man ſchrieb M. CCC. und XIII. Jahr, am Montag vor dem Feſt Philippi Jacobi, im Monat Mai. De toto tempore & de omnibus terminis retroactis, uſque in diem confectionis præſentium à prænominatis Decano & Capitulo, plenariam & integram ſatisfactionem & ſolutionem in pecunia numerata, prætextu dictarum litterarum recepiſſe ac etiam habuiſſe. Propter quòd idem Joffridus prædictos Decanum, & Capitulum, & Eccleſiam .... & omnes quorum intereſt ſuper prædictis retroactis quictavit ſumere refutationem & pactum faciens de ulterius non petendo.

Et quia, ut dicebant prædicti Joffridus & Johannes Griffonelz, prædicta annua penſio erat pro dicto Joffrido à Civitate Metenſi multùm remota, & in requirendo annuatim ſuis terris, gravia dampna ſuſtinebat & expenſa; & aliquando propter guerras notorias & manifeſtas, hujus prædictæ penſionis ſolutio, ſuis terminis diutiûs differebatur; idem Joffridus de voluntate, conſenſu, laude, auctoritate

ritate & præcepto prædicti Johannis patris ſui recognovit & ſponte confeſſus eſt & per præſens publicum inſtrumentum confitetur, quòd prædicti Decanus & Capitulum hanc annuam centum librarum turonenſium parvorum penſionem prædictam erga eundem Joffridum ex cauſa prædicta redemerunt, pro ſumma ſexcentarum librarum turonenſium parvorum, bonorum & legalium; de quibus per manus prædictorum Dominorum Gerardi, Wiardi, & magiſtri Johannis ſolventium & deliberantium, eidem Joffrido, pro prædictis Decano & Capitulo & Eccleſia, ac eorum nomine.

Idem Joffridus recognovit & ſponte cenfeſſus eſt, ac per præſens publicum inſtrumentum, confitetur ſe eſſe plenariè & integraliter ſatisfactum in pecunia numerata terminis deliberata bona & legali atque propria; & quod convertit, ut dicit, in ſuam utilitatem evidentem. Ob quam rem idem Joffridus, propter evidentem utilitatem ſuam & propter cauſam prædictam, ut dicebat, de voluntate & conſenſu, laude, auctoritate & præcepto ſupra dictis, prædictam annuam penſionem, & omne jus, & actionem realem, & perſonalem utilem & directam ſed in eadem penſione & in litteris inſtrumentis omnibus & ſingulis quibuscumque ſuper eadem confectis, competentes vel competentem quoquo modo præfatis Dominis Decano & Capitulo, & omnibus quorum intereſt & intereſſe poteſt, quictavit remiſit totaliter abſque reclamatione quacumque reſignavit. Et prædictas litteras ſuper prædicta annua penſione confectas, idem Joffridus, prædictis Dominis Gerardi, Wiardi, & magiſtro Johanne, vice & nomine prædictorum Decani & Capituli reddidit & reſtituit cancellatas, & promiſſit per fidem ſuam corporaliter præſtitam in manu mei publici Notarii infra ſcripti ſolempniter ſtipulantis & recipientis, pro prædictis Dominis Decano, & Capitulo ac Eccleſia ..... & pro omnibus quorum intereſt & intereſſe poterit in futurum. Ac per juramentum ſuum ad ſancta Dei Evangelia, tacto libro ab ipſo corporaliter præſtitum, quod ipſe contrà quietationem, refutationem, pactum, reſignationem & remiſſionem prædictas, ſeu aliquam de præmiſſis, pet ſe vel per alium non veniet in futurum quoquo modo. Et quod ad præmiſſa omnia & ſingula firmiter & inviolabiliter obſervanda, præfatus Joffridus renunciavit omnibus exceptionibus & defenſis Juris canonici & civilis atque facti, non numeratæ pecuniæ, non traditæ non deliberatæ & non receptæ & in ſuam utilitatem non converſæ; exceptioni deceptionis ultrà dimidiam juſti pretii; circonventionis, doli, mali, in factum conditionis indebiti, ſententiâ, beneficio reſtitutionis in integrum; omni liti & cauſæ; & omnibus aliis defenſis & auxiliis quos poſſet producere, & dictis De-

cano & Capitulo ac Eccleſiæ, ſeu aliis quibus intereſt obeſſe; & ſpecialiter juri dominici, generalem renunciationem non valere.

Acta ſunt hæc præſentibus diſcretis viris Domino Thomas de Potenges, Canonico Eccleſiæ beati Petri ad imagines Præsbytero, &c. (es ſind noch andere drei Zeugen dabei,) Civibus Metenſis & Alberico Cive Tullenſi, teſtibus ad hæc vocatis & rogatis.

Verkauf.

Den 18. April, 1326.

Anno Domini milleſimo trecenteſimo vigeſimo ſexto & die decimâ octavâ aprilis. Domino Philippo Rege Francorum regnante, Guillelmus de Fara, filius quondam Bertrandi de Fara, Parochiæ de Sordonicis, pro me & meos futuros ſucceſſores perpetuò & heredes, bonâ fide & ſine dolo & fraude vendo, & titulo puræ, perfectæ, perpetuæ, ac irrevocabilis venditionis concedo & trado, ſeu quaſi trado, tibi Petro de Gotela juniori, dictæ Parochiæ, præſenti, ſtipulanti & recipienti, pro te, & tuis, & quibus volueris, ad omnes tuas tuorumque voluntates in vita & in morte plenariè faciendas; ſcilicet, quamdam terræ peciam meam, cum juribus & pertinentiis ſuis introitibus & exitibus univerſis, ſcitam in dicta Parochia, in loco vocato Galbiarauca, vel en la Capre, ſcilicet à via inferiùs quæ confrontatur cum terris meis, viâ prædictâ in medio, & cum terris Notarii infra ſcripti .... & cum flumine de Salandres.

Salvo tamen & retento Eccleſiæ de Sordonicis ſuo directo dominio, laudumio, conſilio, prælatione & avantagio, & banno, & homagio & decem denarios turonenſes in diminutione cenſûs mei quolibet anno in Feſto ſancti Michaelis, tam pro cenſu quàm pro contraquarto; quod quartum olim dicto Domino patri meo fuit ad acipitum datum per Dominum Stephanum Dumei olim Rectorem dictæ Eccleſiæ, ut continetur in quodam infra ſcripto & ſignato, ut in eo legitur manu & ſigno magiſtri Guillelmi de Boſqueto Notarii quondam ſumpto; ſub anno ab Incarnatione Dni. m.° ccc.° & xvij.° kalend. ſeptembris.

Et confiteor me à te habuiſſe & numerando recepiſſe pro hac venditione, nomine precii quinquaginta ſolidos turonenſes, in quibus renuncio omni exceptioni non numeratæ pecuniæ, non habitæ, non traditæ & non receptæ ..... futuræ receptionis, numerationis ſeu traditionis; & ſi plus valet prædictæ terræ pecia dicto precio, vel plus valuerit in futurum, duplum, triplum aut amplius,

plius, totum illud plus valens, quantumcumque ſit vel eſſe poſſit; tibi & tuis dono & remitto donatione purâ, ſimplici quæ dicitur inter vivos; prædictam verò terræ peciam te & tuos faciam habere, tenere & poſſidere pacificè & quietè, & eam tibi & tuis deffendam expenſis meis propriis, & meorum abſque tuis & tuorum coram quocumque Judice eccleſiaſtico ſeu civili; & nomine evinctionis totaliter vel partialiter contingentis ſupra dictis tibi & tuis hypotheco & obligo omnia bona & jura mea præſentia & futura.

Renunciantes tibi de præſenti & neceſſitatis evictionem prædictam denunciandi; concedentes tibique auctoritate tuâ propriâ ut intres & apprehendas poſſeſſionem corporalem vacuam ſeu quaſi dictæ peciæ terræ ſupra confrontatæ; & quouſque hoc feceris me interim tuo nomine & commodo & à re præcariè conſtituto poſſidere.

Promittens me nichil præterea dicere dicturum ſeu facturum in anteo quo prædicta vel aliqua de prædictis minùs obtineant perpetuam firmitatem. Et ita prædicta omnia & ſingula tenere, attendere & complere, ſervare & contrà in aliquo non venire per me vel per alias perſonas interpoſitas; tibi dicto Petro præſenti ſtipulanti & recipienti pro te & tuis per ſtipulationem & ſub obligatione omnium bonorum & jurium meorum præſentium & futurorum, promitto & ſupra ſancta Dei Evangelia à me corporaliter tacta juro, renuncians ſuper hoc ex certa ſcientia omni exceptioni doli & fraudis & omni errori & ignorantiæ juris & facti; & juri dicenti quod contractus factus ratione minoris precii recundatur aut quod ex juſto precio ſupléatur & omni alii juri & legi rationi defenſioni quibus contra prædicta vel aliquid de prædictis venturis poſſidere, & me in aliquo deffendere ſeu juvare.

Et incontinenti nos Bertrandus Macelli Juriſperitus Rector dictæ Eccleſiæ de Sordonicis, per nos & noſtros nomine dictæ Eccleſiæ, laudamus, approbamus, ratificamus, & confirmamus tibi dicto Petro de Gauthela præſenti ſtipulanti & recipienti pro te & tuis & quibus volueris dictam terræ peciam ſupra confrontatam; ſalvo tamen & retento nobis & noſtris ſucceſſoribus nomine dictæ Eccleſiæ, directo dominio, laudumio, conſilio, prælatione & avantagio & banno & homagio, & dictis decem denariis turonenſibus, tam pro curſu quàm pro contraquarto quolibet anno in dicto feſto, quos diminuimus & defalquamus de cenſu quem dictæ eccleſiæ dictus Guillelmus dare tenebatur.

Et confitemur nos à te habuiſſe & numerando recepiſſe pro hoc laudumio, octo ſolidos, & quatuor denarios turonenſes, in quibus renunciamus omni exceptioni non numeratæ pecuniæ, non habitæ non traditæ, & non receptæ, & dicti laudumii non habiti, non traditi & etiam non ſoluti, & ſpei futuræ numerationis. Tradentes tibi & concedentes perceptionem dictæ terræ pecæi, per tactum manuum tuarum, nomine dictæ Eccleſiæ.

Acta fuerunt hæc, Sordonicis, in camera dicti Domini Rectoris, teſtibus præſentibus Hugone de Salice Diacono, & Petro Macelli Clerico de Alneto, Guillelmo Capaci, Parochiæ de Sordonicis, & magiſtro Johanni de Fayſius, publicâ auctoritate Regis Notarii, qui mandatus & requiſitus à dictis præſentibus, prædicta omnia ſcripſit publicè & Notario vice cujus, ego Guillelmus Deodati Clericus juratus & ſubſtitutus dicti Notarii, auctoritate ſtatutorum Regiorum hoc inſtrumentum hic ſcripſi fideliter & extraxi.

Ego verò dictus Johannes de Fayſius Notarius me ſubſcripſi & ſigno noſtro ſignavi.

Vergleichung einer Quittung.

Im Monat Jun. 1302.

Nos Officialis Tullenſis, notum facimus univerſis, quod nos die craſtinâ Feſti Sti. Remigii in capite octobris anno Domini milleſimo ccc.° xxx.° ſecundo, vidimus tenuimus & de verbo ad verbum legimus quaſdam litteras ſanas, non viciatas, non cancellatas & integras, vero ſigillo Domini . . . . ſigillatas ut apparuit primâ fronte, formam & tenorem qui ſequuntur continentes: nos . . . . notum facimus univerſis, quòd nos habuimus & recepimus à venerabili . . . . quem compotum acceptavimus & acceptamus, & ipſum de eiſdem quictavimus & quictamus per præſentes; pactum expreſſum facientes eidem de ulterius non petendo. In cujus rei teſtimonium ſigillum noſtrum præſentibus eſt appenſum. Datum anno Domini milleſimo ccc.° triceſimo ſecundo, die craſtinâ ſanctiſſimæ Trinitatis.

Nos verò Officialis prædictus, quod vidimus teſtamur, & in ſignum viſionis huiusmodi, ſigillum Curiæ noſtræ, hiis litteris præſentibus, duximus opponendam. Actum & datum anno Domini & die ſupra dictis.

Vollmacht.

Nach St. Gregorius, 1373.

Univerſis præſentes litteras inſpecturis officialis Curiæ Dni. Archidiaconi Tullenſis, ſalutem in Domino. Noveritis quod in præſencia fidelis noſtri Domini Theobaldi à Fago. Curato de Chaudeneio, Præsbiteri, dictæ Curiæ Notarii jurati, vices noſtras in hac parte gerentis; cui in hiis & majoribus fidem adhibemus, & adhiberi volumus pleniorem; propter hoc perſonaliter conſtituti, diſcreti viri Domini Johannes . . . . &c. tam nomine ſuo, quàm cannonicatuum & præbendarum ſuarum & cujuſſibet eorum; diſcretos viros . . . . de Tullo Clericos dictæ Curiæ Notarios ſuos fecerunt, conſtituerunt & ordinaverunt, faciunt, conſtituunt & ordinant Procuratores generales & nuncios ſpeciales, & eorum quemlibet inſolidum; ita quòd non ſit melior conditio occupantis, ſed quòd unus eorum inceperit, alter proſequi valeat & finire. In omnibus & ſingulis cauſis ſuis motis & movendis tam à ſe quàm contrà quaſcumque perſonas eccleſiaſticas vel ſeculares coram quibuſcumque Judicibus eccleſiaſticis & ſecularibus, ordinariis, extraordinariis, delegatis, ſubdelegatis, arbitris, conſervatoribus, & aliis quibuſcumque Judicibus quacumque auctoritate fungentibus & quocumque nomine cenſeantur.

Dantes & concedentes dicti conſtituentes dictis Procuratoribus ſuis & eorum cuilibet inſolidum, plenam & liberam poteſtatem & mandatum ſpeciale agendi pro ipſis & eorum quolibet; ipſosque & eorum ſingulos deffendendi, libellum ſeu libellos dandi, excipiendi, replicandi, duplicandi, quadruplicandi, &c. litem ſeu lites conteſtandi, jurandi in animas ipſorum & cujuslibet eorum conſtituentium de calumpnia, de malicia & de veritate dicenda & ſubeundi cujuslibet alterius generis ſacramentum; quod poſtulat ordo generis ponendi & articulandi poſitionibus & articulis partis adverſæ reſpondendi; teſtes, litteras, & inſtrumenta in modum probationis producendi, dicendi in teſtes eorum atteſtationes & dictas litteras & inſtrumenta partis adverſæ reprobandi, renunciandi, concludendi, jus interlocutorium & deffinitivas ſententias audiendi appellandi, appellationem ſuam, ſeu appellationes ſuas innovandi, inſinuandi, intrandi, & eam vel eas proſequendi, appellationes & expenſæ petendi, jurandi ſuper ipſis expenſis, ipſasque taxare videndi & faciendi, ac etiam recipiendi ſi quæ ſibi fuerint adjudicatæ; alium ſeu alios Procuratores, unum vel plures, ſemel vel pluries loco ſui ſubſtituendi; ſubſtitutum vel ſubſtitutos ab eisdem vel ab eorum altero revocandi, & poſtmodum præſenti Procuratorio ut prius utendi.

Et

Et generaliter omnia alia & ſingula faciendi quæ ipſi conſtituentes facerent, facere poſſent & deberent ſi præſentes & perſonaliter intereſſent, etiamſi mandatum magis exigeret ſpeciale, ratum, gratum & firmum plenius habentes & habituros quicquid per dictos Procuratores ſuos ſubſtitutos vel ſubſtituentes ab eiſdem vel ab eorum altero acciderit dictum geſtumve fuerit, in præmiſſis, ſeu etiam procuratum.

Promittentes dicti conſtituentes & quilibet eorum inſolidum ſub ypoteca rerum ſuarum ſi neceſſe fuerit indicatarum, ſolvi judicio ſiſti, & rem ratam haberi cum omnibus ſuis . . . . opportunis; & dictos Procuratores ſuos, & quemlibet eorum inſolidum ſubſtitutos vel ſubſtituendos ab eisdem vel ab eorum altero ab omni onere ſatisdationis relevare, & ipſos relevant de præſenti.

In cujus rei teſtimonium ad requeſtam & ſupplicationem dictorum conſtituenſium, per fidelem relationem dicti Notarii nobis factam, ſigillum dictæ Curiæ præſentibus litteris duximus apponendum.

Datum & actum anno Domini m.° ccc.° lxx.° tercio, die jovis poſt Feſtum beati Gregorii. Præſentibus diſcretis viris Dominis Ewrardo, Curato de Villeyo ſancti Stephani, & Broquardo, Præsbiteris Capellanis in Eccleſia Tullenſi, teſtibus ad hoc vocatis ſpecialiter & rogatis. Signirt: S. Theob. de Fago, ita eſt.

Funfzehntes Jahrhundert.

Ausſpruch des Pabſts, daß die Bullen von der Vereinigung eines Beneficiums ſollen vollzogen werden.

Den 23ſten September, 1422.

Die Urkunden ſind in den geiſtlichen Archiven ſehr häufig, und zwar meiſtens wegen Vereinigung der Beneficien, und ſind ſowohl wegen ihrer auſſerordentlichen Länge, als wegen des feinen und zarten Characters ſehr ſchwer zu leſen. Sie enthalten gemeiniglich auf einer oder zwoen Pergamenthäuten verſchiedene Stücke, die ſich aufeinander beziehen.

1) Die Subdelegation des apoſtoliſchen Commiſſarius, oder des päbſtlichen Legaten, an einen andern ſubdelegirten Commiſſarius gerichtet.

2) Die Copie der Delegationsbullen, an den Legaten gerichtet.

3) Die

3) Die An- und Aufnahme der Subdelegation.
4) Citationsdecret und Vorladung der Zeugen.
5) Ausführung der Citation und Vorladung.
6) Copie der Bulle, die vollzogen werden soll.
7) Untersuchung, Abschlagung, Annehmung und Aussagen der vorgeladenen Zeugen.
8) Endurtheil des von dem Legaten subdelegirten Commissarius, der die Vollziehung der Bulle auf sich hat.

Alle diese Stücke sind entsezlich weitläufig: man würde wenig Personen finden, die sich die Mühe geben wollten, ein solches Document abzuschreiben: der blosse Auszug würde schon abschrecken: Die Mühe verschwindet, wenn man den Inhalt weiß. Aus dieser Ursache geben wir hier ein Beispiel.

Subdelegationsurkunde.

Balduinus de Flevilla, Dei patientiâ humilis Abbas, Monasterii sancti Gorgoni . . . . &c. Judex seu Commissarius unicus, à sancta Sede apostolica in hac parte specialiter deputatus & commissus; venerabili & religioso viro Dno. Abbati Monasterii sancti Leonis . . . . &c. salutem in omnium Salvatore.

Noveritis nos litteras sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Mârtini, divinâ providentiâ Papæ, Quinti, ejus verâ Bullâ plumbeâ cum cordula canapis more Romanæ Curiæ Bullatas, sanas & integras, omni vitio & suspicione carentes; nobis pro parte venerabilium virorum Dominorum Decani & Capituli Ecclesiæ . . . . in eisdem litteris principaliter nominatorum, coram Notario & testibus infra scriptis, presentatas, cum ea qua decuit reverentia, recepisse hujusmodi continentiæ & tenoris.

Martinus Episcopus, servus servorum Dei, &c.

Folgt die ganze Abschrift der Legationsurkunde.

Post quarum quidem litterarum apostolicarum presentationem & receptionem fuimus pro eadem parte, cum instantia debita requisiti, quatenus ad ipsarum litterarum executionem, juxtà continentiam & formam earumdem procederè dignaremur. Cum autem circa dictarum litterarum & contentorum in eis executionem & expeditionem pluribus aliis negotiis arduis, factum dicti nostri Monasterii tangentibus legitimè impediti vacare non valeamus: hinc est quòd ipsarum litterarum & contentorum in eisdem executionem & expeditionem præfa-

tas, atque vices noſtras vobis in hac parte duximus plenariè committendas, & tenore præſentium committimus. In cujus rei teſtimonium præſentes litteras inde per Notarium publicum infra ſcriptum fieri, ſuoque ſigno publico ſignari, ſigillique noſtri appenſione muniri fecimus & mandavimus. Datum in dicto noſtro Monaſterio, in Camera noſtra vulgariter nuncupata Stupa, anno Domini milleſimo quadringenteſimo vigeſimo ſecundo, indictione decimâ quintâ; die verò penultimâ menſis maii, horâ decimâ manè vel circa, Pontificatûs ſanctiſſimi ſupra dicti Domini noſtri Papæ, anno quinto. Præſentibus diſcretis viris DD. . . . . teſtibus ad præmiſſa vocatis & rogatis.

Et ego Thomas Thomæ Tullenſis Clericus publicus, apoſtolicâ & imperiali autoritate Notarius, Curiæque Tullenſis Juratus; quia præmiſſorum præſentationi, receptioni & commiſſioni, omnibusque aliis & ſingulis, dum ſic ut præmittitur fiebant & agebantur, una cum ſupra nominatis teſtibus præſens fui eaque ſic fieri vidi & audivi & in Notarium ſumptus præſentibusque litteris inde confectis, propriâ manu ſcriptis, ſignum meum publicum, una cum ſigilli ſupradicti Domini Abbatis Gorzienſis appenſione hic me ſubſcribendum appoſui conſuetum requiſitus in teſtimonium præmiſſorum & rogatus; ſic ſignatum: Thomf.

In nomine Domini amen. Noveritis univerſi & ſinguli præſentes litteras aut præſens publicum inſtrumentum proceſſum etiam ſubſcriptum in ſe continentes vel continens, inſpecturi & audituri. Quod anno à Nativitate ejusdem 1422.° indictione decimâ quintâ, die verò jovis quartâ menſis maii, horâ majoris Miſſæ; comparuit in Eccleſia Cathedrali coram nobis fratre Gerardo de Xixeyo Lanous, Abbate Monaſterii ſancti Leonis Ordinis ſancti Auguſtini, Judice ſeu Commiſſario ſubdelegato à venerabili patre Domino Balduino de Flevilla patientiâ Abbate Monaſterii ſancti Gorgonii de Gorzia, Ordinis ſancti Benedicti, ad Romanam Curiam nullo medio pertinentis, Judicis nuncii deputati & commiſſi à SSmo. in Chriſto patre & Dno. noſtro Dno. Martino, divinâ providentiâ Papa quinto, deputato & commiſſo, viroque & diſcreto Thomâ Thomæ Tullenſi Clerico, apoſtolicâ & imperiali auctoritatibus publico; Curiæque Tullenſis Notario jurato, ac teſtibus infra ſcriptis ad hæc vocatis ſpecialiter & rogatis. Vir diſcretus & providus Johannes . . . . Tulli commorans Notarius publicus, & Curiæ prædictæ juratus, Procurator & nomine procuratorio venerabilium virorum Dominorum Decani & Capituli Eccleſiæ . . . . ipſius Eccleſiæ nomine; de cujus procurationis mandato extitit, nobis legitimè facta fides; qui litteras noſtræ

com-

commiſſionis hujusmodi ſigillo dicti Dni. Abbatis Gorzienſis, manuque ſigno publico et ſubſcriptione dicti Thomæ ſigillatas, ſignatas et ſubſcriptas, de et ſuper incorporatione unione et annexione, parochialis Eccleſiæ de . . . . Tullenſis diœceſis, juriumque et pertinentiarum, ejusdem Menſæ capitulari dictæ Eccleſiæ, confectis, nobis præſentavit hujus continentiæ et tenoris. . . . .

Hier iſt die ganze Abſchrift der Vereinigungsbulle und der Subdelegationsurkunde des apoſtoliſchen Commiſſarius.

Et ego Thomas Thomæ, &c. litteris igitur prædictis præſentatis idem procuratorio nomine dictæ cathedralis Eccleſiæ petiit & cum inſtantia requiſivit ad earum & in eis contentorum executioni per nos procedi pronunciari decerni & declarari prout & quemadmodum in eiſdem litteris continetur & ad finem incorporationis unionis & annexionis prædictarum, & prout fuerit juris & rationis, ac litteras citatorias & opportunas ſibi decerni fieri & concedi; quaſquidem litteras, ut præfertur, præſentatas, cum ea qua decuit reverentia, recepimus & earum tenorem, ac alia quæ ſubſequentur in actis & proceſſibus hujus cauſæ redigi per dictum Thomam, quem ad hoc Notarium & Scribam noſtrum deputavimus & elegimus, ac deputamus & eligimus, fecimus & mandavimus; diemque lunæ proximum eidem Procuratori dicto nomine ſtatuimus & aſſignavimus, ad procedendum & per nos procedi videndum in facto hujusmodi prout fuerit juris & rationis. Præſentibus ibidem diſcretis viris Dominis . . . . Præsbiteris, teſtibus ad hæc vocatis & requiſitis.

Adveniente verò prædictâ die lunæ octavâ menſis junii anni prædicti, horâ tertiarum; comparens Tulli coram nobis Abbate ſancti Leonis Judice & Commiſſario ſubdelegato prædicto, in domo abbatiali, dictoque Thomâ Notario & Scribâ noſtro, teſtibusque infra ſcriptis ad hæc vocatis ſpecialiter & rogatis prælibatus Procurator Eccleſiæ Tullenſis, ante dicto nomine petiit ut ſupra procedi, dici, concedi, decerni & declarari. Nos igitur Abbas Judex & Commiſſarius ſubdelegatus, viſis & diligenter inſpectis litteris hujusmodi noſtræ commiſſionis ut præfertur, per nos receptis, & eorum tenorum habitâ deliberatione cum peritis, citationem in forma ſubſcripta fieri decrevimus & concedimus, hujusmodi ſub tenore.

Citationsdecret.

Frater Gerardus . . . . humilis Abbas Monaſterii ſancti Leonis, Ordinis ſancti Auguſtini, Judex ſeu Commiſſarius ſubdelegatus à venerabili patre Domino Balduino de Flevilla, Dei patientiâ Abbate &c. . . . . Judicis unici deputati & commiſſi à ſancta Sede apoſtolica, in hac parte principaliter deputatus & commiſſus, univerſis & ſingulis Dominis Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Decanis, Eccleſiarum collegiatarum & chriſtianitatum Decanis; Eccleſiarum parochialium Rectoribus & Curatis, Vicariis, Capellanis Mercenariis, Clericis ac Tabellionibus publicis & Notariis per Civitatem & Diœceſim Tullenſes & alibi ubilibet conſtituti, ad quos ſeu quem præſentes noſtræ pervenerint litteræ, ſalutem in Domino; & noſtris in hac parte firmiter obedire mandatis. Cum nuper præſentatis nobis litteris apoſtolicis & commiſſionis dicti Domini Abbatis Judicis ſeu Commiſſarii præfati ſuper unione & annexione parochialis Eccleſiæ de . . . . . Tullenſis Diœceſis, ad collationem & omnimodam diſpoſitionem Dominorum Decani & Capituli cathedralis Eccleſiæ . . . . in eisdem litteris principaliter nominatorum, cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis, in ſuos & eorum Menſæ uſus perpetuò convertendis & retinendis; ac fuerimus pro parte dictorum Decani & Capituli cum inſtantia debita requiſiti, quatenus ad ipſarum litterarum & contentorum in eisdem executionem procederemus; contineaturque in prædeſignatis litteris clauſulâ, diſcretioni tuæ per apoſtolica ſcripta, mandamus quatenus, ſi ita eſt, & ad id illorum quorum intereſt accedat aſſenſus, parochialem Eccleſiam prædictam, cujus collatio & omnimoda diſpoſitio ad Decanum & Capitulum præfatos pertinent, & cujus duas partes fructuum & proventuum iidem Decanus & Capitulum in uſus proprios tenent eorumdem . . . . cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis Menſæ capitulari dictæ Eccleſiæ . . . . autoritate noſtrâ in perpetuum incorpores, unias & annectas. Hinc eſt quòd nos ſuper his volentes maturè & cum deliberatione procedere, citationem infra ſcriptam, cum edito proclamatorio fieri decrevimus.

Quocirca vobis univerſis & ſingulis qui ſuper his à latore præſentium fueritis requiſiti, ſeu alter veſtrum fuerit requiſitus, in virtute ſanctæ obedientiæ diſtrictè præcipiendo, mandamus quatenus ad Eccleſiam cathedralem, & Eccleſiam parochialem de . . . . horâ majoris Miſſæ, dum populus ibidem ad divina congregatus fuerit audienda, altâ publicè & intelligibili voce peremtoriè citare curetis, omnes & ſingulos cujuscumque gradus, dignitatis & conditionis fuerint, qui ſua in hac parte

quo-

quomodolibet crediderint intereſſe; quos & nos per præſentes citamus ut ipſi die octavâ poſt hujusmodi citationis executionem compareant per ſe vel Procuratores ſuos idoneos Tulli coram nobis in domo habitationis noſtræ, ad videndum & audiendum per nos & à nobis auctoritate prædictâ de & ſuper dictis expoſitis & in prædeſignatis litteris contentam informationem fieri & recipi & procedi, informatione præhabitâ ad declarationem contentorum in eisdem litteris, videndumque teſtes ſuper hoc producendos recipi & jurare, vel dicendum, proponendum & allegandum cauſas validas & efficaces qua re fieri non debeat; cum intimatione juris debita, videlicet quòd niſi dictâ die comparuerint & cauſas rationabiles in contrarium allegaverint ad executionem & declarationem præmiſſorum & aliorum in eisdem litteris contentorum, procedemus juſtitiâ mediante; ad quam diem octavam etiam citetis Tulli coram nobis omnes & ſingulos utriuſqùe ſexûs teſtes vobis à latore præſentium nominandos, ſuper contentis in prædeſignatis litteris. In quorum præmiſſorum teſtimonium .... &c. .... Actum & datum Tulli .... anno Domini .... &c.

Inſuper die lunæ xxij.â dicti menſis junii, anni prædicti, horâ veſperarum, comparuit Tulli coram nobis fratre Gerardo Abbate .... &c. .... dictoque Thomâ &c. .... teſtibus ſubſcriptis ad hæc vocatis principaliter & rogatis in dicto noſtro hoſpitio, Johannes .... Procurator & nomine procuratorio quo ſupra, qui ad effectum contentorum in commiſſione nobis facta & aliàs ad omnem finem debitum per eum petitum reproduxit & exhibuit ac produxit dictas litteras citatorias, à nobis ut præfertur, & ſub dicto tenore conceſſas & emanatas, ſigilloque noſtro & ſigno manuali dicti Thomæ Scribæ noſtri ſigillatas, necnon earumdem litterarum citatorium executionem in eisdem litteris citatoriis infixam, per virum diſcretum Richardum .... Clericum Curiæ eccleſiaſticæ Tullenſis juratum, in Eccleſia parochiali de .... ſuoque ſigno manuali ac ſigillo ad cauſas curarum venerabilium virorum Dominorum Decani & Capituli Eccleſiæ .... prædictorum ſignatas & ſigillatas, quarum litterarum executionis tenor ſequitur in hac forma. Venerabili & religioſo, Domino Dno. Abbati &c. ....

Das gerichtliche Verfahren bei Vorladung der Zeugen.

Verfloſſener Termin der nicht erſchienenen.

Litteris autem prædictis & executionis earum, ut præfertur, reproductis & exhibitis, nos Abbas Commiſſarius & Subdelegatus prædictus, proclamari ad hoſpitium noſtrum prædictum, more ſolito, per dictum Thomam Notarium feci-

mus triná vice, & ex habundanti cum quarta, ſi qui contradictores vel aliquis in contrarium contentorum in prædeſignatis commiſſionis & citatoriis litteris dicere vel objicere, ſeu ſe quomodolibet opponere vellent ibidem eſſent. Et quia dictis proclamationibus per intervalla debita factis, nullus contradicens vel objiciens in contrarium comparuit; eapropter ad inſtantiam, requeſtam & poſtulationem dicti Procuratoris Eccleſiæ .... nomine quo ſupra, contumaciam hujusmodi citatorum de dicta die accuſantes, eosque citatos non comparentes, ſufficienter expectatos & debitè proclamatos, ut prædicitur, de dicta contumaces reputavimus; & eorum contumaciis nonobſtantibus ulterius procedi, ad informationem contentorum in hujusmodi commiſſione noſtra decrevimus.

Vorlegung der Urkunden.

Et incontinenti præfatus Procurator Eccleſiæ .... ſupra dicto nomine, ad informationem, probationem, & declarationem præmiſſorum, produxit in modum probationis & exhibuit: primo litteras dicti Domini noſtri Papæ Martini quinti, præfato Dno. Abbati Sti. Gorgonii ſuper hoc directas, ejus verâ Bullâ plumbeâ more Romanæ Curiæ bullatas, ſanas & integras, omnique vitio & ſuſpicione carentes, quarum tenor ſequitur ſub his verbis: Martinus .... &c.

Eidliche Ausſage der Zeugen.

Subſequenter idem Procurator Eccleſiæ .... jam dicto nomine reproduxit litteras noſtræ commiſſionis ſuperiùs deſcriptas, & produxit etiam ad effectum prædictum in teſtes, venerabiles viros ..... Præsbiteros ad hoc de mandato noſtro per dictum Thomam ut nobis retulit antea citatos; à quibus tactis ſacroſanctis Evangeliis juramentum recepimus de veritate dicenda & deponenda ſuper articulis ex litteris apoſtolicis prædictis & noſtræ commiſſionis extractis & contentis in prædictis litteris & eosdem ad partem ſeriatim & ſecretè, cum dicto Notario examinavimus. Per quorum depoſitiones & dicta reperimus, pro parte venerabilium Dominorum, expoſita & narrata in eisdem litteris apoſtolicis fuiſſe & eſſe vera. Præmiſſis autem ſic exhibitis, productis & examinatis præmiſſa omnia & ſingula fecimus in actis hujus cauſæ & præſenti proceſſu per dictum Thomam redigi, prout ſupra continetur.

Anbe-

Anberaumung des Tages des Gerichts.

Deinde quia pluries præfatus Procurator dictæ Eccleſiæ ſupra dicto nomine petiit & poſtulavit ad declarationem finalem ſuorum petitorum, & in prædeſignatis apoſtolicis & noſtræ commiſſionis litteris procedi per nos Abbatem Commiſſarium ſubdelegatum ante dictum. Nos igitur Abbas Judex ſubdelegatus apoſtolicus ante dictus, eidem Procuratori propter hoc coram nobis & dicto Notario conſtituto nomine ſupra dicto, diem Mercurii poſt Feſtum beati Mathei Apoſtoli & Evangeliſtæ xxiij.ª menſis ſeptembris Tulli coram nobis, in hoſpitio noſtro prædicto, duximus ſtatuendum, præfigendum & aſſignandum; ac ſtatuimus, præfigimus & aſſignamus ad audiendum per nos & à nobis, noſtram de & ſuper præmiſſis dici & ferri pronunciationem ſeu finitivam declaratoriam. Datum modo & formâ prædictis, anno Domini milleſimo cccc.° xxij.ª &c.

Finaliter adveniente prædictâ die Mercurii vigeſimâ tertiâ, ſupra dicti menſis ſeptembris, comparuit Tulli coram nobis Abbate, Judice ſubdelegato prædicto, in noſtra domo prædicta abbatiali, in Camera anteriori horâ tertiarum, pro Tribunali, propter hoc ſedentibus, Notarioque prædicto publico, & teſtibus infra ſcriptis ad hoc vocatis principaliter & rogatis; memoratus Johannes Hugonis nomine prædicto, qui proclamari petiit ſi quis eſſet ibidem qui contra præmiſſa objicere vel dicere aut aliquid in contrarium proponere vellet, quod & fecimus ibidem publicari. Et quia nullus in contrarium ſe oppoſuit, petiit idem Procurator noſtram de & ſuper præmiſſis dici & ferri pronunciationem ſeu finitivam declaratoriam. Nos igitur Gerardus Abbas, Judex ſeu Commiſſarius ſubdelegatus ante dictus, viſis præmiſſis; noſtram de & ſuper præmiſſis pronunciationem ſeu finitivam declaratoriam pertulimus in ſcripto & per præſentes perferimus in hunc modum:

Sentenz.

In nomine Domini amen, viſis, & cum diligentia & maturi conſilii deliberatione præponderatis litteris apoſtolicis ſanctiſſimi in Chriſto patris Domini noſtri Martini divinâ providentiâ Papæ V. de & ſuper incorporatione, unione & annexiona parochialis Eccleſiæ . . . . jurium & pertinentiarum ejusdem, Menſæ capitulari dictæcathedralis Eccleſiæ; venerabli patri Domino Abbati Monaſterii ſancti Gorgoni . . . . & litteris commiſſionis ſive ſubdelegationis venerabilis patris . . . . depoſitionibusque & dictis teſtium per Procuratorem & Procuratoris nomine venerabilium Dominorum Decani & Capituli Eccleſiæ prædictæ, ipſius

Eccle-

Eccleſiæ nomine, ſuper narratis & contentis in ipſis litteris ac proceſſibus inde ſequutis, coram nobis factis & habitis, & aliis quæ nos & animum noſtrum moverunt, movereque de jure potuerunt & debuerunt, de peritorum conſilio pariter & aſſenſu Chriſti nomine invocato, pro Tribunali ſedentibus; quia nobis legitimè conſtitit atque conſtat expoſita, narrata & propoſita pro parte dictorum venerabilium in ipſis litteris apoſtolicis vocatis & evocandis, ac informatione debitâ per nos factâ præcedenter, invenimus fuiſſe & eſſe vera. Idcirco dictam parochialem Eccleſiam .... per obitum quondam Domini Johannis .... ipſius Eccleſiæ Rectoris extra Romanam Curiam defuncti vacantem, cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis, Menſæ capitulari dictæ cathedralis Eccleſiæ, nos Gerardus Abbas dicti Monaſterii ..... Judex & Commiſſarius ſubdelegatus ante dictus, authoritate apoſtolica nobis in hac parte commiſſa, in his ſcriptis in perpetuum incorporamus, unimus & annectimus; ita quod liceat eisdem Decano & Capitulo parochialis Eccleſiæ jurium & pertinentiarum prædictorum, corporalem poſſeſſionem, auctoritate propria ex nunc per ſe vel alios liberè apprehendere, & in ſuos & dictæ Menſæ uſus, fructus, redditus & proventus hujusmodi convertere, ac eam retinere; illamque parochialem Eccleſiam, per idoneum & eis fidum Præsbiterum ad ipſorum nutum ponendum & amovendum & deſtituendum, perpetuis futuris temporibus, regi & gubernari facere, diœceſani loci & cujuslibet alterius ſuper licentia minimè requiſita, nonobſtantibus omnibus quæ dictus Dominus noſter Papa per dictas ſuas hujusmodi litteras voluit nonobſtare; proviſo quòd ipſa Eccleſia parochialis debitis propterea non fraudetur obſequiis, & animarum curâ in ea nullatenus negligatur.

Qua quidem ſententia declaratoria ſic per nos lata præfatus Procurator .... petiit inde ſibi litteras & inſtrumentum publicum fieri, concedi, atque tradi, tam à nobis quàm â dicto Thoma Notario publico ſupra & infra ſcripto. In quorum fidem .... &c. ....

Hier wird die Sieglung, die Gegenwart der Zeugen und das Datum gemeldet. Darnach iſt die Relation des beſagten Notarius Thomas, daß er bei Ausfertigung aller dieſer Urkunden gegenwärtig geweſen, die er noch mehr auseinander ſezet. Und zur Seite iſt ſein Monogramm. Das Siegel des ſubdelegirten Richters in grünem Wachs, mit weiſſem Wachs überzogen, iſt unten an der Urkunde mit einer grün ſeidenen Schnur oder Band befeſtiget, und zwar durch zwei in das umſchlagene Pergament gemachte Löcher.

Die

Die auſſerordentliche Länge dieſer Urkunde, die hier nur im Auszug mitgetheilt worden iſt, giebt nur einen unvollkommenen Begrif von dem, was das Original enthält: es nimmt auf einer Pergamenthaut in einem Stücke 80 Zeilen ein, die 26 Zolle lang ſind, und beinahe alle Wörter abgekürzt.

Verpachtung.

Officialis Curiæ Tullenſis, omnibus & ſingulis Præsbiteris, Clericis & Notariis nobis ſubditis, ſalutem in Domino. Noveritis quod in præſentia fidelis noſtri N. . . . . Clerici, Curiæque noſtræ Notarii jurati, vices noſtras in hac parte gerentis, cui in hiis & majoribus fidem adhibemus, & adhiberi conſuevimus pleniorem; propter hoc perſonaliter conſtituti NN. . . . . Tulli commorantes; ſponte ſuâ, non vi, non dolo neque metu coacti; ſed ex eorum certa ſcientia & ſpontanea voluntate, recognoverunt & in veritate confeſſi ſunt, ſe debere ac ſolvere teneri, & quilibet eorum inſolidum, & pro toto abſque diviſione inter eos facienda, venerabilibus . . . . &c. ſummam centum Francorum duodecim groſſis monetæ nunc curſibilis, vel æquivalentis in dicta noſtra Diœceſi pro quolibet Franco computatis & numeratis; & hoc cauſâ venditionis & admodiationis decimarum & treſcenſus dictæ Villæ de . . . . dictis venerabilibus pertinentium, prædictis debitoribus venditarum & admodiatarum, pro tribus annis continuè ſequentibus, ſine medio & tribus meſſibus ſecundùm mores & uſus ab antiquo conſuetos; videlicet pro quolibet anno dictorum trium annorum ſummam . . . . incipiens primus annus & prima meſſis ad Feſtum . . . . nuper & immediatè præteritum.

Quas quidem ſummas Francorum & groſſorum promiſerunt dicti debitores & eorum quilibet inſolidum ſolvere dictis venerabilibus aut ejus cauſam habentibus, latori præſentium, abſque alia præſtatione facienda quolibet anno duobus terminis dictis tribus annis durantibus, videlicet medietatem dictæ ſummæ . . . . ad Feſtum . . . et aliam ad Feſtum . . . . inde & continuè ſequentis. Et erit primus terminus dictæ ſolutionis ad Feſtum . . . . proximè venturum, & alius ad Feſtum Aſcenſionis Domini inde & continuè ſequentis; & ſic de anno in annum & de termino in terminum uſque ad præfatam ſolutionem totius principalis debiti; fide ſuâ in manu dicti Notarii loco juramenti corporaliter præſtitâ. Nec non ſub ypothecâ & obligatione omnium & ſingulorum bonorum ſuorum mobilium & immobilium præſentium & futuorum uibicumque exiſtentium. Quæ

bona dicti venerabiles aut eorum cauſam habentes ſeu lator præſentium poterunt capere, capi facere, in foro vel extra vendere ac alienare pro ſuo libito voluntatis abſque ſtrepitu Judicis cujusque uſque ad præfatam ſolutionem dicti debiti unà & pro expenſis inde factis & habitis, de quibus credebitur ſimplici juramento latoris præſentium, absque alia probatione facienda.

Renunciaverunt inſuper dicti debitores omnibus & ſingulis exceptionibus doli, mali, fraudis, lezionis, deceptionis, & omnibus cautelis & controverſionibus quæ ſibi in hoc facto prodeſſe poſſent, & dictis venerabilibus aut præſentibus, obeſſe vel nocere, maximè juri duranti generalem renunciationem non valere volentes. Inſuper dicti debitores, quòd nos ipſos per defectum dictæ ſolutionis, per excommunicationis ſententiam, compellere faciamus ſi neceſſe fuerit ſe & ſua, quoniam ad hoc jurisdictioni & compulſioni Curiæ noſtræ ſupponentes ucicumque ſe duxerunt transferendum, & hoc medio tempore per canonicam monitionem contrà eos currente; qui quidem debitores de eorum conſenſu moniti fuerunt vivæ vocis oraculo, per dictum Notarium de dicto debito, prout in terminis eſt diviſum perſolvendum; quod niſi facerent, voluerunt quod pro quolibet termino ſententiam excommunicationis incurrere abſque alia monitione ſibi in poſterum ab hoc facienda. Quare vobis, qui ſuper hoc à latore præſentium fueritis requiſiti, præcipiendo mandamus, quatenus auctoritate noſtrâ dictis terminis prælibatis aut uno eorum, ipſos quos nos ex tunc in hiis ſcriptis excommunicamus excommunicatos, publicè nuncietis, uſque ad ſatisfactionem præmiſſorum condignam.

In cujus rei teſtimonium ad requeſtam dictorum debitorum per fidelem relationem dicti Notarii nobis debitè factam, ſigillum Curiæ noſtræ præſentibus duximus apponendum. Datum anno Domini milleſimo cccc.° viceſimo nono, decimâ ſeptimâ die menſis julii. Præſentibus ad hæc diſcretis viris . . . . teſtibus vocatis ad præmiſſa ſpecialiter & rogatis. Signirt: De Gondricuriâ, ita eſt conceſſum.

Anmerkung. In allen dieſen Formeln hat man die Doppellauter, die v und die j, ausgedruckt, ſo wie auch die Puncte, Commate, ꝛc. angezeigt, welches man alles in den alten Originalen nicht findet: und dieß macht den Sinn oft ſo zweideutig und das Leſen ſo ſchwer.

Uebrigens sollen diese Formeln von lateinischen Urkunden hinlänglich seyn, das Lesen und die Zergliederung der alten Documente zu erleichtern; denienigen, welche sich mit dem rauhen Alterthum beschäftigen wollen, gleichsam eine Bahn mit Rasen bedeckt vorzuzeichnen. Die vielen Abkürzungen in den alten Formeln, sezten oft die Notarien, welche sie gemacht hatten, selbst in Verlegenheit; aus dem folgenden Stück wird man urtheilen können, wie nöthig es sey, sie ohne Abkürzung zu schreiben.

Ankündigung eines Citationsschreibens.

Merz, 1414.

Vener*abi*li & circ*um*spe&to viro Dom*i*no Offici*ali* Curiæ Tullen*sis* ve*ster* hu*mi*lis ſubdit*us* N... Cl*e*ricus di&tæ Curiæ Not*arius* juratus Reverenciam dibit*am* cum honore, nov*e*rit veſtra circ*um*ſpe&io vene*ran*da me ad requeſtam diſcreti viri Johan*n*is N..... Tulli comm*o*ran*s* dic*t*æ Curiæ Not*arius* pro*cur*at*o*ris & pro*cur*at*o*rio no*min*e vene*rabi*lium viror*um* Dominor*um* capit*u*li N..... Dec*an*o abſen*te* & cu*m* eod*em* anno ab Incarn*ation*e Dom*i*ni millezimo, cccc.^mo^ quarto decimo die lunæ po*ſt* Dom*i*nicam quâ in ſa*n*cta Dei Eccle*s*iâ cant*atum* eſt remin*i*ſcere horâ ter*c*iar*um* vel circa primo.... &c. Et ſubſequenter eod*em* anno & die ſabba*thi* ad pre*ſen*ciam Joffr*idi* Cellarii & Kat*heri*næ ejus ux*oris* Tulli com*m*oranci*um* in domo habitati*onis* eor*um*d*em* repertor*um*, cum eod*em* pro*cur*at*or*e & ad ej*us* requeſta*m* perſo*n*aliter acceſſiſſe præmiſſa q*ue* & alia in dictis litteris cit*atoriis* co*n*tenta dictis Joffr*ido* & Cath*arinæ* circ*a* hoc intereſſe dicen*tibus* ſeu jus & ca*uſa*m in ead*em* domo, de quâ in dictis litteris cit*atoriis* fit men*c*io ut dicit*ur* h*abit*antes nuntiaſſe necnon ipſos co*n*juges ſecundum formam co*n*tinen*tem* & tenorem dictar*um*

veſtrarum litterarum Tulli coram vobis ad dictam diem & ad actum ibidem contentum citaſſe peremptorie & cum intimacione ibidem deſcriptâ dictas litteras executioni debite demandendo, nec non contenta in eiſdem & earum executiones ad eccleſias ſanctas nunciaſſe ſibi & intimaſſe. Et hoc vobis ſub ſigillo dictæ Curiæ & ſigno meo manuali per preſentem meam reſcripcionem certifico fideliter & intimo. Datum anno diebus horis & locis prædictis ſignatum: Joffridus de Gondricuriâ.

E N D E.

Innhalt.

Erstes Kapitel. Seiten

Von den Eigenschaften eines Archivarius, und von der Lesung der Documente 1

Zweites Kapitel.

Von der Vorsicht, die man gebrauchen muß, um seine Gesundheit in den Archiven zu erhalten 3

Drittes Kapitel.

Von historischen Anmerkungen 7

Viertes Kapitel.

Von den fehlerhaften Plans 9

Fünftes Kapitel.

Vorgelegter Plan 10

Sechstes Kapitel.

Erste Operation. Allgemeine Eintheilung der Documente und Ordnung der Schränke 13

Siebentes Kapitel.

Zweite Operation. Untereintheilung der Documente und Formirung der Fascikel 16

Achtes Kapitel.

Dritte Operation. Die Documente zu legen und sie zu datiren . . 22

Erster Abschnitt. Die Documente zu legen 22

Zweiter Abschnitt. Die Documente zu datiren 26

Neuntes Kapitel.

Vierte Operation. Zergliederung der Documente 30

Erste Anmerkung. Die Documente ganz lesen 31

Zweite Anmerkung. Bei dem Durchlesen unterstreichen . . . 32

Dritte Anmerkung. Die Copien zu den Originalen legen . . . 32

Vierte Anmerkung. Von alten Copien 33

Fünfte Anmerkung. Die alten und neuen Documente zusammen legen . 34

Sechste Anmerkung. Die längsten Documente erfordern keine weitläuftige Zergliederung 36

Siebente Anmerkung. Zergliederung der gerichtlichen Untersuchungen durch Zeugen 37

Seiten

Achte Anmerkung. Zergliederung gerichtlicher Proceduren = = 18
Neunte Anmerkung. Es giebt verschiedene Documente, wovon nur eine kurze Anzeige gemacht wird = = = 39
Zehnte Anmerkung. Die Documente von veriährten Zinsen werden nicht zergliedert = = = = = 40
Eilfte Anmerkung. Fascikel zum Andenken aufbehalten = = 41
Zwölfte Anmerkung. Die Fehler verbessern, welche in den Documenten vorkommen = = = = = 41
Dreizehnte Anmerkung. Ein Heft, worinn das Zurückfallen der Erbzinslehen bemerket wird = = = = 42
Vierzehnte Anmerkung. Durch Anmerkungen die Urkunden mit einander vereinigen, die einen Widerspruch enthalten = 42. 43
Funfzehnte Anmerkung. Nicht auf die Documente zu schreiben = 43
Sechzehnte Anmerkung. Verzeichnis der Notarien, welche für die Herrschaft gearbeitet haben = = = 44
Siebzehnte Anmerkung. Von unnüzen Papieren = = 44
Achtzehnte Anmerkung. Größere historische Bemerkungen = = 47

Zehntes Kapitel.

Aeusserliche und innerliche Kennzeichen der Diplomatik = = 47
Von den Sigillen = = = = = 61
Von den Unterzeichnungen = = = = = 83

Erstes äusserliches Kennzeichen.

Materien, worauf die Documente geschrieben wurden.
Pergament = = = 51
Papier = = = 53

Zweites äusserliches Kennzeichen.

Instrumente und Dinte, womit die Diplome geschrieben wurden = 55

Drittes äusserliches Kennzeichen.

Die Schriften der Diplome, ihre verschiedenen Gattungen und Abänderungen 57

Viertes äusserliches Kennzeichen.

Sigille, die an den öffentlichen Urkunden befestigt sind.
Sigille = = = 61
Form der Sigille = = = 62
Materien der Sigille = = = 63
Farben der Sigille = = = 65
Umschriften auf den Sigillen = = = 68

Zier=

Seiten

Zierrathen der Sigille = = 71
Befestigung der Sigille = = 74
Bemerkungen über die Sigille = = = 79
Mittel die Sigille zu erhalten = = = 81

Fünftes äusserliches Kennzeichen.

Unterzeichnungen der Partheien, Zeugen und Notarien = = 83
Unterzeichnungen der Notarien = = = 84
Unterschriften der Partheien und Zeugen = = = 88

Eilftes Kapitel.

Erstes innerliches Kennzeichen der Diplomatik.

Schreibart der öffentlichen und Privaturkunden = = 92
Stil des eilften und zwölften Jahrhunderts = = = 93
Stil des dreizehnten Jahrhunderts = = 95
Stil des vierzehnten Jahrhunderts = = = 98
Stil des funfzehnten Jahrhunderts. = = = 100
Stil des sechzehnten Jahrhunderts. = = = = 101
Stil der Diplome, Patente und Urkunden vom 13ten Jahrhundert 103
—— —— —— —— —— —— vom 14ten Jahrhundert 105
—— —— —— —— —— —— vom 15. und 16. Jahrhundert 107

Zweites innerliches Kennzeichen der Diplomatik.

Formeln der Urkunden. = = = = = 110

Zwölftes Kapitel.

Fünfte Operation. Von der Anordnung der Archive = = 116
Auszüge aus den Documenten rein geschrieben = = = 116

Dreizehntes Kapitel.

Sechste Operation. Von Verfertigung der Tabellen = = 122
Erste Section. Besondere Tabellen = = = = 122
Zweite Section. Allgemeines Register über die Register = = 126

Vierzehntes Kapitel.

Von abgeschriebenen Documenten, Verzeichnissen, Rechnungen, Saalbüchern = = = = = 128
Erste Section. Von abgeschriebenen Documenten = = 128
Zweite Section. Von den Verzeichnissen der Berathschlagungen = 133
Dritte Section. Von den Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben 138

Seiten
Vierte Section. Von den Todenregistern = = = 142
Fünfte Section. Von den Saalbüchern = = = 143

Funfzehntes Kapitel.

Plans, zur Anordnung verschiedener Archive = = 144
Erste Section. Archive einer Herrschaft mit der Landeshoheit = 145
Zweite Section. Archiv eines Erzbisthums, oder Bisthums = 159
Dritte Section. Archiv eine Cathedralkirche = = = 163
Vierte und fünfte Section. Archiv einer Collegiatkirche, Abtei oder Priorei 165
Sechste Section. Archiv eines Rathhauses = = = 166
Siebente Section. Archiv einer Gemeinheit von Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern = = = = 168
Achte Section. Tabelle aller Güter und Rechte einer Herrschaft oder Kirche 169

Sechzehntes Kapitel.

Geheimnisse, Bemerkungen, und andere die Archive betreffende Sachen 172
Erste Section. Geheimnisse, alte verblichene Schriften wieder kenntlich zu machen = = = = 172
Zweite Section. Geheimniß einer beständigen und unauslöschlichen Dinte 174
Dritte Section. Kisten, die dem Verderben nicht unterworfen sind = 176
Vierte Section. Allgemeine Anmerkungen über die Documente = 176
Fünfte Section. Anmerkungen über die Erbzinse oder Emphiteoses = 179
Sechste Section. Formular eines Contracts mit einem Archivarius = 182
Siebente Section. Erinnerungen an die Herren Oberaufseher der Archive 185
Achte Section. Noch andere Anmerkungen über die Archive, und die Documente, welche sie enthalten. = = = 186
Neunte Section. Anweisung zur Verfertigung eines Stammbaums = 188

Formulare von Urkunden des 12ten, 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts = = = = = 193

Seiten
Vierte Section. Von den Todenregistern = = = 142
Fünfte Section. Von den Saalbüchern = = = 143

Funfzehntes Kapitel.

Plans, zur Anordnung verschiedener Archive = = 144
Erste Section. Archive einer Herrschaft mit der Landeshoheit = 145
Zweite Section. Archiv eines Erzbisthums, oder Bisthums = 159
Dritte Section. Archiv eine Cathedralkirche = = = 163
Vierte und fünfte Section. Archiv einer Collegiatkirche, Abtei oder Priorei 165
Sechste Section. Archiv eines Rathhauses = = = 166
Siebente Section. Archiv einer Gemeinheit von Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern = = = = 168
Achte Section. Tabelle aller Güter und Rechte einer Herrschaft oder Kirche 169

Sechzehntes Kapitel.

Geheimnisse, Bemerkungen, und andere die Archive betreffende Sachen 172
Erste Section. Geheimnisse, alte verblichene Schriften wieder kenntlich zu machen = = = = 172
Zweite Section. Geheimniß einer beständigen und unauslöschlichen Dinte 174
Dritte Section. Kisten, die dem Verderben nicht unterworfen sind = 176
Vierte Section. Allgemeine Anmerkungen über die Documente = 176
Fünfte Section. Anmerkungen über die Erbzinse oder Emphiteoses = 179
Sechste Section. Formular eines Contracts mit einem Archivarius = 182
Siebente Section. Erinnerungen an die Herren Oberaufseher der Archive 185
Achte Section. Noch andere Anmerkungen über die Archive, und die Documente, welche sie enthalten. = = = 186
Neunte Section. Anweisung zur Verfertigung eines Stammbaums = 188

Formulare von Urkunden des 12ten, 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts = = = = = 193

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Moine, Pierre-Camille, 1723-1780 / Batteney, Joseph / Lederer, Johann Georg, 1739-1792 [Übersetzer]

Practische Anweisung zur Diplomatik und zu einer guten Einrichtung der Archive

Bd.: [1]

Nürnberg 1776

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.198
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11062496-9
VD18 90848918